

Bericht
des
Revaler Börsen-Comités
über seine
im Interesse des
Handels und der Schifffahrt
entwickelte Thätigkeit
im Jahre
1889.

Reval, 1890.

Bericht

des

Revaler Börsen-Comités

über seine

im Interesse des Handels und der Schifffahrt

entwickelte Thätigkeit

im Jahre

1889.

Als Manuscript für die Mitglieder des Börsen-Vereins gedruckt.



Reval.

Gedruckt in der Buchdruckerei des „Revaler Beobachter“.

1890.

Дозволено цензурою. Ревель, 9-го Июля 1890 г.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
A. Das Börsen-Comité und der Börsen-Verein	1
B. Finanzielle Angelegenheiten des Börsen-Comités :	
Die Subvention seitens der Stadtverwaltung	4
C. Hafen- und Schiffahrts-Angelegenheiten :	
1. Der Hafenbau:	
a) Das Südbollwerk	6
b) Das Nordbollwerk	7
c) Das Ostbollwerk	7
d) Das neue Steinquai	7
e) Die Paggerarbeiten	7
f) Die Ergänzungsarbeiten	8
g) Die Röschungsbesetzung	8
h) Die Pflasterungsarbeiten	9
2. Die Legung von Schienengeleisen und die Erbauung von Speichern beim neuen Rassin	10
3. Schwierigkeiten beim Lagern von Baumwolle im Hafen	10
4. Maßregeln gegen die Ausbeutung der Matrosen durch die sogen. „Crimpen“	13
5. Die projectirte Verstaatlichung der städtischen Hafenabgaben	14
6. Die Einigungsarbeiten	25
D. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen :	
1. Das Nevaler Telephonunternehmen:	
a) Verbindung der Reichsbankabtheilung mit dem Telephonnetz	27
b) Statistisches	28
2. Die „Nordische Telegraphen-Agentur“	29
E. Eisenbahn-Angelegenheiten :	
1. Die Reorganisation des Eisenbahnwesens durch den Staat	31
2. Verschiedene allgemeine Erlasse der Regierungsorgane:	
a) Regeln für die Zusammenstellung, Publication, Einführung und Aufhebung der Eisenbahntarife	33
b) Neues Organ für die Publication der Tarife	34
c) Verteilung der Frachtfäße unter die einzelnen Bahnen bei den Tarifen im directen Verkehr	34
d) Maßnahmen zur Beseitigung der Concurrenz der Bahnen unter einander.	35
e) Abgabe von $\frac{1}{2}$ Kop. pro Pud behufs Verrichtung von Lagervorrichtungen bei den Bahnen	36
f) Regeln für die Ausgabe der Güter beim Verlorengehen des Frachtbrief-Duplicats	37
g) Rückbeförderung leerer Getreidefäße	38
h) Beginn der Frachtberechnung für die mit vorheriger Lagerung zum Transport abgegebenen Güter	39
i) Verkauf nicht abgenommener, dem schnellen Verderb unterliegender Güter.	39

A. Das Börsen-Comité und der Börsen-Verein.



Der Bestand der Glieder des Nevaler Börsen-Comités setzte sich zu Anfang des Jahres 1889 aus folgenden Herren zusammen: Herr E. Baron Girard de Soucanton, Präses, Herr Rathsherr C. W. Grünberg, Vicepräses, Herr Altermann auch Consul Wilh. Mayer, Herr Consul Robt. Koch, Herr W. Demin; Substituten waren die Herren Erh. Dehio und Herm. Schmidt.

Das der Reihe nach in diesem Jahre ausscheidende Glied des Börsen-Comités Herr Robt. Koch wurde auf der am 20. Februar abgehaltenen General-Versammlung des Börsen-Vereins wiedergewählt.

Im Jahre 1889 hat der Tod eine empfindliche Lücke in den Bestand der Glieder des Börsen-Comités gerissen. Am 6. Juli 1889 verschied nach schwerem Leiden das langjährige Mitglied, der Vice-Präses Herr C. W. Grünberg. Der rege Eifer, die seltene Pflichttreue mit denen der Verewigte sich stets den Interessen des Börsen-Comités gewidmet hat, sichern ihm in den Annalen des Comités ein bleibendes, ehrenvolles Andenken. Friede seiner Asche! — Das Amt eines Vice-Präses wurde bis zum Schluß des Jahres von Herrn Consul Robt. Koch interimistisch versehen, welcher ebenfalls auch bereitwilligt die Cassa- und Buchführung des Börsen-Comités übernahm.

Mitglieder des Börsen-Vereins im Jahre 1889 waren die Herren:

Weno Asmus.

Ernst Bätge,

Ed. Bätge.

Bailen & Veetham (bevollmächtigte Vertreter für Neval die Herren A. Behr und C. A. Hornstedt).

Wilh. Vorchert.

Ad. Brockhausen.

Alfons Braun.

F. F. Cederhilm.

Lh. Clanhills & Son,

E. Baron Girard de Soucanton.

Consumverein ehstländ. Land=
wirth (bevollmächtigter Vertreter
Herr A. Grüner).

Dswald J. Cattley (bevollmächtigter
Vertreter für Neval Herr Th. Berg=
mann).

Erhard Dehio.

W. Demin.

Carl Elfenbein.

John Elfenbein.

Alex. Elfenbein.

G. Erdmann (Börsenmakler).

Charl. Froese.

J. H. Fahrenholz.

Oscar Florell (Börsenmakler).

Förster, Ruttmann & Co. (bevoll=
mächtigte Vertreter für Neval die
Herren D. Stude und G. Stünkel).

Carl F. Gahlbäck,

Carl J. Gahlbäck,

Edm. Gahlbäck.

Grünberg & Co.,

C. W. Grünberg († 6. Juli 1889),

Nich. Grünberg (vom Juli 1889 an).

Gerhard & Hen (bevollmächtigter
Vertreter für Neval Herr D. Mene=
rowitz).

Höppener & Co.,

Jr. Grün.

C. A. Johannsen.

Joachm Christn Koch,

Robert Koch,

Nicolai Koch.

Koch & Co.,

Carl F. C. Koch.

Paul Koch (Börsenmakler).

Rniep & Werner,

A. Werner.

J. E. Ruhlmann.

A. M. Luther,

Chr. Luther.

Georg Malmros,

H. C. C. Malmros.

Maner & Co.,

Günther Thure Wilh. Maner.

Wold Mayers Wwe & Sohn,

Nich. Mayer.

Wm Müllers Successores & Co.,

Th. Hofrichter.

Paul Meyer.

Gottfr. Müller,

Friedr. Müller.

Zul. Pfaff.

Russisch-baltische Bergungs- und
Taucher-Gesellschaft (Betriebs=
director S. Baron Francken).

Chr. Notermann.

Nevaler Preßhefe-Fabrik (Betriebs=
director Dr. Carl Schedl; stellte im
Laufe des Jahres ihren Betrieb ein).

Nevaler Kauf-Comptoir G.
Scheel & Co.,

Georg Scheel.

Nevaler Spritz-Fabrik (Betriebs=
director Hr. Baron Rosen).

Carl Eberh. Niesenkampff,

M. Niesenkampff.

C. Siegel.

Mart. Chr. Schmidt,

Mart. Chr. Schmidt,

Aug. Gleich.

H. Schmidt & Co.,

Hermann Schmidt.

Carl Theod. Stempel.

W. Whishaw,

C. R. Cattley.

C. Wohlbrück (bevollmächtigte Ver=
treter für Neval die Herren L. Jo=
hannsen und C. Schweiger).

Im Jahre 1889 sind zwei ordentliche General-Versammlungen des Börsen-Vereins abgehalten worden. Auf der ersten General-Versammlung am 27. Januar wurde, wie statutenmäßig vorgesehen, die Rechenschaftsablegung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Jahre 1888 und das Budget pro 1889 (cf. Rechenschaftsbericht pro 1888) verlesen und bestätigt, sowie zu Revidenten der Rechenschaftsablegung und der Cassen des Börsen-Vereins die früheren Herren Revidenten Mart. Chr. Schmidt, Alex. Elfenbein und Aug. Johansen per Acclamation wiedergewählt. Auf der zweiten am 20. Februar abgehaltenen General-Versammlung wurde der Bericht der Revidenten über den ordnungsmäßigen Befund der Cassen und Bücher des Börsen-Comités abgestattet, ein kurzer Bericht des Börsen-Comités über seine Thätigkeit im Jahre 1888 vom Secretären verlesen und die statutenmäßige Wahl eines Gliedes des Börsen-Comités vollzogen, als deren Resultat die Wiederwahl des in diesem Jahre der Reihe nach ausscheidenden Herrn Robt. Koch zum Comitégliede sich ergab.

B. Finanzielle Angelegenheiten des Börsen-Comités.

Die Subvention seitens der Stadtverwaltung.

Die äußerst schwierige finanzielle Lage, in welcher sich das Börsen-Comité befindet, veranlaßte dasselbe sich am 7. November 1889, Nr. 264 mit folgendem Gesuch an das Revaler Stadtamt zu wenden:

„Seit dem Jahre 1887 ist die dem Börsen-Comité von der Stadtverwaltung bewilligte Subvention, welche bis dahin 7500 Rbl. jährlich betrug, auf 6500 Rbl. reducirt worden. Diese Reduction wurde nach beiderseitigem Einverständnis zwischen Stadt und Börsen-Comité im Hinblick auf die äußerst bedrängte Finanzlage vorgenommen, in welcher sich die städtische Verwaltung gerade damals befand, und wenn es auch dem Börsen-Comité selbst, bei seinen spärlich zugemessenen Mitteln, schwer fallen mußte, die an und für sich schon geringe Subvention noch um 1000 Rbl. gekürzt zu sehen, so glaubte es doch damals der Stadt ein Entgegenkommen schuldig zu sein. Gelegentlich der damals zwischen der Stadt und dem Börsen-Comité gepflogenen Verhandlungen sprach das Börsen-Comité die bestimmte Hoffnung aus, daß die Stadt, in gerechter Würdigung der vom Börsen-Comité vertretenen städtischen Handelsinteressen, bei gebesselter Finanzlage die Subvention an das Börsen-Comité wieder auf die frühere Höhe von 7500 Rbl. erhöhen werde. Während der Jahre 1887, 1888 und 1889 ist jedoch die Subvention auf 6500 Rbl. bemessen geblieben. Das Börsen-Comité hat den gerade in den letzten Jahren stetig sich steigenden Ausprüchen an seine Cassé, unter so bewandten Umständen nur dadurch gerecht werden können, daß es seine geringfügigen, nur durch die größte Sparsamkeit erübrigten Ersparnisse früherer Jahre angegriffen hat, welche demzufolge von Jahr zu Jahr mehr zusammengeschmolzen sind. Gegenwärtig ist das Börsen-Comité in die mißliche Lage versetzt, nach Mitteln suchen zu müssen, welche ihm wenigstens die Befriedigung seiner nothwendigsten laufenden Bedürfnisse möglich machen.

„Vertrauend auf die stets bewiesene Bereitwilligkeit der Stadtverwaltung, die in bedeutendem Maße auch der Stadt selbst zu Gute kommende Thätigkeit des Börsen-Comités thatkräftig zu unterstützen, beehrt sich das Comité hierdurch das obl. Stadtamt ergebenst zu ersuchen, bei der Stadtverordneten-Versammlung gelegentlich der

bevorstehenden Budgetberathungen befürworten zu wollen, daß die Subvention der Stadt an das Börsen-Comité vom nächsten Jahre 1890 an wieder auf die früher bereits einmal bewilligte Summe von 7500 Rbl. jährlich festgesetzt werde. Das Börsen-Comité glaubt hierbei noch betonen zu sollen, daß die augenblickliche Finanzlage der Stadt jedenfalls eine günstigere zu nennen ist, als im Jahre 1887, wo ein sicheres Deficit im städtischen Budget in Aussicht stand, und daß die glückliche Umgehung dieses Deficits und die Herstellung des Gleichgewichts in der städtischen Finanzwirthschaft nur durch die inzwischen eingetretene Belebung von Handel und Schifffahrt und das unerwartet günstige Einfließen der Hafengebühren möglich geworden ist."

In Berücksichtigung des obigen Gesuchs wurde denn auch vom Stadtamt in dem Voranschlage des städtischen Budgets die Subvention an das Börsen-Comité mit 7500 Rbl. eingestellt, diese Summe von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt und vom Herrn Gouverneur bestätigt.

C. Hafen- und Schiffahrtsangelegenheiten.

1. Der Hafenbau.

Ueber die Weiterführung im Jahre 1889 der mittelst Contracts mit dem Bauministerium vom 19. December 1886 seitens des Börsen-Comités übernommenen Hafenbauten besagt ein Bericht des den Bau leitenden Ingenieurs, Herrn J. H u s c z o Folgendes:

Im Laufe des Jahres 1889 wurden alle contractlich übernommenen Arbeiten an den Bollwerken, am neuen Quai, einschließlich aller nothwendig gewordenen Ergänzungsarbeiten, die Baggerarbeiten, sowie die Anschüttungen und Pflasterungsarbeiten beim neuen Quai und die Böschungsbefestigungen vollständig beendet.

a. Das Südbollwerk

wurde Ende März 1889 energisch in Angriff genommen, anfänglich vom Eise aus und später nach Eröffnung der Navigation vom Wasser aus mit Hilfe von Tauchern, die ebenso wie beim Ostbollwerk von Prähmen aus arbeiteten. Ueberhaupt hatte die Arbeit auf dem Südbollwerk viel Analoges mit derjenigen auf dem Ostbollwerk. Es erwies sich nämlich auch hier, daß die Außenwände des Bollwerks auf eine viel größere Tiefe hin zerstört waren, als solches nach dem Bauproject angenommen war; besonders war das an beiden Enden des Bollwerks der Fall, welche seit langer Zeit unsichtbar waren und voraussichtlich durch die in den Hafen einlaufenden, sowie aus demselben auslaufenden Schiffe lädiert, bis auf eine Tiefe von über 2 Faden unter Niederwasser vollständig fehlten. Es wurde hier ebenso wie auf dem Ostbollwerk dasselbe System der Instandsetzung des Bollwerks durchgeführt, d. h. die beiden Außenseiten desselben wurden so weit nach innen hin wie es nur anging, bis auf die gut erhaltenen Theile beseitigt und durch neue Senkfaßen ersetzt, alsdann wurde die Füllung des Bollwerks zwischen den neu hergestellten Seiten vervollständigt und die obere Aufbaumung durchweg aufgeführt. Die Tiefe der auseinander zu nehmenden Senkfaßen, sowie die Tiefe der neu zu verlegenden, und somit auch die Breite derselben variierte je nach dem Zustande des Bollwerks, was einen langsamen Fortschritt der Arbeit zur Folge hatte, so daß die Taucherarbeiten (im Ganzen 205 Kub.-Faden) erst am 27. August 1889 beendet werden konnten, an welchem Tage auch der letzte Senkfaßen auf diesem Bollwerk verlegt wurde. Die Aufsetzung des oberen Baues, die Verlegung der Dießen, das Auf-

stellen der due d'Albe (Schiffspfähle), der Schiffsringe, sowie die Füllung des oberen Baues mit Steinmaterial wurde bis zum 15. October 1889 beendigt und das Südbollwerk von der Regierungskommission als fertiggestellt anerkannt.

b. Am Nordbollwerk

war im Jahre 1889 nur die Planirung der Oberfläche und die Pflasterung auszuführen, welche Arbeiten im Juni 1889 beendigt wurden. Am 27. Juni 1889 wurden alle Arbeiten am Nordbollwerk besichtigt und von der Regierungskommission als fertiggestellt anerkannt.

c. Auf dem Ostbollwerk

war ebenfalls nur noch die Füllung desselben mit Steinmaterial und die Herstellung der Trottoire aus Fliesensteinen auszuführen. Da jedoch der Typus, nach welchem die Füllung vor sich gehen sollte, sowie die Art und Weise der Herstellung der Trottoirs nicht rechtzeitig bestätigt wurden, so konnte dieses Bollwerk erst im Laufe des October 1889 beendigt werden und der endgiltigen Besichtigung behufs Constatirung der Fertigstellung der Arbeiten zugleich mit dem Südbollwerk am 15. October 1889 unterzogen werden.

d. Das neue Steinquai.

Die Arbeiten am neuen Quai waren bereits 1888 beendet, nur konnten dieselben laut Contract nicht als fertig bezeichnet werden, bevor die Anschüttung des Bodens hinter demselben nicht vollständig beendigt war. Die Anschüttung konnte nun im Laufe des Jahres 1888 wegen vorgerückter Jahreszeit nicht hergestellt werden und wurde erst 1889 ausgeführt, so daß das neue Quai zugleich mit dem Nordbollwerk am 27. Juni besichtigt und als fertiggestellt anerkannt wurde.

e. Die Baggerarbeiten

wurden am 1. Mai 1889 wieder aufgenommen. Der ausgehobene Baggerboden wurde durch Rohre hinter die neue Quaimauer geschüttet, um die nöthigen Abladeflächen zwischen dem neuen Quai und dem neuen Bassin herzustellen. Die unteren Schichten des Baggerbodens, aus sehr feinkörnigem Sand bestehend, eigneten sich vorzüglich zu der Arbeit mit der Saugpumpe, nur wurde die Arbeit durch das Umbauen der Rohrleitungen und Verlegen des Baggers zu oft aufgehalten, wobei auch noch der kleine Raum der Schüttfläche und der schmale Baggerstreifen in Be-

tracht kamen. Auch konnte die Baggerung durch Rohre größtentheils nur des Nachts vorgenommen werden, weil man am Tage durch die Bewegungen des Baggers, sowie durch die lange Rohrleitung dem Hafenerverkehr hinderlich gewesen wäre. So geschah es, daß die Anschüttung erst im Juli fertig wurde, und nachdem dieselbe sich gehörig gesetzt hatte und trocken geworden war, konnte man Mitte August zu den Pflasterungsarbeiten übergehen. Nach Beendigung der Anschüttungen hatte der Bagger noch am Südbollwerk längs den beiden Seiten desselben Boden auszuheben. Die Baggercampagne wurde Anfang August geschlossen. Im Laufe des August- und September-Monats wurde der Bagger «Городъ Ревель» und zwei der Baggerprähme auf das dem Marineministerium gehörige Slip geschleppt und remontirt, zu welchem Zweck das Slip selbst zuerst einer Capitalremonte unterzogen werden mußte. Der Bagger «Городъ Ревель», vier Baggerprähme und der Dampfer «КОЛЫВАНЬ» wurden im December wieder der Krone überliefert. Auf der Baggerfläche fanden sich auch noch auf einer Tiefe von 20 Fuß unter Niederwasser in der Nähe des Südbollwerks alte Senkkasten vor, die auseinandergenommen werden mußten. Die Beseitigung derselben (50 Kub.-Faden) geschah mit Hilfe des Excavators.

f. Die Ergänzungsarbeiten.

Eine Ergänzungsarbeit, die hauptsächlich vom Excavator mit geringer Zuhilfenahme von Tauchern ausgeführt wurde, war die Vertiefung der Durchfahrt zwischen dem Süd- und Westbollwerk (des sogen. Grandyschen Loches). Diese beiden Bollwerke bildeten früher ein Ganzes, mit der späteren Erbauung des Kriegshafens im Jahre 1818 wurde jedoch eine Durchfahrt daselbst nothwendig, doch wurde sie anfänglich nicht tief angelegt. In späteren Jahren hat man öfters den Versuch gemacht dieselbe zu vertiefen. 1885 wurde dieselbe auf Kosten des Bauministeriums bis auf 15' unter Niederwasser vertieft, welche Arbeit damals vom Börsen-Comité mit einem Excavator, der bald darauf verkauft wurde, ausgeführt wurde. Im vorigen Jahre 1889 wurde nun diese Durchfahrt bis auf 20' unter Niederwasser vertieft, wozu die Auseinandernahme von 200 Cubik-Faden unter dem Wasser befindlicher, sehr fest gebauter Senkkasten-Fundamente des Bollwerks nothwendig wurde. Diese Arbeit wurde im Laufe des Sommers vom Excavator zu Ende geführt, welcher seine Arbeitscampagne im October 1889 schloß.

g. Die Böschungsbefestigung

zwischen dem neuen Bassin und dem neuen Quai der Victoriabrücke, von welcher ein Theil von 35 Faden Länge schon 1884 ausgeführt worden war, wurde im August, September und October zu Ende geführt.

h. Die Pflasterungsarbeiten

wurden im Laufe des August und September im Umfange von 1800 Quadrat-Faden fertiggestellt. Die Planirung, Reinigung, Aufräumung, sowie das vollständige Instandbringen aller neuhergestellten sowie früheren Flächen um das neue Bassin herum sowie am neuen Quai war bis zum 15. October 1889 fertiggestellt und der Besichtigung durch die Regierungscommission übergeben.

Ueberhaupt sind bis zum 1. November 1889 alle Arbeiten beendet und als fertiggestellt anerkannt worden. Die endgiltige Uebernahme aller beendeten Bauwerke seitens der Krone hat nach dem Contract erst nach einem Jahre nach ihrer Fertigstellung, also im Laufe des Sommers und Herbstes 1890 zu geschehen.

Für alle Arbeiten sind bis jetzt dem Börsen-Comité rund 650,000 Rbl. bezahlt worden. Es bleiben etwa noch 25,000 Rbl. zu bezahlen, von welcher Summe mehrere Posten theils von der Reichscontrole, theils von der Bauinspektion, als zweifelhaft beanstandet werden.

Für das Jahr 1890 sind laut dem Voranschlag des Budgets des Bauteu-ministeriums pro 1890 für den Nevaler Hafenbau laut § 25, Pkt. 3 dieses Budgets ausgeworfen: 72,500 Rbl. In der erläuternden Bemerkung zu diesem Budgetposten heißt es daselbst:

„Nach dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 12. Juni 1885 wurden für die neuen Arbeiten im Nevaler Hafen 605,400 Rbl. abgelassen. Die für die Weiterführung dieser Arbeiten noch erforderlichen Summen (die Kosten der Arbeiten waren im Ganzen in der Vorstellung des Ministers der Begecommunication vom 13. Mai 1885, Nr. 2662 mit 1,990,800 Rbl. berechnet worden) konnten vom Minister der Begecommunication in die Budgete der nächstfolgenden 3 Jahre, gerechnet vom Jahre 1886 an, eingebracht werden.

„Zum Beginn dieser Arbeiten wurde am Ende des Jahres 1886 geschritten. Zur Ausführung derselben wurden assignirt:

laut Budget vom Jahre 1885 (§ 18, Pkt. 9) . . .	Rbl. 605,400
" " " " 1887 (§ 23, Pkt. 2) . . .	" 14,050
" " " " 1888 (§ 29, Pkt. 3) . . .	" 16,550
" " " " 1889 (§ 26, Pkt. 3) . . .	" 80,000
	Rbl. 716,000

oder nach Abzug der Summe von 35,608 Rbl. welche nach Schließung des Credits vom Jahre 1885 den Ressourcen der Reichsrentei zugezählt worden war, thatsächlich nur 680,392 Rbl. Für diese Summe ist eine Capitalremonte der den Hafen schützenden Bollwerke ausgeführt, 100 laufende Faden Steinquai der früheren Victoriabrücke erbaut, und der vor diesem Quai befindliche Theil des Hafens auf 23 Fuß vertieft worden.

„Diese Arbeiten, welche vom Revaler Börsen-Comité in Entreprise ausgeführt werden, sollen zum Schluß des Jahres 1889 beendigt sein.

„Laut Budget pro 1890 werden zum Beginn der weiteren Arbeiten zur Verbesserung des Revaler Hafens, wie sie in der qu. Vorstellung des Wegebauministers vom 13. Mai 1885 Nr. 2662 aufgezählt sind, 75,000 Rbl. gefordert, und darunter: a) 14,050 Rbl. für den Unterhalt der Regierungsinspection der Arbeiten (управление работъ) und b) 2500 Rbl. für den Unterhalt der örtlichen Controle, welche letztere Summe jedoch aus dem Budget der Reichscontrole zu bestreiten ist, so daß seitens des Bauministeriums nur 72,500 Rbl. gefordert werden.“

Für Remontarbeiten beim neuen Bassin sind im Jahre 1889 seitens der Krone 1018 Rbl. 09 Kop. verausgabt worden. Diese Remontarbeiten wurden ebenfalls durch das Revaler Börsen-Comité ausgeführt.

2. Die Legung von Schienengeleisen und die Erbauung von Speichern beim neuen Bassin.

Im Jahre 1889 hat das Börsen-Comité keine Gelegenheit gehabt, zu Gunsten dieser Angelegenheit irgend welche Schritte bei den resp. Regierungsinstitutionen zu thun. Dieselbe befindet sich noch augenblicklich in demselben Stadium der Vorberathung, wie solches in dem Rechenschaftsbericht pro 1888 des Weiteren mitgetheilt worden.

3. Schwierigkeiten beim Lagern der Baumwolle im Hafenrayon.

Beim Schreiben vom 27. Januar 1889 übersandte das Revaler Stadtamt den nachfolgenden Antrag des Revalischen Polizeimeisters vom 19. Januar Nr. 396 dem Börsen-Comité zur Begutachtung:

„In letzter Zeit sind sehr häufig Feuerschäden bei der unter freiem Himmel lagernden Baumwolle ausgebrochen und die Ursachen dieser Brände sind in den ungünstigen Plätzen zu suchen, an denen diese leicht entzündbare Baumwolle gelagert wird, so z. B. an den Schienensträngen der Bahn, wo unaufhörlich die Locomotiven verkehren, und an den städtischen Boulevards, wo stets ein lebhafter Verkehr des Publicums stattfindet.

„Um derartige Unglücksfälle in Zukunft zu verhindern beehre ich mich Ew. Hochgeboren ergebenst zu ersuchen, in Grundlage des Art. 104 der Städteordnung

bei der Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen, daß gemäß Art. 103 der Städteordnung eine verbindliche Verordnung erlassen wird, welche das Lagern von Baumwolle überall anders als in Speichern und auf Plätzen außerhalb der Stadt verbietet.“

Zu diesem Antrage des Polizeimeisters äußerte sich das Vörsen-Comité in seinem Schreiben an das Stadtamt vom 1. Februar Nr. 33, wie folgt:

„Es würde unbedingt die gänzliche Unterdrückung des bis jetzt über den Nevaler Hafen betriebenen lebhaften Baumwollenspeditions handels zur Folge haben, falls die vom Polizeimeister beantragte verbindliche Verordnung durchgeführt werden würde, da Baumwolle, trotzdem sie ein werthvoller Handelsartikel ist, doch keine hohen Expeditionskosten verträgt, und dieselbe auch sonst überall, wo sie als Durchgangsgut zur Versendung gelangt, in der gleichen Weise wie hier behandelt, d. h. unter freiem Himmel gelagert wird. Wenn nun das Stadtamt nach dieser Richtung hin irgend eine verbindliche Verordnung erlassen, resp. der Polizei in Vorschlag bringen wollte, so müßte vor allen Dingen der Bahn die striete Vorschrift ertheilt werden, ihre sämtlichen Locomotiven, welche auf den hiesigen Schienensträngen verkehren, mit Funkenfängern und verschließbaren Kisten zu versehen. Es scheint zweifellos zu sein, daß z. B. der letzte Baumwollenbrand gerade den Funken einer vorüberfahrenden Locomotive sein Entstehen verdankt, und auch bei den früheren Bränden ist die Möglichkeit einer gleichen Entstehungsursache des Feuers nicht ausgeschlossen, vielmehr sprechen manche Umstände gerade für eine solche Entstehungsursache. Auch mag es constatirt werden, daß das Feuer fast immer unter den hart bei den Schienensträngen gestapelten Ballen ausgebrochen ist, während die Nähe der vom Publicum stark frequentirten Promenade, wie solches vom Polizeimeister angenommen wird, in dieser Hinsicht weniger eine Gefahr in sich schließt. Was also liegt näher, als gerade die Bahn zur Vornahme und strengen Beobachtung aller derjenigen Vorsichtsmaßregeln zu veranlassen, durch deren Vernachlässigung die Entstehung der Brände bis jetzt entschieden begünstigt worden ist.

„Weiter dürfte es sich empfehlen, zu bestimmen, daß, wo Baumwolle unter freiem Himmel gelagert wird, die Vorsichtsmaßregel zu beobachten wäre, daß sie nicht in zu umfangreichen Stapeln gestapelt und zwischen jedem Stapel ein Zwischenraum freigelassen werde. Dadurch würde jedenfalls die Gefahr einer größeren Ausdehnung des Feuers im Falle eines Brandschadens erheblich vermindert werden. Ueberhaupt darf die Gefahr, welche für die Stadt durch die Baumwollenbrände entstehen kann, nicht überschätzt werden, denn es ist bis jetzt stets, trotz der oft un günstigen Witterungsverhältnisse, gelungen, die Brände zu localisiren, so daß außer der Baumwolle selbst keine anderen Werthobjecte in Feuer aufgegangen sind. Daß die Gefahr auch selbst vom Zoll, der doch entschieden Veranlassung hätte, in dieser Beziehung die größte Vorsicht zu beobachten, nicht so hoch veranschlagt wird, beweist der Umstand, daß das Zolldepartement, nachdem die nöthigen Löschvorrich-

tungen an der Hafensstraße angebracht worden sind, es wiederum gestattet hat, Baumwolle an dieser stark frequentirten Gegend zu lagern.

„Im Interesse der Erhaltung des hiesigen Baumwollenhandels müßte also, nach dem Dafürhalten des Börsen-Comités, mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß die vom Polizeimeister beantragte verbindliche Verordnung nicht in Kraft trete, und muß das Börsen-Comité es dem geehrten Stadtamt anheimgeben, dem Polizeimeister diejenigen, in diesem Schreiben empfohlenen Vorsichtsmaßregeln in Vorschlag zu bringen, welche dazu geeignet erscheinen, weiteren Baumwollenbränden nach Möglichkeit vorzubeugen.“

Den vereinten Bemühungen des Stadtamts und des Börsen-Comités gelang es freilich, das Inkrafttreten dieser den Baumwollenhandel außerordentlich bedrohenden Maßregel des Polizeimeisters aufzuhalten, doch mußte das Stadtamt sich damit einverstanden erklären, daß die Plätze bei der Kohlenplattform der Eisenbahn, unter der Strandpfortenanlage, längs dem Petenbergischen Wege zukünftig aus der Zahl der Stapelplätze für Baumwolle ausgeschlossen wurden. Auf allen übrigen Plätzen, auf welchen bisher Baumwolle gelagert wurde, sollte auch in Zukunft solches gestattet sein, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zur Verhütung einer Feuersgefahr Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden.

Ein theilweises Aequivalent für die Ausschließung der hier benannten Plätze aus der Zahl der Baumwollenswapelplätze wurde den Baumwollenspediteuren durch die Herrichtung eines neuen Stapelplatzes auf dem Girard'schen Grundstück in der Nähe der Simeonskirche geboten. Dieser Platz war während des Sommers gehörig planirt, ein Theil desselben auch gepflastert und derselbe durch Schienengeleise mit dem sogenannten Speicherstrang der Baltischen Bahn verbunden worden. Außerdem waren auf dem Plage zwei verdeckte Plattformen zur Lagerung von Waaren erbaut, der ganze Platz mit einem festen Zaun umgeben und für genügende Beleuchtung desselben Sorges getragen worden. Anfang October war derselbe völlig fertiggestellt und konnte der allgemeinen Benutzung übergeben werden. Für die Lagerung von Baumwolle auf demselben sollte zu zahlen sein: Für die ersten 2 Monate 5 Kopeken pro Ballen und für jeden angebrochenen weiteren Monat weitere 2 Kop. pro Ballen. Die Lagerung von anderen Importgütern auf diesem Plage sollte jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Für die Benutzung des Speicherstranges der Bahn ist eine Abgabe von 1 Rbl. 10 Kop. pro Waggon zu entrichten, von denen 72 Kop. pro Waggon am Bestimmungsorte der Waare nachgenommen werden können, während die übrigen 38 Kop. hier am Ort der Bahn zu entrichten sind. Für Baumwolle, welche auf diesem Plage gelagert wird, wurde außerdem die Artellstare um $\frac{1}{8}$ Kop. pro Pud ermäßigt, d. h. auf $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{3}{4}$ Kop. pro Pud festgesetzt.

4. Maßregeln gegen die Ausbeutung der Matrosen durch die sogen. „Crimpen“.

Vom Departement für Handel und Manufacturen erging am 21. Januar 1889, Nr. 733, folgendes Rescript an das Börsen-Comité:

„In Grundlage des in England am 2. August 1880 erlassenen Gesetzes über die Matrosen der Handelsflotte (Merchant Seamen Act, Art. 5 und 6) ist es — zur Vorbeugung gewissenloser Handlungen einer besonderen Classe von Leuten, welche sich in den englischen Häfen in gewinnsüchtiger Absicht mit der Verlockung von Matrosen von Rauffahrteischiffen beschäftigen und dort unter dem Namen „Crimpen“ (crimps) bekannt sind — Privatpersonen bei Strafandrohung*) verboten, ohne Erlaubniß des Capitäns die in den bezeichneten Häfen einlaufenden Schiffe früher zu betreten, als die Matrosen von diesen Fahrzeugen entlassen, wie auch auf denselben zu verbleiben und nach geschehener Aufforderung das Schiff zu verlassen. Gemäß demselben Gesetze kann diese Regel auch auf Schiffe anderer Staaten in dem Falle ausgedehnt werden, wenn diese Staaten ihre Geneigtheit erklären, ähnliche Regeln bezüglich des Besuchs englischer Schiffe in den Grenzen ihrer territorialen Gewässer zu erlassen.

„In Folge dessen hat sich die englische Regierung an die unsrige mit dem Vorschlage gewandt, ob sie es nicht für möglich erachte, mit England in's Einvernehmen sich zu setzen über die Frage wegen Ausdehnung der obigen Gesetzesbestimmung auch auf russische Fahrzeuge in englischen Häfen, bei Aufstellung ähnlicher Regeln für die russische Häfen besuchenden englischen Schiffe.

„Unabhängig hiervon hat unser Consul in Hull, in Veranlassung der vorliegenden Frage, mitgetheilt, daß russische Matrosen in englischen Häfen durchaus nicht selten Opfer obenbezeichneter Personen werden und daß die ungesetzlichen Handlungen dieser Letzteren wegen mangelnden Einvernehmens zwischen Rußland und England bezüglich dieses Gegenstandes unbefraft bleiben.

„Bei Uebermittlung des hier Dargelegten erucht das Departement für Handel und Manufacturen im Auftrage des Finanzministers das Revaler Börsen-Comité ergebnst, ihm sein Gutachten bezüglich der Frage darüber mittheilen zu wollen, ob nach Ansicht des Comités die oben dargelegten Mißbräuche in Bezug auf die Matrosen russischer Schiffe, welche die englischen Häfen besuchen, die Nothwendigkeit zur Ergreifung irgend welcher Maßnahmen dagegen erheischen und ob es überhaupt im Interesse unserer Schifffahrt sich als wünschenswerth darstelle, analog dem allegirten englischen Gesetze, Strafbestimmungen auch für den Besuch von Rauffahrteischiffen in unseren Häfen seitens privater Personen festzusetzen, damit in der Folge unsere Schiffe denselben Schutz in den englischen Häfen genießen können.“

*) Die Strafe beträgt nicht über 5 Pfd. St. oder nicht über 6 Monate Gefängniß.

In seinem Gutachten vom 8. Februar 1889, Nr. 35 sprach das Börsen-Comité sich u. A. wie folgt, über die vorliegende Materie aus:

„So wünschenswerth es auch erscheinen mag — im Hinblick auf die in den englischen Häfen ihr Unwesen treibenden unredlichen Leute, welche unter dem Namen „Crimpen“ bekannt sind — daß die qu. englische Gesetzesbestimmung der Merchant Seamen Act auch für die England besuchenden russischen Schiffe Anwendung finde, so muß doch die Einführung einer ähnlichen Bestimmung für die Rußland besuchenden englischen Schiffe weder im Interesse der Schifffahrt als wünschenswerth, noch als irgendwie durch die hiesigen Verhältnisse bedingt betrachtet werden. In Rußland fehlt vor allen Dingen die in England vorhandene Voraussetzung zum Erlaß eines derartigen Verbots, d. h. die Existenz einer bestimmten Classe von Leuten, welche in unredlicher und eigenmüßiger Absicht sich damit beschäftigen die Matrosen von den Schiffen wegzulocken. Wenn derartige Fälle auch zuweilen in russischen Häfen vorkommen mögen, so gehören sie doch jedenfalls zu den Seltenheiten. Als Hauptgrund für diese Erscheinung ist gewiß auch der anzusehen, daß die russischen Zollbestimmungen es fremden Personen schon sehr erschweren, wenn überhaupt möglich machen, die aus ausländischen Häfen angekommenen Schiffe zu betreten. Die zollamtliche Controle der Schiffe ist bereits jetzt, wie bekannt, in Rußland eine viel strengere, als in vielen anderen Staaten, und sind gerade in den letzten Jahren verschiedene erschwerende Bestimmungen nach dieser Richtung erlassen worden. Wollte man aber nun die bereits bestehende Controle noch durch die Bestimmung verschärfen, daß es fremden Personen — und dieser Begriff kann sehr weit ausgedehnt werden — überhaupt verboten wird, englische Schiffe zu betreten, so würde voraussichtlich auch die Bewachung dieser Schiffe seitens des Zolls eine strengere werden, und würden auch dann wahrscheinlich alle diejenigen vielen Formalitäten wachsen, welche bereits jetzt beim Einclariren und Entlöschen der ausländischen Schiffe zu beobachten sind. Für Schifffahrt und Handel würde sich also eine derartige Bestimmung als drückend und nachtheilig erweisen. Da jedoch, wie erwähnt, in Rußland die nöthige Voraussetzung zum Erlaß des qu. Verbots nicht vorhanden ist, so dürfte es vielleicht nicht unmöglich sein, daß die englische Regierung, falls ihr dieser Umstand auseinandergesetzt wird, sich dazu bereit erklärt, das in England für die englischen Schiffe bestehende Verbot in Bezug auf das Betreten der Schiffe, auf Wunsch der russischen Regierung, auf die russischen Schiffe auch dann auszudehnen, falls in Rußland ein ähnliches Verbot für englische Schiffe nicht erlassen wird.“

5. Die projectirte Verstaatlichung der städtischen Hafengebühren.

Von dem Petersburger Agenten des Börsen-Comité's lief am 28. August 1889 Nr. 722 folgendes Schreiben ein:

„Das Departement für Handel und Manufacturen hat mir ein, auf dessen Anordnung gedrucktes Memorial betreffs der Frage wegen Durchsicht der im Reiche zur Erhebung kommenden Hafensteuern zur etwaigen Meinungsäußerung betreffs der baltischen Ostseehäfen zugestellt. Das Memorial enthält zunächst eine Aufzählung der sämmtlichen Steuern, welche in den Häfen des Reichs, theils zum Besten der Kronscasse, theils zu den Einnahmen der Städte und städtischen Institutionen zur Erhebung gelangen, und demnächst Vorschläge zur Erhebung und Regulirung der einzelnen Steuern.

„Betreffs der Ostseehäfen und speciell Revals entnehme ich nun folgende Daten und Vorschläge diesem Memorial:

A. Steuern zum Besten der Krone.

„In allen Häfen des Reichs wird auf Grund der Artikel 1003—1098 des Zollstatuts eine Lastensteuer zum Besten der Krone im Betrage von 5 Kop. pro Last einkommender Schiffe und in demselben Betrage von der Last ausgehender Schiffe erhoben. Schiffe, welche aus dem Auslande eintreffen und sich nach einem russischen Hafen begeben, zahlen nur für die Herkunft; Schiffe, welche aus einem russischen Hafen kommen, und ins Ausland gehen, zahlen nur für den Ausgang; Schiffe, welche aus einem russischen Hafen kommen und sich nach einem russischen Hafen begeben, der an einem anderen Meere liegt, zahlen nur den vierten Theil, wenn aber die Häfen an einem und demselben Meere liegen, so zahlen sie gar nichts. Fahrzeuge mit Rauminhalt von weniger als 10 Last sind von dieser Steuer befreit.

„Diese Kronlastensteuer stellt sich gegenüber den Steuern zum Besten der Stadt und der örtlichen Institutionen als außerordentlich niedrig heraus. Mit Rücksicht auf die bestehenden Vergünstigungen haben die Kronsteuern in den Jahren 1885, 1886 und 1887 nicht einmal 4 Kop. pro einkommende und ausgehende Last betragen. Der Betrag dieser Steuer auch im Verhältniß zu den Frachten ist sehr niedrig. So betrug die Fracht von Libau nach London z. B. im September 1887, wo sie sehr niedrig war, 7 Rbl. 30 Kop. pro Last, und trotzdem betrug die Kronlastensteuer nur etwa 1,2 pCt. dieser Fracht. Mit Rücksicht hierauf erscheint eine Erhöhung der Kronlastensteuer nicht nur bis zum doppelten, sondern auch bis zum dreifachen Betrage, d. h. bis 15 Kop. pro einkommende und ebenso viel für ausgehende Last als vollkommen möglich und würde (das Kaspiische Meer ausgenommen, welches nur von russischen Fahrzeugen befahren wird und wo die Kronlastensteuer nach wie vor mit 5 Kop. pro Last zur Erhebung gelangen soll) mit etwa 91,2 pCt. auf fremde und nur mit 8,2 pCt. auf russische Schiffe entfallen.

„Außer der allgemeinen Kronlastensteuer wird zur Kronscasse auch eine besondere Quarantänesteuer im Betrage von 2 Kop. pro Last von aus dem

Auslande kommenden Schiffen erhoben. Die Eingänge dieser, zur Unterhaltung der Quarantänen bestimmten Steuer werden im Budget des Ministeriums des Innern aufgeführt.

„Zu den Kronsteuern gehören zwar noch mehrere, hier nicht specificirte Steuern als wie namentlich: die Lotsensteuer, die Steuer für Ausstellung des Patents zur Führung der russischen Flagge, für das Ausmessen der Schiffe, die mit der Erfüllung von Zollformalitäten für seewärts eingeführte Waare verbundenen Steuern, darunter die Ganzleighbühren für das Schreiben von Documenten und andere als Zahlung für specielle Dienste erscheinende Steuern; allein diese theils auf Schiffe, theils auf Waaren fallende Steuern treten aus dem Gebiet der eigentlichen Hafensteuern heraus, welche letztere für die Einfahrt in den Hafen und für die Benutzung von Hafenanlagen erhoben werden.

B. Steuern zum Besten der Städte und örtlicher Anstalten.

I. Steuern von Fahrzeugen.

„In den Häfen der Dsisee, darunter auch in Reval, wird in Grundlage Allerhöchster Befehle eine Lastensteuer im Betrage von 23 Kop. pro Last von Schiffen weiter Fahrt und von $7\frac{2}{3}$ Kop. pro Last von Cabotagefahrzeugen erhoben, und zwar zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Anlegeplätze, Bollwerke u. s. w.

II. Steuern von Waaren.

„In Reval wird eine Procentsteuer im Betrage von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werth der einkommenden und ausgehenden Waaren in Grundlage eines besonderen Allerhöchsten Befehls erhoben. Eine specielle Bestimmung hat jedoch diese Steuer nicht.

Der durchschnittliche Betrag dieser beiden Steuern stellt sich für Reval wie folgt:

Die Hafensteuer von 23 Kop. pro Last stellt sich auf . . .	34,644 Rbl.
Die Procentsteuer von $\frac{2}{3}$ Kop. vom Werth der Waaren . . .	73,243 „

Zusammen 107,887 Rbl.

„Bezüglich der Hafensteuern in den Städten der Dsisee muß jedoch bemerkt werden, daß die Aufzählung der Steuern, welche in Grundlage der Städte-Ordnung (und nicht kraft specieller Allerhöchster Befehle) erhoben werden, nicht vollständig ist, weil die Zollämter keine Kenntniß von städtischen Steuern haben. Auf solche Weise sind hier mehrere Abgaben für Anlegung an's Ufer, für Schiffsstege, für die Benutzung des Territoriums des Hafens zur Niederlage von Waaren und dergleichen mehr nicht aufgenommen worden.

Zu den Vorschlägen behufs Organisation der städtischen Hafensteuern übergehend, ist im Memorial zunächst Nachstehendes angeführt.

„Fast alle Ausgaben für die Reorganisation unserer Handelshäfen werden aus den Mitteln der Reichsrentei bestritten, während die Städte alle Vortheile von

deren Verbesserungen genießen, ohne irgend welchen Antheil an diesen Ausgaben zu nehmen. Das rasche Anwachsen der Hafencities, dank vorzüglich dieser Organisation und Erweiterung der Hafenanlagen, ist auch mit einer Erhöhung der örtlichen Einnahmequellen, welche im Artikel 128 der Städte-Ordnung aufgeführt sind, verknüpft. Die Städte benutzen jedoch selten diese Quellen und nehmen noch seltener ihre Zuflucht zu den im Artikel 135 der Städte-Ordnung erwähnten Steuern von Wohnungen, indem sie es vorziehen, auf eine Besteuerung des eingehenden und ausgehenden Handels und der Schifffahrt, loszugehen, welche jedoch keine örtliche, sondern allgemein reichsrechtliche Bedeutung haben. Eine solche Sachlage kann selbstverständlich als keine normale erachtet werden und hat daher das Finanzministerium in Bezug auf Odessa, Reval und Libau auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die städtischen Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ausbau der erwähnten Häfen heranzuziehen.

„In gegenwärtiger Zeit hat das Ministerium der Wege-Communicationen die allgemeine Frage bezüglich des Ersatzes der Ausgaben der Krone für die Organisation der Handelshäfen mittelst der örtlichen Steuern angeregt. Außerdem stehen der Reichsrentei die Ausgaben für die Organisation der Verwaltungen unserer Handelshäfen bevor. — Bekanntlich befindet sich zur Durchsicht des Reichsraths der Entwurf zu einer Verordnung über die Verwaltung besagter Häfen, welcher von einer Commission unter Vorsitz des Wirklichen Geheimraths Stojanowski ausgearbeitet worden, und hat der Finanzminister sich über diesen Entwurf dahin ausgesprochen, daß die Realisation desselben in Abhängigkeit gestellt werden müsse von der Heranziehung örtlicher Einnahmequellen zur Deckung der für den erwähnten Zweck benötigten Ausgaben, welche nach diesem Entwurf auf 240,000 Abl. pro Jahr berechnet werden.

„Mit Rücksicht hierauf muß man zu der Annahme gelangen, daß bei einer Reorganisation der Hafensteuern nicht so sehr auf eine Verringerung dieser Steuern, als vielmehr auf die Feststellung einer solchen Ordnung Gewicht gelegt werden muß, bei welcher der Eingang dieser Steuern für den Nutzen und die Bedürfnisse unseres Handels verwandt würden.

„Das könnte auf zweierlei Weise erreicht werden:

- 1) indem man den Hafensteuern die Bedeutung örtlicher Einnahmequellen läßt oder aber
- 2) indem man diese Steuern für eine Einnahme der Krone erklärt, zum Ersatz der theils gebrachten, theils annoch bevorstehenden Ausgaben der Reichsrentei für die Verbesserung unserer Häfen.

Nach Vorausschickung alles Vorstehenden geht das Memorial auf die einzelnen Steuern selbst über:

„1. Die in den hauptsächlichsten Häfen der Ostsee zur Herstellung und Unterhaltung der Häfen, Quais und Bollwerke zur Erhebung gelangende Lastensteuer im Betrage von 23 Kop. von der Last der aus dem Auslande kommenden Schiffe und

$7\frac{2}{3}$ Kop. pro Last von Cabotagefahrzeugen ergibt eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 181,000 Rbl. Wenn diese Steuer auch sehr hoch erscheint, so sind doch keine Beschwerden ihrer Höhe wegen verlautbart worden und da sie bereits seit vielen Jahren besteht, so dürfte sie wohl auch kaum zu ermäßigen sein. Jedenfalls würde bei der höchst beschränkten Anzahl russischer Fahrzeuge, welche die baltischen Häfen besuchen, eine etwaige Ermäßigung dieser Steuer fast ausschließlich den Ausländern zu Gute kommen. Nur die Belegung der Cabotagefahrzeuge mit dieser Lastensteuer von $7\frac{2}{3}$ Kop. pro Last für jede Ankunft erscheint zu bedrückend, da diese Fahrzeuge während einer Navigation mehrere Fahrten ausführen und demnach ungeachtet des geringeren Betrags der Steuer in russischen Häfen bisweilen mehr zahlen, als die auswärtigen Schiffe. Es wäre daher gerechtfertigt, auf diese Fahrzeuge dieselbe Vergünstigung anzuwenden, welche den Dampfern mit terminlichen Fahrten zufließt und bekanntlich darin besteht, daß dieselbe während der Navigation die Lastensteuer zum Besten der Krone nur einmal bezahlen.

„II. Die in den meisten Häfen der Ostsee im Betrage von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe der Waaren, sowohl der einkommenden, als auch der ausgehenden, zur Erhebung gelangende Procentsteuer ergibt im Jahresdurchschnitt eine Summe von 228,500 Rbl. Sie soll nach wie vor in demselben Betrage zur Erhebung gelangen, jedoch hinkünftig zum speciellen Kronscapital geschlagen werden, welches für die Organisation der Häfen gebildet wird.

Auf Grund alles Vorstehenden wird vorgeschlagen:

- „1. Die in allen Häfen des Reichs zur Erhebung gelangende Kronslastensteuer von 5 Kop. auf 15 Kop. pro einkommende und auf ebensoviel pro ausgehende Last zu erhöhen. Nach dem 14jährigen Durchschnitt von 1875 bis 1888 incl. hat bisher diese Steuer jährlich 220,075 Rbl. ergeben, würde sich also hinkünftig auf 660,000 Rbl. jährlich steigern.
- „2. Die in den Haupthäfen der Ostsee zur Erhebung gelangende Steuer von 23 Kop. pro Last von den aus dem Auslande kommenden Schiffen und von $7\frac{2}{3}$ Kop. pro Last von Cabotagefahrzeugen unverändert beizubehalten, nur den Betrag von $7\frac{2}{3}$ Kop. von Cabotagefahrzeugen bloß einmal in der Navigation von einem solchen Fahrzeuge zu erheben und die Steuer von 23 Kop. resp. $7\frac{2}{3}$ Kop. auf die Städte Narva, Arensburg, Dago und Pernau auszu dehnen, dagegen die daselbst zur Erhebung kommenden Lastensteuern in Wegfall kommen zu lassen.
- „3. Die Procentsteuer von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe der einkommenden und ausgehenden Waaren in allen Ostseehäfen zum Kronscapital zu schlagen, welches zum Ausbau und zur Unterhaltung der Häfen des Reichs gebildet wird.
- „4. Die Verwaltung aller Hafensteuern den neuzugründenden Hafen-Verwaltungen zu übertragen, welche in den

Handelshäfen des Reichs auf Grund der, von der Commission unter Vorsitz des Wirklichen Geheimraths Stojanowski ausgearbeiteten Hauptprincipien errichtet werden. Die Erhebung der Steuern selbst wäre, nach wie vor, den Zollämtern zu überlassen und wären letztere von den Beamten der Hafenverwaltungen darin nöthigenfalls zu unterstützen. Die erhobenen Summen haben die Zollämter allmonatlich den örtlichen Renteien behufs Zuzählung zum besondern Specialfond zu übergeben. Für Rechnung dieser Summen wären folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) für Unterhaltung der neuen Hafenverwaltungen;

b) zur Refundirung der Kosten für die Organisation unserer Handelshäfen an die Krone, in dem Betrage, wie Solches nach Uebereinkunft der Ministerien der Finanzen, der Wegeverbindungen und der Reichscontrole für erforderlich befunden wird;

c) für weitere Verbesserung unserer Häfen und Herstellung von Anfahrten zu denselben; und

d) für Zahlungen auf Anleihen, welche zu solchem Zweck geschlossen werden.

„Unabhängig hiervon müßte im Laufe einer bestimmten Frist, nicht über 10 Jahre hinaus, ein bestimmter Theil der eingegangenen Hafensteuern, gegen 20 pCt. derselben zur Disposition der Städte für die Deckung der allgemeinstädtischen Bedürfnisse gestellt werden.

„5. Nach Errichtung der Hafenverwaltungen wäre denselben die genaue Erörterung der Frage bezüglich des Anrechts der Städte zur Erhebung derjenigen Steuern zu übertragen, welche auf Grund der Artikel 119 und 123 der Städte-Ordnung eingeführt sind. Hierbei wäre festzustellen, ob zur Zahl städtischer Vermögensobjecte diejenigen Hafen-Einrichtungen und Vorrichtungen gehören, für deren Benutzung die Steuern festgesetzt worden sind. Demnächst wäre dafür zu sorgen, daß die Steuern lediglich für die Benutzung der erwähnten Vermögensobjecte erhoben und daß die Städte verpflichtet werden, diese Vermögensobjecte in gehörigem Zustande zu halten. Die definitive Entscheidung der Fragen betreffs der Verechtigting der Städte zur Erhebung der erwähnten Steuern wird der Uebereinkunft der Ministerien der Finanzen, des Innern, der Wegeverbindungen und der Reichscontrole anheimgestellt; falls aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, wird die Sache zur Entscheidung des Minister-Comités übergeben.

„Indem ich über alles Vorstehende dem Revalischen Börsen-Comité zu dessen geneigter Kenntnißnahme berichte, beehre ich mich, denselben ganz ergebenst zu ersuchen, mir mittheilen zu wollen, ob sämtliche in diesem Memorial erwähnten Steuern in Reval in der That im angegebenen Betrage zur Erhebung gelangen und welche Ausstellungen das Börsen-Comité gegen die Vorschläge des Memorials zu machen hätte.“

Die vorliegende hochwichtige Frage war dem Börsen-Comité keine neue. Re-

reits früher hatte dasselbe sich wiederholt mit derselben zu beschäftigen gehabt. So war z. B. im November 1884 auf eine desbezügliche Aufforderung hin an den damaligen Herrn Director des Departements für Handel und Manufacturen, Geheimrath Jermakow, eine ausführliche Meinungsäußerung des Börsen-Comites bezüglich der damals bereits im Handelsdepartement erörterten Frage abgegeben worden, wie die in verschiedenen Hafenstädten des Reichs, darunter auch in Reval, zum Besten der städtischen Communen erhobenen Hafenabgaben mehr als wie bisher den directen Bedürfnissen des Handels und der Schifffahrt dienstbar gemacht werden könnten. Das Börsen-Comité äußerte sich damals dahin, daß seiner Meinung nach „es aus principiellen und aus praktischen Gründen nicht angebracht erscheine, die bisher in Reval der Stadt zur freien Verfügung überlassenen Einnahmen aus den Lastengeldern und der sogenannten ^{2,3} pCt.-Steuer von nun an ganz der Stadt zu nehmen und sie dem Börsen-Comité zuzuwenden. Dagegen schlägt das Börsen-Comité vor, eine Theilung dieser Einnahmen zwischen Stadt und Börsen-Comité eintreten zu lassen, und zwar derart, daß dem Börsen-Comité zur Bestreitung der Ausgaben für die Instandhaltung und Remonte der bestehenden Hafenanlagen, Bagger- und Taucherarbeiten, die eigenen laufenden Bedürfnisse des Börsen-Comites zc. jährlich 30 pCt. sämmtlicher Einnahmen aus den beiden erwähnten Steuern überlassen werden, der Stadt dagegen die übrigen 70 pCt. zur freien Disposition nach wie vor verbleiben sollen.“

Ferner hatte im December 1888 in Veranlassung dieser Frage bei dem Herrn Ehstländischen Gouverneur, Fürsten Schahowskoi, eine Verathung stattgefunden, welcher auch der Herr Präses des Börsen-Comites anwohnte. Auf Wunsch des Herrn Gouverneurs gab das Börsen-Comité bei dieser Gelegenheit eine Zusammenstellung derjenigen Summen auf, welche das Comité annähernd nöthig haben würde, falls ihm die ganze Verwaltung und Instandhaltung der bestehenden Hafenanlagen übertragen werden sollte.

Die nunmehr vom Finanzministerium, resp. dem Handelsdepartement gearbeitete Vorlage, deren Inhalt in ihren wesentlichen Zügen in dem obigen Schreiben an das Börsen-Comité mitgetheilt ist, gab dem Börsen-Comité Veranlassung, sich nochmals in dieser Angelegenheit, und zwar wie folgt, zu äußern:

A. Die Steuern zum Besten der Krone.

„Die Kronlasten-Steuer wird so, wie in dem Memorial ausgeführt, im Betrage von 5 Kop. pro Last mit allen erwähnten Modificationen und Vergünstigungen erhoben. Die proponirte Erhöhung der Steuer bis zu 15 Kop. pro Last würde speciell für den Revaler Handel keine Beeinträchtigung zur Folge haben, da die Steuer ja gleichmäßig für alle Häfen des Reichs erhöht werden soll, aber es ist zu bedenken, daß eine derartige Erhöhung natürlich nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Schiffsfrachten nach und von Rußland bleiben kann. Für die Mehrausgaben, die den Schiffen durch eine Erhöhung der Steuer verursacht würden,

werden die ausländischen Rhedereigesellschaften sich jedenfalls in irgend einer Weise zu decken suchen und es ist wahrscheinlich, daß solches in einer Erhöhung der Frachtsätze für Rußland bestehen dürfte. Eine jede Vertheuerung der Transportkosten für die russischen Exportartikel muß aber rückwirkend wieder einen ungünstigen Einfluß auf die Preisbewegung derselben ausüben, denn nicht der Consument im Auslande, oder der Exporteur ist es, welcher den etwaigen Unterschied in der Fracht zu tragen haben wird, sondern nur der russische Producent selbst. Der Schlag, den man also den ausländischen Rhedern durch Erhöhung der Steuer zu ertheilen gedachte, würde schließlich auf das Land selbst zurückfallen. Die geplante Erhöhung der an und für sich nicht hohen Steuer ist übrigens nicht eine so wesentliche, so daß das Börsen-Comité sich im Prinzip auch nicht gegen dieselbe ausspricht.

B. Die Steuern zum Besten der Stadt.

- „1. Die Lastensteuer von 23, resp. $7\frac{2}{3}$ Kop. pro Last ist in dem Memorial ebenfalls richtig geschildert, sowie auch annähernd die Höhe der von der Stadt aus dieser Steuer im Durchschnitt jährlich erzielten Einnahme. Gegen die in dem Memorial proponirte Erniedrigung der Steuer für die Cabotagefahrzeuge in der Weise, daß dieselben die Steuer nur einmal während der Navigation bezahlen, hat das Börsen-Comité von sich aus nichts einzuwenden, obgleich die Cabotagefahrzeuge bereits gegenwärtig einen Vorzug vor den Schiffen für weite Fahrten genießen, indem sie ja die Steuer nicht im Betrage von 23 sondern nur von $7\frac{2}{3}$ Kop. bezahlen. Die vorgeschlagene Ermäßigung der Steuer würde freilich einen unangenehmen Ausfall in den städtischen Einnahmen machen, dafern den Communen in Zukunft überhaupt diese Steuer überlassen bleibt, was freilich aus dem Wortlaut des Memorials nicht klar hervorgeht.
- „2. Die sogenannte $\frac{2}{3}$ pCt.-Steuer von den exportirten und importirten Waaren. Hier findet sich in dem Memorial ein Irrthum vor, der gleich von vornherein klargestellt werden muß, widrigenfalls er äußerst nachtheilige Folgen für den Handel nach sich ziehen kann. Es ist in dem Memorial stets davon die Rede, daß diese Steuer im Betrage von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe der Waaren erhoben werde. Solches ist aber thatsächlich niemals weder hier, noch in den anderen Ostseehäfen der Fall. In dem resp. Allerhöchsten Befehl vom Jahre 1871 ist den Häfen der Ostsee (Liban, Reval) freilich die Berechtigung zugestanden worden, die Steuer im Betrage bis zu $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe der Waaren zu erheben, die Communen haben aber in keinem Falle von dieser Berechtigung auch nur annähernd Gebrauch gemacht. Die einzelnen Steuersätze sind zwar in den verschiedenen Häfen verschieden bemessen, aber niemals bis zu $\frac{2}{3}$ pCt. geschraubt worden. Wollte man Letzteres in Zukunft thun, wie aus dem Memorial hervorzugehen scheint, so

würde das einer Lahmlegung des Handels der übrigen Ostseehäfen zu Gunsten Petersburgs gleichkommen, wo diese Steuer bekanntlich garnicht erhoben wird. Wie große Unterschiede sich dann in der Steuererhebung gegen jetzt herausstellen würden, mag durch folgende Beispiele etwas beleuchtet werden:

Exportwaaren:	Jetziger Steuerfuß in Reval:	Appproxim. Werth: $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werth:
Leinsaat pro Tschetwert:	3 Kop.	13 Rbl. $8^{\frac{2}{3}}$ Kop.
Weizen " "	3 "	11 " $7^{\frac{1}{3}}$ "
Flachs pro Berkowitz:	10 "	40 " $26^{\frac{2}{3}}$ "
Heede " "	6 "	20 " $18^{\frac{1}{3}}$ "
Borsten pro Pud:	2 "	45 " 30 "
Baumwolle " "	$\frac{1}{2}$ "	12 " 8 "
Wolle " "	1 "	20 " $13^{\frac{1}{2}}$ "
Baumwollengarn pro Pud:	1 "	30 " 20 "
Wollengarn " "	1 "	40 " $23^{\frac{2}{3}}$ "
Zinn " "	$\frac{1}{2}$ "	25 " $16^{\frac{2}{3}}$ "
Olivenöl " "	$\frac{1}{2}$ "	11 " $7^{\frac{1}{3}}$ " u. s. w.

„Bereits aus dieser kurzen Zusammenstellung erhellt, wie bedeutend die Steuer im Verhältniß zu ihrer jetzigen Höhe steigen würde, wenn sie in der That im Betrage von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe der Waaren erhoben werden würde. Bei vielen Waaren würde dieselbe allein bereits mehr ausmachen, als gegenwärtig sämmtliche Revaler Plakspesen betragen, so z. B. bei dem sehr wichtigen Artikel Baumwolle, für welche die hiesigen Expeditionsgebühren in Summa nur mit $3^{\frac{1}{2}}$ —4 Kop. pro Pud berechnet werden. Es wäre daher durchaus geboten, daß Ew. Hochwohlgebornen dem Departement gegenüber diesen Irrthum klarstellen und dabei darauf aufmerksam machen, daß eine Erhebung der Steuer im Betrage von $\frac{2}{3}$ pCt. vom Werthe nicht eingeführt werden dürfte.

„Was weiter die Verwendung der Einnahmen aus dieser Steuer, sowie aus der Lastensteuer betrifft, so wird in dem Memorial vorgeschlagen, dieselben in Zukunft den Städten ganz zu entziehen und den allgemeinen Reichsmitteln zuzuwenden. Wenn diese Frage natürlich in erster Linie auch nur die städtischen Communen berührt, so kommen doch auch die Interessen des Börsen-Comité's dabei so sehr in Betracht, daß auch Letzteres genügend Grund haben dürfte, sich über dieselbe eingehend zu äußern.

„Bei dem innigen Commer, der bisher stets zwischen dem Börsen-Comité und den Organen der städtischen Verwaltung geherrscht hat, war es für die Interessen des Handels und der Schifffahrt sehr erwünscht, daß das Bestimmungsrecht über die beiden Steuern gerade den Städten übertragen worden war. Es war dadurch dem Börsen-Comité die Möglichkeit geboten, mit Erfolg darauf hinzuwirken, daß die Steuern selbst nicht in einer den Handel zu drückender Höhe erhoben wurden, daß ferner ein Theil der Einnahmen aus denselben stets nach Möglichkeit für die

gerade am meisten eine Befriedigung erheischenden Handelsbedürfnisse verwandt und daß schließlich dem Börsen-Comité selbst aus diesen Einnahmen Baarmittel zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse und zur Abschaffung dringender augenblicklicher Nothstände zur Verfügung gestellt würden. So wurden z. B. die einzelnen Sätze für die Erhebung der sogen. $\frac{2}{3}$ pSt.-Steuer stets unter gegenseitiger Uebereinkunft zwischen Stadtamt und Börsen-Comité und unter genauer Berücksichtigung der örtlichen in Frage kommenden Interessen statuiert und deren Abänderungen auch später je nach Bedürfniß verfügt. Ebenso auch verschiedene Modificationen und Erleichterungen in der Erhebung der städtischen Lastensteuer. Ob das auch in Zukunft, falls die ganzen Einnahmen aus den Steuern den Kronsmitteln zugeschlagen und das Verfügungsrecht über dieselben den neuzugründenden Hafenerverwaltungen übertragen werden soll, noch der Fall sein wird, scheint zum mindesten fraglich zu sein. Auch ist weiter zu berücksichtigen, daß bei der in Vorschlag gebrachten veränderten Sachlage ein sehr großer Theil der Einnahme aus diesen Steuern zu Administrationszwecken, d. h. zum Unterhalt der neuen Verwaltungsorgane aufgebraucht werden wird, was bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge fast ganz in Wegfall kommt. In Reval z. B. wird bei einer Einnahme von über 100,000 Rbl. aus den beiden Steuern nur die geringfügige Summe von etwa 2000 Rbl. zu diesen Administrationszwecken verwandt. Auch die ganze Verwaltung und Instandhaltung des Hafens, welche gegenwärtig in Reval von der Stadtverwaltung auf öconomischem Wege ohne Inanspruchnahme specieller Mittel hierfür bewerkstelligt wird, würde nach Etablirung einer Kronshafenerverwaltung jedenfalls bedeutend theurer zu stehen kommen, denn nach dem Memorial wird für den Unterhalt der neuen Hafenerverwaltungen im Reiche die colossale Summe von 240,000 Rbl. vorgesehen. Eine Ungerechtigkeit muß es ferner genannt werden, wenn die in den verschiedenen Städten einfließenden Steuern alle in eine gemeinsame Cassé geworfen und später auch für die Bedürfnisse anderer Häfen verwandt werden. Die Häfen mit einem lebhafteren Handel, wo aber naturgemäß auch die im Interesse des Handels zu machenden Ausgaben weit größer sind, würden dann den kleineren Häfen gegenüber benachtheiligt werden, welche an aus fremden Quellen stammenden Einnahmen participiren, ohne aber zu den erhöhten Ausgaben jener etwas beizutragen. Auch müßten dann wenigstens sämtliche Häfen des Reichs in Bezug auf die Hafensabgaben gleichgestellt werden, was jetzt bekanntlich nicht der Fall ist. In Petersburg z. B., wo mit colossalem Geldaufwande der grandiose Seecanal erbaut ist, wird für die Benutzung desselben von den Schiffen gar keine Abgabe erhoben. Trotzdem daß die übrigen Ostseehäfen, namentlich Reval, unter der Concurrenz des Seecanals sehr zu leiden haben, würden sie allein nach dem Sinne des Memorials aus ihren Hafeneinnahmen die Mittel zum Bau desselben decken helfen, während Petersburg von sich aus nichts dazu beisteuert und nur die Vortheile desselben genießt.

„Es erübrigt endlich noch kurz diejenigen Motive zu untersuchen, welche die Re-

gierung zu dem Project einer Einziehung der beiden Steuern bewogen haben. In dem Memorial wird hervorgehoben, daß bis jetzt alle Hafenanbauten in Rußland, aus den Mitteln der Reichsrentei bestritten werden, während die Hafenstädte alle Vortheile aus diesen Verbesserungen ziehen, ohne irgend welchen Antheil an diesen Ausgaben zu nehmen. Es sei daher gerechtfertigt, auch die städtischen Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ausbau der Häfen heranzuziehen, und zwar solches durch Einziehung der erwähnten beiden Steuern zu thun. Hierauf muß nun erwidert werden, daß es erstens doch ein etwas kurzsichtiger Standpunkt zu sein scheint, anzunehmen, daß alle Vortheile aus den gegenwärtig unternommenen Hafenanbauten nur die Hafenstädte zögen. Die Regierung baut Häfen wohl kaum aus besonderer Vorsorge für die resp. Hafenstädte, sondern vornehmlich nur im allgemeinen Reichsinteresse. Rußland hat zum Export seiner Bodenproducte gute, mit allen Verbesserungen der Neuzeit versehene Handelshäfen nöthig, wenn anders es seine Stellung auf dem Weltmarkte nicht verscherzen will. Die Hafenanbauten kommen daher dem ganzen Reiche zugute, und es ist daher selbstverständlich, daß dieselben aus den allgemeinen Reichsmitteln bestritten werden. Außerdem ist mit dem Bau eines Hafens allein auch noch nicht Alles erreicht, ein gleich wichtiges Moment ist die richtige Exploitation desselben. Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet der Bau des neuen Bassins im Revaler Hafen, welches jetzt bereits 5 Jahre im Bau fertiggestellt ist und fürs Erste weder den Handel noch dem Reiche irgend welchen Nutzen zu bringen vermag, weil trotz aller Bemühungen des Börsen-Comités nach dieser Richtung hin vom Ministerium der Begecommunication noch immer nicht die Erlaubniß zur Exploitation desselben hat erwirkt werden können.

„Was weiter die Behauptung betrifft, die Städte hätten bisher nichts zur Instandhaltung und zum Ausbau der Häfen gethan, so beruht dieselbe wenigstens was Reval anbetrifft, jedenfalls auf einem Irrthum. Sämmtliche Hafenwerke Revals, mit Ausnahme des sog. Kriegshafens und des neuen Bassins, welche beide der Krone unterstellt sind, stehen noch bis dato unter der Verwaltung der Stadt, welche auch allein oder im Vereine mit der Kaufmannschaft größtentheils sämmtliche Ausgaben für etwaige Neubauten oder Reparaturen bei denselben besorgt hat. Daß diese Arbeit nicht eine so kleine gewesen ist, beweist der Umstand, daß für diesen Zweck eine besondere städtische Executiv-Commission unter dem Namen „Hafen- und Brücken-Commission“ eingerichtet wurde, welche durchschnittlich mit einem jährlichen Budget von circa 15,000 Rbl. arbeitet. Auch sonst hat die Stadt für die Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt mannigfache Ausgaben. Dem wenn nicht gelehnet werden kann, daß mit einer Belebung von Handel und Schifffahrt die städtischen Einnahmen in erfreulichem Maße gewachsen sind, so muß doch auch nicht vergessen werden, daß gerade in Folge des stärkeren Verkehrs von vielen anderen Seiten die Ansprüche an den Stadtsäckel auch in hohem Grade sich gesteigert haben. Solches gilt vor Allem von der Verstärkung der Polizeimannschaft, Pflasterung und Beleuchtung der nach dem Hafenkanon und in demselben liegenden

Straßen, die Vermehrung der Feuerlöschutensilien im Hafen etc. etc. Was speciell die Polizei anbetrifft, so sei hier nur erwähnt, daß der Unterhalt derselben seit Eröffnung der Baltischen Bahn, d. h. seit Belebung des Handels und der Schifffahrt hieselbst von 18,000 auf 43,000 Rbl. augenblicklich angewachsen ist und voraussichtlich sich noch weiter steigern wird. Alles dieses sind freilich nun Ausgaben, die man als obligatorische städtische Ausgaben anzusehen gewohnt ist, deren Umfang aber doch bedeutend in dem Maße wächst, wie Handel und Schifffahrt sich beleben. Dieser Gesichtspunkt scheint im Memorial vom Departement nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Endlich darf hier auch nicht unerwähnt bleiben die Subvention, die die Stadtverwaltung aus den Hafeneinnahmen jährlich dem Börsen-Comité zukommen läßt, und welche die Existenz des letztern eigentlich erst ermöglicht. Diese Subvention würde dem Börsen-Comité sicher entzogen werden, wenn die Hafeneinnahmen in Zukunft den Kronsmitteln zugeschlagen werden sollten, wodurch das Weiterbestehen einer Institution in Frage gestellt werden würde, deren einzige Aufgabe gerade darin besteht, die Interessen von Handel und Schifffahrt nach jeder Richtung hin zu wahren.

„Die Einziehung der beiden Steuern seitens der Regierung würde ein schwerer, kaum zu überwindender Schlag für die städtische Finanzwirthschaft sein. Woher sollte der Stadt ein Aequivalent für diesen Ausfall in den Einnahmen gegeben werden, welche z. B. in Neval $\frac{1}{3}$ des ganzen städtischen Einnahmehudgets ausmacht? Die Berufung auf den § 128 der Städteordnung scheint kaum anwendbar, da die wesentlichsten der dort erwähnten Steuern in Neval bereits so hoch geschraubt sind, daß eine weitere Erhöhung derselben im Hinblick auf die Steuerfähigkeit der Einwohnerschaft kaum durchführbar erscheint. Im Interesse der Stadt sowohl, als wie des Handels und der Schifffahrt kann das Börsen-Comité sich daher nur gegen die geplante Einziehung aussprechen.“

Die Vorlage des Herrn Finanzministers wurde zum Schluß des Jahres 1889 in den Reichsrath eingebracht, und sollte daselbst in der ersten Session des Jahres 1890 zur Berathung gelangen.

6. Die Eisungsarbeiten.

Im Winter 1888/89 wurde die Nevaler Rbede bereits am 16. Januar 1889 durch Eis gesperrt. Auch in diesem Winter gestalteten sich die Eisverhältnisse besonders ungünstig und bis Mitte April 1889 war an ein Losgehen der Rbede noch nicht zu denken. Den Bemühungen, die Rbede durch künstliche Mittel rascher vom Eise zu befreien, kam es diesmal zu Statten, daß der „russisch-baltische Bergungsverein“ hier am Orte in dem ihm gehörenden Dampfer „Meteor“ ein auch gut als

Eisbrecher sich eignendes Schiff besaß. Es wurden Unterhandlungen mit der Bergungsgesellschaft angeknüpft, mit Hilfe des „Meteor“ eine Rinne in das Eis der Rbede zu brechen und dadurch den Hafen für Schiffe zugänglich zu machen. Zur Bestreitung der hierzu erforderlichen, erheblichen Kosten steuerten das Stadtamt und das Börsen-Comité je 500 Rbl. bei; namhafte Beiträge flossen auch von der Nevaler Spritfabrik, verschiedenen hiesigen Exportfirmen, und mehreren Schiffsadressaten, in Vertretung ihrer ausländischen Rbedereigesellschaften, ein. Endlich wurde auch beschlossen, von sämtlichen, bis zum 1. Mai ankommenden Importgütern, und ebenso von den Exportgütern mit Ausnahme von Getreide bis zum selben Termin, eine Abgabe von $\frac{1}{8}$ Kop. pro Pud zur Deckung der Eisungskosten zu erheben. Ein von dem Börsen-Comité an die Verwaltung der Baltischen Bahn gerichtetes Ersuchen, als direct hierbei interessiert ebenfalls zu den Eisungskosten beizusteuern, wurde von derselben abschlägig beschieden. Die von dem „Meteor“ in Angriff genommenen Eisungsarbeiten wurden von demselben mit Erfolg durchgeführt und am 17. April 1889 konnte der erste Dampfer nach mehr als dreimonatlicher Eis- sperre wieder in den Hafen einlaufen.

Die officiële Eröffnung der Schifffahrt wurde in diesem Jahre vom 24. April an gerechnet.

D. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen.

1. Das Nevaler Telephonunternehmen.

a. Verbindung der Reichsbank-Abtheilung mit dem Telephonnetz.

Am 12. Januar 1889, Nr. 15 wandte das Börsen-Comité sich mit folgendem Gesuch an den Herrn Dirigirenden der Nevaler Reichsbank-Abtheilung:

„Das allgemeine Telephonnetz, das nun bereits seit 3 Jahren hier am Orte besteht, ist, wie auch sonst überall, rasch zu einem unentbehrlichen Factor im kaufmännischen Leben geworden. Deshalb sind auch fast alle größeren Comptoire Nevals unter einander telephonisch verbunden, und ein nicht unbedeutender Theil der kaufmännischen Geschäfte wird gegenwärtig vermittelt des Telephons erledigt. Um so unangenehmer ist es bis jetzt empfunden worden, daß nicht auch die hiesige Abtheilung der Reichsbank, welche mit der Kaufmannswelt in lebhaften geschäftlichen Beziehungen steht, dem allgemeinen Telephonnetz angeschlossen ist und der allgemeine Wunsch der Kaufmannschaft geht dahin, daß solches in möglichst kurzer Zeit geschehen möge.

„Indem das Börsen-Comité diesen Wunsch der Kaufmannschaft dem Ermessen Ew. Hochgeboren anheimzustellen sich beehrt, spricht es zugleich von sich aus die Hoffnung aus, es mögen sich, namentlich in Anbetracht der für die Bank selbst durch einen Anschluß an das Telephonnetz erwachsenden Bequemlichkeiten und des verhältnißmäßig niedrigen Abonnementspreises, einer Verwirklichung dieses Wunsches keine Schwierigkeiten in den Weg stellen.“

Am 24. August, Nr. 5753 theilte darauf der Herr Dirigirende der Reichsbank-Abtheilung dem Börsen-Comité mit, daß die Reichsbank sich damit einverstanden erklärt habe, daß die Nevaler Abtheilung vom 1. Januar 1890 dem Telephonnetz sich anschliesse.

b. Statistisches.

Ueber die Thätigkeit des Nevaler Telephonunternehmens während des Jahres 1889 geben umstehende Tabellen nähere Auskunft:

Allgemeine Zahl der Abonnenten und der einzelnen Gespräche, nach Monaten gerechnet.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septem- ber.	October.	Novem- ber.	Decem- ber.	Mittlere Zahl.
Allgemeine Zahl der Abonnenten	92	94	94	98	102	102	102	102	102	103	103	103	99
Allgem. Zahl d. Gespräche	7210	5235	6223	7343	8534	8024	6780	7042	6137	6536	7186	7440	6974
Mittlere Zahl der Ge- spräche pro Monat.	232	187	200	244	275	276	218	227	204	210	239	240	229
Mittlere Zahl der Ge- spräche eines jeden Abonnenten	78	55	66	75	83	79	66	69	60	63	69	72	69

Vertheilung der Gespräche nach den einzelnen Stunden für die Tage eines jeden Monats.

	8-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-10	Summa.
Januar	622	949	881	757	656	581	210	171	407	705	1271	7210
Februar	563	658	601	573	474	444	177	159	393	529	664	5235
März	750	741	726	672	544	461	231	216	444	572	866	6223
April	880	916	820	750	637	563	205	191	446	647	1288	7343
Mai	1080	1161	941	897	751	670	299	278	573	758	1126	8534
Juni	973	1102	928	824	740	713	326	218	648	678	874	8024
Juli	875	823	873	699	695	587	296	298	513	589	532	6780
August	903	949	895	723	647	598	306	248	536	620	617	7042
September	733	758	740	662	515	627	256	222	522	594	605	6137
October	850	877	801	696	610	516	231	247	436	588	684	6536
November	770	952	861	773	731	578	250	227	451	662	922	7186
December	635	902	997	841	762	577	256	224	492	751	1003	7440
	9634	10788	10064	8867	7762	6915	3052	2602	5861	7693	10452	83690

Vertheilung der einzelnen Abonnenten nach den Berufsarten.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
Banken und Comptoirs . . .	32	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
Administrative u. städtische Behörden	9	9	9	10	11	11	11	11	11	11	11	11
Zeitungsredactionen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fabriken und industrielle An- stalten	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Magazine u. Lagerräume . . .	20	20	20	21	21	21	21	21	21	21	21	21
Gasthäuser	8	8	8	9	11	11	11	11	11	11	11	11
Privatpersonen	13	13	13	14	15	15	15	15	15	16	16	16
Summa	92	94	94	98	102	102	102	102	102	103	103	103

Zahl der Gespräche pro Monat, nach den Berufsarten der Abonnenten geordnet.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Summa.
Banken und Comptoire	3767	2332	3385	3306	3563	3157	2565	2681	2292	2861	3402	3446	36757
Administrative u. städtische Behörden ..	945	447	447	751	987	838	704	759	443	596	922	957	8796
Zeitungsredactionen ..	13	7	22	16	9	14	18	19	24	7	14	8	171
Fabriken u. industrielle Anstalten	695	636	702	767	942	903	889	997	884	916	819	713	9863
Magazine und Lager-räume	1023	1009	691	1597	1674	1602	1294	1308	1397	1335	1276	1470	15676
Gasthäuser	364	352	481	436	893	1006	913	873	776	440	443	417	7424
Privatpersonen	403	452	495	470	466	504	397	405	321	381	310	399	5003
Summa	7210	5235	6223	7343	8534	8024	6780	7042	6137	6536	7186	7440	83690

2. Die „Nordische Telegraphen-Agentur“.

Der Revaler Vertreter der „Nordischen Telegraphen-Agentur, Herr Th. Jacobson, wandte sich am 8. Mai 1889 mit folgendem Gesuch an das Börsen-Comité:

„Nachdem am 1. Januar d. J. das Abonnement auf die Telegramme der „Nordischen Telegraphen-Agentur“ gleichlautend mit dem Abonnement der früheren Jahre eingeleitet worden war, weil die Leistungen der Agentur in den Börsen-Telegrammen zu diesem Termin noch keine Steigerung erfahren hatten, erschien unerwarteter Weise seitens der Agentur ein Circulär, laut welchem vom 1. März ab die Telegramme der Agentur eine wesentliche Aenderung erlitten. Am Sonnabend functionirt nun auch die Petersburger Börse und die Abonnenten in Reval erhalten mithin im Laufe des Jahres 104 Depeschen mehr als früher. Es kommen nämlich am Sonnabend ebenso wie an allen anderen Tagen der Woche 2 Petersburger Telegramme an. Ferner hielt ich früher nur von 5 Uhr Nachmittags ab Laufmädchen, die zu gleicher Zeit die Petersburger und Berliner Börsen-Notirungen an die Abonnenten vertheilten; jetzt aber sind dieselben von 12 Uhr ab beschäftigt und müssen alle Touren zu den Abonnenten doppelt machen. Durch die Mehrleistung kann ich dieselben in der freien Zeit nicht mehr in meinen anderweitigen Geschäften beschäftigen lassen, so daß ich mehr Arbeitskräfte bei mir anstellen muß, wie früher. Hierdurch entstehen mir im Laufe des Jahres ungefähr 150 Rbl. Mehrkosten.

„Alle Agenten der „Nordischen Telegraphen-Agentur“ stehen zu derselben in einem Pachtverhältnisse; somit ist auch für mich hier am Platze, folgendes Pachtverhältniß, nach mittleren Einnahmen berechnet, festgestellt:

„Für die Circulärdepeschen zahle ich jährlich 700 Rbl. Als Circulärdepeschen gelten alle politischen Telegramme und die langen Petersburger Börsenberichte am Dienstag und Freitag mit Ausnahme der in diesen Berichten enthaltenen Notirungen von der 5 pCt. Anleihe 5. Serie (1854) an bis zu den 5 pCt. transkaspischen Obligationen. Für die Specialtelegramme zahle ich laut Circulär der Agentur den vollen Betrag des Tarifs Petersburg-Neval, was im Laufe des Jahres im Durchschnitt 904 Rbl. ausmacht. Unter Specialtelegrammen verstehen sich obige Notirungen in den langen Börsenberichten und alle übrigen Notirungen der Petersburger, Berliner, Londoner und New-Yorker Börsen.

„Meine Ausgaben betragen 2729 Rbl., meine Einnahmen, falls alle bis jetzt beigetretenen Abonnenten das ganze Jahr abonniren, 3092 Rbl., so daß mir Netto ein Reinertrag von 363 Rbl. verbleibt. Es erscheint jedoch fraglich, ob alle Abonnenten abonnirt bleiben.

„Die meisten Firmen bestehen nun darauf, die Notirungen der Petersburger Börse sofort nach deren Eintreffen in Neval, also zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags zu erhalten.

„Indem ich Obiges der geneigten Begutachtung des Börsen-Comités zu unterbreiten mir erlaube, bitte ich zu gleicher Zeit, das Börsen-Comité wolle freundlichst in Berücksichtigung ziehen, ob es möglich scheine, meine Mehrkosten im Betrage von 150 Rbl. durch Vermittelung des Börsen-Comités auf irgend einem Wege zu decken.“

Die der „Nordischen Telegraphen-Agentur“ bereits gezahlte Subvention von 300 Rbl. noch weiter zu erhöhen sah sich das Börsen-Comité seiner beschränkten Geldmittel wegen nicht im Stande. Es wurde jedoch Herrn Jacobson vom Börsen-Comité an die Hand gegeben, verschiedene Streichungen und Kürzungen in den Special-Börsendepeschen, welche ohne Nachtheil für die Kaufmannschaft vorgenommen werden konnten, eintreten zu lassen. Dadurch konnten die Ausgaben der Agentur einigermaßen gefürzt werden.

E. Eisenbahn-Angelegenheiten.

1. Die Reorganisation des Eisenbahnwesens durch den Staat.

Das Jahr 1889 wird in der Geschichte des russischen Eisenbahnwesens stets einen hervorragenden Markstein bilden. In diesem Jahre hat die bereits 1885 mit der Herausgabe des „Allgemeinen Statuts der russischen Eisenbahnen“ begonnene Controle und Regelung der ganzen, speciell nicht technischen Seite des Eisenbahnwesens durch besondere Organe der Staatsregierung, erst ihre rechte praktische Bedeutung erhalten, denn das eigentliche Tarifwesen der Bahnen, dieser so wichtige Factor für den Handel und das ganze wirthschaftliche Leben der Nation, war bis dahin mehr oder weniger doch noch immer dem Ermessen und der Willkür der einzelnen Bahnen, resp. Bahngruppen überlassen geblieben. Mit dem Erlasse des Allerhöchst am 8. März 1889 bestätigten Reichsrathsgutachtens hat sich die Sachlage jedoch wesentlich geändert. Durch qu. Reichsrathsgutachten ist die Beaufsichtigung des ganzen nicht technischen Apparats des Eisenbahnwesens aus dem Ressort des Wegebauministeriums, welchem fortan nur die speciell technische Seite des Eisenbahnbetriebs unterstellt bleibt, in dasjenige des Finanzministeriums übergeführt worden, zu welchem Zwecke bei diesem Ministerium drei besondere Organe gebildet worden sind:

der Tarifrath (совѣтъ по тарифнымъ дѣламъ);

das Tarif-Comité (тарифный Комитетъ) und

das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten (департаментъ железнодорожныхъ дѣлъ.)

Die Thätigkeit dieser neuen Institutionen hat sich vor allen Dingen darauf zu erstrecken, behufs Wahrung der Interessen der Bevölkerung, des Gewerbes und des Handels, sowie des Fiskus die Eisenbahnen bei der Zusammenstellung der Tarife anzuleiten (руководить). Diese Anleitung hat zu bestehen: in der Feststellung von Tarifnormen; in der Aufstellung von Regeln für die Einführung, Anwendung und Aufhebung der Tarife; in der Aufsicht über die genaue Beobachtung der aufgestellten Normen und Regeln und in der Ergreifung von Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Uebertretungen; in der Aufsicht darüber, daß die Tarife wirklich den Interessen der Bevölkerung, des Gewerbes und Handels, sowie des Fiskus entsprechen; in der Entscheidung von Fragen wegen Vertheilung der Frachtgelder und

Nebengebühren unter die Eisenbahnen, wegen Beseitigung der gegenwärtigen Concurrenz der Bahnen, wegen der Verträge der Bahnen unter einander und mit sonstigen Transportunternehmungen, sowie mit Privatgesellschaften und Personen, soweit solche Verträge die Tarife und die Beförderung von Passagieren und Gütern betreffen.

Der Tarifrath besteht unter dem Vorsitz des Finanzministers aus dessen Gehilfen, dem Director des Departements für Eisenbahnangelegenheiten (als solcher functionirt seit Creirung dieses Departements der frühere Director der Süd-West-Bahnen S. J. Witte), dem Director des Departements für Handel und Manufacturen, zwei Gliedern des Wegebauministeriums, je einem Gliede der Ministerien der Finanzen und Domänen, des Innern und der Reichscontrole, je drei Vertretern des landwirthschaftlichen Betriebes und der Privateisenbahnen, zwei Vertretern des Handels und der Industrie und einem Vertreter des Bergbetriebes. Der Entscheidung des Tarifraths unterliegen alle allgemeinen Tarifrfragen, wie sie in dem vorhergehenden Abschnitte aufgezählt worden sind, außerdem diejenigen speciellen Tarifrfragen, welche im Tarifcomité nicht zur Entscheidung gekommen.

Das Tarif-Comité besteht unter dem Vorsitz des Directors des Departements für Eisenbahnangelegenheiten aus zwei Gliedern des Finanzministeriums und je einem Gliede von Seiten der Ministerien der Wegecommunication, der Reichsdomänen und der Reichscontrole; falls erforderlich oder solches für nützlich erachtet wird, können auch Vertreter der Eisenbahnen oder andere kundige Personen zu den Sitzungen des Tarifcomités mit berathender Stimme hinzugezogen werden. Der Entscheidung des Tarifcomités unterliegen die wichtigsten speciellen Tarifrfragen und Tarifrfragen von geringerer Wichtigkeit, welche dem Comité vom Director des Departements für Eisenbahn-Angelegenheiten vorgelegt werden.

Das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten endlich ist das ausführende Organ des Tarifraths und des Tarifcomités. An dasselbe gelangen alle Eisenbahn-Angelegenheiten überhaupt, welche vor das Finanzministerium competiren.

Diese drei Institutionen haben bereits im Jahre 1889 eine sehr reiche Thätigkeit in Bezug auf die Regulirung des Eisenbahnwesens entwickelt. Hierher sind vor allen Dingen zu rechnen die verschiedenen allgemeinen, den Eisenbahnbetrieb als solchen betreffenden neuen Bestimmungen, und vor allen Dingen die Regulirung der Getreidetarife. Im folgenden Abschnitt sollen die wichtigsten neuen Erlasse in Bezug auf das Eisenbahnwesen, sowohl des Finanz- als auch des Wegebauministeriums mitgetheilt werden, die, wenn sie auch nicht immer direct in die Thätigkeit des Börsen-Comités eingegriffen haben, doch für den Kaufmann ein so wichtiges practisches Interesse beanspruchen, daß das Börsen-Comité sie an dieser Stelle nicht umgehen zu können geglaubt hat.

2. Verschiedene allgemeine Erlasse der Regierungsorgane.

a. Regeln für die Zusammenstellung, Publication, Einführung und Aufhebung der Eisenbahntarife.

Obige Regeln sind vom Tarifrath auf Vorstellung des Herrn Finanzministers in Abänderung der bereits in Nr. 31 der Gesetzesammlung publicirten Regeln, am 20. October 1889 bestätigt und in Nr. 146 der Gesetzesammlung vom 29. December 1889 publicirt worden. Das Wesentlichste der Regeln ist in folgenden Bestimmungen enthalten:

Sämmtliche Eisenbahnen sind verpflichtet, vor Einführung etwaiger Tarife, die Projecte zu diesen Tarifen nebst allen Nebengebühren, sowohl was den Güter- als auch den Personentransport anbetrifft, dem Departement für Eisenbahnangelegenheiten zur Beprüfung, resp. Bestätigung vorzustellen, ebenso auch die Projecte für die Einführung dieser Tarife, und sämmtliche etwaigen Vereinbarungen mit Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Transportunternehmungen zc. Bei der Vorstellung an das Departement müssen genaue statistische und anderweitige Begründungen für die Tarifprojecte beigegeben sein. Bei Tarifen auf Termin muß genau die Dauer des Termins angegeben sein.

Bei Vorstellungen von Projecten für Tarife des directen Verkehrs müssen genaue Tabellen der den einzelnen Bahnen, resp. den sonstigen Transportunternehmungen zustehenden Antheile an der Fracht und an den Nebengebühren beigegeben sein. Bei directen Tarifen mit dem Auslande muß bei den Antheilen der ausländischen Bahnen der Cours der ausländischen Valuta bemerkt sein.

Die Eisenbahnen müssen alle von ihnen einzuführenden, resp. später zu verlängernden Tarife, welche vom Finanzministerium genehmigt oder gefordert werden, in ihrem vollen Umfange in dem „Tarifanzeiger der russischen Eisenbahnen“ publiciren. Diese Tarife dürfen nicht früher, als zu den vom Finanzministerium anzugebenden Terminen in Kraft gesetzt werden; ist eine solche Weisung des Ministeriums nicht erfolgt, so jedenfalls nicht früher als 3 Wochen nach ihrer Publication. Diese Publication darf von den Bahnen nicht später als 2 Monate nach Benachrichtigung durch das Departement über die Genehmigung zur Einführung der resp. Tarife, in Kraft gesetzt werden.

Ohne Angabe eines Termins publicirte Tarife können nur in der für die Einführung neuer, resp. Abänderung bereits bestehender Tarife festgesetzten Ordnung aufgehoben werden.

Unabhängig von der Publication der Tarife im „Tarif-Anzeiger“ müssen die Eisenbahnen in einer der örtlichen Zeitungen, deren Wahl für jeden Rayon

vom Finanzminister zu genehmigen ist, kurze Publicationen über alle neuen, abgeänderten und ergänzten Tarife erlassen. Diese Publicationen müssen ebenfalls in der festgesetzten dreiwöchentlichen Frist erlassen werden.

b. Neues Organ für die Publication der Tarife.

Seit dem 15. April 1889 erscheint in Petersburg zwei Mal wöchentlich, des Mittwochs und Sonnabends, auf Verfügung des Finanzministers und nach dem von ihm bestätigten Programm eine neue Eisenbahnzeitung unter dem Titel «Сборникъ тарифовъ Россійскихъ желѣзныхъ дорогъ» („Tarif-Anzeiger der russischen Eisenbahnen“), unter der Redaction des Geschäftsführers des allgemeinen russischen Eisenbahn-Congresses, Herrn N. Tischeremissinow. Diese Zeitung hat den Zweck, daß in derselben sämtliche neue zur Einführung gelangenden Eisenbahntarife, sowie sämtliche Tarifabänderungen abgedruckt werden, und erhalten die Tarife, gemäß den Bestimmungen des Finanzministeriums, erst durch ihre Publicirung im „Tarif-Anzeiger“ gesetzliche Giltigkeit.

Außerdem erscheinen noch im „Tarif-Anzeiger“ alle Verordnungen der Staatsregierung in Betreff der Eisenbahnen, Bekanntmachungen des Zolldepartements, der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen, und der Commission zum Bau von Commerzhäfen, und endlich sämtliche Bekanntmachungen der Verwaltungen und Conferenzen der Eisenbahnen. Privatpersonen können im „Tarif-Anz.“ ebenfalls inseriren.

Der Abonnementspreis beträgt 12 Rbl. jährlich.

Die Orientirung in sämtlichen, oft sehr verwickelten Fragen des Eisenbahntarifwesens ist durch das Erscheinen dieser neuen Eisenbahnzeitung wesentlich erleichtert worden.

c. Vertheilung der Frachtsätze unter die einzelnen Bahnen bei den Tarifen im directen Verkehr.

Für den Transport von Gütern im directen Verkehr sind vom Herrn Finanzminister am 14. Juni 1889 besondere temporäre Regeln für die Vertheilung der Frachtsätze unter die einzelnen am Verkehr particeipirenden Bahnen erlassen worden (cf. „Tarif-Anzeiger“ Nr. 19 vom 17. Juni 1889) deren wesentlichste Bestimmungen in Folgendem bestehen:

Bei directen Routen von 600 und mehr Werst werden die Längen der einzelnen Versandbahnen, wenn sie 1 bis 125 Werst betragen, behufs Vertheilung, der Frachtzahlung, verdoppelt, betragen sie mehr als 125 Werst, so werden zu ihrer factischen Länge noch 125 Werst hinzugeschlagen. Bei Routen von weniger als 600 Werst werden die Längen der Versandbahnen ohne irgendwelche Zuschläge in Anrechnung gebracht, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn die Länge der

Verbandsbahn $\frac{1}{4}$ der gesammten Ausdehnung der Route nicht übersteigt. In diesem Falle wird die Berechnung wie bei Routen von 600 und mehr Werst gemacht.

Die Längen der Empfangs- und Transitbahnen von 1 bis 50 Werst müssen verdoppelt werden; sind diese 50 bis 150 Werst lang, so tritt keine Verdoppelung ein, sondern es wird für je 2 Werst über 50 eine Werst zu 100 Werst hinzugeschlagen. Sind diese Bahnen endlich 150 und mehr Werst lang, so werden ihre factischen Längen ohne irgend welche Zuschläge in Anrechnung gebracht.

Die Vertheilung der Frachtsätze nach obigen Grundzügen gilt sowohl für die Privat- als auch für die Kron-Eisenbahnen.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen den einzelnen Bahnen zukommenden Frachthantheile dürfen in keinem Falle höher sein, als die Fracht, welche die Bahnen nach ihren resp. Maximaltarifen erhalten würden.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Zweigbahnen zu den Häfen und die Zufuhrbahnen, auf diejenigen Bahnen, welche mit dem allgemeinen russischen Bahnmess nicht durch einen Schienenweg verbunden sind, und endlich bis auf weitere Anordnung auf folgende Bahnen: die Vorowitzcher, Ljwmer, Lodzer, Muromer, Nowgoroder, Riga-Tschumer, Riga-Woldeeraer, Dbojaner, Sjedlec-Malkiner und Tambow-Koslower Bahn.

Abweichungen von den in diesen Regeln vorgesehnen Prinzipien können in besonders beachtenswerthen Fällen zugelassen werden, doch sind die Eisenbahnen bei Vorstellung solcher Fälle an das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten zur Bestätigung verpflichtet, die Nothwendigkeit der Abweichungen genau zu erläutern.

Diese Regeln haben fürs Erste nur für die Getreidetarife Gültigkeit, vom 1. November 1889 müssen sie aber auf alle Tarife des directen Verkehrs angewandt werden.

d. Maßnahmen zur Beseitigung der Concurrenz der Eisenbahnen unter einander.

Vom Herrn Finanzminister sind am 5. August 1889 Regeln, betreffend allgemeine Maßnahmen zur Beseitigung der Concurrenz der Eisenbahnen unter einander bei der Beförderung von Gütern bestätigt und den Bahnen zur Richtschnur übergeben worden (cf. „Tarif-Anzeiger“ Nr. 35 vom 12. August 1889).

Hiernach müssen zur Erreichung des obigen Zweckes folgende allgemeine Maßnahmen ergriffen werden: a) es müssen für die verschiedenen Verkehrsrouten gleiche oder verhältnißmäßige (сопоставные) Tarife zusammengestellt werden; b) es müssen die Güter unter genauer Beobachtung des Art. 57, Pkt. 12 des allg. russ. Eisenbahnstatuts (d. h. es muß genau der Weg angegeben sein, welcher bei der Beförderung eingehalten werden soll, falls zum Bestimmungsort

mehrere Bahnen führen) auf die einzelnen Routen entsprechend vertheilt werden und e) es muß der Erlös aus dem Transport der Güter auf der einen oder anderen Route unter die concurrirenden Routen entsprechend vertheilt werden.

Der Maßstab und die Ordnung der hier dargelegten Maßnahmen werden durch die Gesamtheit der auf den Gütertransport auf dieser oder jener Route einwirkenden Bedingungen bestimmt und müssen der factischen Transportfähigkeit jeder einzelnen Route entsprechen, wobei in Betracht zu ziehen ist einerseits die Verschiedenheit der Bedeutung, welche die Güterbewegung auf dieser oder jener Route für die Bevölkerung, das Gewerbe, den Handel und den Staat hat, endlich das Verhältniß der Gütermasse zur Routenzahl und die Vertheilung der Bahnen und Bahnstrecken nach diesen Routen.

Es ist dabei den Bahnen verboten, die Wirkung der für die verschiedenen Routen nach obigen Gesichtspunkten anzuwendenden Tarife dadurch zu untergraben, daß sie anderen Transportunternehmungen, Privatgesellschaften oder Personen für die Heranziehung von Gütern für bestimmte Routen, zum Nachtheil für andere Routen, Entschädigungen zahlen, welche nicht in den resp. Tarifen enthalten sind.

Soll die Concurrenz beim Transport von Gütern durch eine directe Vertheilung dieser Transporte unter die verschiedenen Routen beseitigt werden, so hat eine derartige Vertheilung entweder nach einem bestimmten Procentsatze der gesammten Gütermenge oder dadurch zu geschehen, daß die Güter, ohne Fixirung ihres Quantums, von jeder der Routen nur zu bestimmten Zeiten transportirt werden, oder endlich auf beide Arten gleichzeitig. Hierbei ist diejenige Route, welche mehr Güter transportirt hat, als ihr auf Grundlage des vorher Gesagten zu stand oder die zu einer Zeit transportirt hat, welche einer anderen Route angewiesen worden, verpflichtet, den entsprechenden Routen den gesammten Reingewinn zu vergüten, den letztere bei diesen Transporten erzielt hätten.

Ist zwischen den Eisenbahnen wegen Beseitigung der Concurrenz keine Vereinbarung zu Stande gekommen, so wird die Frage hierüber von den Regierungs-Institutionen für Tarifangelegenheiten entschieden und müssen die resp. Beschlüsse derselben von den Eisenbahnen zur Ausführung gebracht werden.

c. Abgabe von $\frac{1}{2}$ Kop. pro Pnd behufs Herrichtung von Lagerräumen auf den Bahnen.

Von dem Tarifrath sind in seiner Sitzung vom 8. Juli 1889 besondere Regeln zur Erhebung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ Kop. pro Pnd von den zum Versand übergebenen Waaren behufs Errichtung von Lagervorrichtungen bei den Bahnen erlassen worden. (cf. „Tarif-Nuz.“ Nr. 32 vom 2. August 1889.)

Die Berechtigung zur Erhebung dieser Abgaben wird den Bahnen vom Herrn Bauteuminister im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister gewährt.

Von dieser Gebühr sind jedoch folgende Güter befreit: a) Eilgüter und Lebensmittel; b) Pferde, Rindvieh und sonstige lebende Waare; c) Militärgüter; d) Stückgüter; e) Güter, welche schüttweise (ohne besondere Schüttvorrichtung) in vollen Waggonladungen befördert werden, wie mineralisches Heizmaterial, Brennholz, Baumaterialien, Erz u. s. w.; f) Güter, welche den resp. Bahnen im directen Verkehr von russischen oder ausländischen Bahnen übergeben werden, solche Güter, welche aus den bei den Stationen errichteten Zollhäusern stammen und Güter, welche aus Elevatoren und den Eisenbahnen nicht gehörigen Packhäusern unmittelbar in die Waggons verladen werden; g) Güter, welche in festverschlossenen Tonnen versandt werden, falls der Versender für sie nicht gedeckte Räumlichkeiten oder Unterlagen zc. verlangen sollte; h) solche Güter, welche ihrer Natur nach wohl die $\frac{1}{2}$ Kop.-Abgabe zahlen müßten, von den resp. Waareninhabern aber außerhalb der für die Lagerung von Gütern bestimmten Plätze gestapelt oder welche mit den eigenen Mitteln der Versender verladen werden.

Die Gebühr von $\frac{1}{2}$ Kop. wird unabhängig von allen sonstigen Nebengebühren erhoben.

Die Gebühr wird, falls durch Verschulden oder auf Wunsch des Waarenversenders die Güter in eine neue Reihenfolge eingetragen werden (cf. Art. 52 des allgemeinen russischen Eisenbahn-Statuts) nochmals und unabhängig von dem etwa noch zu zahlenden Lagergelde erhoben.

Die Gebühr von $\frac{1}{2}$ Kop. kommt der Versandbahn, welche dieselbe besonders zu buchen und zum Besien für die Vorkehrungen für die Lagerung der Güter zu verwenden hat, zu Gute.

f. Regeln für die Ausgaben der Güter beim Verlorengehen der Frachtbrief-Duplicate.

Ueber diesen Gegenstand, welcher bereits in früheren Jahren die Thätigkeit des Börsen-Comités in Anspruch genommen hat (cf. Rechenschaftsbericht pro 1885, p. 49 ff.) sind vom Herrn Minister der Begecommunication am 12. Juli 1889 besondere temporäre Regeln erlassen worden, die im Wesentlichen folgendermaßen lauten:

- 1) Ist ein Frachtbrief-Duplicat verloren gegangen, so steht es derjenigen Person, welche das Verfügungsrecht über die Waare hat, frei, der Versand- oder Empfangsstation hierüber Anzeige zu machen.
- 2) Die Anzeige muß möglichst genaue Daten über den Inhalt des verlorengegangenen Documents enthalten, ebenso über die näheren Umstände des Verlustes, der Entwendung oder Vernichtung desselben, und über das Dispositions-

- recht der die Anzeige machenden Person. Die Unterschrift der letzteren muß nöthigenfalls in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigt werden
- 3) Ueber den Empfang der Anzeige ertheilt die Station eine Bescheinigung und
 - 4) benachrichtigt hiervon entweder die Versand- resp. Empfangsstation.
 - 5) Die Versand- resp. Empfangsstation, welche die Anzeige oder die im Pkt. 4 erwähnte Benachrichtigung erhalten hat, setzt den Versender resp. Empfänger hiervon in Kenntniß, falls nicht der Versender resp. Empfänger gleichzeitig diejenige Person ist, welche die Anzeige über den Verlust des Duplicats gemacht hat.
 - 6) Beide Stationen müssen sofort über das Eingehen der Anzeige eine Publication aushängen, außerdem muß
 - 7) diejenige Bahn, bei welcher die Anzeige eingelaufen ist, im Laufe einer Woche spätestens eine 3malige Publication im „Reg.-Anz.“ und in einer der örtlichen Zeitungen an der Versand- und Empfangsstation erlassen.
 - 8) Diese Anzeigen werden aber erst erlassen, sobald von der resp. Person die Geldmittel hierfür der Bahn angewiesen sind.
 - 9) Nach Verlauf von 5 Tagen nach der letzten Publication im „Reg.-Anz.“, bei auf den Namen, resp. 30 Tagen bei auf den Inhaber lautenden Duplicaten, wird das Gut derjenigen Person, welche die Anzeige gemacht hat, ausgereicht.
 - 10) Als Hinderungsgrund zur Auslieferung des Gutes wird angesehen: die Geltendmachung eines Rechts auf Vorstellung des angeblich abhanden gekommenen Duplicats und die Anzeige seitens einer anderen Person über den Verlust desselben Duplicats.
 - 11) Sind keine Anzeigen von anderen Personen eingegangen, so steht es der Bahn frei, auf ihre Gefahr hin, das Gut auch vor Ablauf der oben vorgeesehenen Fristen und auch vor Erlaß der Publication auszuliefern, indem sie sich dabei durch eine Caution oder sonstwie sicherstellen kann.
 - 12) Das Gut wird der Person, welche die Anzeige gemacht hat, gegen Quittung auf einer Copie des Frachtbriefes ausgeliefert. Für die Copie ist der Bahn von dem Interessenten 15 Kop. zu erlegen.
 - 13) Die Person, welche nach Obigem das Recht auf Empfang des Gutes erworben hat, ist in allen im Gesetz vorgesehenen Fällen auch zum Empfang einer Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes, sowie für Ueberschreitung der Lieferfrist berechtigt.

g. Rückbeförderung leerer Getreidesäcke.

Laut einer Circulärvorschrift des Departements für Eisenbahn-Angelegenheiten vom 14. August 1889, Nr. 3166 (cf. „Tarif-Anz.“ Nr. 38

vom 23. August 1889) hat der Herr Finanzminister anbefohlen, die frachtfreie Rückbeförderung von Getreidesäcken in jedem Verkehr vom 15. September a. e. aufzuheben und die Eisenbahnen aufzufordern, für solche Säcke, die in der Retourrichtung von den Häfen und Ausfuhrpunkten der westlichen Landgrenze befördert werden, von demselben Tage ab den Tarif nicht niedriger als auf 1⁰⁰ Kop. pro Pud und Werst festzusetzen, wobei es denjenigen Eisenbahnen, die es für möglich halten, für diese Säcke eine im Vergleich zur angegebenen Norm höhere Fracht zu erheben, freigestellt ist, hierüber mit besonderen Vorstellungen in der festgesetzten Ordnung einzukommen.

b. Beginn der Frachtberechnung für die mit vorheriger Lagerung zum Transport aufgegebenen Güter.

In Folge von mehreren Bahnen beim Finanzministerium eingelaufener Anfragen, welcher Tarif für die mit vorheriger Lagerung zum Transport aufgegebenen Güter zu gelten habe: ob der am Tage der Uebergabe der Waare an die Bahn gültige Tarif, oder der am Tage der Ausreichung des Frachtbrief-Duplicats gültige Tarif, hat das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten am 21. October 1889, Nr. 4904 (cf. „Tarif-Anz.“ Nr. 59 vom 4. November) bekannt gemacht, daß gemäß dem Punkt 61 des allgem. russ. Eisenb.-Stat., der Frachtvertrag von dem Moment der Uebergabe des Gutes mit dem Frachtbriefe als abgeschlossen zu betrachten und durch Aufdrückung des Stempels der Versandstation zu beglaubigen sei, woher denn auch für solche Güter, welche mit vorheriger Lagerung zum Transport aufgegeben werden, nicht der am Tage der Ausreichung des Duplicats des Frachtbriefes gültige Tarif, sondern derjenige Tarif zur Berechnung zu ziehen sei, welcher am Tage der Vestempelung des Frachtbriefes, zum Zeichen der Annahme des Gutes zum Transport, in Gültigkeit gewesen ist.

i. Verkauf nicht abgenommener, dem schnellen Verderb unterliegender Güter.

Auf Grundlage des § 84 des allgem. Statuts für die russischen Eisenbahnen sind vom Herrn Minister der Begecommunication am 8. August 1889 (cf. „Tarif-Anz.“ Nr. 43 vom 9. September 1889) besondere Regeln für den Verkauf derjenigen nicht abgenommenen Güter, welche einem raschen Verderb unterliegen, aufgestellt worden. Die Güter werden je nach ihrer Art, in solche, die spätestens nach 48 Stunden, und in solche die spätestens innerhalb 15 Tagen nach Ankunft auf der Bestimmungsstation vom Empfänger abgenommen werden müssen, eingetheilt

widrigensfalls sie von der Bahn in öffentlichem Meistbot verkauft werden. Das genaue Verzeichniß dieser Güter ist in Nr. 43 des „Tarif-Anzeigers“ enthalten.

3. Die Getreidetarife.

Als wichtigste Arbeit, welche von den neuen staatlichen Eisenbahn-Institutionen im Jahre 1889 in Angriff genommen wurde, ist jedenfalls die Regelung der Getreidetarife auf den russischen Eisenbahnen anzusehen. Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Frage für alle Zweige der nationalen Gewerthätigkeit, der Landwirthschaft, des Handels und des Staats wurde die Ausarbeitung der bei Zusammenstellung der Getreidetarife in Zukunft zu beobachtenden allgemeinen Grundlagen auf Befehl des Herrn Finanzministers einer besonderen Commission unter dem Präsidium des Directors des Departements für Eisenbahn-Angelegenheiten übertragen. Diese Commission, an welcher auch Vertreter der Landwirthschaft und der Eisenbahnen theilnahmen, hat vom 29. April bis 10. Mai 1889 in Petersburg beim Finanzministerium getagt, und wurden darauf auf Grund der von derselben geführten Verhandlungen von dem Tarifcomité in seinen Sitzungen vom 12. und 13. Mai 1889 die allgemeinen Grundlagen für die Zusammenstellung der Getreidetarife endgiltig festgestellt und vom Herrn Finanzminister auch sofort bestätigt. Die Verhandlungen der besonderen Commission sowohl, als auch des Tarifcomités in dieser Angelegenheit, sind in den genauen gedruckten Protocollen derselben niedergelegt, welche auch dem Börsen-Comité zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurden.

Wenn das Börsen-Comité sich auch leider versagen muß, die genaue

Instruction für die Ausarbeitung der Getreidetarife pro 1889,

wie sie in den Protocollen des Tarifcomités den Eisenbahnen zur Richtschnur gegeben wird, an dieser Stelle in extenso mitzutheilen, so möchte es doch der principiellen Wichtigkeit dieser Angelegenheit wegen nicht unterlassen, seine Comittenten hier wenigstens mit den wesentlichsten Bestimmungen derselben bekannt zu machen.

Demnach schreibt die qu. „Instruction“ dem allgemeinen russischen Eisenbahn-Congreß vor, bei der Regulirung der Tarife für den Transport von Getreidewaren nachstehende Grundprincipien zur Handhabe zu nehmen:

„Die Umarbeitung der jetzt bestehenden Tarife muß in der Weise geschehen, daß hierdurch keine bedeutenden und einschneidenden Veränderungen in der Lage der verschiedenen Productionsräume hervorgerufen werden; eine allgemeine Tarifierhöhung wird nicht zugelassen; sollte die Erhöhung

der Fracht in einem besonderen Fall geboten erscheinen, so kann eine solche nur mit äußerster Vorsicht und in begrenztem Maße zugelassen werden.

„Der Durchsicht unterliegen: die zu Häfen und den Stationen der trockenen Grenze gehenden Tarife; die Tarife des directen inneren Verkehrs; und die Localtarife der einzelnen Bahnen. Die Tarife zu den Häfen und den Stationen der Landgrenze müssen zum 15. August, spätestens 1. September durch neue ersetzt werden; diejenigen des directen internen Verkehrs und die Localtarife zum 1. November. (Diese Termine sind durch andere spätere Erlasse verlängert worden.)

„Die Tarife zu den Häfen und der Landgrenze müssen so zusammengestellt sein, daß einem jeden Productionsrayon möglichst viele Punkte an der Land- und Meeresgrenze zugänglich gemacht werden, wobei indessen die Gesamtfracht zu einem Endpunkte keinesfalls niedriger als 1²⁵ Kop. pro Pud und Werst sein darf.

„Bei der Regulirung der Tarife zu den Häfen und der Landgrenze muß für die Hauptversandpunkte eine für die Tarificirung zur Richtschnur dienende Route (тапушаобразовательное направление) ausgewählt werden. Als eine solche Route gilt überhaupt die kürzeste Route zum nächsten Exportpunkte, doch kann der allgemeine Congreß, nach Maßgabe der Handels- und sonstigen Bedingungen der einzelnen Rayons, auch von dieser Regel abweichen.

„Für die Zusammenstellung der Gesamtfrachtsätze zu den Häfen und der Landgrenze für alle grundlegenden (cf. oben) Routen muß folgende Formel Anwendung finden:

Für Strecken von 1 bis 360 Werst muß die Fracht nach dem Normaltarif d. h. 1²⁴ Kop. pro Pud und Werst mit einem Abschlag von 10 pCt. bei Entfernungen von über 200 Werst erhoben werden;

für Strecken von 361 bis 1600 Werst ist zu der Zahlung für 360 Werst $\frac{1}{100}$ Kop. pro Pud und Werst zuzuschlagen;

für Strecken von 1601 bis 3000 Werst ist zu der Zahlung für 1600 Werst $\frac{1}{200}$ Kop. pro Pud und Werst zuzuschlagen;

für Strecken endlich von 3001 und mehr Werst muß bis auf Weiteres dieselbe Zahlung wie für 3000 Werst erhoben werden.

„Bei der Anwendung dieser Formel behufs Bestimmung der Frachtsätze für die grundlegenden Routen muß indessen im Auge behalten werden, daß die Abstimmung der bereits bestehenden Tarife mit dieser Formel allmählich, bei der regelmäßigen Durchsicht dieser Tarife zu geschehen habe, wobei im laufenden Jahre (1889) bei einer sich als nothwendig herausstellenden Erhöhung der bestehenden Tarife die äußerste Vorsicht zu beobachten ist. Außerdem muß die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß diejenigen Rayons, welche von Parallelbahnen durchschnitten werden, auf gleiche tarifliche Bedingungen gestellt werden, ohne daß dem einen oder anderen Rayon irgend welche Vorrechte eingeräumt werden.

„Auf Grund der für die grundlegenden Routen zusammengestellten Tarife werden dann die Tarife für die übrigen Routen zu den Häfen und der Landgrenze zusammengestellt nach den Unterschieden zwischen den Tarifen der einzelnen Häfen. Als Grundlage für die Bestimmung dieser Unterschiede haben zu dienen: die Unterschiede in den localen Hafenkosten, den Versicherungsprämien und den Seefrachten zu den ausländischen Abzugsgebieten des russischen Getreides. Diese Unterschiede sind von dem Eisenbahngongress auszuarbeiten und dem Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten zur Beprüfung vorzulegen.

„Bei der Regulirung der Frachtsätze zu den Nordhäfen im Verhältnis zu denjenigen der Südhäfen muß für den, beiden Häfen gemeinsamen Rayon der Umstand in Betracht gezogen werden, daß bei der im Jahre 1888 in Angriff genommenen Regulirung der Tarife die Tarifgrenze zwischen diesen und jenen Häfen zu nördlich gezogen und daß in Folge dessen den Südhäfen ein bedeutender Vorzug eingeräumt und ein starker Andrang von Getreidewaa ren in denselben hervorgerufen wurde. Um dieses zu vermeiden, muß gegenwärtig die Tarifgrenze in dem östlich vom Dnjepr belegenen Rayon südlicher gezogen werden.

„Bei nothwendig werdenden Abweichungen von der hier für die Zusammenstellung der Frachtsätze dargelegten Formel ist die Festsetzung von niedrigeren Frachtsätzen für die weitere Entfernung gegenüber der kürzeren nur als Ausnahme in besonders beachtenswerthen Fällen zu gestatten.“

Für die Tarife des directen internen Verkehrs und die Localtarife der einzelnen Bahnen haben im Großen und Ganzen und abgesehen von einigen Ausnahmefällen, welche in der qu. „Instruction“ genauer auseinandergesetzt sind, dieselben Gesichtspunkte zu gelten, wie sie für die Tarife zu den Häfen und den Stationen der Landgrenze hier aufgeführt sind.

Die nach obigen Principien zusammengestellten Tarife haben auf alle Arten Getreide gleiche Anwendung zu finden, doch sind gewisse Ausnahmen gestattet, welche in der „Instruction“ näher angegeben sind.

Für den Export von Mehl und Grütze werden gewisse Abzüge von den Tarifen für Exportgetreide gestattet, worüber in der Folgezeit besondere Regeln erlassen worden sind. Ebenso wurden besondere Regeln festgestellt bezüglich der Tarifsätze für solches Getreide, welches eine Unterbrechung des Transports durch längeres Lagern in den von den Eisenbahnen oder Privaten für diesen Zweck bei den Bahnhöfen erbauten Speichern erleidet.

Die neuen Tarife für den Transport von Getreide sowohl im directen als auch internen Verkehr werden sämmtlich ohne Termin eingeführt, eine Erhöhung dieser Tarife kann nicht früher als zum 15. Juli 1890 erfolgen und zwar erst nach rechtzeitiger, wenigstens einen Monat vor der resp. Erhöhung erlassenen Publication.

Geleitet von den obigen allgemeinen Gesichtspunkten hatte sich nunmehr der allgemeine Congress der Vertreter der russischen Eisenbahnen mit der Zusammenstellung der Getreidetarife zu befassen. Vorher hatte noch eine vom Finanzministerium zusammengerufene Konferenz der Vertreter der verschiedenen Hafenbahnen die Frage wegen Feststellung der Platzkosten, Seefrachten und Affecuranzprämien bei dem Export von Getreide aus den verschiedenen Häfen einer Erörterung unterzogen. Auf Grund der hierfür von den verschiedenen Börsen-Comités, darunter auch vom Revaler Börsen-Comité (cf. Art. G. Export. Verladungskosten von Getreide), eingeforderten Daten wurden darauf die Verladungskosten, Seefrachten und Affecuranzprämien für die einzelnen Häfen vom Departement für Eisenbahnangelegenheiten wie folgt festgestellt:

Für St. Petersburg	mit 10,75	Rop. pro Pud,
„ Reval	„ 10,75	„ „
„ Riga	„ 10,50	„ „
„ Libau	„ 9,85	„ „
„ Königsberg	„ 9,85	„ „
„ Danzig	„ 8,50	„ „
„ Odessa	„ 16,30	„ „
„ Nikolajew	„ 17,25	„ „
„ Sewastopol	„ 14,30	„ „
„ Koftow	„ 20,00	„ „
„ Taganrog	„ 20,75	„ „
„ Marimpol	„ 20,50	„ „
„ Noworossisk	„ 17,15	„ „

Ferner wurden vom Tarif-Comité, mit Genehmigung des Herrn Finanzministers für die Bildung der Export-Getreidetarife nach den nördlichen Häfen, noch folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Im Verkehr von den Knotenpunkten, Rjäshk, Koslow, Grjäsi und den diesen Punkten östlich belegenen Bahnlinien, sowie von den Punkten: Lipezk, Zelez, Uslowaja, Tula, Protopopowo und Wjasma sind die Tarife derart zusammenzustellen, daß die Frachtzahlung nach Reval diejenige nach Petersburg um nicht weniger als 6 Rbl. pro Waggon mehr, die Fracht nach Riga 3 Rbl., und nach Libau 10 Rbl. 50 Kop. pro Waggon mehr als nach Petersburg beträgt; 2) im Verkehr von Drel und Kursk sind die Frachtsätze nach Reval und Libau um 10 Rbl. pro Waggon, nach Riga um 1 Rbl. 50 Kop. pro Waggon im Verhältniß zu Petersburg höher zu stellen.

Die unter Berücksichtigung aller dieser Bestimmungen vom allgemeinen Eisenbahncongress zusammengestellten und vom Finanzministerium bestätigten Getreide-Exporttarife (многие тарифы) gelangten mit dem 15. September 1889 zur Einführung, und können, einer später getroffenen Entscheidung desselben Ministeriums, nicht vor 1. Juli 1891 einer all-

gemeinen Abänderung unterzogen werden. (Zu einer derartigen Abänderung sind nicht zu rechnen die für die Zeit der Sommermonate von einigen Stationen der im Wolgarayon gelegenen Bahnen erstellten ermäßigten sogenannten Navigationstarife). Die Getreide-Exporttarife sind in den Nr. 36 bis 45 des „Tarif-Anzeigers“ vom Jahre 1889 abgedruckt.

Unabhängig hiervon wurde laut Circulär des Departements für Eisenbahn-Angelegenheiten vom 17. August 1889 Nr. 3194 eine allgemeine Nomenclatur für Getreidewaa ren beim Eisenbahntransport herausgegeben. Diese Nomenclatur zerfällt in 4 Categorien und zwar werden gerechnet:

zur I. Categoric: Getreide jeder Art in Körnern, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Kartoffeln, Malz, Kleie, Spreu, Ausziebsel zc.;

zur II. Categoric: alle Arten Delsamen, Arbusenz, Kürbis- und Rana-riensamen;

zur III. Categoric; Mehl jeder Art mit Ausnahme von Roggen-, Erbsen-, Mais-, Hafer- und Gerstenmehl;

zur IV. Categoric: Roggen-, Erbsen-, Mais- und Gerstenmehl.

Die meisten der Export-Getreidetarife gelten für alle 4 Categorien, doch giebt es auch solche unter ihnen, welche nur für eine und mehrere Categorien Giltigkeit haben, was dann jedesmal besonders angemerkt ist.

Was speciell den Nevaler Hafen anbetrifft, so sind für denselben seit dem 15. September 1889 folgende Getreide-Exporttarife in Kraft:

1) Von der Baltischen Bahn: 11 Rbl. 12 Kop. bis 58 Rbl. 78 Kop. (Die hier angeführten Sätze beziehen sich pro Waggon von 610 Pud incl. aller Nebengebühren und gelten für die am nächsten, resp. am weitesten nach Neval zu gelegene Station der betreffenden Bahn).

2) Von der Grjäsizaryziner Bahn: 154 Rbl. 46 Kop. bis 170 Rbl. 76 Kop.

3) Von der Moslow-Woronesh-Mostower Bahn: 151 Rbl. 20 Kop. bis 170 Rbl. 63 Kop.

4) Von der Kursk-Kiewer Bahn: 146 Rbl. 31 Kop. bis 161 Rbl. 26 Kop.

5) Von der Kursk-Charkow-Asjower Bahn: 143 Rbl. 15 Kop. bis 155 Rbl. 70 Kop.

6) Von der Ljwnyer Bahn: 145 Rbl. 86 Kop.

7) Von der Morshansk-Sjhoraner Bahn: 159 Rbl. 80 Kop. bis 167 Rbl. 35 Kop.

8) Von der Moskau-Dreßer Bahn: 116 Rbl. 59 Kop. bis 135 Rbl. 14 Kop.

9) Von der Moskau-Kursker Bahn: 114 Rbl. 67 Kop. bis 144 Rbl. 08 Kop.

- 10) Von der Moskau=Rischninowgoroder Bahn: 120 Rbl.
 11) Von der Moskau=Rjäfauer Bahn: 115 Rbl. 29 Kop. bis 128 Rbl. 05 Kop.
 12) Von der Moskau=Jaroslauer Bahn: 114 Rbl. 75 Kop. bis 117 Rbl.
 13) Von der Muromer Bahn: 120 Rbl.
 14) Von der Nowotorshofer Bahn: 74 Rbl. 04 Kop. bis 101 Rbl. 97 Kop.
 15) Von der Orenburger Bahn: 167 Rbl. 60 Kop. bis 203 Rbl. 17 Kop.
 16) Von der Orel=Orjäfi-Bahn: 141 Rbl. 63 Kop. bis 151 Rbl. 21 Kop.
 17) Von der Rischew=Wjäsmær Bahn: 109 Rbl. 03 Kop. bis 115 Rbl. 59 Kop.
 Von der Rischew=Wjäsmær Bahn: 109 Rbl. 05 Kop. bis 124 Rbl. 91 Kop. (Delsamen).
 18) Von der Rnhbinsk=Bologoer Bahn: 89 Rbl. 44 Kop.
 Von der Rnhbinsk=Bologoer Bahn: 95 Rbl. 44 Kop. (Delsamen).
 19) Von der Rjäshsk=Wjäsmær Bahn: 118 Rbl. 84 Kop. bis 146 Rbl. 80 Kop.
 Von der Rjäshsk=Wjäsmær Bahn: 124 Rbl. 91 Kop. bis 146 Rbl. 20 Kop. (Delsamen).
 20) Von der Rjäshsk=Worschansker Bahn: 148 Rbl. 80 Kop. bis 159 Rbl. 80 Kop.
 21) Von der Rjäfan=Roslower Bahn: 126 Rbl. 87 Kop. bis 151 Rbl. 20 Kop.
 22) Von der Samara=Ufaer Bahn: 173 Rbl. 86 Kop. bis 194 Rbl. 60 Kop.
 23) Von der Tambow=Saratower Bahn: 159 Rbl. 50 Kop. bis 169 Rbl. 80 Kop.
 24) Von der Tambow=Roslower Bahn: 153 Rbl. 56 Kop. bis 156 Rbl. 99 Kop.

Außer den Export-Getreidetarifen wurden noch von dem allgemeinen Eisenbahncongreß, im großen Ganzen nach denselben Principien, die Getreidetarife für den directen inneren Verkehr ausgearbeitet und vom 1. November 1889 an in Kraft gesetzt. Endlich ist ebenfalls seit dem 1. November 1889 ein neuer Localtarif der Baltischen Bahn für sämtliche Getreideseudungen eingeführt worden. Dieser neue Tarif ist in Nr. 53 des „Tarif-Anzeigers“ vom 14. October 1889 publicirt worden.

4. Ermäßigung der Fracht bei Rückbeförderung der alten Getreidesäcke.

Am 12. December 1889 Nr. 290 wandte sich das Börsen-Comité mit folgender Eingabe an das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten:

„Nach den bestehenden Regeln, wird bei dem Rücktransport von im Gebrauch gewesenen Getreidesäcken aus den Hafentstädten nach den innerrussischen Bahnen ein ermäßigter Frachtsatz gewährt, wenn auf der Empfangsstation Frachtbriefe vorgestellt werden, welche beweisen, daß in der That dasjenige Quantum alter Getreidesäcke zurücktransportirt werden soll, welches vorher mit Getreide gefüllt aus dem Innern des Reichs angelangt war. Dabei wird jedoch die Einschränkung gemacht, daß die alten Säcke zum ermäßigten Frachtsatze nur wieder nach derselben Bahnstation zurückbefördert werden, von welcher die Frachtbriefe vorgestellt werden.

„Im Geschäftsleben stellt sich aber gerade sehr häufig die Nothwendigkeit heraus, die alten Säcke auch nach anderen als der ursprünglichen Absendestation zurückzubefördern, denn nicht immer ist das Getreide in den Rayons einer und derselben Bahn aufgekauft.

„Es wäre daher für den Getreideexport eine große und wesentliche Erleichterung, wenn es gestattet würde, die in Gebrauch gewesenen Getreidesäcke und Kufen zum ermäßigten Frachtsatze auch nach anderen, als der ursprünglichen Absendestation zurückzubefördern, wobei der Bahn durch die Vorstellung alter Frachtbriefe nur der Beweis geliefert zu werden brauchte, daß die alten Säcke in der That mit Getreide, aber gleichviel von welcher Bahnstation, nach dem Hafentort angebracht wurden. Der Ankauf neuer Säcke ist gegenwärtig mit großen Kosten verknüpft, und man ist bemüht, die alten Säcke beim Getreidetransport so oft wie möglich in Gebrauch zu nehmen. Der öftere Gebrauch der alten Säcke wird aber durch die qu. einengende Bestimmung beim Rücktransport derselben sehr erschwert.

„Das Börsen-Comité ersucht daher das Departement ergebenst, es gestatten zu wollen, daß alte Getreidesäcke zum ermäßigten Frachtsatze überhaupt in allen Fällen zurückbefördert werden, vorausgesetzt nur, daß für die ganze Quantität der zurückzubefördernden Säcke alte Frachtbriefe der Bahn in genügender Anzahl vorgestellt werden. Sollte aber solches nicht für möglich befunden werden, so wäre doch schon eine große Erleichterung dadurch gewonnen, daß es gestattet werde, die alten Säcke zum ermäßigten Satze wenigstens nach anderen Stationen derjenigen Bahn zurückzubefördern, von welcher alte Frachtbriefe beim Rücktransport vorgestellt werden.“

Das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten antwortete hierauf dem Börsen-Comité am 12. April 1890 Nr. 3223 wie folgt:

„Infolge des Gesuchs des Börsen-Comités hatte das Departement die vom Comité angeregte Frage bezüglich Anwendung des ermäßigten Tarifs für die Rück-

beförderung von alten Getreidesäcken und Kulen nicht nur nach der ursprünglichen Abfendestation, sondern auch nach anderen Stationen, dem allgemeinen Congreß der Vertreter der russischen Eisenbahnen zur Beurtheilung übergeben.

„Gegenwärtig beehrt sich das Departement das Nevaler Börsen-Comité davon zu benachrichtigen, daß der I. Allgemeine Tarificongreß der Vertreter der russischen Bahnen darin gewilligt hat „Getreidesäcke und Kulen auf denjenigen Bahnen, wo ein ermäßigter Tarif für die Rückbeförderung der Säcke nach der ursprünglichen Abfendestation des Getreides besteht, zu demselben Tarif auch nach den anderen Stationen derselben Bahn zurückzubefördern.“

„Obige Bestimmung wird in kurzer Zeit behufs Einführung in der vorgesehenen Ordnung publicirt werden.“

Das Börsen-Comité brachte diese Nachricht sofort per Circulär zur Kenntniß der hiesigen Exporteure.

5. Der neue Getreidetarif für Neval-Baltischport.

Der seit dem 1. November 1889 bedeutend erhöhte Tarif für Getreideseudungen von Neval nach Baltischport veranlaßte das Börsen-Comité am 22. November 1889, Nr. 278 folgendes Gesuch an das Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten zu richten:

„Gemäß dem seit dem 1. November a. e. in Kraft getretenen neuen Localtarif für Getreideseudungen der Baltischen Bahn (publicirt in Nr. 53 des „Tarif-Anzeigers“ sub Nr. 1493) beträgt die Fracht für einen Waggon Getreide von Neval nach Baltischport im Ganzen 17 Rbl. 54 Kop., und zwar 11 Rbl. 44 Kop. Frachtgelder und 6 Rbl. 10 Kop. Nebengebühren für Auf- und Abladen. Bis zur Veröffentlichung dieses neuen Localtarifs betrug der Frachtsatz im Ganzen nur 5 Rbl. 40 Kop. pro Waggon, ist mithin gegenwärtig um 12 Rbl. 14 Kop. pro Waggon theurer geworden. Augenscheinlich sind bei Festsetzung dieses neuen Tarifs diejenigen Gesichtspunkte maßgebend gewesen, welche von dem Herrn Finanzminister für die Erstellung der Tarife des directen internen Verkehrs und der Localtarife angezeigt wurden, und welche bei Strecken von geringerer Entfernung oft in einer wesentlichen Erhöhung der Tarife im Verhältniß zu früher bestehen, während eine solche Erhöhung bei den seit dem 15. September a. e. in Geltung befindlichen Getreide-Exporttarifen nicht stattgefunden hat.

„Dem gegenüber erlaubt sich jedoch das Börsen-Comité zu bemerken, daß die für Baltischport geltenden Tarife sowohl von Neval als auch von anderen Stationen ihrem ganzen Charakter nach in keinem Falle zu den Localtarifen oder den Tarifen des directen inneren Verkehrs gezählt werden dürfen, sondern nur als Ge-

treide-Exporttarife anzusehen sind. Als Beweis hierfür mögen folgende Er-
wägungen dienen:

„Nach Baltischport, einem kleinen Hafentädtchen von kaum 1000 Einwohnern,
sind per Bahn an Getreide und Saaten angeführt worden: 1885 — 429,392
Pud; 1886 — 23,476 Pud; 1887 — 35,685 Pud; 1888 — 589,066 Pud.
Es ist klar, daß diese verhältnißmäßig großen Quantitäten nicht zum örtlichen Con-
sum dorthin gebracht worden sind, was weiter auch daraus hervorleuchtet, daß über
Baltischport an Getreide in's Ausland exportirt wurden: 1885 — 397,472 Pud;
1886 — 52,549 Pud; 1887 — 31,113 Pud; 1888 — 597,549 Pud.

„Demnach erscheint Baltischport ebenso als Exporthafen wie St. Petersburg,
Reval, Riga, Libau u., und zwar steht der Umfang des Baltischporter Getreide-
exports in engem Zusammenhange mit der Dauer der Navigationsperre des Revaler
Hafens. Je länger der Revaler Hafen durch Eis gesperrt wird, desto größer pflegt
auch der Umfang des Baltischporter Exports zu sein, weil dieser Hafen länger für
Schiffe zugänglich zu sein pflegt als der Revaler Hafen.

„Bis jetzt war aber ein Export über Baltischport nur deshalb möglich, weil
im Hinblick auf die außergewöhnlichen Verhältnisse der Eisenbahnfrachtsatz verhält-
nißmäßig niedrig mit 5 Rbl. 40 Kop. pro Waggon normirt war. Ebenso war es
bis jetzt gestattet, für Reval bestimmte Waggon, welche noch unterwegs waren,
direct nach Baltischport zu dirigiren, nur unter Zuzahlung einer Ergänzungsfracht
von 4 Rbl. pro Waggon. Aus eben demselben Grunde lauteten auch bis hierzu
alle Getreide-Specialtarife „für Reval und Baltischport“, wobei für Baltisch-
port nur die Ergänzungsfracht von 4 Rbl. pro Waggon zum Tarif hinzugeschlagen
wurde. — Ein Export über Baltischport bei dem augenblicklichen Frachtsatz von
17 Rbl. 54 Kop. pro Waggon ist aber einfach unmöglich und dem Revaler Ge-
treide-Export würde dadurch ein erheblicher Nachtheil erwachsen.

„Bei den vielfachen und erfolgreichen Anstrengungen, welche gegenwärtig vom
Finanzministerium zur Hebung des russischen Getreide-Exports gemacht werden, kann
nicht angenommen werden, daß dieser Tarif zum Zweck einer Hemmung des Ex-
ports aufgestellt sein könnte. Deshalb glaubt auch das Revaler Börsen-Comité, daß
es nur nöthig sein wird, dem Departement die factische Lage der Verhältnisse aus-
einanderzusetzen, um noch eine rechtzeitige Abänderung der Getreide-Tarife für Bal-
tischport zu ermöglichen.

„Im Hinblick auf das Dargelegte beehrt sich daher das Börsen-Comité das
Departement für Eisenbahnangelegenheiten ergehenst zu ersuchen, in Erwägung ziehen
zu wollen, den Tarif für Getreide und Saaten von Reval nach Baltischport auf
den früheren Satz von 5 Rbl. 40 Kop. pro Waggon noch vor Eintritt der Revaler
Navigationsperre zu ermäßigen, und ebenso wie bisher es zu gestatten, daß die für
Reval bestimmten Waggonsendungen, welche sich noch unterwegs befinden, nöthigen-
falls direct nach Baltischport befördert werden können, nur unter Erlegung der
Ergänzungsfracht von 4 Rbl. pro Waggon.“

Als Rückantwort des Departements lief folgendes Schreiben desselben vom 22. December 1889, Nr. 6807 beim Börsen-Comité ein:

„In Beantwortung des Gesuchs sub № 278 beehrt sich das Departement mitzutheilen, daß gleichzeitig hiermit die Verwaltung der Baltischen Bahn davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß seitens des Departements keine Hindernisse im Wege ständen, für die Zeit der Revaler Navigationsperre einen besonderen Tarif für die Beförderung von Getreide von Reval nach Baltischport festzusetzen und zwar in der früheren Höhe von 5 Rbl. 49 Kop. pro Waggon excl. Nebengebühren im Betrage von 1 Rbl. pro Waggon.“

Auf eine desfallsige Anfrage benachrichtigte ferner die Verwaltung der Baltischen Bahn das Börsen-Comité, daß es hierbei gestattet sei, die Waggon mit den eigenen Mitteln der Versender zu beladen und entladen.

Da während des Winters 1889 der Revaler Hafen nicht durch Eis gesperrt gewesen ist, so ist auch der obige Tarif bis hiezu nicht in Kraft getreten.

6. Die Notirung der Waggonnummer auf den Frachtbrief-Duplicaten.

Diese Angelegenheit hat bereits früher zu wiederholten Malen das Börsen-Comité beschäftigt. In dem Rechenschaftsbericht des Comité's pro 1886 und 1887 sind ausführlich die Verhandlungen mitgetheilt, die diesseits, im Verein mit den Börsen-Comités von Riga und Libau, mit dem Ministerium der Wegecommunication geführt wurden. In seinen Bemühungen, welche darauf hin zielten, daß die Notirung der Waggonnummern auf den Frachtbriefen und Duplicaten bei vollen Waggonladungen für die Eisenbahnen obligatorisch gemacht werde, ist das Börsen-Comité jedoch stets vom genannten Ministerium abschlägig beschieden worden. Als nun im vorigen Jahre die Regelung des ganzen Eisenbahnwesens durch den Staat insofern einen Wendepunkt nahm, daß ein Theil des Eisenbahnbetriebes der Aufsicht des Bauteilministeriums entzogen und der directen Controle des Finanzministeriums unterstellt wurde, glaubte das Börsen-Comité wiederum einen Versuch machen zu müssen, um diesen, für den gesammten Handelsstand so wichtigen Gegenstand, nochmals und zwar diesmal bei den neuen Eisenbahn-Institutionen des Finanzministeriums zur Sprache zu bringen.

In einer Eingabe an das Departement für Eisenbahnangelegenheiten vom 23. September 1889 Nr. 189 legte daher das Börsen-Comité nochmals die ganze Sachlage auseinander und wies auf die vielen Unzuträglichkeiten und Verluste hin, die dem Kaufmannsstande aus der seit Einführung des allgemeinen russischen Eisenbahnstatuts beobachteten Nichtnotirung der Waggonnummer auf den Frachtbriefen und Duplicaten erwachsen. Von einer genauen Wiedergabe des

Schreibens an das Departement für Eisenbahnangelegenheiten glaubt das Börsen-Comité hier abstehen zu können, da dasselbe inhaltlich, wenn auch in etwas anderer Form nur dasjenige enthält, was in dem Rechenschaftsbericht pro 1886 und 1887 (cf. pag. 78 ff.) bereits ausführlich auseinandergesetzt worden ist.

Das Departement für Eisenbahnangelegenheiten antwortete nun dem Börsen-Comité unter dem 6. October 1889, Nr. 4454 Folgendes:

„Indem das Departement für Eisenbahnangelegenheiten die Erwägungen des Wegebauministeriums theilt, welche dieses Ministerium im Jahre 1886 bewogen, das Gesuch des Börsen-Comités wegen Notirung der Nummer des Waggons, in welchen die Waare verladen wird, auf den Eisenbahn-Frachtbriefen und deren Duplicaten abschlägig zu bescheiden, findet dasselbe es nicht für möglich, gegenwärtig diese Frage nochmals bei genanntem Ministerium in Anregung zu bringen, und zwar um so mehr, als nach den practischen Erfahrungen früherer Jahre vor Einführung des allgemeinen Statuts der russischen Eisenbahnen, die damals in Kraft befindliche Bestimmung, betreffs obligatorischer Notirung der Waggonnummern auf den Frachtbriefen und Quittungen, sehr häufig verschiedene Mißverständnisse, und als Folge davon Klagen seitens der Waareninhaber hervorgerufen hat.

„Unter Mittheilung des Dargelegten als Antwort auf das Schreiben des Börsen-Comités vom 23. September a. e. Nr. 189, hält das Departement für Eisenbahnangelegenheiten es für nöthig, hinzuzufügen, daß, wenn Fälle, wie die vom Comité angeführten, wirklich vorkommen, es nur Ausnahme- und Einzelfälle sein können, weßwegen keine Veranlassung vorliegt, zur Beseitigung derartiger Fälle die frühere, im Allgemeinen als nicht zweckentsprechend anerkannte Regel wieder einzuführen.“

Das Börsen-Comité hat fürs Erste davon abgesehen, irgend welche weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu thun.

7. Abhacken der für Reval bestimmten Waggons auf Stationen vor Reval.

In dazu gewordener Veranlassung wandte sich das Börsen-Comité mit folgendem Schreiben vom 12. December 1889 Nr. 290 an das Departement für Eisenbahnangelegenheiten:

„Es war bisher gestattet, volle Waggonladungen, welche von den inner-russischen Bahnen nach Reval bestimmt waren, auf Wunsch der Empfänger, unter Bezahlung der vollen Fracht bis nach Reval, auch nach anderen, vor Reval liegenden Stationen der Baltischen Bahn zu dirigiren, vorausgesetzt, daß hiervon rechtzeitig, d. h. vor Eintreffen der Waggons in Tosno, der Bahn nach Tosno hin eine Anzeige gemacht worden war. Als gegenwärtig von hiesigen Firmen

wieder der Baltischen Bahn, nach früherer Art, der rechtzeitige Auftrag erteilt wurde, für Reval bestimmte Waggonladungen bereits auf einer früheren Station der Baltischen Bahn, unter Bezahlung der vollen Fracht bis Reval, abhacken zu lassen, erklärte die Verwaltung der Bahn, daß sie solches nach den gegenwärtig geltenden Betriebsbestimmungen zu thun nicht mehr im Stande sei.

„Das Revaler Börsen-Comité beehrt sich, das Departement für Eisenbahnangelegenheiten ganz ergebenst um Benachrichtigung zu ersuchen, ob es nicht möglich erscheinen sollte, auch noch gegenwärtig zu gestatten, daß für Reval bestimmte Waggons bereits auf früheren Stationen der Baltischen Bahn, unter Bezahlung der vollen Fracht bis nach Reval, angehalten werden können. Für die Interessen der Bahnen kann dadurch kein Nachtheil entstehen, da dieselben für die volle Bezahlung der Fracht die Waare nur eine kürzere Strecke zu befördern hätten; für die Kaufmannschaft wäre aber ein derartiger Modus mit großem Nutzen verknüpft und würde viel zur Erleichterung des Verkehrs beitragen.“

Bis zum Schluß des Rechnungsjahres war auf diese Vorstellung des Börsen-Comités noch keine Rückantwort eingelaufen.

8. Experten für die Taxation von Entschädigungszahlungen der Bahn an die Kaufleute.

Der Betriebsdirector der Baltischen Bahn, v. Ström, wandte sich mittelst Schreibens vom 6. November 1889 Nr. 5739 mit folgendem Antrage an das Börsen-Comité:

„Im Hinblick auf vorgekommene Fälle, daß seitens einer hiesigen Exportfirma der von der Bahn zur Feststellung des Umfanges und der Ursache der Beschädigung der anhier mit der Bahn angekommenen Getreidesendungen aufgeforderte Experte nicht anerkannt wurde, beehre ich mich, das Revaler Börsen-Comité ergebenst zu ersuchen, mir gefälligst mittheilen zu wollen, wen die Bahn in Zukunft als Experten zur Feststellung des Umfanges und der Ursache derartiger Beschädigungen aufordern soll.“

Nach eingeholter Zustimmung der hiesigen Exporteure bestimmte das Börsen-Comité zum Experten für die Abschätzung von Entschädigungen bei Getreidesendungen den Herrn Börsenmakler Oskar Florell und theilte solches der Betriebsverwaltung der Bahn in seinem Schreiben vom 2. December 1889 Nr. 287 mit.

9. Nachweisung über die täglich in Reval ankommenden Waggonladungen.

Seit dem März 1889 ist seitens des Börsen-Comités mit der Betriebsverwaltung der Baltischen Bahn die Vereinbarung getroffen worden, daß dem Börsen-Comité täglich kurze Nachweisungen über die an jedem Tage hier selbst von den verschiedenen Bahnen ankommenden vollen Waggonladungen Getreide zugestellt werden. Da aber diese Daten nicht die einzelnen Getreidegattungen gesondert enthalten, sondern summarisch für alle Getreidearten aufgegeben werden, so verschafft sich außerdem noch das Börsen-Comité aus den auf der Betriebsverwaltung vorhandenen Daten täglich die Aufgaben für jede Getreideart gesondert und zwar für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Grütze, Erbsen, Leinsaat, Mehl jeder Art, Kleie, Dalkuchen und außerdem auch noch für Flachs und Heede. Diese Aufgaben werden alsdann monatlich in den hiesigen beiden Zeitungen veröffentlicht. Derartige Nachweisungen beanspruchen nicht nur ein allgemeines Interesse in kaufmännischen Kreisen, sondern werden auch dem Börsen-Comité in mancher Hinsicht die Zusammenstellung seines statistischen Jahrbuchs erleichtern. Im Uebrigen verweisen wir auf die im Anhang zu diesem Rechenschaftsberichte befindlichen Tabellen.

F. Zollwesen und Import.

1. Die Revision des russischen Zoll-Tarifs.

Vom Departement für Handel und Manufacturen erging am 17. Juni 1889, Nr. 6999 folgendes Rescript an das Börsen-Comité:

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers soll eine allgemeine Revision des Zolltarifs des russischen Reichs durchgeführt werden. Eine solche Revision erweist sich als nothwendig, um sowohl die einzelnen Artikel des Tarifs, von denen einige seit dem Jahre 1868 wesentliche Aenderungen erfahren haben, wie auch den Tarif in seiner Gesamtheit mit den zeitgemäßen Bedingungen unserer Industrie und des Geldverkehrs in Einklang zu bringen und, bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, einen gehörigen, gleichmäßigen Schutz allen Zweigen des vaterländischen Schaffensvermögens zu sichern. Demnach weisen sowohl die gemachten Erfahrungen bei Handhabung des gegenwärtigen Tarifs, in Verbindung mit den veränderten Bedingungen der Waarenproduction, wie auch das Erscheinen von neuen Producten auf dem Weltmarkte, auf die Nothwendigkeit hin, eine Aenderung des Textes selbst der Tarifartikel vorzunehmen.

„Vom Finanzministerium ist, unter Bethheiligung von Specialisten, das für die allgemeine Revision des Zolltarifs erforderliche vorbereitende Material gesammelt worden, welches vorzugsweise umfaßt: 1) eine detaillirte Zusammenstellung der statistischen Daten über unseren auswärtigen Handel und die Bedingungen des Zustromes von ausländischen Waaren zu uns, sowie über die jetzige Lage der Industriezweige bei uns und im Auslande und 2) Vorschläge über die Aenderungen sowohl des Textes der Tarifartikel als auch der Tariffäge selbst.

„In Erfüllung des hierauf bezüglichen Allerhöchsten Befehls hat der Herr Finanzminister das Departement für Handel und Manufacturen beauftragt, dem Börsen-Comité das erwähnte Material zur vorläufigen Durchsicht zu übersenden. Solchem Auftrage nachkommend, übersendet das Departement beifolgend 5 Exemplare des bereits im Druck erschienenen Theils des Materials*), mit dem Be-

*) Nämlich 1) ein Memoire des Prof. Tawildarow: über Lebensmittel, Gemüse, Früchte, Colonialwaaren und Getränke; 2) drei Memoirs des Prof. Labzin: a. über Holzwaaren und Erzeugnisse aus Holz und Holzmaterialien; b. über Metalle in unvorbereitetem Zustande und c. über Erzeugnisse aus Metallen, über See- und Luftfahrzeuge, Metall- und Mineralerze, Knopfswaare, sowie Galanterie- und Toilettegegenstände.

merken, daß ebensolches Material bezüglich der übrigen Tarifartikel ohne Verzug nach Maßgabe der Drucklegung desselben, nachgeliefert werden wird und daß das schriftliche Gutachten über die vorgeschlagenen Aenderungen nicht später als bis zum 15. September a. e. vorgestellt werden muß.

„Mit Rücksicht nun darauf, daß die in diesem Material enthaltenen Daten über das Fabrikwesen in Rußland mit dem Jahre 1884, die Daten über unsere internationalen Waarenaustausch aber bezüglich der meisten Tarifartikel mit dem Jahre 1886 abschließen, hält das Departement für Handel und Manufacturen es für geboten, beifolgend 1 Exemplar der von diesem Departement herausgegebenen Uebersicht über die Fabrikindustrie pro 1885—1887 incl. und 2 Exemplare der vom Zolldepartement herausgegebenen Uebersicht über den auswärtigen Handel von 1888, im Vergleiche mit den Jahren 1886 und 1887 zu übersenden.

„Hierbei hält das Departement es für nothwendig zu betonen, daß behufs Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit in der Fassung der zu erwartenden gutachtlichen Aeußerungen bezüglich der Revision des Zolltarifs und um die Benützung dieser Aeußerungen zu erleichtern, es sehr wünschenswerth wäre, daß bei Abfassung der gutachtlichen Aeußerungen folgende Grundregeln Berücksichtigung finden:

- 1) daß die gutachtliche Aeußerung der Institution, welche dieselbe abgibt, in derselben Reihenfolge stehe, wie die Artikel des Zolltarifs auf einander folgen;
- 2) daß bei denjenigen Artikeln, zu welchen seitens der resp. Institution keine Bemerkungen gemacht werden, jedesmal die Ursache dazu angegeben werde: ob die Nichtabgabe einer auf diesen oder jenen besonderen Artikel bezüglichen besonderen Aeußerung seitens der Institution darin ihre Erklärung findet, daß dieser Artikel für die Handels- und Industriethätigkeit im Rayon der Wirksamkeit der resp. Institution keine Bedeutung hat, oder aber als eine Folge dessen anzusehen ist, daß die Institution mit den in den Materialien des Finanzministeriums bezüglich dieses Artikels gemachten Propositionen vollkommen einverstanden ist;
- 3) daß alle Propositionen der resp. Institution bezüglich der Veränderung der Zollgebührensätze soviel wie möglich durch genaue und umständliche statistische Daten und Calculationen unterstützt werden, wobei in allen solchen Daten und Calculationen jedes Mal erläuternd zu bemerken ist, in welcher Valuta die Preise ausgedrückt sind; bei Umwandlung der Metallwährung in Creditvaluta oder umgekehrt ist aber anzugeben, nach welchem Course die Umwandlung stattgefunden hat. In gleicher Weise muß bei Angabe des Preises eines ausländischen Productes, außer den oben angeführten Hinweisen bezüglich der Valuta, noch erläutert werden, ob die betreffende Ziffer den Werth der Waare am Produktionsorte oder aber am Abfahorte und an welchem namentlich, ausdrückt und im letzteren Falle sind nach Möglichkeit die Transport- und anderen Zuschlagkosten besonders anzugeben.“

Außer den, dem obigen Circulär beigegebenen 4 Vorlagen zur Revision des Zolltarifs, übersandte das Departement darauf dem Börsen-Comité successive noch folgende Vorlagen:

Memorial des Prof. Manassjew: über Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Uhren, Equipagen und Waggons;

Memorial des Prof. Krupsky: über Thon, Kreide und Theewaren;

Memorial des Prof. Vyleschinsky: über Gerbstoffe, Leder, Häute und Rauchwaren, Haare, Flaum, Erzeugnisse aus Kautschuk, Haaren und Borsten, Bücher und Bilder, Fischbein und Badeschwämme;

Memorial des Prof. Krupsky: über Glaswaren;

Memorial des Prof. Krupsky: über Steinwaren und Erzeugnisse aus Stein;

Memorial der Prof. Weilstein und Mjin: über Gummi, Harze, Farben und Farbstoffe;

Memorial derselben Professoren: über chemische Producte und Materialien dazu, verschiedene Apothekerwaren und cosmetische Artikel;

Memorial der Professoren Mjin und Langow: über Wolle und Erzeugnisse aus Wolle;

Memorial des Prof. Mjin: über Seide und Seidenwaren;

Memorial des Prof. Mjin und des Ingenieur-Technologen Volkowsky: über Gegenstände für Museen, Waarenmuster, türkische Gewebe, Kleider und Wäsche, Federn und künstliche Blumen, Glasmelz und Glasperlen, Hüte und Mützen, Regen- und Sonnenschirme, Spielsachen, Schreib- und Zeichenmaterialien, musikalische Instrumente, Betten und gestopfte Kissen;

Memorial der Professoren Mjin und Langow: über Flachs, Hanf, Jute und Erzeugnisse aus denselben;

Memorial derselben Professoren: über Baumwollenwaren.

Verschiedene dieser Vorlagen gingen dem Börsen-Comité erst nach dem 15. September 1889 zu, so daß es nicht möglich war, zum 15. September 1889, welcher in dem Circulär des Departements als spätester Termin für die Einlieferung des Gutachtens des Börsen-Comités angegeben war, das letztere fertig zu stellen. Am 18. November 1889, Nr. 12828 theilte darauf das Handels-Departement im Auftrage des Herrn Finanzministers dem Börsen-Comité auch mit, daß im Hinblick auf die verspätete Drucklegung der Vorlagen und die dadurch entstandene Verzögerung in der Versendung derselben, der Termin für die Einreichung der resp. Gutachten über den 15. September hinaus verlängert worden sei, und daß überhaupt auch alle nach diesem Termin einlaufenden gutachtlichen Aeusserungen in Erwägung gezogen werden sollen, falls zum Zeitpunkte des Einganges derselben die Vorarbeiten des Finanzministeriums bezüglich der Revision derjenigen Theile des Tarifs, auf welche sich die Gutachten beziehen werden, noch nicht zum Abschluß gebracht sein werden. Die Arbeiten im Finanzministerium sollten im

Anfang des Januar 1890 aufgenommen werden, wobei mit den Artikeln über chemische Producte begonnen werden sollte.

Was den Inhalt der dem Börsen-Comité übersandten Vorlagen anbelangt, so ist das Wesentlichste derselben, d. h. die projectirte zukünftige Redaction des Tarifs und die neuen Tariffätze selbst in dem Anhang zu diesem Rechenschaftsbericht genau wiedergegeben. Das am 20. December 1889, sub N^o 298 vorgestellte Gutachten des Börsen-Comités hatte folgenden Wortlaut:

Gutachtliche Meinungsäußerung des Bevaler Börsen-Comités

zu dem Projecte einer Revision des russischen Zolltarifs.

„Der Aufforderung des Handelsdepartements nachkommend, sein Gutachten über die, in Anlaß der auf Allerhöchsten Befehl vom Finanzministerium in Angriff genommenen Revision des russischen Zolltarifs ausgearbeiteten Vorlagen abzugeben, mochte das Bevaler Börsen-Comité Allem zuvor hier diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte klarlegen, welche, nach seiner Ansicht als maßgebend bei einer Revision des Tarifs zu gelten haben sollten:

„1) Das gegenwärtig seit Jahren vom russischen Staate betriebene strenge Schutzollsystem, welches in noch intensiverem Maße in den gelegentlich der jetzt vorgenommenen Revision des Zolltarifs ausgearbeiteten Vorlagen in Vorschlag gebracht wird, scheint dem Börsen-Comité nicht diejenige Zollpolitik zu sein, welche dazu geeignet ist, die wirthschaftliche Prosperität des Landes nach jeder Richtung hin zu fördern. Nicht, daß das Börsen-Comité sich überhaupt gegen eine Schutzollpolitik Rußlands aussprechen möchte, aber es meint, daß der Schutzoll nicht so hoch geschraubt werden dürfe, daß er einem wirklichen Prohibitivzoll gleichkommt und dadurch eine Concurrenz ausländischer Waaren mit den russischen auf den russischen Märkten einfach unmöglich gemacht wird.

„Die Industrie Rußlands hat in den letzten Decennien einen äußerst erfreulichen Aufschwung genommen und befindet sich bereits gegenwärtig nach verschiedener Richtung hin in einem Stadium der Entwicklung, welche ihre Zukunft genügend gesichert erscheinen läßt. Wenn es hierfür noch eines Beweises bedarf, so liefert denselben die ehrenwerthe Stellung, welche Rußland in stets wachsendem Maße bezüglich seiner Industrieerzeugnisse auf den letzten Weltausstellungen eingenommen hat. Es kann nicht geleugnet werden, daß dieses günstige Resultat in erster Linie der sorgsamten Pfllege, welche der Staat, namentlich durch Creirung von Schutzöllen der einheimischen Industrie unausgesetzt zugewandt hat, zuzuschreiben ist. Aber es entsteht die Frage, ob nicht bereits der Zeitpunkt gekommen sein sollte, wo mit einer weiteren Er-

höhung der Schutzzölle Einhalt gethan werden müßte, welche von dem größten Theil der einheimischen Bevölkerung als eine drückende indirecte Steuer empfunden werden, denn der durch die Schutzzölle entstandene Reichthum der Industriellen erfolgte in den meisten Fällen eben auf Kosten der übrigen Bevölkerungsschichten, der Consumenten. Ohne Zollschutz wird die Industrie Rußlands freilich auch heutzutage im Allgemeinen nicht bestehen können, aber einzelne Zweige derselben sind bereits so erstarkt und finden in den natürlichen Verhältnissen des Landes eine so sichere Grundlage, daß sie eine Erhöhung des augenblicklichen Zolls nicht bedürfen, ja im Interesse der Staatscasse und der zahlreichen Consumenten eher eine Herabsetzung derselben zu wünschen wäre. Die von Jahr zu Jahr immer im Steigen begriffenen Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände aller Art, welche oft eine für die niederen Volksclassen unerträgliche Höhe erreicht haben, werden nach Ansicht des Vörjes-Comités, was die Industrieerzeugnisse anbetrifft, welche in ihrer Mehrzahl doch auch dazu bestimmt sind, den täglichen Bedürfnissen des russischen Volkes Rechnung zu tragen, nur durch eine nach und nach eintretende Verminderung des Schutzzolles auf ein niedrigeres Niveau herabgedrückt werden können. Freilich scheinen die russischen Industriellen noch wenig dazu geneigt zu sein, auf einen starken Zollschutz von Seiten des Staates, an den sie sich seit den letzten Jahren gewöhnt haben, bereits zu verzichten. Wenigstens ist solches aus den vielen Gesuchen zu ersehen, welche dem Finanzministerium von Industriellen der verschiedensten Branchen um weitere Erhöhung der Zollsätze zugegangen sind. Aber eine derartige Erhöhung der Zölle ist schließlich auch im Interesse der Industrie selbst nicht zu wünschen, denn dieselbe wird niemals wirklich erstarken und selbstständig werden können, wenn sie stets zu ihrer Weiterexistenz die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt und nicht auch aus eigener Kraft sich emporzuarbeiten sucht.

„Und ist es denn wirklich auch immer nur ein hoher Schutz Zoll, welcher einer Industrie zur Blüthe zu verhelfen vermag? Kaum! Die Geschichte der russischen Zollgesetzgebung lehrt deutlich, daß hierbei noch viele andere Factoren mit in Betracht gezogen werden müssen. Bereits vor Emanirung des auch der heutigen Zollgesetzgebung zu Grunde liegenden Tarifs vom Jahre 1868 hat in Rußland ein überaus strenges Schutz Zollsystem während der bekannten Finanzverwaltung des Grafen Cancrin seine Herrschaft gehabt, ohne daß dasselbe vermocht hätte, eine wirklich lebensfähige Industrie großzuziehen. Eine der schwersten Krisen ferner, welche die russische Industrie in letzter Zeit durchzumachen gehabt hat, ist die zu Anfang dieses Decenniums gewesen, trotzdem daß kurz vorher, im Jahre 1877, die Umwandlung des Zolls in Goldvaluta und 1881 die Einführung des 10procentigen Zollzuschlags, also wesentliche Erhöhungen der Importzölle vorausgegangen waren. Aber die

damals sich noch immer fühlbarmachenden Folgen des russisch-türkischen Krieges, der Missernte im Jahre 1880 und die damit in Zusammenhang stehenden ungünstigen commerciellen Verhältnisse riefen eine Geschäftsstockung hervor, welche viele Industrielle im Reiche trotz der hohen Zölle nicht gewachsen waren, und deshalb sich genöthigt sahen, ihren Betrieb entweder ganz einzustellen, oder doch bedeutend einzuschränken. Auch heutzutage fehlt es endlich nicht an Beispielen, daß ein hoher Importzoll nicht das einzige Moment ist, um eine einheimische Industrie nach jeder Richtung hin zu schützen, ja selbst den Absatz ihrer Producte im Lande selbst sicher zu stellen. Solches läßt sich z. B. nachweisen an der seit einer Reihe von Jahren am schwarzen Meere (in Noworossisk) ins Leben gerufenen Cementfabrikation. Man sollte doch meinen, daß die russische Cementfabrikation, Dank dem gegenwärtigen verhältnißmäßig hohen Schutzzoll von $13\frac{1}{2}$ Kop. Credit pro Pud vor einer ausländischen Concurrenz genügend geschützt erscheint und doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Concurrenz des ausländischen Cements vom russischen Markte zu verdrängen, im Gegentheil wird gerade in letzter Zeit ausländischer Cement in nicht unerheblicher Quantität nach den südrussischen Häfen importirt. Der Grund aber dafür, daß der ausländische Cement trotz des hohen Schutzzolls noch erfolgreich mit dem russischen in Rußland concurriren kann, ist vor allen Dingen darin zu suchen, daß erstens die ganzen Anlagekosten für die Fabrikation in Rußland viel theurer zu stehen kommen als im Ausland, da alle Maschinen und Apparate doch aus dem Auslande verschrieben werden müssen und mit hohen Einfuhrzöllen belegt sind. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die südrussische Cementfabrikation, trotz der Nähe der dortigen Kohlenlager die russische Kohle ebenso theuer bezahlen muß, wie die für die südrussischen Häfen mit einem hohen Zoll belegte ausländische Kohle, während der ausländischen Cement-Industrie das Heizmaterial lange nicht so theuer zu stehen kommt. Endlich darf man nicht den Umstand außer Acht lassen, daß in Folge der hohen Einfuhrzölle der Import nach Rußland überhaupt stark zurückgegangen ist, und die vielen Dampfer, welche nach den südlichen Häfen gehen müssen, um russisches Getreide ins Ausland zu exportiren, aus Mangel an Importfrachten den Cement zu äußerst niedrigen Sätzen nach den südlichen Häfen führen, während die Cabotage-Frachten im schwarzen Meere weit höhere sind. Unter solchen ungünstigen Verhältnissen ist daher auch ein hoher Schutzzoll nicht im Stande, den Absatz der russischen Producte fogar im Lande selbst zu sichern.

„Es ist aber weiter auch noch ein anderes Moment, welches das Börsen-Comité dazu bestimmt, sich im Allgemeinen gegen eine weitere Erhöhung der schon jetzt sehr hohen Schutzzölle auszusprechen. Das Börsen-Comité hat die Interessen einer Stadt zu vertreten, welche vor allen Dingen Handels-, nicht aber Industriestadt ist. Während nun die Industrie durch einen hohen Schutz-

Zoll wenn auch nicht zu erstarken braucht, so doch jedenfalls zu einer gewissen Blüthe gebracht werden kann, so hat der Handel unter einem solchen immer zu leiden. Und doch scheint es billig, daß der Handelsstand die gleiche Berücksichtigung finde, wie der Stand der Industriellen.

„2) Im Interesse der russischen Industrie sowohl als auch des Handels ist es durchaus zu wünschen, daß gelegentlich der jetzt bevorstehenden Revision des Zolltarifs möglichst darauf Gewicht gelegt wird, daß die Zollgesetzgebung einen stabileren Character als bisher erhalte. Nichts schädigt Handel und Industrie so sehr, wie die Ungewißheit. Der Industrielle muß wenigstens auf eine Reihe von Jahren ruhiger, durch den Zolltarif nicht beeinflusster Arbeit rechnen können, damit er darnach seine Einrichtungen treffen und seine Calculation machen kann. Zollveränderungen sollten nicht, wie bisher oft, die Industriellen und Kaufleute überraschen, sondern müßten gehörig vorbereitet werden, damit sich Industrie und Handel darnach richten können. Solches bezieht sich sowohl auf Ermäßigungen als Erhöhungen des Tarifs. Weiß z. B. der Industrielle, daß der Tarif für eine bestimmte Reihe von Jahren Bestand hat, daß aber dann eine Reduction in einer bestimmten Höhe eintreten wird, dann kann er sich hierauf einrichten und wird die ihm gewährte Frist dazu benutzen, seine Production, entsprechend dem verminderten Tarif, etwa durch Anschaffung besserer Maschinen oder Einführung billiger Fabricationsmethoden ebenfalls zu vereinfachen. Aehnlich ist derselbe im Stande sich vorzubereiten, falls ihm etwa eine Erhöhung des Zolls auf die aus dem Auslande bezogenen Rohmaterialien in sicherer Aussicht steht. Dieses Princip ist bisher nur bei dem Zoll auf Eisen, der laut Allerhöchstem Befehl keiner Veränderung bis zum Jahre 1898 unterworfen werden darf, befolgt worden; alle übrigen Zolländerungen wurden vollständig unvorbereitet decretirt. Daß auch schließlich die Consumenten selbst unter solchen Verhältnissen von den Industriellen, welche sich auf die Zolländerungen berufen, ausgenutzt werden, ist leider eine nicht wegzuleugnende Thatsache.

„3) Was die Redaction selbst der Tarife anbetrifft, so ist darauf zu achten, daß derselbe möglichst präcis und klar abgefaßt werde, damit absichtliche oder unabsichtliche Tarifübertretungen, welche nur Strafen und Zeitverlust nach sich ziehen, nach Möglichkeit vermieden werden können. Das Börsen-Comité muß anerkennen, daß das vorliegende Project für die neue Abfassung der Tarife vortheilhaft gegen die frühere Redaction sich abhebt. Es erscheint selbstverständlich, daß alle im Laufe der Jahre erschienenen Entscheidungen des Zolldepartements, welche noch gegenwärtig zu Kraft bestehen, in der neuen Redaction der Tarife Berücksichtigung finden.

„Endlich möchte das Börsen-Comité, wenn solches auch sich nicht direct auf die Revision des Zolltarifs bezieht, doch Gelegenheit nehmen, noch an dieser Stelle speciell darauf hinzuweisen, wie sehr es im Interesse des Handels

und Verkehrs liegen würde, wenn das Finanzministerium es ermöglichen würde, die gegenwärtig bei der Verzollung der Waaren zu beobachtenden vielen zeitraubenden Formalitäten und Manipulationen auf ein geringeres Maß zu beschränken. Die Raschheit des Verkehrs ist heutzutage mehr denn je eine nothwendige Voraussetzung für die Belebung desselben geworden, und das berühmte Sprichwort der Engländer „time is money“ findet auch hier seine volle Anwendung. Auch die Handelsbeziehungen Rußlands zu dem Auslande werden gewiß durch eine Vereinfachung der Zollformalitäten nur gewinnen und lebhaftere werden. Das Börsen-Comité glaubt, daß es wohl möglich sein sollte, die berechtigten Interessen des Staates mit denjenigen des Handels und Verkehrs hier in Einklang zu bringen.

„Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Natur will es das Börsen-Comité versuchen, näher auf die einzelnen ihm zur Begutachtung übersandten Vorlagen einzugehen, muß aber von vornherein bemerken, daß es aus verschiedenen Gründen nur äußerst wenige Artikel des Tarifs einer Beurtheilung hat unterziehen können. Erstens ist der Rayon, dessen Interessen das Nevaler Börsen-Comité zu vertreten hat, nur in sehr beschränktem Maße Industrierajon, ja die Großindustrie in demselben so gut wie garnicht vertreten, während doch gerade die meisten und wichtigsten Artikel des Zolltarifs die industrielle Thätigkeit des Landes betreffen. Zweitens stehen dem Börsen-Comité aus eben demselben Grunde auch nicht diejenigen Sachleute zu Gebote, wie sie allein zu einer gewissenhaften Beurtheilung der streng wissenschaftlich ausgearbeiteten Vorlagen competent gewesen wären und drittens ist der dem Börsen-Comité zur Begutachtung des sehr umfangreichen Materials zugemessen gewesene Zeitraum ein verhältnißmäßig so kurzer gewesen, daß auch im Hinblick hierauf nicht ein so gründliches Studium der Vorlagen möglich wurde, wie es im Interesse der Sache wohl wünschenswerth gewesen wäre.

„Zu den einzelnen Paragraphen des Tarifs hat das Nevaler Börsen-Comité Folgendes zu bemerken:

„Zu § 1. Es wird proponirt, bei der Einfuhr von Getreide zur See mit Ausnahme des weißen Meeres einen Zoll von 7 Kop. pro Pud zu erheben. Getreide war bisher zollfrei. Das Börsen-Comité muß sich gegen die Erhebung dieses Importzolles aussprechen. Der Import von Getreide aus dem Auslande nach Rußland hat, wie es in der an. Vorlage selbst zugegeben wird, nur in Ausnahmefällen und in verhältnißmäßig geringen Quantitäten stattgefunden. Eine Schädigung der landwirthschaftlichen Production durch Uebersfluthung mit ausländischem Getreide kann wohl in keinem Falle erwartet werden. Ein Import von Getreide wird nur aus folgenden Gründen stattfinden: 1) durch theilweise Mißernten in den Grenz- oder Küstengouvernements. So ist Mais über die Ostseehäfen importirt worden zur Spiritusfabrikation als die Kartoffelernte in Estland

eine äußerst unbefriedigende und ungenügende war, ebenso Versie aus demselben Grunde zur Bierfabrikation. Man hätte ja freilich beide Getreidearten aus Rußland selbst beziehen können, aber des theuren Transports per Bahn kam der Bezug zur See aus dem Auslande billiger zu stehen. Es erscheint ungerecht, die Bewohner und Industrie der Küstländer dafür büßen zu lassen, daß der Bezug aus dem Innern des Reichs der großen Entfernung wegen zu theuer ist. 2) In Folge von vollständigen Mißernten in den Grenzgouvernements kann es auch nöthig werden, Getreide aus dem Auslande zum wirklichen Consum für die Bevölkerung zu beziehen. Auch in diesem Falle scheint die Erhebung eines Importzolls nicht zweckentsprechend. 3) Endlich ist aber auch der Import von ausländischem Getreide zur Verbesserung und Veredlung der einheimischen Getreide-Aussaat von Zeit zu Zeit bekanntlich durchaus erforderlich, so daß also auch im Interesse der einheimischen Landwirthschaft selbst die Einführung dieses Importzollens nicht rathsam erscheint. Uebrigens erscheint es merkwürdig, weshalb der Zoll nur bei dem Import zur See, nicht aber auch bei demjenigen über die Landgrenze erhoben werden soll. Aus den hier angeführten Gründen proponirt das Börsen-Comité, die Einfuhr von Getreide nach wie vor zollfrei über alle Zollämter zu lassen.

„Zu § 4. Korinthen. Korinthen waren bisher zollfrei, nach der neuen Redaction des Tarifs soll der besondere § 4 ganz wegfallen und sollen Korinthen nach § 54 mit 1 Rbl. 80 Kop. pro Pud verzollt werden, mit der Anmerkung jedoch, daß dieser Artikel bei dem Import über die Häfen des schwarzen Meeres zollfrei durchgelassen wird. Gegen die Proposition, daß Korinthen überhaupt mit einem Zoll belegt werden, hat das Börsen-Comité nichts einzuwenden, denn es liegt kein Grund vor, Korinthen zollfrei durchzulassen, während z. B. die sehr ähnliche Waare Rosinen einen Zoll zahlen. Freilich erscheint der Zoll von 1 Rbl. 80 Kop. pro Pud bei dem verhältnißmäßig geringen Werth der Waare sehr hoch. (In der Vorlage des Departements ist der Preis mit 6 Rbl. pro Pud angenommen; 1 Rbl. 80 Kop. Gold oder 2 Rbl. 70 Kop. Credit würden also 15 pCt. des Werths der Waare ausmachen). Dagegen muß das Börsen-Comité sich durchaus gegen die proponirte Anmerkung aussprechen, der zufolge der hohe Zoll nur bei dem Import über die Landgrenze und die Häfen der Ostsee erhoben werden, während der Import über das schwarze Meer zollfrei verbleibt. Eine derartige Einschränkung des Imports scheint nicht genügend gerechtfertigt und würde den Import über die Ostsee unmöglich machen. Daß ein Theil der nach Rußland importirten Korinthen erst aus zweiter Hand zu uns gelangt (wie solches in der Vorlage des Professors Sawildarow angeführt wird) und dadurch vertheuert wird, läßt sich nicht leugnen, aber das ist eine Erscheinung, die bei sehr vielen anderen Waaren auch zutrifft, und gewöhnlich in der Natur der Verhältnisse liegt, ohne daß man dabei zu Differentialzöllen seine Zuflucht genommen hätte. Die Vertheuerung der Waare dadurch, daß sie nicht immer auf dem directen Wege zu uns

gelangte, ist außerdem niemals so groß gewesen, wie in Zukunft der Unterschied im Zoll sein würde. Bei Einführung der projectirten Anmerkung würde wohl der Import von Korinthen über die Dürsee fast ganz aufhören, der Preis auf dieselben würde aber doch voraussichtlich im ganzen Norden des Reichs, zum Schaden der Consumenten, um die Höhe des Zolls von 1 Rbl. 80 Kop. Gold pro Pud steigen, ohne daß der Staat irgend welchen Nutzen davon hätte. Das Börsen-Comité proponirt daher die projectirte Anmerkung ganz wegfällen zu lassen.

„Zu § 6. Lebensmittel, ohne besondere Bezeichnung — 12 Kop. pro Pud. Hierher sollen nach der neuen Redaction auch die Futtermittel für Thiere, Abfälle und Nebenproducte gezählt werden. Die russische Landwirthschaft würde hierdurch auf das Empfindlichste geschädigt werden, denn gerade jene Nebenproducte und Fabrikationsabfälle, welche durch diesen verhältnißmäßig sehr hohen Zoll getroffen werden, bilden einen Theil derjenigen zahlreichen Stoffe, welche gegenwärtig zur rationellen Thierfütterung unerläßlich sind. Die Auswahl des passenden Stoffes als Futtermittel ist für den Landwirthten oft überaus schwierig, und es ist nicht immer der Preis pro Pud, welcher für ihn den Werth dieser Stoffe bestimmt. Der Landwirth ist deshalb auch nicht immer im Stande, den im Inlande fabricirten Futtermitteln den Vorzug vor den aus dem Auslande importirten zu geben, weil erstere oft sich für seine speciellen Zwecke nicht eignen. Ebenso ist es auch nicht als eine, im volkswirtschaftlichen Sinne, ungesunde Erscheinung aufzufassen, wenn z. B. einerseits Hanfkuchen, Leinkuchen oder Sonnenblumenkuchen in großen Partien exportirt werden, während andererseits Coensknuchen u. s. w. importirt werden. Im Interesse der einheimischen Landwirthschaft spricht sich das Börsen-Comité daher dafür aus, derartige Futtermittel für Thiere zollfrei durchzulassen.

„Zu § 18. „Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet, gemahlene Knochen, Knochenasche als Pulver, alle Superphosphate und Thomaschlacke,“ bisher nach Art. 18 zollfrei, sollen in Zukunft mit 3 Kop. Gold pro Pud verzollt werden. Bei Festsetzung dieses Zolles hat man in dem Bestreben eine — wie es in der Vorlage selbst zugegeben wird — noch nicht existirende einheimische Production zu schützen, die weit wichtigeren Interessen der Landwirthschaft aus dem Auge gelassen. Freilich wird auch zugestanden, daß dieser Zoll eine Vervollkommnung des Ackerbaues zu hemmen geeignet wäre, aber es wird nicht angegeben, welches Aequivalent dem Landwirthten für diese im Hinblick auf die ausländische Concurrenz nicht ungefährliche Hemmung geboten werden soll. Der Landwirth ist unter den herrschenden Verhältnissen nicht im Stande, den Preis für seine Producte nach den eigenen Produktionskosten zu bestimmen. Die Preise richten sich vielmehr nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Getreidemarkte, und der russische Landwirth ist deshalb gezwungen, seine Produktionskosten demgemäß einzurichten. Ohne Anwendung von künstlichen Düngmitteln kann die Landwirthschaft bei dem heutigen intensiven Wirthschaftssystem nicht mehr aus-

kommen. In Rußland existiren bisher keine Fabriken zur Erzeugung künstlicher Düngmitteln und es ist sehr fraglich, ob der proponirte Zoll im Stande sein wird, eine solche Fabrikation in's Leben zu rufen, auch wenn man berücksichtigt, daß jährlich große Quantitäten Phosphoriten und Knochen ins Ausland exportirt werden. Denn es ist eine durch die Statistik nachgewiesene Thatsache, daß die Rohphosphate immer nach denjenigen Gegenden exportirt werden, wo die Schwefelsäure am billigsten ist, um daselbst zu künstlichen Düngmitteln verarbeitet zu werden. Da aber die Schwefelsäure in Rußland ein sehr theures Präparat bildet, so ist es klar, daß die Fabrikation künstlicher Düngmittel trotz des projectirten hohen Zolls in Rußland keinen festen Fuß wird fassen können. Für den russischen Landwirth würde also ein derartiger Zoll eine dauernde Hintansetzung gegenüber seinen glücklicheren ausländischen Concurrenten bedeuten. Außerdem soll der Zoll auch gleich auf die Thomasschlacke ausgedehnt werden, wo doch selbst der bei den Phosphoriten angenommene Grund fehlt, da rohe Thomasschlacke aus Rußland nicht exportirt wird. Es ist klar, daß bei dem Project dieses Zollsages, ebenso wie bei verschiedenen anderen, die Interessen der russischen Landwirthschaft keine genügende Beachtung gefunden haben. Und doch ist gerade die Landwirthschaft derjenige Zweig im wirtschaftlichen Leben Rußlands, welcher eines Schutzes von Seiten des Staates in jeder Beziehung am meisten bedarf. Das Börsen-Comité spricht sich dafür aus, sämtliche künstliche Düngmittel nach wie vor zollfrei durchzulassen.

„Zu § 29. Der Zoll auf Zimmermanns- und Böttcherarbeiten soll von 6 Kop. Gold auf 35 Kop. Gold pro Pud — also fast um 600 pCt. — erhöht werden. Von diesem Import wurden mit Petroleum und Spiritus hinausgegangene Fässer nicht berührt. In Zukunft soll dieses aber aufhören, und sollen solche Fässer bei ihrer jedesmaligen Rückkehr den vollen Zoll bezahlen. Es ist nicht zu begreifen, durch welche Gründe man diese verschärfte Maßregel rechtfertigen will. Die Fässer, welche mit Petroleum und namentlich mit Spiritus hinausgegangene waren, sind entweder russischen Ursprungs — und zum größten Theil ist solches der Fall — oder sie haben, wenn importirt, bereits einmal den Zoll gezahlt, der auf Böttcherarbeiten steht. Wenn es bisher der Zollverwaltung nicht gelungen ist, Mißbräuche bei dem Rücktransport dieser russischen Transportgeräthe zu verhindern, so kann das doch nur ein Grund dazu sein, die Controlmaßregeln zu verschärfen, nicht aber zur Belastung mit einem Importzoll zu führen. Ein Importzoll auf Gegenstände, welche notorisch aus Rußland stammen, erscheint widersinnig. Daß die Interessen der inländischen Böttcherei diesen Zoll fordern sollen, wie solches in der Vorlage gemeint wird, ist nicht erklärlich. Die Folge dieser Maßregel, welche in kurzer Zeit bei jedem Grenzübergang die Fässer mit einem so hohen Zoll belegt haben muß, welche mit dem Werth der Fässer in keinem Verhältniß steht, kann nur die eine Wirkung haben, daß diese Transporte sich ohne Fässer behelfen werden, indem sie entsprechende andere Einrichtungen — Schiffs- und Eisenbahnballons — treffen werden. Die erste Folge wird also sein, daß unserer Böttcherei die vortheil-

hafteste Einnahmequelle, die Fabrication von Spiritusfässern, entzogen wird. Viel verderblicher muß aber die Einwirkung auf die Spiritusindustrie selbst sein. Diese Industrie ist nicht in einer so glücklichen Lage, wie die russische Petroleumindustrie, welche für eine Nachfrage arbeitet, die sie lange nicht zu befriedigen vermag. Die Spiritusindustrie ist mit der Landwirthschaft durch den Kartoffelbau aufs Engste verknüpft. Dankt doch diesem Kartoffelbau das von der Natur so spärlich bedachte Ostland seine relative öconomisch und finanziell so hohe Blüthe. Die, für den russischen Staatshaushalt so überaus wichtige Spiritusindustrie, welche ohne den Export nicht bestehen kann, leidet sehr stark unter der Concurrenz des Weltmarktes. Das übergroße Angebot steht einer langsam, aber stetig sinkenden Nachfrage gegenüber. Welche eminente Bedeutung diese Industrie und der Export von Spiritus für Rußland hat, ist von der Finanzverwaltung wiederholt durch Ausfuhrprämien anerkannt worden. Ein hoher Zoll auf Spiritusfässer bedroht diese vom Staate geschützte Industrie mit einer neuen sehr gefährlichen Krisis. Das Börsen-Comité ist daher dafür, daß aus Rußland mit Spiritus hinausgegangene Fässer nach wie vor wieder zollfrei importirt werden dürfen.

„Zu § 35. Nach der Vorlage des Departements wird geplant diesen besondern Artikel für landwirthschaftliche Maschinen ganz zu streichen und dieselben nach § 175, 2 mit 1 Rbl. 40 Kop. Gold zu verzollen, d. h. also den Zoll zu verdoppeln. Diese unverhältnißmäßige Erhöhung des Zolls wird dadurch motivirt, daß auch in den ausländischen Tarifen nirgends zwischen landwirthschaftlichen und anderen Maschinen ein Unterschied gemacht werde, der Import von landwirthschaftlichen Maschinen nach Rußland trotz der letzten Zollerhöhungen auf dieselben doch nicht im gewünschten Maße nachgelassen habe, daß von diesem Import nur die Agenten und Comptoire der ausländischen Fabriken directen Vortheil zögen, und daß bei einem höheren Zoll auch die im Erstarken begriffene einheimische Maschinenproduction im Stande sein werde, den Bedarf des Landes an landwirthschaftlichen Maschinen zu decken. Den hier angeführten Argumenten dürften jedoch schwerwiegende Bedenken entgegengehalten werden können.

„Vor allen Dingen dürfte der angezogene Vergleich mit den resp. ausländischen Zollbestimmungen nicht stichhaltig sein. Wenn in den Zolltarifen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Englands, welche Länder in der Vorlage des Departements vergleichsweise angeführt werden, kein Unterschied zu Gunsten der landwirthschaftlichen Maschinen gemacht wird, so rührt das wohl daher, daß die Landwirthschaft daselbst auf einer viel höheren Stufe der Entwicklung steht, als in Rußland, und eines Schutzes von Seiten des Staates umsoweniger in dieser Beziehung bedarf, als auch die dortige in großartigen Aufschwung gekommene Maschinenindustrie vollauf im Stande ist, den Bedarf des Landes an landwirthschaftlichen Maschinen zu decken, ja auch darüber hinaus producirt. Anders dagegen die Verhältnisse in Rußland. Rußland, dasjenige Land, welches wie kein zweites in Europa, auf die Cultur der Bodenfrüchte angewiesen ist, steht doch, was rationellen

Landwirthschaftsbetrieb betrifft, allen anderen Staaten weit zurück und bedarf nach dieser Richtung hin noch eines außergewöhnlichen Aufschwunges. Um das Land aber rationeller bewirthschaften, den Ackerbau intensiver betreiben zu können, gehört in erster Linie auch ein möglichst ausgedehnter Gebrauch von landwirthschaftlichen Maschinen beim Betriebe. Wenn auch in den letzten Jahren in dieser Beziehung gewiß schon viel gethan ist, so bleibt doch für die Zukunft noch mehr zu thun übrig. Den colossalen Bedarf Rußlands an landwirthschaftlichen Maschinen, welcher sich naturgemäß von Jahr zu Jahr steigern muß, ist die selbst noch kaum in den ersten Stadien der Entwicklung begriffene russische Maschinenindustrie nicht im Stande zu befriedigen und ist man deshalb auf den Import aus dem Auslande angewiesen. Die Erhöhung des Zolls auf landwirthschaftliche Maschinen würde, in den ersten Jahren wenigstens, ein schwerer Schlag für die russische Landwirthschaft sein, und wenn es für den Staat auf die Frage ankommt, welcher Zweig seines wirthschaftlichen Lebens ein größeres Anrecht auf Förderung in seiner Entwicklung und Schutz zu beanspruchen hat, ob Landwirthschaft, ob Maschinenindustrie, so kann bei Rußland kein Zweifel darüber vorhanden sein, daß die Antwort nur zu Gunsten der Landwirthschaft lauten kann. Im Hinblick hierauf kann sich das Börsen-Comité mit einer Erhöhung des Zolls auf landwirthschaftliche Maschinen nicht einverstanden erklären, sondern plädirt dafür, daß derselbe wenigstens auf der jetzigen Höhe von 70 Kop. pro Pud belassen werde.

„Zu § 36. Der Zoll auf See- und Flußschiffe in ganzem Zustande, darunter auch Vagge und schwimmende Krähne, soll unverändert bleiben. Das Börsen-Comité proponirt eine Ermäßigung des bisherigen sehr hohen Zolls, und zwar auf den früher giltigen Tarif vor der letzten Zollerhöhung dieses Artikels im Jahre 1887. Es wird, und mit gutem Recht, viel darüber geklagt, daß die russische Handelschiffahrt noch so wenig entwickelt ist, und dadurch ein lohnender Verdienst, auf den die russische Küstenbevölkerung allen Anspruch hätte, in ausländische Hände übergeht. Bei dem colossalen Export und Import Rußlands sind etwa nur 10 pCt. russische, dagegen 90 pCt. ausländische Schiffe theilhaftig. Es leuchtet ein, ein wie großer Verdienst dadurch dem Lande verloren geht. Ein redendes Beispiel bietet hierzu der russisch-englische Handel, der für England ein ausgesprochener Cassivohandel ist, denn der Export nach England übersteigt den Import von dort stets um ein Bedeutendes. Dennoch entsteht daraus für den Wohlstand Englands kein factischer Nachtheil, denn es ist erwiesen, daß England die Differenz zwischen dem Export und Import in seinen Handelsbeziehungen mit Rußland vollkommen durch den Gewinn ausgleicht, den die englische Rhederei aus der Verfrachtung der nach Rußland bestimmten oder von hier exportirten Handelsgüter erzielt. Der Hauptgrund dafür, daß die russische Handelsflotte noch vollständig in den Windeln liegt, ist, abgesehen von den erschwerenden Bestimmungen, welche bei der Bemannung der russischen Handelschiffe zu beobachten sind, vor allen Dingen darin zu suchen, daß noch keine leistungsfähige russische Schiffindustrie existirt und der Ankauf

von im Auslande gebauten Schiffen durch den hohen gegenwärtigen Zoll fast unmöglich gemacht wird. Seit Erlass des Zolls auf See- und Flußschiffe im Jahre 1882, also seit 7 Jahren, hat die russische Schiffsbau-Industrie keine Fortschritte gemacht, und es ist kaum anzunehmen, daß solches trotz des hohen Zolls in baldiger Zukunft geschehen wird. Es erscheint daher kaum gerechtfertigt, durch den in Rede stehenden hohen Zoll eine nur einem verschwindend kleinen Theil der Bevölkerung zu Gute kommende Industrie künstlich großzuziehen, während dadurch die Schaffung einer nationalen Handelsflotte, welche dem Lande einen weit größeren Verdienst und Vortheil einbringen würde, auf lange Zeit hinaus unmöglich gemacht wird.

„Zu § 66. Der Zoll auf Heringe soll, und zwar zum Schutz der einheimischen Heringsfischerei an der Wolga und im Kaspischen Meere, von 22 auf 50 Kop. pro Pud erhöht werden. Das Börsen-Comité spricht sich durchaus gegen diese Erhöhung aus und proponirt, denselben auf der alten Höhe zu belassen. Die Erhöhung des Heringszolls würde für den ganzen Norden und Westen Rußlands eine unverhältnißmäßige Vertheuerung eines der wichtigsten und gesündesten Nahrungsmittel, auf den gerade der ärmste Theil der Bevölkerung angewiesen ist, zur Folge haben. Der Fischfang an den Baltischen Küsten kann lange nicht den Bedarf der Bevölkerung an dieser Nahrung decken und ist man deshalb auf den Import aus dem Auslande angewiesen. Bei Erhöhung des Zolls würde der südrussische Hering im ganzen Norden des Reiches in Folge des theuren Transports und der colossalen Entfernung, den er vom Orte der Production bis zu dem der Consumption zu durchlaufen hat, wahrscheinlich um den ganzen Unterschied im Zoll d. h. um 28 Kop. Gold pro Pud theurer zu stehen kommen, ohne daß er was Qualität, Art der Verarbeitung und Dauerhaftigkeit anbetrifft, dem gewöhnlichen norwegischen Hering gleichkommt. Das Verhältniß der durch diese Zollerhöhung Vortheil ziehenden Classe der Bevölkerung zu der großen Masse des hierdurch stark geschädigten Theiles derselben ist auch hier wieder ein zu ungleiches. Das natürliche Absatzgebiet für den Wolgahering bildet der ganze Süden des Reiches etwa bis nach Moskau zu, und hier steht er auch außerhalb der Concurrenz des ausländischen, was daraus erhellt, daß über die südlichen Häfen eben keine ausländischen Heringe importirt werden.

„Zu § 180, Pkt. 2. In der Redaction dieses Paragraphen fehlt ein Hinweis auf die seit einigen Jahren in der hiesigen Holzbearbeitungs-Fabrik von M. M. Luther fabricirten Gegenstände, speciell Journierstige. Dieselben wurden bisher nach § 180, Pkt. 2 verzollt, doch beruhte das nur auf einer Usance und ließe sich wohl auch umgehen, da dort nur Holzwaaren mit aufgeleimtem Journier, nicht aber solche nur aus mehreren aufeinandergeleimten Journieren bestehende Gegenstände erwähnt waren. Es würde sich zur Klarstellung folgende Redaction empfehlen.

§ 180, Pkt. 2. „Столярная и токарная работа из дерева ценных породъ, а также из простаго дерева, лакированная, полированная, склеенная изъ разныхъ фанеръ, съ наклейками и фанерками.“

„Zu § 180, Pft. 3. Im Hinblick darauf, daß in jüngster Zeit von derselben Fabrik auch Journiersitze, Kästchendeckel und verschiedene andere Gegenstände aus mehrfach zusammengeleimtem und dann gepreßtem Fournier hergestellt werden, welche den Eindruck der Holzschnitzerei hervorbringen, und dem Sinn nach zu Punkt 3 gehören, so wäre, um Mißverständnissen vorzubeugen, am Schlusse der 1. Bemerkung, Punkt 3 noch hinzuzufügen:

„а также склеенные изъ нѣсколькихъ фанеръ, прессованныя издѣлія, которыя имѣютъ видъ деревянной рѣзной работы.“

„Endlich ist dem Börsen-Comité untenstehendes Gesuch genannter Firma um Einführung eines Exportzollcs von 5 Kop. pro Pud für Laubhölzer in rohen oder behauenen Stämmen zugegangen:

„Mit der proponirten Erhöhung der Zollsätze für Einfuhrwaaren sympathisire ich durchaus und kann nur wünschen, daß deren Einführung möglichst bald erfolgt.“

„Wenn nun der Staat in dieser Weise, durch Erhöhung der Importzölle, die in ihm bestehenden Industrien vor der Concurrenz, des Auslandes in den Grenzen des Reiches zu schützen geneigt ist, so wird ihm doppelt daran liegen müssen, solchen Fabriken seine Unterstützung zu gewähren, die mit ihren Fabrikaten auch auf dem Weltmarkte in Concurrenz treten können.“

„Ich habe bereits vor einigen Jahren begonnen mit meinen Journiersitzen auch ins Ausland zu gehen und habe dabei gute Erfolge erzielt. Meine Waare gilt für gut, weshalb mein Export von Jahr zu Jahr sich vergrößert hat.“

„Ein Hauptfactor bei Herstellung der Eige ist das dazu verwandte Birkenholz. Nur wenn dieses billig ist, kann ich mit Deutschland, Oesterreich und Amerika, den Hauptproductionsländern dieser Waare, concurriren. Ich beziehe dasselbe nur zum geringen Theil per Bahn ans Eshland, den größten Theil beziehe ich per Schiff ans Narva und Riga, wohin dasselbe ans dem Innern des Landes geflößt wird. Nun haben in den letzten Jahren jüdische Concurrenten ans Berlin begonnen, speciell in Riga starke Ankäufe in Birkenbalken zu machen und treiben dadurch die Preise dieses Holzes von Jahr zu Jahr höher.“

„Da die Fracht Riga-Stettin sich wohl nicht theurer calculiren wird, als die Riga-Reval, die deutschen Bahnen aber bei größeren zur Beförderung gelangenden Partien ermäßigte Frachten rechnen und ferner der deutsche Importzoll für rohe Balken ein ganz geringer ist, so ist die Concurrenz in der Lage ihr Birkenholz nur wenig theurer zu beziehen als ich, während ich für meine Eige in Deutschland einen Importzoll von M. 10 — per 100 Kilo zu entrichten habe.“

„Da der Regierung an einem Export der rohen Balken aber durchaus nicht gelegen sein kann, wenn im Laube selbst Fabriken existiren, welche dieses Material verarbeiten können, so würde ich das Börsen-Comité bitten, die Ein-

„führung eines Exportzollcs von 5 Kop. pro Pud für Laubhölzer in
 „rohen und behauenen Stämmen aus den Häfen der Ostsee zu beantragen.

„Wie ich aus der mir vorliegenden Schrift des Professors Labzin ersehe,
 „sind auch schon früher Petitionen um Erhebung von Exportzöllen für Laubholz-
 „Balken eingelaufen, auch Professor Labzin selbst empfiehlt die Nothwendigkeit der
 „Einführung derselben an und ich hoffe daher, daß meine Bitte Beachtung
 „finden wird.

Hochachtungsvoll

(gez.) A. M. Luther.“

„Das Börsen-Comité kann eine Annahme dieses Gesuchs nicht befürworten,
 wie es überhaupt die Einführung von Exportzöllen gegenwärtig noch für unzu-
 lässig hält“.

2. Verfahren bei der Transitbeförderung von Waaren über den Revaler Hafen.

Das Revaler Zollamt richtete am 29. Juli Nr. 4128 folgendes Schreiben
 an das Börsen-Comité:

„Unter Beilegung einer Copie des Schreibens der I. Abtheilung des Depar-
 tements der Zollgefälle vom 25. Juli Nr. 1950 bittet das Revaler Zollamt das
 Börsen-Comité angelegentlich, ihm gefälligst Daten darüber zukommen zu lassen,
 welcher Modus im hiesigen Hafen bei Uebergabe der ohne Besichtigung nach dem
 Moskauer und anderen inneren Zollämtern beförderten Waaren an die Eisenbahn
 gehandhabt wird und welche Maßregeln von den Moskauer Kaufleuten wahrgenommen
 werden, um bei einer solchen Beförderung der Waaren die theuer zu bezahlende
 Beihülfe der Revaler Spediteure zu umgehen.“

Die Copie des Schreibens des Zolldepartements lautete:

„In Folge der von dem Dirigirenden des Charkower Zollamts aufgeworfenen
 Frage wegen Verringerung der gegenwärtig ungewöhnlich hohen Expeditionsgebühren
 für Waaren, welche über Nicolajew und andere Häfen transito nach Charkow be-
 fördert werden, hat das I. Departement des Zolldepartements die Ehre, das Re-
 valer Zollamt zu ersuchen, ihm Daten darüber zukommen zu lassen, welcher Modus
 im Revaler Hafen zc. (folgen wörtlich die im Schreiben des Zollamts
 bereits gestellten Fragen).“

Das Börsen-Comité antwortete hierauf dem Zollamt Folgendes:

„In Beantwortung des Schreibens des Zollamts vom 29. Juli Nr. 1128
 beehrt sich das Börsen-Comité mitzutheilen, daß die Transitbeförderung der Waaren
 über den Revaler Hafen in die inneren Zollämter in allen Stücken gemäß den be-
 stehenden Zollverordnungen geschieht und zwar folgender Art gehandhabt wird:

„Nach Ankunft des Dampfers im Hafen, wird von derjenigen Person, welche das Recht hat, über die Waaren zu verfügen, d. h. von dem Vorzeiger des Connoissements, der Session des Zollamts der Wunsch mitgetheilt, die Waare transito zu befördern. Nach Entlösung der Waare sorgt bereits das Zollamt selbst für die Stellung der zur Transitbeförderung der Waare erforderlichen Anzahl Waggons. Das Duplicat des Eisenbahnfrachtbriefes wird dem hiesigen Expéditeur zur Beförderung an den Waareneigenthümer im Innern des Reichs übergeben. Für alle mit der Expedition der Waaren verbundenen Manipulationen wird von den Expeditoren eine besondere Zahlung nach einer vereinbarten Tare erhoben.“

Ferner lief am 28. August 1889 Nr. 4725 vom Revaler Zollamt folgendes Schreiben beim Börsen-Comité ein:

„Das Revaler Zollamt bittet das Börsen-Comité ergebenst, ihm in möglichst kurzer Zeit eine Beantwortung der in der beigefügten Copie des Schreibens des Zolldepartements vom 25. August a. e. Nr. 16270 enthaltenen Fragen zukommen zu lassen.“

Der Inhalt des Schreibens des Zolldepartements an den Director des hiesigen Zollamts lautete:

„Damit beschäftigt, für die Zollämter einen einheitlichen Modus für die Transitbeförderung von Waaren aufzustellen, welche ins Innere des Reichs adressirt sind und aus den ausländischen Schiffen in unseren Import-Hafen Zollämtern entläßt werden, trägt das Zolldepartement Ihnen auf, folgende Auskünfte zu ertheilen und dem Departement vorzustellen:

„1) Befinden sich die Eisenbahnen in einem bestimmten Einvernehmen mit den Dampfschiffahrts-Gesellschaften bezüglich der Beförderung von Waaren, welche aus dem Auslande angebracht werden, und falls solches der Fall, speciell mit welchen Gesellschaften?

„2) Welcher Modus wird hierbei bei Verladung der Waaren in die Waggons gehandhabt, d. h. wer (der Agent der Eisenbahn oder die Person, welche das Verfügungsrecht über die Waaren hat) zeigt dem Zoll über die Verladung der Waaren in die Waggons an und wer sorgt für die Stellung der hierzu erforderlichen Anzahl Waggons, unter gleichzeitiger Bezahlung der Bahnfracht?

„3) Haben die Agenten der Bahn davon Kenntniß, wenn Waaren auf Schiffen derjenigen Dampfschiffahrts-Gesellschaften angebracht werden, mit denen die Bahnen in einem bestimmtem contractlichen Verhältniß stehen?

„4) Wem liegt die Sorge für die Verladung der Waaren in die Waggons und die Bezahlung der Bahnfracht in dem Falle ob, wenn die Eisenbahnen mit den Dampfschiffahrts-Gesellschaften in keinem bestimmten contractlichen Verhältniß bezüglich der directen Transitbeförderung der Waaren in die inneren Zollämter stehen?

„Zugleich wird Ihnen aufgetragen, umständlich den jetzt im Zollamt gebräuchlichen Modus der Transitbeförderung der Waaren in beiden Fällen zu erklären

(d. h. falls die Bahnen in einem bestimmten contractlichen Verhältniß mit den Dampfercompagnien stehen und falls solches nicht der Fall) und für den einen und anderen Fall Ihre Erwägungen vorzustellen, betreff. Herstellung einer möglichst zweckmäßigen Handhabung, welche, nach Maßgabe der Möglichkeit, sowohl die Expeditionsgebühren für die Transitwaaren beseitigen, als auch zu einer möglichst raschen Beförderung derselben führen kann.“

Auf die oben gestellten Fragen antwortete das Börsen-Comité am 11. September 1889, Nr. 178 Folgendes:

„1) Im Revaler Hafen befindet sich die Eisenbahn in keinem bestimmten contractlichen Verhältniß mit Dampfercompagnien bezüglich der directen Beförderung der per Schiff aus dem Auslande angebrachten Waaren.

„2) Bezüglich der Verladung der Waaren in die Waggons macht der Vorzeiger des Conoissements (d. i. die Person, die das Verfügungsrecht über die Waaren hat) dem Zollamt Anzeige und nach Entlöschung der Waare aus dem Schiff sorgt das Zollamt selbst für die Stellung der zur Beförderung per Bahn erforderlichen Anzahl Waggons.

„3) Den Agenten der Eisenbahn ist über eine etwaige Ankunft von Transitwaaren per Schiff nichts bekannt.

„1) In allen Fällen, d. h. ob nun die Bahnen in einem Einvernehmen mit den Dampfercompagnien bezüglich der Transitbeförderung stehen oder nicht, sorgt das Zollamt für das Verladen der Transitwaaren in die Waggons.“

3. Plombirung von importirtem Hopfen.

Das Revaler Zollamt richtete am 26. October 1889, Nr. 5837 folgendes Schreiben an das Börsen-Comité:

„Im Hinblick auf die Vorschrift des Departements der Zollgefälle vom 18. October a. e., Nr. 2869, beehrt sich das Revaler Zollamt das Börsen-Comité ergebenst zu ersuchen, ihm in möglichst kurzer Zeit mittheilen zu wollen, welchen Modus der Plombirung des aus dem Auslande importirten Hopfens das Revaler Börsen-Comité für den bequemsten halten würde, falls eine Plombirung dieser Waare vorgeschrieben werden sollte, und wie sich die Kaufmannschaft zu einer obligatorischen Plombirung des importirten Hopfens verhalten würde?“

Darauf antwortete das Börsen-Comité dem Zollamt am 3. November a. e., Nr. 222 Folgendes:

„Auf das Schreiben des Zollamts vom 26. October, Nr. 5837 beehrt sich das Revaler Börsen-Comité mitzutheilen, daß eine Plombirung des aus dem Auslande importirten Hopfens, etwa zu dem Zwecke, um dadurch Betrügereien in Bezug auf Vertauschung der Waare vorzubeugen, durchaus nicht als nothwendig erscheint,

da der ausländische Hopfen hierher in sehr gutverpacktem Zustande in großen Säcken importirt wird, wobei, zur größeren Sicherheit, die Naht der Säcke in gewissen Zwischenräumen noch immer mit Stempeln versehen ist. Außerdem wird Hopfen auch zuweilen in gepresstem Zustande in Blechgefäßen importirt, in welchem Falle die Deckel stets noch gehörig verlöthet sind. Im Hinblick hierauf hat außerdem noch eine Plombirung des Hopfens keinen Zweck, es sei denn, daß man aus der Plombe die Jahreszahl erkennen wollte, in welcher der Hopfen importirt worden ist."

4. Jahrespässe für die nach Finnland verkehrenden Tourdampfer.

In dazu gewordener Veranlassung wandte sich das Börsen-Comité am 28. März 1889, Nr. 80 mit folgender Eingabe an das Zolldepartement:

„Nach den bestehenden Zollbestimmungen genießen russische Dampfer, welche Fahrten zwischen zwei in den Grenzen eines und desselben Meeres belegenen Häfen unterhalten, dieselben Rechte wie die Cabotage-Fahrzeuge und werden deshalb auch nur jährlich einmal am Beginn der Navigation von den Zollämtern zur Unterhaltung ihrer regelmäßigen Fahrten mit einem Jahrespaß versehen. Auf Grund dieser Regel wurde denn auch bisher denjenigen finnländischen Dampfern, welche regelmäßige Touren von Lübeck nach Neval und von hier nach Helsingfors und wieder zurück machen, von dem hiesigen Zollamt für diese Fahrten ein Jahrespaß ausgestellt, auf Grund dessen dieselben sich unbehindert weiter von hier nach Finnland begeben konnten. Gegenwärtig nun weigert sich das hiesige Zollamt diesen Dampfern Jahrespässe für die bevorstehende Navigation zu ertheilen, indem dasselbe verlangt, daß die Dampfer bei ihrer jedesmaligen Abfahrt nach Helsingfors ihre Munsterrollen dem Zollamt vorstellen sollen, und indem es sich dabei auf ein Circular des Zolldepartements vom 16. December 1888, sub № 23300 beruft. Eine jedesmalige Vorstellung der Munsterrolle würde aber speciell bei den in Rede stehenden Dampfern mit Schwierigkeiten und einem beträchtlichen Zeitverlust verbunden sein, da dieselben den Nevaler Hafen gewöhnlich nur für einige Stunden anlaufen, um entweder Passagiere abzusetzen oder aufzunehmen und die Erledigung der geforderten zollamtlichen Manipulation mehr Zeit beansprucht. Es mag hierbei noch speciell darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Dampfer fast niemals hierseibst Güter entlöschten, sondern, wie erwähnt, nur des Passagierverkehrs wegen hier anlaufen, und auf diese Weise ein unangenehmer Aufenthalt für das reisende Publicum entstehen würde.

„Im Hinblick hierauf, und da das Börsen-Comité außerdem in Erfahrung gebracht hat, daß den finnländischen Dampfern, welche regelmäßige Fahrten zwischen Petersburg und Finnland unterhalten, von dem Petersburger Zollamt auf früherer

Grundlage Jahrespässe ausgereicht werden, während doch die Verhältnisse in Petersburg ganz analog den hiesigen liegen, beehrt sich das Nevaler Börsen-Comité das Zolldepartement mit der ganz ergebenen Bitte anzugehen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht für möglich befunden werden sollte, dem Nevaler Zollamt vorzuschreiben, daß denjenigen finnländischen Dampfern, welche vom Auslande nach Helsingfors fahren und Neval fast immer nur allein mit Passagieren anlaufen, wie früher, für die Tour von Neval nach Helsingfors und retour ein Jahrespaß ausgestellt werde. Hierbei erlaubt sich das Börsen-Comité noch ganz ergebenst hinzuzufügen, daß es im Interesse der Schifffahrt sehr wünschenswerth wäre, wenn eine Entscheidung dieser Angelegenheit noch vor Eröffnung der diesjährigen Navigation erfolgen würde."

Das Zolldepartement antwortete hierauf dem Börsen-Comité am 17. April 1889, Nr. 6769 Folgendes:

"In Folge des Schreibens vom 28. März a. e., Nr. 80 beehrt sich das Departement der Zollgefälle das Nevaler Börsen-Comité zu benachrichtigen, daß das Departement es seinerseits nicht für möglich befindet dem in jenem Schreiben dargelegten Gesuch des Börsen-Comités zu willfahren, da nach dem strikten Sinne des § 1109 des Zollustaws Jahrespässe nur Cabotage-Fahrzeugen, d. h. solchen, welche Fahrten oder Waarenbeförderungen zwischen zwei russischen in den Grenzen eines und desselben Meeres liegenden Häfen unterhalten, ausgegeben werden können, wozu die qu. Dampfer, da sie den ausländischen Hafen Lübeck anlaufen, natürlich nicht gezählt werden können.

"Indem das Zolldepartement demnach die Forderung des Nevaler Zollamts, daß die qu. Dampfer bei jedesmaliger Fahrt von Neval nach Helsingfors, Lübeck und retour ihre Minsterrollen dem Zollamt vorzustellen haben, als durchaus mit den Bestimmungen des Zollustaws im Einklang stehend ansieht, hält das Departement es für nöthig hinzuzufügen, daß die finnländischen Dampfer, welche regelmäßige Tourfahrten zwischen Finnland und St. Petersburg unterhalten, unterwegs keinen einzigen ausländischen Hafen anlaufen."

Was speciell diese letzte Bemerkung anbetrifft, so sah das Börsen-Comité sich veranlaßt, dem Zolldepartement unter dem 21. April a. e., Nr. 100 Folgendes zu erwidern:

"In Folge des Schreibens des Departements vom 17. April, Nr. 6769 bezüglich dessen, daß die zwischen St. Petersburg und Finnland regelmäßig verkehrenden Tourdampfer auf ihren Fahrten keinen ausländischen Hafen anlaufen, erlaubt sich das Börsen-Comité zu bemerken, daß viele dieser Dampfer regelmäßige Touren zwischen St. Petersburg, Helsingfors, Albo und Stockholm unterhalten, mithin unterwegs den ausländischen Hafen Stockholm anlaufen.

"Im Hinblick hierauf und in Anbetracht dessen, daß, wie dem Nevaler Börsen-Comité bekannt, diesen letzteren Dampfern von dem St. Petersburger Zollamt ebenfalls Jahrespässe ausgegeben werden, beehrt sich das Börsen-Comité nochmals das

Departement zu ersuchen, falls möglich, es gestatten zu wollen, daß vom Reval'schen Zollamt auch denjenigen finnländischen Dampfern Jahrespässe ausgereicht werden, welche regelmäßige Fahrten von Lübeck nach Reval und Helsingfors und wieder retour machen.“

Darauf lief folgende Rückäußerung des Zolldepartements vom 17. Juli, Nr. 13475 ein:

„In Beantwortung des Schreibens vom 21. April, Nr. 100 beehrt sich das Zolldepartement das Revaler Börsen-Comité zu benachrichtigen, daß mittelst Vorschrift vom 12. Juli a. c., Nr. 13113 dem St. Petersburger Seezollamt aufgetragen worden ist, auf Grund des § 1109 des Zolltats, die Ausreichung von Jahrespässen an diejenigen finnländischen Dampfer, welche von St. Petersburg nach Finnland fahren, auch nicht ausgenommen die Tourdampfer, welche unterwegs einen ausländischen Hafen anlaufen, zu sistiren.

5. Nachwägen der noch unter Zollverwahrung befindlichen, aber bereits verzollten Waaren.

In Veranlassung einer Eingabe seitens eines hiesigen Expeditionshauses wandte sich das Börsen-Comité am 12. Januar 1889, Nr. 14 mit folgendem Gesuch an den Herrn Dirigirenden des Revaler Zollamts:

„Seit einiger Zeit gestattet es das Revaler Zollamt den hiesigen Spediteuren nicht, Waaren, welche bereits vom Zoll bereinigt sind, sich aber noch in den Zollräumlichkeiten befinden und von denen nicht die ganze Waarenpartie, sondern zur Zeit nur ein gewisser Theil derselben per Bahn weiter befördert werden soll, diesen zur Beförderung bestimmten Theil der Waare mit den eigenen Waagen der Absender durchzuwiegen. In Folge dessen sind die Spediteure gezwungen, sich mit dem Gewichte zu begnügen, welches auf der Brückenwaage der Bahn ermittelt wird. Da aber diese Brückenwaage äußerst ungenau wiegt, so sind die Spediteure der Möglichkeit beraubt, auf den Facturen das richtige Gewicht der Waare zu vermerken, wodurch stete Klagen über Gewichts-differenzen entstehen und den Waareneigenthümern Verluste zugefügt werden.

„Wenn einmal eine Waare vom Zoll bereinigt ist, so müßte doch, nach Meinung des Börsen-Comités, es den Spediteuren gestattet sein, mit derselben allein diejenigen Manipulationen vorzunehmen, welche im Interesse des Waareneigenthümers sich als nothwendig herausstellen. Nach Erlegung des Zolls kann der Zoll weiter keine Ansprüche auf die Waare erheben und muß die Waare zur freien Verfügung des Zolleregers gestellt werden.

„Das Revaler Börsen-Comité beehrt sich daher Euer Hochgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, gefälligst dahin Anordnung treffen zu wollen, daß es den

Spediteuren in Zukunft gestattet werde, bereits vom Zoll bereinigte Waaren, nach eigenem Ermessen, auch mit eigenen Waagen im Zollrayon verwiegen zu lassen.“

Der Herr Dirigirende des Zollamts erwiderte darauf dem Börsen-Comité unter dem 14. Februar 1889, Nr. 964, Folgendes:

„In Beantwortung des Schreibens vom 12. Januar, Nr. 14, beehre ich mich, dem Börsen-Comité mitzutheilen, daß für Waaren in größeren Partien die Verwiegungsdocumente (орвѣи) in Gegenwart der Clarirer derselben zusammengestellt werden; sowohl diese Waaren, als auch Stückgüter, für welche die Zusammenstellung der «орвѣи» nicht verlangt wird, werden obligatorisch in Gegenwart des Waarenclarirers besichtigt, welcher das Recht hat, bei der Besichtigung und selbst nach Beendigung der Besichtigung zu erklären, daß das Gewicht entweder Brutto oder für jedes Waarencolli einzeln bestimmt werde.

„Aus Obigem geht hervor, daß die hiesige Kaufmannschaft genügende Anhaltspunkte bezüglich der Quantität und Qualität der ihr gehörenden Waaren besitzt und dieselbe hat sich bis hiezu auch nicht mit dem gegenwärtig vom Börsen-Comité angeregten Gesuch betreffend die Ueberwiegung der bereits vom Zoll bereinigten, aber sich noch in Zollverwahrung befindlichen Waaren gewandt. Das Gesuch des Börsen-Comités bin ich nicht im Stande zu gewähren, da das Zollamt für die Unversehrtheit aller sich in den Kronszollräumen befindenden Waaren die volle Verantwortung bis zu ihrer Auslieferung an den Spediteur trägt, d. h. bis zur Ueberführung derartiger Waaren in die Bahnabtheilung, wo stets das Ueberwiegen der Waaren entweder vor der Verladung in die Waggons oder vor dem Aufladen auf die Fuhren vorgenommen werden kann.“

6. Der Zoll auf Butter- und Käsefarben.

In Folge eines Gesuchs der hiesigen Firma Wold. Mayer's Wwe. & Sohn richtete das Börsen-Comité am 15. November 1889, Nr. 277, folgendes Schreiben an den Herrn Director des Departements für Handel und Manufacturen:

„Seit der ersten Hälfte des laufenden Jahres ist von der Firma Wold. Mayer's Wwe. & Sohn eine chemisch-technische Fabrik in Reval ins Leben gerufen worden, welche sich u. A. auch mit der Herstellung von Butter- und Käsefarben und von Käseab-Extract beschäftigt. Es ist das das erste Etablissement in Rußland, welches diese bei der Meiereiwirtschaft gebrauchten und bisher ausschließlich aus dem Auslande bezogenen chemischen Producte herstellt. Die Rentabilitätsberechnung, welche bei Gründung dieses Unternehmens zu Grunde gelegt wurde basirte auf genauen Erhebungen über den voraussichtlichen Absatz dieser Producte im Reiche, bei gleichzeitiger Ermäßigung der derzeitigen Preise für die aus dem Auslande importirte Waare um 30 bis 40 pCt. Leider erweist es sich aber seit

Monaten, daß die Producte nicht annähernd den Absatz finden, wie man das unter den gegebenen Verhältnissen wohl zu erwarten berechtigt war. Dieser Mißerfolg, der die ganze fernere Existenz dieses jungen Unternehmens in Frage stellt, ist nun nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Producte der Fabrik an Qualität den ausländischen zurückstehen und deßhalb als minderwerthig die Concurrenz mit denselben nicht aushalten können. Im Gegentheil geben diese Producte der inländischen Fabrication denjenigen der renommirtesten ausländischen Fabriken an Güte nichts nach, worüber das Börsen-Comité sich selbst aus den ihm vorgelegten Attesten sowohl wissenschaftlicher Autoritäten, als practischer Milchwirthe zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat. So haben sich in sehr lobender Weise über die Producte der Fabrik von Wold. Mayer's Wwe & Sohn einerseits der Director der Farm der Petrowskischen landwirthschaftlichen Academie Herr Markowsky und andererseits auch der Director der Versuchstation der Provinz Ostpreußen Dr. Klein ausgesprochen. Der schwache Absatz der inländischen Producte ist vielmehr dadurch zu erklären, daß die Fabrikanten in Dänemark und namentlich Deutschland, um nicht ihr Absatzgebiet in Rußland zu verlieren, ihre Preise derartig ermäßigt haben, daß dieselben, trotzdem sie unter bedeutend günstigeren Verhältnissen arbeiten, keine Rechnung dabei mehr finden können, während dadurch die hiesige Fabrik, welche mit viel größeren Kosten arbeitet und nur bei einem starken Absatz bestehen kann, auf die Dauer gezwungen werden würde, ihre Thätigkeit einzustellen.

„Die Firma Wold. Mayer's Wwe & Sohn beabsichtigt nun, im Hinblick auf diese ungünstigen Verhältnisse, beim Handelsdepartement ein Gesuch um Erhöhung des Zolls auf ausländische Butter- und Käsefarben und Käselab-Extract, welche nach den §§ 123 resp. 140 des Zolltarifs 2 Rbl. 40 Kop. pro Pud Zoll zahlen, auf 5 Rbl. pro Pud einzureichen und hat sich an das Börsen-Comité mit der Bitte gewandt, in Veranlassung dieses Gesuchs dem Herrn Director des qu. Departements sein Gutachten abgeben zu wollen.

„Nachdem nun das Revaler Börsen-Comité sich von der Wichtigkeit der hier geschilderten Verhältnisse überzeugt und alle zu berücksichtigenden näheren Umstände in Betracht gezogen hat, hat es seine Meinung dahin ausgesprochen:

„In Anbetracht dessen, daß:

- „1) bei der stets wachsenden Bedeutung, welche die Käse- und Butterfabrication für die Entwicklung der einheimischen Landwirthschaft und auch für den Export gewinnt, die Existenz einer zuverlässigen Fabrik zur Herstellung von Butter- und Käsefarben und von Käselab-Extract gerade im Inlande nothwendig ist;
- „2) die von der Firma Wold. Mayer's Wwe & Sohn hergestellten Butter- und Käsefarben und der Käselab-Extract den besten und renommirtesten ausländischen Fabricaten dieser Art an Güte gleichkommen und
- „3) bei dem gegenwärtigen Zollsaße auf diese ausländischen Producte die qu. Fabrik in Folge der starken ausländischen Concurrenz nicht weiter bestehen

fann, wäre es wünschenswerth, daß der Importzoll auf ausländische Butter- und Käsefarben und Käselab-Extract von gegenwärtig 2 Abl. 40 Kop. auf 5 Abl. pro Pud erhöht würde.“

7. Der Zollartell.

Die Angelegenheiten des Zollartells haben die Thätigkeit des Börsen-Comités fortdauernd auch im Jahre 1889 in besonders starkem Maße in Anspruch genommen. Die vor dem Börsen-Comité zum Austrag gekommenen Differenzen zwischen den Kaufleuten und dem Artell haben im Rechenschaftsjahre eher zu — denn abgenommen. In den weitaus meisten Fällen haben sich die Parteien mit den Erkenntnissen des Börsen-Comités zufrieden gegeben, es sind jedoch auch einige Fälle zu verzeichnen gewesen, wo behufs endgültiger Schlichtung der Differenzen das richterliche Urtheil angerufen werden mußte, was im Interesse beider Theile jedenfalls stets zu bedauern ist.

Zu Bezug auf Ergänzungen, Abänderungen und Interpretation der Artell-taxe ist Folgendes zu bemerken:

Die dem Artell zugestandene Erhöhung der Artellgebühr für Baumwolle um $\frac{1}{8}$ Kop. pro Pud, so daß dieselbe nunmehr $\frac{7}{8}$ resp. $7\frac{1}{8}$ Kop. pro Pud beträgt, wurde auch für das laufende Jahr 1889 in Kraft belassen bis auf diejenige Baumwolle, welche auf dem neuen Girard'schen Lagerplatze bei der Simeonskirche und auf dem Mayer'schen Lagerplatze gestapelt wird, für welche beiden Plätze die alte Taxe von $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{3}{4}$ Kop. pro Pud bestehen bleiben sollte.

Für die durch die Postabtheilung des Zollamtes gehenden Sendungen wurde dem Artell gestattet, für die von demselben hierbei zu verrichtende Arbeit folgende Zahlungen zu erheben: a) für Vanderollensendungen 5 Kop. pro Stück; b) für geschlossene Postsendungen, je nach deren Größe, von 10—20 Kop. incl. pro Stück; c) für Retoursendungen jeder Art zum Postcomptoir, zur Auslieferung an die resp. Empfänger, je nach der Größe, 10—50 Kop. pro Stück.

In Folge wiederholt zu Tage getretener Meinungsverschiedenheiten, von wann die 14tägige freie Bewachungsfrist seitens des Artells bei der über hier importirten Baumwolle zu beginnen habe, ob vom ersten oder vom letzten Tage der Entlöschung des Dampfers, entschied das Börsen-Comité dahin, daß der Beginn der vom Artell obligatorisch zu leistenden 14tägigen freien Bewachung vom ersten Tage der Entlöschung des Schiffes zu rechnen sei.

Ferner sprach das Börsen-Comité auf eine vom Artell an dasselbe gerichtete Anfrage seine Ansicht dahin aus, daß in denjenigen Fällen, wo Waaren von den hiesigen Empfängern beim Zoll refüsirt und dem Zoll für die Erlegung des

Zolls überlassen werden, der Schiffsadressat als directer Auftragsgeber die Artellgebühr zu bezahlen haben solle.

Der Artell ist im Rechnungsjahre zu wiederholten Malen beim Börsen-Comité um Erhöhungen verschiedener Positionen der Artelltare eingekommen. Dem Artell ist daraufhin vom Börsen-Comité geantwortet worden, daß man sich zu etwaigen Erhöhungen der einmal acceptirten Artelltare nur gelegentlich einer vollständigen Revision dieser Tare verstehen könne.

Auf Veranlassung des Börsen-Comit's sind im Jahre 1889 zwei Glieder des Artells wegen entdeckter Veruntreuungen aus dem Artellverbande ausgeschlossen worden.

G. Export.

1. Verladungskosten bei dem Export von Getreide.

Vom Departement für Handel und Manufacturen erhielt das Börsen-Comité am 11. Januar 1889, Nr. 331, folgendes Schreiben:

„Da einer umständlichen Erörterung der Frage über die Höhe der Verladungskosten in den Hafencitäten bei dem Export von Getreide ins Ausland eine äußerst wichtige Bedeutung beigelegt wird, so bittet das Departement, im Auftrage des Herrn Finanzministers, das Börsen-Comité ergebnis, ihm möglichst genaue Daten in dieser Angelegenheit zustellen zu wollen.

„In dem beifolgenden Verschlage sind die höchsten und niedrigsten Sätze der verschiedenen Verladungskosten für die Häfen angegeben, wie solche an Ort und Stelle von einer besonderen Commission im Frühjahr 1887 im Auftrage des Congresses der Bahnen der II. Gruppe bestimmt und dem Congress in der gedruckten Vorlage von M. P. Fedorow unter dem Titel: „Der Getreidehandel in den hauptsächlichsten russischen Häfen und in Königsberg“, vorgestellt wurden.

„Bei Durchberathung der von dieser Commission gesammelten Daten über die Verladungskosten, auf dem ersten Tarifcongress in Moskau im Mai 1888, wurden mehrere Rubriken der Kosten von diesem Congress einer Abänderung unterworfen. Gegenwärtig, b. h. nach Verlauf von beinahe zwei Jahren nach der Rundreise jener Commission, wird das Börsen-Comité ersucht, die Verladungskosten nach den gegenwärtig etwa veränderten Verhältnissen aufzugeben, und zwar in ihrem niedrigsten, höchsten und mittleren Umfange. Sollte sich die Aufzählung der einzelnen Kosten als nicht vollständig erweisen, so wären dieselben demgemäß zu ergänzen.

„Falls einige der Kosten vom Börsen-Comité in einer anderen Höhe, als solches von der Commission angenommen, bestimmt werden sollte, so bittet das De-

partement hierfür eine möglichst umständliche Erläuterung. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die genaue Bestimmung der Höhe der Lagerkosten des Getreides und deshalb muß der Gesamtfassungsraum der Getreidespeicher des resp. Hafens angegeben werden, wie viel Mal im Laufe eines Jahres das Getreide in den Speichern gewechselt wird, die mittlere Lagerfrist des Getreides, die Lagermiethe für das Getreide für verschiedene Lagerperioden zc. Wenn irgend welche Verladungskosten (so z. B. der Transport des Getreides auf Fuhrn von der Bahnstation zum Speicher oder vom Speicher zum Ladeplatz der Schiffe) sich nur auf einen Theil des über den Hafen exportirten Getreides bezieht, so muß, wenn auch nur annähernd, angezeigt werden, wie groß dieser eine Theil im Verhältniß zum ganzen Quantum des Exports ist. Bei Aufnahme irgend einer neuen Rubrik der Verladungskosten muß genau erklärt werden, für welche Operation oder Arbeit dieselbe gezahlt wird, ob dieselbe sich auf alles oder nur den größten Theil des über den Hafen exportirten Getreides bezieht, oder ob dieselbe so selten gezahlt wird, daß sie in der Summe der Verladungskosten nicht aufzunehmen ist.

„Gleichzeitig ersucht das Departement das Börsen-Comité, erklären zu wollen, welche Verladungskosten in den Getreidepreisen inbegriffen sind, welche vom Börsen-Comité regelmäßig veröffentlicht werden, und zwar, ob hierunter verstanden werden, die Preise auf der Bahnstation, oder im Speicher, oder am Bord des Schiffes zc.“

Das Börsen-Comité antwortete hierauf dem Departement am 28. Februar 1889, Nr. 81, Folgendes:

„Nachdem die Frage über die Verladungskosten in Reval bei dem Export von Getreide in's Ausland vom Börsen-Comité einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen worden ist und dasselbe von den einzelnen Exporteuren genaue Daten hierüber gesammelt hat, hat sich ein Resultat ergeben, welches in sehr wesentlichen Punkten nicht mit dem von einer besonderen Commission im Frühjahr 1887 eruirten übereinstimmt. Es hat sich deshalb die Nothwendigkeit ergeben, ein neues Verzeichniß aller hiesigen Verladungskosten zusammenstellen, welches das Börsen-Comité anbei dem Departement zu übersenden sich beehrt. Die Gründe für das Nichtübereinstimmen der von der qu. Commission einerseits und dem Börsen-Comité andererseits gefundenen Resultate sind vornehmlich in Folgendem zu suchen:

„1) In der Aufstellung der Commission sind verschiedene Kosten gar nicht erwähnt, welche vom Börsen-Comité haben aufgenommen werden müssen. Hierzu gehören namentlich: das Schieben der Waggons auf den Speichhöfen, die Abgabe an die Stadt von jedem Waggon, das Speichern des Getreides, das Flickn und Sortiren der Säcke, die Gebühr an den Revaler Hafentell, die Kosten für die Artellschifs der Exporteure, die Abgabe an die Stadt von dem exportirten Getreide, Extraausgaben zc. Alles dieses sind Ausgaben, welche von den Exporteuren thatsächlich getragen werden müssen und deshalb in einer richtigen Aufzählung nicht weggelassen werden dürfen.

„2) Bei der Aufstellung der Verladungskosten seitens der Commission ist als erste Voraussetzung angenommen worden, daß das Getreide auf dem erheblich billigeren Wege vermittelt Prähme aus den Speichern in die Schiffe verladen wird, und nur nebenbei ist bemerkt worden, das für dasjenige Getreide, welches vermittelt Fuhren zum Schiff befördert wird, die Verladungskosten sich um 5–6 Kop. pro Tichetwert erhöhen. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß von sämmtlichen Nevaler Exporteuren sich überhaupt nur zwei Firmen des Vorzugs erfreuen, ihr Getreide vermittelt Prähme ins Schiff zu verladen, und selbst auch diese oft im Winter bei stärkerem Frost an diesem Modus der Verladung verhindert werden. Alle übrigen Firmen dagegen müssen das Getreide mit Fuhren aus ihren Speichern zu den Schiffen führen, wodurch die Verladungskosten, in Folge Fuhrlohns, obligatorischer Benutzung des Hafentells beim Verladen ins Schiff 2c. wesentlich erhöht werden. Bei einer Aufstellung der hiesigen Verladungskosten muß also, wie solches auch in der beiliegenden Tabelle des Börsen-Comité's geschehen ist, die Verladung vermittelt Fuhren, weil bei fast allen Exporteuren in Anwendung, nicht aber die Verladung vermittelt Prähmen, als Voraussetzung angenommen werden.

„Wenn man das hier Angeführte in Betracht zieht, so wird es nicht auffallend erscheinen, daß die mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmende, vom Börsen-Comité aufgemachte Aufstellung der hiesigen Verladungskosten sich bedeutend höher stellt, als die Aufstellung der Commission vom Jahre 1887.

„Ferner beehrt sich das Börsen-Comité in Ergänzung der bereits in der beiliegenden Tabelle gemachten Anmerkungen und Erläuterungen noch Folgendes auseinanderzusetzen :

„Die Zeit, wie lange das Getreide in den hiesigen Speichern bis zum Export lagert, genau zu bestimmen ist nicht möglich, da dieselbe zu sehr von verschiedenen Umständen beeinflusst wird, so namentlich von der Höhe der Getreidepreise im Auslande, den Seefrachten, anderen kaufmännischen Conjunctionen 2c. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei auch der Umstand, ob der Nevaler Hafen im Winter lange Zeit durch Eis gesperrt wird, oder nicht. Je länger das Getreide in den Speichern lagern muß, desto mehr wachsen auch natürlich die Verladungskosten. In der beiliegenden Tabelle des Börsen-Comité's ist die Lagerfrist mit zwei Monaten angenommen, doch lagert das Getreide auch sehr oft bedeutend länger hier selbst. In engem Zusammenhang mit der Lagerfrist des Getreides steht auch die Frage, wie oft während eines Jahres das Getreide durch die Speicher geht. Im Allgemeinen läßt sich hierüber sagen, daß durchschnittlich die Nevaler Speicher zwei Mal im Jahre mit frischem Getreide gefüllt werden.

„Endlich beehrt sich das Börsen-Comité auf die Anfrage des Departements zu bemerken, daß die allwöchentlich vom Börsen-Comité aufgegebenen Getreidepreise sich nur beziehen auf die Preise franco Bahnhof Neval, und daß in dieselben die hiesigen Verladungskosten nicht einbegriffen sind.“

Obigem Schreiben an das Handels-Departement war beigegeben folgende :

2. Berichterstattung über die Getreidepreise, Seefrachten und Assuranceprämien.

Vom Departement für Eisenbahnangelegenheiten erhielt das Börsen-Comité am 27. April 1889, Nr. 625, folgendes Schreiben:

„Auf Anordnung des Herrn Finanzministers ist die Bearbeitung und Publication der Nachrichten über die Getreidepreise, Seefrachten und Assuranceprämien dem Departement für Eisenbahnangelegenheiten übertragen worden und demzufolge ersucht das Departement das Börsen-Comité ergebenst, sowohl die Telegramme über die Getreidepreise, welche bisher an den Secretär des Finanzministers, in Gemäßheit des Rescripts des Departements für Handel und Manufacturen vom 6. November 1888, sub № 11014, adressirt wurden, wie auch die wöchentlichen Berichte über die Preise, welche an das Departement des Handels und der Manufacturen, in Gemäßheit des Rescripts desselben vom 17. September 1888, Nr. 9239, gerichtet wurden, und ebenso auch andere, in Bezug auf die Frage etwa nöthig werdende Auskünfte hinfort direct an das Departement für Eisenbahnangelegenheiten einzusenden.“

Unter demselben Datum Nr. 649 erhielt außerdem das Börsen-Comité von demselben Departement noch folgendes Schreiben:

„Auf Anordnung des Herrn Finanzministers werden die vom Departement versandten Publicationen über die Getreidepreise, Frachten und Assuranceprämien während der Navigationsperiode, beginnend vom Mai-Monat, 2 Mal wöchentlich herausgegeben werden.

„Im Hinblick hierauf bittet das Departement das Börsen-Comité ergebenst, unabhängig von den an den Freitagen übermittelten telegraphischen Nachrichten, eben solche Nachrichten, von Dienstag, den 2. Mai an, auch an jedem Dienstag telegraphisch mittheilen und die Telegramme direct an das Departement für Eisenbahnangelegenheiten, an Herrn Rowalewsky, adressiren zu wollen, jedoch mit solcher Zeitberechnung, daß dieselben spätestens am Dienstag Abend in St. Petersburg eintreffen.

„Die Kosten für die Uebermittlung dieser Telegramme, sowie auch für die des Freitags abgesandten werden vom Departement zu den vom Börsen-Comité angegebenen Terminen zurückerstattet werden.“

Nachdem das Börsen-Comité unterdessen noch beim Departement angefragt hatte, ob im Hinblick darauf, daß gerade die Sommernavigationsperiode in Neval die stillste des ganzen Jahres sei, auch für Neval eine 2 Mal wöchentliche Berichterstattung nothwendig erscheine, und darauf vom Departement benachrichtigt worden war, daß dasselbe trotzdem eine so häufige Berichterstattung wünsche, sind vom Börsen-Comité regelmäßig an jedem Dienstag und Freitag der Woche telegraphische Berichte über die hiesigen Getreidepreise, Frachten und Assuranceprämien dem Departement für Eisenbahnangelegenheiten eingeliefert worden.

Mitteltst Schreibens vom 30. October 1889, Nr. 5127, ersuchte dieses Departement das Börsen-Comité, obige telegraphischen Berichte nicht mehr am Dienstage mitzutheilen, sondern nur am Freitage zu telegraphiren, da vom 3. November ab das Departement diese Daten nur einmal wöchentlich veröffentlichen werde.

Am 30. November 1889, sub Nr. 6127, ging ferner folgendes Schreiben vom Departement für Eisenbahnangelegenheiten ein:

„Das Departement beehrt sich, das Börsen-Comité ergebenst zu ersuchen, zum 5. Januar 1890 die Original-Quittungen der Telegraphenstation nebst einer Rechnung über die Kosten einzusenden, welche das Börsen-Comité bei Mittheilung der Auskünfte über die Getreidepreise in Reval an das Departement im laufenden Jahre gehabt hat.

„Bezüglich der Bestreitung der Depeschenkosten im nächsten Jahre aber beehrt sich das Departement hierdurch mitzutheilen, daß der Herr Minister in Anbetracht der wiederholt verlautbarten desbezüglichen Wünsche verschiedener Institutionen, Landschaftsämter, landwirthschaftlicher Vereine und einzelner Personen, die dringende Nothwendigkeit einer Erweiterung des Inhalts, sowie einer möglichsten Verbreitung der Publicationen über die Getreidepreise, Frachten und Affeuranzprämien anerkennend, aber eine Vergrößerung des hierfür bestimmten Credits nicht für möglich erachtend, zu verfügen beliebt hat, sich mit den Börsen-Comités darüber in Relation zu setzen, daß dieselben die Kosten für die Uebermittlung der erwähnten Telegramme auf sich nehmen. Die Verwirklichung dieses Projectes kann für das Revaler Börsen-Comité nicht drückend sein, da die Ausgaben für den genannten Zweck 140 Rbl. pro Jahr nicht übersteigen.

„Zugleich hat der Herr Minister das Departement beauftragt, dem Revaler Börsen-Comité für die von demselben durch accurate Zustellung der auf Reval bezüglichen Handelsnachrichten bei Herausgabe der qu. Publicationen gewährte Unterstützung seinen innigen Dank auszusprechen.“

So gern auch das Börsen-Comité dem Departement in dieser Hinsicht entgegengekommen wäre, so war es doch leider in Anbetracht seiner äußerst beschränkten Geldmittel nicht möglich, die Kosten für die telegraphische Berichterstattung von sich aus zu tragen. Es machte daher dem Departement in seinem Schreiben vom 12. December 1889, Nr. 294, folgenden Vorschlag:

„Im Hinblick auf die Aufforderung des Departements vom 30. November a. e., Nr. 6127, die Kosten für die Zustellung der Telegramme über die Getreidepreise, Frachten und Affeuranzprämien im nächsten Jahre 1890 aus den Mitteln des Revaler Börsen-Comités zu bestreiten, beehrt dieses Comité sich, mitzutheilen, daß es bei den beschränkten Geldmitteln, welche ihm nur zu Gebote stehen, in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich einer äußersten Sparsamkeit bei seinen Ausgaben zu befleißigen, und deshalb kaum im Stande sein wird, diese im Vergleich zu seinen Mitteln verhältnißmäßig große Ausgabe von sich aus zu bestreiten. Da aber das

Comité dem Departement nach Möglichkeit behilflich sein möchte bei einer Erweiterung des Inhalts und einer möglichsten Verbreitung der qu. Publicationen und da fernerhin die geringe Entfernung Revals von St. Petersburg in Betracht gezogen werden muß, so erlaubt sich das Comité seinerseits, dem Departement zu proponiren, dieselben Nachrichten von nun an per Post am Donnerstag dem Departement zuzustellen, welche bisher am Freitag telegraphisch berichtet worden sind. Die auf solche Art brieflich zugestellten Daten würden in St. Petersburg am Freitag Vormittag anlangen und werden dieselben Angaben enthalten, welche gegenwärtig in den Freitags-Telegrammen berichtet wurden, da diese letzteren sich auch stets nur auf diejenigen Geschäftsabschlüsse bezogen, welche am Donnerstag zu Stande gekommen waren.

„Das Börsen-Comité erbittet sich ergebenst eine Benachrichtigung darüber aus, ob das Departement sich mit diesem Modus der Berichterstattung einverstanden erklären würde.“

Das Departement für Eisenbahnangelegenheiten antwortete hierauf dem Börsen-Comité am 3. Januar 1890, Nr. 12, Folgendes:

„In Beantwortung des Schreibens des Comité's vom 14. December, Nr. 294, beehrt sich das Departement zu benachrichtigen, daß seinerseits keine Hindernisse dem im Wege stehen, daß die Nachrichten über die Getreidepreise, Frachten und Assuranceprämien brieflich mitgetheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Daten im Departement nicht später als Freitag Abend eintreffen.“

Demgemäß werden die qu. Nachrichten vom Januar 1890 an dem Departement an jedem Donnerstag per Post zugestellt.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß das Departement für Handel und Manufacturen durch Rescript vom 20. December 1888, Nr. 13120, das Börsen-Comité aufforderte, bis zum 1. Februar 1889 dem Departement Vorschläge über die Höhe der monatlichen Getreidepreise in Reval für die Jahre 1884—1888 incl. sowie über die Seefrachten und Assuranceprämien für denselben Zeitraum zuzustellen.

Die Vorschläge wurden angefertigt und dem Departement rechtzeitig mittelst Schreibens vom 31. Januar 1889, Nr. 31, übersandt.

3. Einführung von Normal-Mornwaagen.

Von dem Departement der directen Steuern lief unter dem 19. Juni 1889, Nr. 3388, folgendes Schreiben beim Börsen-Comité ein:

„Indem das Departement der directen Steuern auf Befehl des Herrn Finanzministers anbei dem Revaler Börsen-Comité zur Beprüfung drei Exemplare einer Abhandlung über die Getreidewaagen, die zur Feststellung des Naturalgewichts des Getreides dienen, übersendet, beehrt es sich, das Comité ergebenst zu

eruchen, zum 1. September a. e. eine gutachtliche Aeußerung darüber abgeben zu wollen, in welchem Maße die Einführung eines gleichförmigen Systems der Feststellung des Naturalgewichts von Getreide in Rußland, sowie einer gleichartigen Construction der Getreidewaagen nach dem Vorbilde der an der Berliner Börse gebräuchlichen und einer obligatorischen Stempelung derselben in einer Regierungsinstitution wünschenswerth erscheint.“

Die dem Börsen-Comité zur Begutachtung überfandte Abhandlung über die Getreidewaagen war verfaßt von dem Chef der statistischen Abtheilung des Departements der directen Steuern, A. E. Reinbott, und enthält eine Beschreibung der in diesem Departement mit den Waagen verschiedener Systeme und Constructionen angestellten Versuche zur Naturalbestimmung des Getreides. Herr Reinbott kommt in seinen Untersuchungen zu dem Schluß, daß die allen Ansprüchen am besten genügende Art der Naturalbestimmung die gegenwärtig an der Berliner Börse eingeführte Bestimmung des Naturalgewichts des Getreides durch Gramme in Liter sei und schlägt auf Grund dessen zur Vereinfachung und Festigung des Getreidehandels folgende Maßregeln vor:

1. Zur Erreichung eines internationalen Einvernehmens in Bezug auf die Naturalbestimmung des Getreides wird die Festsetzung des Naturalgewichts durch Gramme in Liter angenommen.
2. Die Getreidewaagen müssen nach dem Muster derjenigen Waagen construirt werden, welche von der Deutschen Normal-Maß-Gewichts-Commission angenommen und auf der Berliner Börse in Gebrauch sind.
3. Die Herstellung von Waagen zur Naturalbestimmung des Getreides kann auch Privatpersonen überlassen werden, doch zum gesetzlichen Gebrauch derselben müssen vorher die Gewichte der Waagen, die Schalen, Trichter und die Balancirstange im Depot für die Normalmaße und -Gewichte gestempelt und nummerirt und mit einer Bescheinigung dieses Depots versehen werden, daß sie mit den Normalwaagen übereinstimmen.
4. Mit der Einführung des Normalmodus zur Bestimmung des Naturalgewichts des Getreides durch Gramme in Liter muß diese Art der Naturalbestimmung in gleicher Weise in den Börsen-Preiscouranten, allen schriftlichen, von Börsenmaklern und anderen officiellen Persönlichkeiten beglaubigten Geschäftsabschlüssen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Getreide und bei allen Lieferungen und Bestellungen für die Krone angegeben werden.
5. Streitigkeiten in Bezug auf die Uebereinstimmung des gelieferten Getreides mit den bedingenen Proben sind durch Auswägung der Proben des strittigen Kornes auf den Normalwaagen zu entscheiden.
6. Als Termin für die Einführung der neuen Bestimmung des Naturalgewichts wird der 1. Januar 1891 festgesetzt.
7. Dem Minister des Außern ist es anheimzugeben, sich mit den ausländischen Regierungen wegen Annahme eines gleichmäßigen Systems der Natural-

bestimmung und Herstellung gleichmäßiger Getreidewaagen in's Einvernehmen zu setzen, dem Finanzminister aber — Tabellen herauszugeben, in welchen für die wichtigsten Getreidesorten das Verhältniß der Naturalbestimmung durch Gramme in Liter zu anderen Arten der Naturalbestimmung klargestellt wird.

Die vom Börsen-Comité in dieser Frage am 30. August 1889, Nr. 169, abgegebene gutachtliche Meinungsäußerung lautete wie folgt:

„Das Börsen-Comité hat mit Interesse davon Kenntniß genommen, daß die Regierung dieser für unseren Getreidehandel sehr wichtigen Frage ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat. Die Einführung eines einheitlichen Systems zur Bestimmung des Naturalgewichts des Getreides in Rußland wird gewiß nur wohlthätige Folgen für die Belebung und Festigung unseres Getreide-Exports haben. In der von dem Director des statistischen Bureaus des Departements der directen Steuern herausgegebenen Broschüre wird der Nachweis zu führen gesucht, daß keines der gegenwärtig in Rußland gebräuchlichen Systeme der Naturalbestimmung — so in den baltischen Häfen nach der holländischen Waage, in Odessa nach dem russischen Fisetwert, in den Häfen des Asowschen Meeres nach dem Fisetwerk, in einigen Theilen Bessarabiens nach dem rumänischen Kité — allen Anforderungen an ein genaues Wägen entspräche. Das beste System sei das jetzt an der Berliner Börse eingeführte der Naturalbestimmung nach Grammen in Liter. Ohne auf die Einzelheiten der in qu. Broschüre beschriebenen Versuche der Naturalbestimmung auf den Waagen verschiedener Systeme eingehen zu können, glaubt das Börsen-Comité hier doch bemerken zu müssen, daß es seiner Ansicht nach weniger darauf ankommt, welchem der verschiedenen Systeme gerade der Vorzug gegeben wird, sondern vor Allem darauf, daß das zur Einführung bestimmte System auch überall obligatorisch angewandt und beibehalten wird. Solches müßte sich nicht nur auf die Grenzen des russischen Reichs erstrecken, sondern auch auf alle diejenigen Länder, nach denen Rußland sein Getreide exportirt. Dem Ministerium des Aeußern wäre anheimzugeben, vor allen Dingen über diesen Punkt eine internationale Verständigung resp. Convention herbeizuführen.

„Bei der Auswahl eines der verschiedenen Systeme der Naturalbestimmung könnte es sich nach Ansicht des Börsen-Comités nur um die nicht nur in den baltischen Häfen, sondern auch im Auslande bis jetzt viel gebrauchte holländische Waage, oder um die jetzt an der Berliner Börse neu eingeführte Gewichtsbestimmung nach Grammen in Liter handeln. Die letztere Art der Naturalbestimmung scheint aber in der That nach den im Departement angestellten Versuchen viele Vorzüge vor der holländischen Waage zu haben, so daß auch das Nevaler Börsen-Comité, trotzdem daß hier nach der holländischen Waage gewogen wird, nichts gegen die obligatorische Einführung der Berliner Waage einzuwenden hat.

„Falls aber die Einführung der Berliner Waage sich aus irgend welchen Gründen nicht bewerkstelligen lassen sollte, so müßte ein weiterer wesentlicher Punkt einer internationalen Verständigung auch der sein, die Art und Weise des Ver-

wiegeus des Getreides zu bestimmen, d. h. festzusetzen, ob dasselbe mit der Hand oder durch einen Trichter in die Schale hineingelassen wird. In verschiedenen Ländern des Auslandes wird nämlich die Art des Verwiegens nicht gleich gehandhabt. So wird z. B. in Frankreich das Getreide durch einen conischen Trichter (trémie conique) in die Schale gelassen, in Belgien und Holland dagegen hineingeschaufelt (à la main). Wie sehr aber dadurch das Naturalgewicht einer und derselben Getreidesorte sich wesentlich verändern kann, ist durch die vom Departement selbst angestellten Versuche nachgewiesen und nachdrücklich anerkannt worden.

„Die regierungsseitige Stempelung und Registrirung aller zum Gebrauch bestimmten Kornwaagen scheint sehr wünschenswerth, ja unerlässlich zu sein. Die genaue Construction der Normalwaage müßte auf einer internationalen Conferenz festgestellt werden. Normalwaagen müßten wenigstens in allen Hafenstädten und größeren Getreidecentren des Reichs vorhanden sein.

„Der Umstand, daß der Gebrauch der Berliner Waage das Decimalsystem als Grundlage hat, während in Rußland Getreide noch nicht nach diesem System gehandelt wird, scheint kein zwingender Grund zur Refürung der Berliner Waage zu sein. Uebrigens wird ja auch in Rußland hoffentlich das metrische Maß- und Gewichtssystem in nicht allzu ferner Zukunft obligatorisch eingeführt werden.

„Die Bezeichnung der neuen Naturalbestimmung in allen Preiscouranten, Börsenbulletins und Maklernotizen scheint selbstverständlich zu sein, ebenso wie auch die Schlichtung aller Differenzen nach der neuen Normalwaage.

„Gegen die Einführung der neuen Waage zum 1. Januar 1891 dürften sich, vorausgesetzt, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Verständigung mit den anderen Staaten über alle wesentlichen Punkte erzielt ist, von Seiten des Handelsstandes keine Schwierigkeiten entgegenstellen.“

4. Ulfancen bei der Schiffsbefrachtung von Getreide.

Unterm 6. April 1889, Nr. 291 lief vom Departement für Eisenbahn-Angelegenheiten beim Börsen-Comité folgendes Schreiben ein:

„Auf die Anfrage des Departements für Handel und Manufacturen vom 6. November 1888 gab das Börsen-Comité am 9. November 1888, Nr. 287 u. N. auch eine Erklärung über die Art der Schiffsbefrachtung bei Getreide in Neval und führte auch ein Zahlenbeispiel an, aus welchem ersichtlich ist, daß bei Befrachtungen nach dem Continent und einem Frachtsage von 2 sh. pro Quarter von 496 englischen Pfund Weizen, die Fracht für 1 Pud Weizen zu stehen käme auf $1\frac{1}{2}$ Pence, aber für 1 Pud Roggen $1\frac{1}{2}$ Pence, was mit anderen Worten bedeutet, daß die Fracht für die Gewichtseinheit Roggen, trotzdem daß Roggen leichter wiegt als Weizen, billiger zu stehen kommt, und zwar 91,5 pCt. der Fracht

für dieselbe Gewichtseinheit Weizen ausmacht. Hieraus folgt daß die Beförderung von Roggen auf Grund der „London Baltic printed rates“ für die Schiffseigenthümer verlustbringend im Vergleich zu der Beförderung von Weizen sein muß, während solches bei den Befrachtungen nach den deutschen Häfen nicht der Fall ist.

„Im Hinblick hierauf beehrt sich das Departement das Börsen-Comité ergebens zu ersuchen, mitzutheilen, wie factisch die Befrachtung der Schiffe bei Roggenladung practicirt wird, ob man sich dabei streng an die Regeln der „London Baltic printed rates“ hält, oder ob die Schiffer in die Charterpartien besondere Bedingungen, etwa wie „Roggen gleich Weizen“ (Rye as Wheat) aufnehmen, wie solches oft bei dem Export von Roggen aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres gethan wird, und welcher Modus der gebräuchlichere ist.“

Das Börsen-Comité antwortete hierauf dem Departement vom 14. April, Nr. 97 Folgendes:

„In Folge der Anfrage des Departements vom 6. April, Nr. 291 beehrt sich das Börsen-Comité mitzutheilen, daß bei der Befrachtung von Schiffen für die Beförderung von Roggen und Weizen im Revaler Hafen streng die Regeln der „London Baltic printed rates“ eingehalten werden, obgleich hierbei die Fracht für eine Gewichtseinheit Roggen, ohngeachtet dessen, daß dieses Getreide leichter ist als Weizen, billiger sich stellt als für dieselbe Gewichtseinheit Weizen. Besondere Clauseln in der Art wie „Roggen gleich Weizen“ (Rye as Wheat) werden in den hiesigen Charterpartien nicht gemacht.“

5. Controle über den Flachsexport.

Das Departement der Zollgefälle richtete am 28. Februar 1889, Nr. 3980, folgendes Schreiben an das Börsen-Comité:

„Behufs Verhütung des Exports von schlecht bearbeitetem Flachs und zur Wiederherstellung des guten Rufes des russischen Flachses auf den ausländischen Märkten sind vom Finanzministerium in Bezug auf den Flachshandel Regeln zur Einführung geplant worden, deren Wesen, was speciell den Export anbetrifft, darin besteht, die Art und Weise des Umschnürens (die Flachsbündel dürfen nur mit einem Strick umwunden sein, der ebenfalls von Flachs sein muß), das Gewicht (welches nicht mehr als 20 Pfund betragen darf) und die obligatorische Verpackung des Flachses in großen Ballen, die mit besonderen bestätigten Stempeln versehen sein müssen, zu bestimmen. Bei Nichterhaltung dieser Bedingungen, soll der Flachs überhaupt nicht zum Export zugelassen werden.

„Die Aufsicht darüber, ob der ins Ausland zu exportirende Flachs den obigen Bedingungen entspricht, soll den Zollämtern übertragen werden, mit der Bedingung, daß die Zollbeamten nicht nur für die Stempelung der Flachsballen mit den

betreffenden Marken verantwortlich gemacht werden sollen, sondern auch für die Einhaltung der an. Regeln in Bezug auf das Maximalgewicht der einzelnen Bündel, der Art und Weise ihrer Umschnürung etc., zu welchem Zwecke die Ballen einer obligatorischen Oeffnung und Auseinandernahme bei der Besichtigung zu unterziehen sein sollen.

„Das Nevaler Zollamt, welchem die Frage vorgelegt worden war, auf welchem bequemsten Wege die Besichtigung des zu exportirenden Flachses, behufs Bestimmung dessen, ob derselbe den obigen Anforderungen entspreche, vorgenommen werden könnte, hat sich dahin ausgesprochen, daß die Besichtigung des Flachses am bequemsten am Orte der Lagerung in den Speichern ausgeführt werden könnte. Da es aber derartiger Speicher in Neval mehr als 20 in verschiedenen Theilen der Stadt gebe, so sei zur vollständig erfolgreichen und unbehinderten Besichtigung des Flachses die Anstellung von besonderen Beamten beim Zollamt erforderlich, welche zu verpflichten sind, auf die erste schriftliche Anzeige des Exporteurs in den Speichern zur Besichtigung des Flachses zu erscheinen.

„Unter Mittheilung des Obigen beehrt sich das Zolldepartement das Börsen-Comité ergebenst zu ersuchen, sein Gutachten in dieser Angelegenheit in möglichst kurzer Zeit abgeben zu wollen.“

Das Börsen-Comité antwortete hierauf dem Zolldepartement am 28. März 1889, Nr. 82, Folgendes:

„Nach Beprüfung der vorliegenden Frage kann das Nevaler Börsen-Comité sich nur durchaus ablehnend dem Vorschlage des Zolldepartements gegenüber aussprechen. Diese seine ablehnende Meinung möchte das Börsen-Comité durch folgende Erwägungen motiviren: -

- „1) Die vielfach im Auslande in den letzten Jahren verlautbarten Klagen über die schlechte Qualität des russischen Flachses werden nach Ansicht des Börsen-Comités nicht dadurch aus der Welt geschafft werden können, daß der Export selbst in den Hafenstädten einer Reglementirung unterzogen wird, sondern nur dadurch, daß an den Flachscentren im Innern des Reichs seitens der Regierung eine Controle über den Flachsbau und namentlich die Bearbeitung des Flachses zum Export ausgeübt wird. Es dürfte sich daher empfehlen, für allen zum Export bestimmten Flachsbau bereits an den Productionsorten seitens besonders dazu angestellter Experten Atteste darüber ausstellen zu lassen, daß der resp. Flachsbau allen Vorschriften für den Export genüge. Die Verwendung der Zollbeamten zur Controle des Flachsexports würde schon deshalb nicht rathsam sein, weil ihnen in den meisten Fällen die für diesen Zweck erforderlichen nur durch Jahre lange practische Uebung zu erlangenden Specialkenntnisse abgehen würden. Auch der Vorschlag, daß der Flachsbau nur in großen Ballen verpackt, exportirt werden dürfe und mit besonderen bestätigten Stempeln versehen sein müsse, kann vom Börsen-Comité nicht gebilligt werden. Es wird nicht möglich sein, alle die sehr verschiedenartigen Marken des über die russischen Häfen

erportirten Flachses durch einige, allgemein giltige Stempel zu ersetzen. In fast jedem Hafenort existiren jetzt ganz von einander verschiedene Flachsmarken, welche man im Auslande wohl kennt und an die man sich bereits gewöhnt hat. Wenn dieselben durch, für alle Hafenorte gemeinsam geltende Stempel ersetzt werden sollten, so würden dadurch nicht geringe Mißverständnisse entstehen und die Folge davon würde doch nur die sein, daß die Exporteure neben den obligatorischen Stempeln doch noch immer ihre eigenen, im Auslande wohl bekannten Marken auf den Ballen vermerken würden. Etwaige Mißbräuche würden durch diesen von der Regierung vorgeschlagenen Zwang doch nicht schwinden. Schließlich würde der beste Controlleur in dieser Beziehung der Exporteur selbst sein, welcher, seinem Besteller gegenüber verantwortlich, das größte Interesse daran hat, daß der von ihm exportirte Flachs den bestellten Marken auch wirklich entspreche. In keinem Zweige unseres Exporthandels vielleicht spielt das Vertrauen des ausländischen Bestellers zum hiesigen Exporteur eine so wichtige Rolle, wie bei dem Flachsexport, und das Nevaler Börsen-Comité möchte es nicht unterlassen, zu betonen, daß ihm keinerlei Klagen über die Minderwerthigkeit des über Neval, speciell für die eigene Rechnung der hiesigen Exporteure verschifften Flachses zu Ohren gekommen sind.

- „2) Wenn nun einerseits angenommen werden muß, daß die von den Zollämtern auszuübende Controle über den Flachsexport das eigentliche Uebel, an welchem dieser Zweig unseres auswärtigen Handels leidet, zu beseitigen nicht im Stande sein wird, so würde andererseits aber auch eine derartige Controle große Opfer an Zeit und Geld erfordern, welche schließlich doch wieder auf den Producenten selbst zurückfallen würden. Wenn man bedenkt, daß eine solche Controle nur während der Verladung selbst geschehen könnte, oft und namentlich bei lebhafter Schifffahrt nicht die genügende Anzahl von Zollbeamten zur Stelle sein dürfte, in den Speichern es oft an dem nöthigen Mann zur Ausübung der Controle mangelt, und hierdurch Alles die Verladung der Schiffe bedeutend verzögert werden muß, so wird man zugeben, daß das Mißstände sind, welche bei der heutigen raschleibigen Gestaltung unseres Handels besonders schwer ins Gewicht fallen. Was speciell Neval anbetrifft, so ist noch hervorzuheben, daß ein sehr großer Theil des über hier exportirten Flachses für fremde, namentlich für Petersburger Rechnung ins Ausland geht, und daß in solchen Fällen der Flachs sehr oft direct aus den Waggons in die Dampfer verladen wird, ohne daß er überhaupt in die Speicher gelangt und die einzelnen Ballen geöffnet und nachgesehen werden. Wie sollte in solchen Fällen die Controle des Zollamts ausgeführt werden? Es ist klar, daß solches nur unter bedeutendem Zeitaufwand und erheblicher Erhöhung der Expeditionskosten möglich wäre. Der für hiesige Rechnung exportirte Flachs wird, wie bereits vorher angedeutet, von den Exporteuren

selbst controlirt, auch besteht hier selbst ein städtischer Flachswraker, dessen Controle der hiesige Flach bei dem Export unterliegt.

„Unter Berücksichtigung der hier angeführten Gründe hält es daher das Börsen-Comité für das Beste, von der vorgeschlagenen Controle des russischen Flachsexports durch die Zollämter ganz abzusehen.“

6. Berichterstattung über die Spirituspreise.

Das Departement für Handel und Manufacturen wandte sich am 10. März 1889, Nr. 2956 mit folgendem Rescript an das Börsen-Comité:

„Auf Verfügung des Herrn Ministers wird das Departement in den von ihm wöchentlich veröffentlichten Bülletins über die Getreidepreise, Frachten und Asscuranzprämien auch die zuletzt notirten Preise für Spiritus angeben.

„Das Departement wendet sich rechtzeitig an das Börsen-Comité mit der Bitte, in den allwöchentlich am Freitag auf den Namen des Secretärs des Herrn Finanzministers abgefertigten Telegrammen auch die Spirituspreise einschließen zu wollen. Vorher ersucht aber das Departement das Börsen-Comité noch ergebenst, ihm möglichst umgehend folgende Fragen beantworten zu wollen:

- „1) Auf welche Sorten von Spiritus werden in Reval Geschäfte abgeschlossen, (roher Sprit, gereinigter, Getreide-, Kartoffel-, Melasse-Spiritus etc.)?
- „2) Beziehen sich die Preise pro Grad, oder pro Bedro einer gewissen Stärke, und welcher namentlich?
- „3) Beziehen sich die Preise auf Spiritus, für welchen bereits die Accise bezahlt ist, oder nicht?
- „4) Sind in den Preisen auch die Fastagen, und welche namentlich, inbegriffen, oder wird der Spiritus ohne Fastagen verkauft?
- „5) Wie hoch stellen sich die Verladungskosten bei dem Export von Spiritus (Abfuhr vom Speicher, Verladung, Commissions- und Maklergebühren etc.)?
- „6) Wie wird die Seefracht bei dem Export von Spiritus nach London, Hamburg berechnet, und besteht ein bestimmtes Verhältniß zwischen den Frachten für Getreide (engl. sh. für 1 Quarter Weizen oder deutsche Mark für 2000 Kilo Roggen) und Spiritus, und welches namentlich?“

Nachdem das Börsen-Comité sich von der Verwaltung der Revaler Spritfabrik die nöthigen Daten eingeholt und außerdem dafür Sorge getragen hatte, daß ihm von derselben allwöchentlich die hiesigen Spritpreise behufs weiterer Uebermittlung an das Departement mitgetheilt würden, antwortete das Börsen-Comité dem Departement am 21. März 1889, Nr. 77 wie folgt:

„In Folge Schreibens des Departements vom 10. März, Nr. 2956 beehrt sich das Börsen-Comité mitzutheilen, daß, gemäß dem Verlangen des Departements, in den an jedem Freitag an den Secretär des Herrn Finanzministers abgefertigten

Telegrammen, von nun auch die hiesigen Spirituspreise aufgegeben werden, wie solches bereits in dem heutigen Telegramm des Comités der Fall gewesen ist.

„Ferner beehrt sich das Comité in Beantwortung der ihm gestellten Fragen, Folgendes zu erwidern:

- „1. In Reval werden Geschäfte größtentheils nur mit rohem Estländischen Kartoffelspiritus abgeschlossen, ferner auch mit rohem invernissischen Getreidespiritus. Mit gereinigtem Spiritus werden nur sehr wenig Geschäfte abgeschlossen, mit Melasse-Spiritus (наточеннй спирт) gar keine.
- „2. Die in den Freitagstelegrammen angegebenen Preise beziehen sich auf ein Wedro Spiritus von 40 Grad und werden in Kopeken angegeben.
- „3. Die Preise beziehen sich auf Spiritus, für den die Accise noch nicht bezahlt ist.
- „4. In den Preisen für den rohen russischen Getreidespiritus ist auch die Fastage mit inbegriffen, in den Preisen für estländischen Kartoffelspiritus dagegen nicht.
- „5. Die Verladungskosten bei dem Export von Spiritus über den Revaler Hafen stellen sich wie folgt:

Zuhrlohn von der Bahn zu den Speichern	0,3	Kop.	pro	Wedro,
„ „ „ den Speichern zu den Schiffen	0,3	„	„	„
Lagermiete für die Speicherung (zu 2 Mon. gerechn.)	1,0	„	„	„
Miscuranz	0,5	„	„	„
Verladen in die Schiffe	0,2	„	„	„
Abgabe an die Stadt	0,5	„	„	„
Stellung der Salogge an die Kentei	0,5	„	„	„
Stempelgebühren, Böttcher u. versch. kleine Ausgaben	1,0	„	„	„
Commissions- und Maklergebühren	1,0	„	„	„
Summa	5,3	Kop.	pro	Wedro.

„Diese Kosten sind in den dem Departement aufzugebenden Preisen nicht inbegriffen.

- „6. Die Befrachtungen auf Spiritus werden für London in englischen Schillingen und Pence pro englische Ton abgeschlossen, für Lübeck, Hamburg und Carlshamm in deutschen Mark pro 144 Wedro. Aus Reval wird Spiritus hauptsächlich nach Lübeck (von hier wird der Spiritus weiter nach Hamburg expedirt) und Carlshamm exportirt.“

Mittels Schreibens vom 6. April 1889, Nr. 291, sagte das Departement für Eisenbahnangelegenheiten, dem interdessen die Fürsorge für die Berichterstattung über die Getreide- und Spirituspreise, Seefrachten und Miscuranzprämien übertragen worden war, dem Börsen-Comité seinen aufrichtigen Dank für die Mittheilung der obigen Daten, bat aber, die Berichterstattung über die Spirituspreise für's Erste und bis auf weitere Anordnung hin zu sistiren. Die regelmäßige Berichterstattung über die Spirituspreise begann erst, auf Anordnung dieses Departements vom 26. September, Nr. 495, am 6. October 1889 und ist von dann an vom Börsen-Comité nach den von der Revaler Spritfabrik eingelieferten Daten regelmäßig fortgesetzt worden.

H. Maklerwesen.

Aufstellungsbedingungen der Makler.

Vom Departement für Handel und Manufacturen erging am 17. März 1889, Nr. 3280, folgendes Rescript an das Börsen-Comité:

„In letzter Zeit sind dem Finanzministerium Erklärungen zugegangen über die Nothwendigkeit, die bei den Börsen bestehenden Hofmakler und älteren Makler nicht lebenslänglich, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum (auf 3 Jahre) anzustellen. In diesen Erklärungen wird namentlich darauf hingewiesen, daß die erwähnten Personen, da deren Thätigkeit der Aufsicht der Börsen-Comités unterliege, gegenwärtig, gestützt auf ihre Unabsetzbarkeit, vollkommen die Möglichkeit hätten, sich den Anordnungen des Comité's nicht zu fügen und die Forderungen desselben unerfüllt zu lassen. Schon die Art und Weise der Anstellung der Hofmakler und älteren Makler auf unbestimmte Zeit beraube den Börsen-Verein der Möglichkeit, falls einmal eine Wahl ungünstig ausgefallen, diesen Fehler durch Wahl einer anderen Person wieder gut zu machen. Ferner übe dieser Wahlmodus einen ungünstigen Einfluß auf den allgemeinen Gang der Handelsgeschäfte aus, denn derselbe benehme den übrigen Maklern jegliche Hoffnung, die Aemter eines Hofmaklers oder älteren Maklers zu erlangen, welche ihrer Stellung gemäß recht wesentliche Vorzüge in der Handelswelt genießen; endlich würden aber auch dadurch die übrigen Makler des erforderlichen Wettseifers beraubt.

„Da das Departement für Handel und Manufacturen der angeregten Frage große Bedeutung beilegt und findet, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Anstellungsmodus der Hofmakler und älteren Makler nur in der Form einer allgemeinen Maßregel erfolgen könnte, ersucht dasselbe das Realer Börsen-Comité, diese Frage der General-Versammlung des örtlichen Börsen-Vereins zur Beprüfung vorzulegen und vom Ergebniß das Departement zu benachrichtigen.

„Seinerseits glaubt das Departement noch hinzuzufügen zu müssen, daß neben den dargelegten, sehr wichtigen Erwägungen für eine Wahl der Hofmakler und älteren Makler auf bestimmte Zeit, auch Daten vorhanden sind, welche überzeugend auf die Mängel einer nur zeitweiligen Besetzung der erwähnten Aemter hinweisen. So wären z. B. die nur auf kürzere Zeit gewählten Hofmakler und älteren Makler eben dadurch ganz und gar in eine gewisse Abhängigkeit von den einzelnen Gliedern des Börsenvereins, als ihren zukünftigen Wählern versetzt, eine Abhängigkeit, die

im Interesse des allgemeinen Ganges der Handelsgeschäfte nur durchaus unerwünscht sein könnte. Auch müßte die vor jeder Wahl entstehende Aufregung nothwendiger Weise insofern schädliche Folgen für den Abschluß von Maklergeschäften (namentlich zwischen auswärtigen Händlern einerseits und den örtlichen Kaufleuten andererseits) haben, als die Makler gegen diejenigen Personen nachsichtiger sein würden, welche bei den Wahlen über eine Stimme verfügen. Endlich bietet das gegenwärtige System der Anstellung der zu diesem Amte erwählten Personen die Möglichkeit, für eine solidere Grundlage ihrer Stellung zu sorgen, sich Vertrauen und nothwendige Erfahrung in Handelsachen zu erwerben, ohne um das persönliche Wohlwollen des Einen oder Andern bemüht sein zu müssen.“

Nachdem das Börsen-Comité zuerst die Ansichten der einzelnen Glieder des Börsen-Vereins über diese Frage eingeholt hatte, antwortete es dem Departement mittelst Schreibens vom 14. April 1889, Nr. 96, daß die hiesige Kaufmannschaft sich für eine dreijährige Amtsdauer der Hofmakler und älteren Makler ausspreche.

I. Handelsgesetzgebung.

Entwurf zu einer neuen Concursordnung.

Mittels Rescripts vom 17. März 1889, Nr. 3249, übersandte das Departement für Handel und Manufacturen dem Börsen-Comité den auf Allerhöchsten Befehl vom Geheimrath Thur redigirten Entwurf zu einer neuen Concursordnung, nebst dazu gehöriger Motivirung und einer Sammlung der ausländischen Concursordnungen; mit dem Ersuchen, den Thur'schen zu bepröfen und das Gutachten des Börsen-Comités spätestens bis zum 1. Mai 1889 dem Departement zuzustellen.

Das Börsen-Comité forderte Herrn Mag. jur. W. Greiffenhagen auf, den vorliegenden Entwurf zu bepröfen, über das Wesentliche desselben dem Börsen-Comité zu referiren und ein Gutachten auszuarbeiten. Leider gestattete es der überaus kurze, vom Departement für die Abgabe des Gutachtens festgesetzte Termin nicht, den Entwurf mit derjenigen Gründlichkeit zu studiren, wie es im Interesse der Sache wohl wünschenswerth gewesen wäre.

Was den Inhalt des Thur'schen Entwurfs anbetrifft, so besteht die hier folgende Wiedergabe desselben zum Theil aus der vollständigen Inhaltsangabe der wichtigeren Paragraphen, zum Theil aus einer nur inhaltlich wiedergegebenen kurzen Zusammenfassung mehrerer, meist unwichtiger Paragraphen. Bei keiner dieser Uebersetzungen ist jedoch auf eine sprachlich und wörtlich genaue Reproduction gesehen worden, sondern lediglich auf den Sinn.

Die ersten vier Paragraphen reden von der Zahlungsunfähigkeit resp. Insolvenz im Allgemeinen und folgt dann der Ustaw selbst, welcher in 265 Paragraphen von der gewöhnlichen oder bürgerlichen und in 45 Paragraphen von der kaufmännischen Insolvenz handelt. Da der zweite Theil (kaufmännische Insolvenz) zum großen Theil vom ersten Theile (bürgerliche Insolvenz) abhängig ist und auf sie verweist, so ist eine Kritik des zweiten von der des ersten Theils nicht zu trennen.

Die vier ersten Paragraphen besagen Folgendes:

§ 1. Der Concurs ist entweder ein bürgerlicher oder ein kaufmännischer.

§ 2. Letzterer liegt vor, wenn Personen, Gesellschaften oder Vereine (общества), welche sich mit einem Handelszeugnisse oder einem Schein zur Betreibung von Kleinhandel oder Gewerbe versehen haben, Concurs machen. Ausgenommen davon sind solche, welchen gesetzlich der Handelsbetrieb verboten ist.

§ 3. Sind nicht mehr als zwei Jahre seit Erlöschen der Handelsberechtigung verfloßen, so gilt ihr Concurß gleichfalls als ein kaufmännischer, wenn auch der Creditar inzwischen verstorben oder die Gesellschaft eingegangen ist.

§ 4. Jeder andere Concurß ist ein bürgerlicher.

Theil I.

Von dem bürgerlichen Concurße.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Die Folgen der Insolvenz treten mit dem Tage ein, an dem durch gerichtliche Verfügung der Concurß decretirt ist.

§ 6. Zur Concurßmasse gehört sowohl das augenblickliche als das zukünftige Vermögen des Creditars (Bankerottteurs), mit Ausnahme des gesetzlich von Arrest oder executivischer Vertreibung erimirten.

§ 7. Creditar erhält aus dem, was er sich während der Concurßverhandlung erwirbt, Subsistenzmittel nach Bestimmung des Concurßgerichts, nach Anhörung des Concurß-Verwalters.

§ 8. Die Concurßmasse wird zur gemeinsamen Befriedigung aller Creditoren, welche keine Separatbefriedigung beanspruchen können, verwandt.

§ 9. Eine vom Concurße abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Concurßmasse gehören, wird nur in einigen in diesem Ustawe vorgeesehenen Fällen gestattet.

§ 10. Nach Eröffnung des Concurßes wird der Creditar des Rechtes beraubt, über die Masse zu verfügen; dieses Recht geht auf den Masse-Curator über.

§ 11. Verfügungen, welche der Creditar nach Eröffnung des Concurßes getroffen, gelten mit Rücksicht auf die Concurß-Creditoren als nichtig — Sachen, welche in Folge solcher Verfügungen an Stelle der aus der Masse geschiedenen getreten sind, fallen der Masse zu.

§ 12. Eine Zahlung, welche dem Creditar geleistet worden, befreit den sie Leistenden nur in so weit, als die Zahlung an die Masse gelangt ist. War die Zahlung vor Publication des Concurßes erfolgt, so wird der Zahlende von jeder Verbindlichkeit befreit, sobald er nachweist, daß er damals um die Eröffnung des Concurßes nichts gewußt habe.

§ 13. Alle Streitfachen des Creditars wider Andere, oder Anderer wider ihn werden, wenn sie die Masse betreffen, sistirt. Alle Fristen fangen von Neuem zu laufen an.

§ 14. Klage-Sachen (клята по некамт), welche vom Creditar zu Gunsten der Masse begonnen worden, desgleichen solche wider letztere, wenn sie vor Eröffnung

des Concurſes begonnen worden, können auf Bitte des Curators oder des Beflagten von Neuem aufgenommen werden. Wenn der Curator ſich dazu verſteht, kann der Cridar darum bitten.

§ 15. Die Concurſ-Gläubiger können ihre Befriedigung nur im Wege des Concurſ-Verfahrens ſuchen.

§ 16. Bis zur Beendigung der Concurſ-Sache kann weder Arreſt noch Vertreibung zum Beſten einzelner Gläubiger ſtattfinden, es ſei denn, daß Executionsmandate (исполн. листы) vorliegen.

§ 17. Die Klageverjährung wird durch Anmeldungen zur Maſſe unterbrochen.

Capitel II.

Von der Competenz.

§ 18. Für Concurſ-Sachen ſind die Bezirksgerichte (окружные суды) zuſtändig.

Ausgenommen davon ſind Sachen, bei denen es ſich höchstens um 5000 Rbl. handelt. Dieſe werden beim Friedensrichter verhandelt. Erweiſt es ſich im Laufe der Verhandlung, daß die Summe 5000 Rbl. überſteigt, ſo wird die betreffende Sache dem Bezirksgericht übergeben.

§ 19–26 handeln von dem Falle, in welchem der Cridar mehrere Wohnorte hat und ſie verändert.

Capitel III.

Von dem Verfahren in Concurſ-Sachen überhaupt.

§ 27. Concurſ-Sachen werden nach dem in dieſem Uſtawe vorgeſehenen Verfahren verhandelt mit Beobachtung der Regeln über das Klageverfahren (некое судопроизводство), ſo weit dieſe Regeln im Concurſ-Verfahren Platz greifen können und dem Uſtawe nicht widerſprechen.

§ 28. Das Gericht kann namentlich Zeugen und Sachverſtändige und zwar von Amtswegen vernehmen.

§ 29. Die bez. Verfügungen können ohne vorbergehende mündliche Anträge der Parteien getroffen werden.

§ 30 und 31 handeln von den Publicationen;

§ 32 von den Anzeigen (уведомл.).

§ 33. Die Verfügungen des Gerichts unterliegen dem Reſchwerdeverfahren (обжалованию) wie bei Querelen (частные жалобы.)

§ 34. Querelen ſind binnen 11 Tagen anzubringen; ſie haben

§ 35 keinen Suſpenſivinspect.

Capitel IV.

Von der Eröffnung des Concurjes.

§ 36. Concurj wird eröffnet, wenn der Schuldner (Cridar) sich zahlungsunfähig erweist, d. h. wenn das ihm gehörige Vermögen sich als unzureichend zur Berichtigung aller seiner Schulden erweist.

Beim Vorhandensein eines der nachstehenden Merkmale wird er für zahlungsunfähig gehalten:

- 1) wenn der Schuldner bis zur Anregung der Sache, betr. der Eröffnung des Concurjes, gerichtlich oder außergerichtlich die Anerkennung seiner Zahlungsunfähigkeit veranlaßt;
- 2) wenn der Schuldner bei der Darlegung der Mittel zur Deckung einer Beitreibung die dazu nöthigen Mittel nicht nachweisen kann oder die dem Bezirksgericht vorgestellte Summe oder das nachgewiesene Vermögen nicht ausreicht;
- 3) wenn der Schuldner nach erhobener Beitreibungsklage sich verbirgt.

§§ 37—45. Concurseröffnung kann sowohl auf Bitte des Schuldners als der Gläubiger stattfinden. Der Schuldner hat einen Status vorzustellen, der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit zu bescheinigen. Der Schuldner ist in letzterem Falle zu vernehmen; erscheint er nicht, so wird er zwangsweise vorgeladen; ja es kann Personalarrest über ihn und Arrest über sein Vermögen verhängt werden. — Reicht das Vermögen zur Deckung der Concurskosten nicht hin, so findet keine Concurseröffnung statt. Die Verfügung über Concurseröffnung kann nur vom Schuldner angefochten werden, ebenso die Verfügung über versagte Concurseröffnung nur von dem betr. Wittsteller.

§ 46. Durch die Verfügung über Concurseröffnung hat das Gericht zu ernennen, resp. zu bestimmen:

- 1) einen Gerichts-Commissar (судья-комисарь).
- 2) einen Concurj-Curator (Massen-Curator).
- 3—5) Termin zur Eröffnung an die Creditoren über die Activa und Passiva des Cridars, zur Convocation der Creditoren behufs Erwählung eines anderen Curators und eines Comités der Creditoren, sowie zur Verifizierung der Schulden.

§ 47. Bei geringfügigen Sachen, die beim Friedensrichter verhandelt werden, werden nur die Punkte 2, 3 und 5 berücksichtigt.

§ 48. In dem Decrete über Eröffnung des Concurjes muß erwähnt werden:

- 1) bei welchem Gerichte die Sache verhandelt wird;
- 2) Tauf- und Familienname, sowie Wohnort des Cridars;
- 3) Name des Gerichts-Commissars und Curators;
- 4) Die Termine, in welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben und die Folgen der Nichtanmeldung.

5) der Tag der allgemeinen Versammlung der Creditoren zur Wahl eines Curators und des Comité's.

§ 49. Unabhängig von dieser Publication wird denjenigen Creditoren, deren Wohnort gerichtskundig ist, Mittheilung davon gemacht.

§§ 50—52. Außerdem wird am selben Tage Verfügung darüber getroffen, daß das gesammte Immobilien-Vermögen des Cridars mit Verbot (заупенение) belegt wird, auch das Post-Comptoir, die vorgelegte Obriqkeit des Cridars und die Procuratur in Kenntniß gesetzt. Wird das Decret wieder aufgehoben, so wird solches gleichfalls publicirt.

Capitel V.

Vom Gerichts-Commissar, dem Concurs-Curator, dem Comité, den Creditoren, den allgemeinen Versammlungen der Creditoren und dem Cridar.

1. Abtheilung.

Vom Gerichts-Commissar.

§§ 53—56. Zum Gerichts-Commissar wird vom Gerichte eines seiner Glieder ernannt und kann jederzeit gewechselt werden. Besonders liegt ihm ob, Vortrag im Gericht zu halten und den Curator zu beaufsichtigen. Seine Verfügungen können binnen 3 Tagen angefochten werden.

2. Abtheilung.

Vom Concurs-Curator.

§ 57. Derselbe wird vom Gerichte vorzugsweise aus der Zahl der be- eidigten Advocaten gewählt, demnächst aber auch aus der Zahl anderer zuverlässiger Personen. Der Gewählte muß seine schriftliche Zustimmung dazu ertheilen. Die Creditoren können in ihrer allgemeinen Versammlung einen anderen vorschlagen. (§ 61).

§ 58. Curatoren können nicht werden:

- 1) Creditoren und Debitoren des Gemeinschuldners (Cridars);
- 2) Verwandte des letzteren bis zum 4. Grade.

§§ 59—63. Das Gericht kann vom Curator die Erlegung einer entsprechenden Caution verlangen und ihm erforderlichen Falls einen Gehilfen begeben. Er ist zu beeidigen und mit einer Bestellungsurkunde zu versehen.

§§ 64—66. Der Concurs-Curator hat sich in Allem wie ein guter Haus- halter zu benehmen; er unterliegt der Controle des Gerichts und des Gerichts- commissars. Beide haben das Recht, von ihm Auskünfte zu verlangen, sowie die Casse zu revidiren. Das Gericht kann ihn zu Rönzahlungen bis 150 Rbl. ver- urtheilen.

§ 67. Der Concurs-Curator kann für seine Bemühungen eine Entschädigung und Ersatz seiner Auslagen beanspruchen. Beide bestimmt das Gericht.

§ 68. Vor Niederlegung seiner Functionen hat der Curator der allgemeinen Versammlung der Creditoren eine Schlussabrechnung vorzulegen. Dieselbe nebst Belegen muß den Betheiligten in der Gerichts-Canzlei zur Einsichtnahme ausliegen.

5. Abtheilung.

Vom Comité der Creditoren.

§ 69. Bis zur allgemeinen Versammlung der Creditoren kann das Gericht ein temporäres Comité einsetzen. Der allgemeinen Versammlung der Creditoren steht das Recht zu, ein Creditoren-Comité zu ernennen. Dasselbe hat aus 5 oder 3 Gliedern zu bestehen, die entweder aus der Zahl der Creditoren oder ihrer Vertreter zu wählen sind. Sie können nicht Verwandte des Creditors bis ins 1. Glied sein.

§ 70. Das Comité erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitz; Majoritätsbeschlüsse.

§§ 71—74. Pflichten: Aufsicht über den Concurs-Curator, monatliche Cassen-Revision; Rechte: Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Höhe derselben wird vom Comité und den Creditoren bestimmt, im Differenzfalle vom Gericht.

4. Abtheilung.

Von der allgemeinen Versammlung der Creditoren.

§ 75 und 76. Dieselbe wird vom Gericht einberufen; es muß dies geschehen, wenn der Curator, das Comité oder der fünfte Theil der Creditoren es beantragen; die Einberufung geschieht wenigstens 7 Tage vorher durch Publication und Zusendung der Tagesordnung an die Creditoren, deren Wohnort dem Gericht bekannt ist.

§ 77. Der allgemeinen Versammlung präsidiert der Gerichts-Commissar; Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; letztere richtet sich nach den vertretenen Summen.

§ 78—82. Nur die zum Concurse sich gemeldet habenden Creditoren haben Stimmrecht und zwar nur im Verhältnis zu den unbestrittenen Beträgen ihrer Forderung. Wenn ein den Interessen der Creditoren widersprechender Beschluß gefaßt wird, so hat jeder aus der Minorität das Recht, das Gericht um Beauftragung des Beschlusses zu bitten.

5. Abtheilung.

Vom insolventen Schuldner.

§§ 83—85. Er ist verpflichtet, dem Gerichts-Commissar, dem Concurs-

Verwalter, dem Creditoren-Comité und der allgemeinen Versammlung Auskünfte über alle Umstände der Sache zu ertheilen. Von seinem Wohnorte kann er sich nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. Wenn er nicht alles vom Gesetze verlangte erfüllt, kann er zwangsweise vorgeführt, ja verhaftet werden. Die Regeln über den Personalarrest sind beigelegt.

Capitel VI.

Ueber die Erfüllung der Verträge, welche vom Cridar vor Eröffnung des Concurſes abgeschlossen worden sind.

§ 86. Wenn ein vor Ausbruch des Concurſes abgeschlossener zweiseitiger Vertrag von keiner Seite erfüllt worden ist, so kann der Curator für den Cridar denselben erfüllen und dasselbe vom anderen Theile beanspruchen. Der Curator ist, wenn der andere Theil es verlangt, verpflichtet, zu erklären, ob er Erfüllung verlangt. Thut er es nicht gleich, so steht es ihm später nicht mehr zu.

§ 87. Wenn die Eröffnung des Concurſes über das Vermögen Jemandes, der einen Arrende- oder Miethecontract abgeschlossen hat, nach Uebergabe des betr. Gegenstandes zur Benutzung des Arrendators oder Miethers, stattfindet, so hat die Concurseröffnung nachstehende Folgen:

- 1) wird der Cridar Arrendator oder Miether, so kann sowohl der Eigenthümer als der Curator von dem Tage an, den das Gericht bestimmt, vom Vertrage zurücktreten;
- 2) ist der Cridar der Eigenthümer, so hat die Veräußerung des betr. Gegenstandes auf Grund eines vereinbarten Preises rüchſichtlich der Fortdauer des Vertrages dieselben Folgen nach sich, wie sie das Gesetz beim öffentlichen Verkaufe bestimmt.

§§ 88—91. Soll der Cridar Arrendator oder Puznießer werden, das bez. Immobilien ihm aber noch nicht übergeben worden, so kann der Eigenthümer zurücktreten. Hat Jemand einen persönlichen Dienst übernommen und schon angetreten, so kann jeder Theil zurücktreten. Wird ein vom Cridar eingegangener Vertrag seitens der Concurſmaſſe nicht erfüllt, so kann der andere Vertragschließende nicht die Rückgabe des in die Maſſe Geſloſſenen verlangen. Doch kann derselbe, wenn er keine separate Verhandlung beanspruchen kann, Entschädigung für erlittene Verluste verlangen.

Capitel VII.

Von der Nichtigkeit bekannter (извѣстныхъ) Verfügungen, welche vom Cridar bis zur Concurseröffnung getroffen worden sind.

§§ 92—96. Nachstehende vom Cridar vor Concurseröffnung getroffene Verfügungen gelten als nichtig:

- 1) welche den Creditoren zum Schaden gereichen und derjenige, welchem sie nützen, es wußte, daß der Cridar die Bitte um Concurseröffnung schon angebracht habe;
- 2) welche den Zweck verfolgen, einen der Creditoren zu befriedigen oder sicher zu stellen, falls derselbe wußte zc. wie bei 1;
- 3) falls der vom Cridar Begünstigte entweder gar kein Recht zur Befriedigung besaß, oder wenigstens nicht in der Art und zu der Zeit, wie und wann letztere stattgehabt;
- 4) Geschenkverfügungen des Cridars während der letzten 2 Jahre, mit Ausnahme solcher, deren Gegenstand eine Gewohnheitsordnung (обычай народа) bildet;
- 5) Geschenkverfügungen zu Gunsten der Frau während der letzten 10 Jahre bis zur Eheschließung oder während der Ehe, sowie zu Gunsten von De- oder Ascendenten, sowie Geschwister.

Eine vom Cridar geleistete Wechselzahlung kann vom Empfänger nicht zurückverlangt werden, wenn letzterer zu solchem Empfange wegen Gefahr des Verlustes des Rechts auf die übrigen Wechselschuldner zurückzugehen verpflichtet war.

§§ 97—101. Die Anerkennung der Nichtigkeit einer Verfügung des Cridars findet auch dann statt, wenn letzterer die Erfüllung einer gerichtlichen rechtskräftigen Entscheidung zu Grunde gelegen hat. Der Gegenstand einer für nichtig erklärten Verfügung fällt an die Concursmasse zurück.

Wer aber bona fide irgend etwas in Folge einer Geschenkverfügung erhalten hat, braucht nur so viel zurückzuerstatten, als um was er bereichert worden ist. Die Nichtigkeitserklärung wird auch den Erben desjenigen gegenüber, welcher aus der Verfügung des Cridars einen Nutzen gezogen hat, wirksam. Das Recht, auf Nichtigkeitserklärung anzutragen, erlischt innerhalb eines Jahres.

Capitel VIII.

Von der Beanspruchung von Vermögen aus der Concursmasse, welches dem Cridar nicht gehört (Vindicationsverfahren).

§ 102. Der Anspruch auf Auslieferung von Vermögensstücken aus der Concursmasse, welche dem Cridar nicht gehören, wird beim Concur-Curator in vorgeschriebener allgemeiner Grundlage, unabhängig vom Concur-Processe, geltend gemacht.

§§ 103—110. Bei diesem Verfahren sind folgende Regeln zu beobachten:

1) waren solche Vermögensstücke von dem Cridar oder dem Curator schon veräußert, so muß dem Vindicanten ihr Werth aus der Masse ersetzt werden; 2) die Rückgabe erfolgt nur gegen Vergütung der aufgewandten Kosten; 3) einem gutgläubigen Besitzer können sie nicht aberverlangt werden; 4) noch nicht bezahlte Wechsel oder Schuldverschreibungen, welche sich bis zur Concurseröffnung beim Schuldner

befinden, können aus der Masse nur verlangt werden, wenn dieselben vom Inhaber zum Zucasso übergeben waren; 5) Vermögen, welches dem Cridar zur Aufbewahrung oder als Pfand übergeben worden; 6) Vermögen der Frau kann nur dann vindicirt werden, wenn sie beweist, daß sie es in die Ehe gebracht oder während derselben nicht aus Mitteln des Mannes angeschafft hat; 7) minderjährige Söhne und unverheirathete Töchter des Cridars können nur dann ihnen gehöriges Vermögen vindiciren, wenn sie einen gleichen Beweis erbringen.

Capitel IX.

Von den Schulden, welche unabhängig vom Concurse zu bezahlen sind.

§§ 111—119. Gesuche um solche Befriedigung sind gleichfalls beim Concurse-Curator anzubringen. Den Vorzug solcher Befriedigung genießen:

1) Forderungen, welche durch Immobilien gesichert sind; 2) desgleichen durch Pfand, wenn der betreffende Act auf notariellem Wege zu Stande gekommen ist; 3) Forderungen der Krone für Pöschlin und Steuern aus den dazu beschlagnahmten Sachen; 4) dem Gastwirth für Kost und Logis aus den Effecten der Reisenden; 5) der Künstler, Handwerker und Arbeiter für Arbeit und Material aus den bez. Erzeugnissen; 6) Forderungen, welche zum Ersatze von Verlusten erhoben werden, die dadurch entstanden sind, daß Personen oder Institute, welche einen Salog zu stellen haben, regelwidrig gehandelt haben.

§ 120. Ein Creditor, welcher nach stattgehabter Concurseröffnung eine Concursschuld Jemandem, der außerhalb des Reichs Eigenthum besitzt, das nach ausländischen Gesetzen zur Concursmasse gehört, zuwider den Regeln dieses Ustaws cedirt und in Folge dessen einen Anspruch auf separate Befriedigung hat, muß der Concursmasse den ihr daraus erwachsenen Schaden ersetzen.

§§ 121—123. Separirte Befriedigung haben auch zu genießen: 1. die Gläubiger eines Nachlasses, welcher dem Cridar zugefallen ist; 2. falls der Cridar Theilhaber an einem Geschäfte ist, seine Mittheilhaber wegen desjenigen, was dem Cridar am Geschäft zusteht; 3) Besizer von Majoraten und Fideicommissen wegen Forderungen, welche sie nach den betreffenden Stiftungsurkunden erheben können.

Capitel X.

Von den Schulden der Concursmasse.

§§ 124—126. Sie werden vom Concurse-Curator in erster Stelle und unabhängig vom Concurseproceße berichtigt. Als Concursschulden gelten: Verwaltungskosten, Alimente des Cridars und seiner Familie, Schulden, welche in Abmachungen und Anordnungen des Curators ihren Grund haben, sowie solche, welche aus zweiseitigen Verträgen des Cridars hervorgegangen sind. Reicht die Masse nicht aus, so gehen die letztgenannten voraus, zuletzt kommen die Alimente an die Reihe.

Capitel XI.

Von den Concurſ-Schulden.

§ 127. Dieſe Schulden zerfallen in zwei Klaſſen (разряды):

§§ 128—130. Zur erſten Claſſe gehören:

- 1) für drei Jahre rückſtändige Kronſ-, Land-, Stadt- und Gemeinde-Abgaben;
- 2) Arzt- und Apotheker-Rechnungen für das letzte Jahr bis zum Ausbruche des Concurſes;
- 3) Forderungen des Creditors dafür, daß er als Vormund das Eigenthum ſeiner Kinder oder anderer Perſonen verwaltet hat. — Die Befriedigung aller dieſer Forderungen geht der zweiten Claſſe voraus. Im Falle der Inſufficienz der Maſſe findet verhältnißmäßige Befriedigung ſtatt.

Die Forderungen der zweiten Claſſe werden aus dem Reſte pro rata befriedigt.

§§ 131—132. Dem Capitale gleichgeſtellt und mit dieſem in derſelben Claſſe befriedigt werden: 1) die Vertreibungskosten für Concurſ-Schulden; 2) Zahlung wegen Nichterfüllung (неустойка); 3) die bis zur Concurſeröffnung aufgelaufenen Zinſen; 4) Geldböſen und Strafgeſelder; vom Creditor geſchenkte Gelder.

§§ 133—136. Eine noch nicht fällige unverzinsliche Schuld wird um ſo viel gekürzt, als die geſetzlichen Zinſen für die Zeit vom Tage der Concurſ-Größung bis zum Tage der Fälligerwerden ausmachen würden, um die ganze Summe auszumachen. Bei Forderungen mit Reſolutivbedingungen kann der Creditor ganz ſo viel beanspruchen, wie bei unbedingten; wenn ſolche Forderungen befristet ſind, kann der Gläubiger nur Sicherſtellung verlangen.

Wenn einer oder mehrere ſolidariſche Schuldner insolvent werden, kann der Gläubiger bis er ganz befriedigt wird, von jedem derſelben pro rata der ganzen Schuld Deckung verlangen.

§§ 138 und 139. Eine Forderung, welche nicht in einer Geldſumme oder in einer ſolchen ausgedrückt iſt, deren Größe zur Zeit noch unbekannt oder in ausländiſcher Münze beſtimmt iſt, kann nur nach dem Geldwerthe und nach ruſſiſcher Münze honorirt werden.

Capitel XII.

Von der Compensatiön (о зачетѣ).

§§ 140 und 141. Wenn ein Creditor eine Schuld an den Creditor mit einer Forderung an ihn zu compensiren in der Lage iſt, ſo braucht der Creditor bei der Anmeldung zum Concurſe ſeine Forderungssumme nicht aufzugeben. Wenn eine dieſer Forderungen noch nicht fällig oder bedingt war, ſo hindert das die Compensatiön.

§§ 142 und 143. Compensation ist unzulässig, wenn der Creditor vor der Concurseröffnung oder nach dieser die Forderung an sich gebracht hat oder während derselben Zeit Schuldner des Cridars geworden ist.

Capitel XIII.

Von der Veräußerung (ликвидацин) der Masse (имущества).

§§ 144—149. Gleich nach Eröffnung des Concurfes hat der Curator alle zur Masse gehörigen Gegenstände unter seine Aufsicht und Verwaltung zu nehmen; diejenigen Personen, welche Inhaber solcher Gegenstände sind, haben dem Curator darüber Anzeige zu machen. Postenstellen müssen die an den Cridar eingelassenen Briefe und Telegramme ausliefern. Der Curator besorgt durch den betreffenden Pristaw Arrest auf das ganze bewegliche Vermögen, Inventur und Abschätzung der Masse durch den Gerichts-Pristaw und fertigt eine Bilanz an.

§§ 150 und 151. Nach Vorstellung der Bilanz ist der Cridar, eventuell auch seine Frau und Kinder, in den Manifestations-Eid zu nehmen.

§§ 152 und 153. Alles baare Geld hat der Curator, nach Abzug des sofort Nöthigen, den Depositen des Gerichts in öffentlichen Creditanstalten beizufügen. Die Chefs werden vom Curator und dem Gerichts-Commissar zusammen unterschrieben. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden in der Kreis-Kentel zur Aufbewahrung übergeben.

§ 154. Alimentengelder werden von der allgemeinen Versammlung bestimmt; bis dies geschehen, verfügt das Gericht zeitweilig.

§§ 155 und 156. Der Curator hat die Genehmigung zu erbitten: 1) von der allgemeinen Versammlung zum Kauf und Verkaufe der Immobilien, zum Abschlusse von Anleihen und zum Verzicht auf einen Nachlaß; 2) von dem Comité der Creditoren: zum Verkauf von Gegenständen, deren Verkauf ohne offenbaren Schaden für die Masse aufgeschoben werden (?), sowie, wenn es sich nicht um mehr als 500 Rbl. handelt, zur Erfüllung eines vom Cridar abgeschlossenen Vergleichs und zur Erhebung von Klagen.

§ 157. Der Curator ist zu jeder Zeit befugt, auf Genehmigung des öffentlichen Verkaufs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen anzutragen, falls dasselbe mit Schulden belastet ist, die separirt zu befriedigen sind.

§ 158. In der ersten allgemeinen Versammlung hat der Curator derselben über die Gründe des Bankerotts, über die Lage der Sache, sowie über die von ihm bis dahin getroffenen Maßregeln zu berichten.

Capitel XIV.

Von der Liquidation der Concurf-Schulden.

§§ 159—171. Zur Anmeldung der Schulden (Forderungen) wird ein vier-

monatlicher, bei geringfügigen ein einmonatlicher Termin angesetzt. Der Tag der allgemeinen Versammlung der Creditoren zur Prüfung der Schulden wird nach Monatsfrist nach Ablauf des Termins zur Anmeldung in geringfügigen Sachen eine Woche nachher anberaumt. Die Anmeldungen sind bei größeren schriftlich, bei kleineren Sachen mündlich zu machen, nebst Beifügung der Documente. Alle Schulden werden in eine besondere Tabelle eingetragen. Die Prüfung erfolgt in Gegenwart des Cridars; seine Abwesenheit hält sie nicht auf. Der Prüfung werden auch später angemeldete Schulden unterzogen, wenn kein Einwand dagegen erhoben wird. Als bald nach beendeter Prüfung wird das Resultat vom Gerichts-Commissar in die Tabelle eingetragen.

§§ 172 und 173. Als unbestritten gilt eine Schuld, wenn sie in der betreffenden Versammlung nicht angestritten worden ist; dadurch erhält sie die Kraft eines definitiven gerichtlichen Erkenntnisses.

§§ 174—183. Bei einer bestrittenen Schuld kann der Creditor gegen die sie anstreitende Person Klage erheben; gründete sie sich auf eine gerichtliche Entscheidung, so muß die sie bestreitende Person den Creditor darauf gerichtlich belangen, daß er rücksichtlich seiner Befriedigung einen Nachlaß gewähre. Das Resultat dieser gerichtlichen Vorgänge ist für alle Concursgläubiger obligatorisch.

Capitel XV.

Von der Vertheilung des Geldes unter die Creditoren.

§§ 184—196. Die Vertheilung der Dividende ist zunächst eine theilweise, je nachdem die dazu erforderliche Summe einläuft, und zuletzt eine schließliche. Der Curator hat dazu die Genehmigung des Comités und des Gerichts-Commissars einzuholen und wenn sie ertheilt ist jedesmal zu publiciren. Der Curator muß jede Vertheilung mit der erforderlichen Berechnung versehen. Einwendungen gegen diese Berechnung müssen innerhalb einer Woche beim Gericht erhoben werden, welches entscheidet. Bei Gegenrechnungen findet eine Verrechnung auf die Dividende statt. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erfolgt die Auszahlung der Dividende mittelst Chefs oder Anweisung, jedoch nur gegen Vorweisung des bez. Original-Documente.

§§ 196—203. Zum Schluß der Liquidation der Masse erfolgt die Auszahlung der letzten Dividende. Nach derselben nimmt die Creditoren-Versammlung den Bericht des Curators über den Theil der Masse entgegen, der nicht hat verfilbert werden können und beschließt darüber, resp. über die Beendigung der Sache. Ein solcher Beschluß kann nicht weiter angefochten werden.

§ 204. Nach Beendigung der Sache haben diejenigen Gläubiger, welche keine volle Befriedigung erhalten haben, das Recht, vom Schuldner das Fehlende beizutreiben.

Capitel XVI.

Rom friedlichen Vergleich (Accord).

§§ 205—224. Ein Accord kann nur zwischen den Gläubigern zweiter Classe (§ 127 u. folg.) stattfinden und erst nach beendigter Prüfung der Schulden in der allgemeinen Versammlung. Unzulässig ist ein Accord, so lange der Cridar sich verbirgt oder den Manifestationseid nicht leistet oder derselbe vom Verdachte eines böswilligen Bankerotteurs nicht befreit ist. Auf Antrag des Curators oder des Comités kann ein Accord vom Gerichte verweigert oder zur Veränderung zurückgeschickt werden. Die allgemeine Versammlung hat den Accord zu bestätigen; diese ist von dem Beschlusse einer Majorität, die wenigstens $\frac{3}{5}$ der Gesamtsumme repräsentieren, abhängig. Der angenommene Accord ist dem Gerichte zur Bestätigung vorzustellen. Erfolgt diese, so wird die Concursverhandlung eingestellt. Der Curator ist demnächst verpflichtet, aus der Masse die Massenschulden zu decken und die Creditoren erster Classe zu befriedigen, resp. soweit sie streitig sind sicherzustellen. Der Accord wird auf Klage irgend eines Gläubigers zweiter Classe cassirt, wenn ein Betrug dabei untergelaufen ist.

§ 226—230. Cassation tritt auch ein, wenn sich böswilliger Bankerott erweist. Mit der Cassation tritt auf Antrag eines der Creditoren die Concursverhandlung auf's Neue in's Leben. Die früheren Creditoren nehmen an dieser mit ihrer ursprünglichen Summe theil.

Capitel XVII.

Ueber die Einstellung einer Concurs-Sache in Folge Unzureichheit der Masse oder Zustimmung der Creditoren.

§§ 231—236. Wenn die Gerichts- und Verwaltungskosten nach Ansicht des Gerichts nicht mehr gedeckt werden können, oder der Cridar vor Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung der Creditoren dazu vorstellt, wird das Verfahren eingestellt. Seine desfallige Bitte wird nebst der erwähnten Zustimmung der Gerichts-Canzellei zur Beprüfung aller Betheiligten übergeben. Erheben diese Einsprache, so entscheidet das Gericht; im Falle der Bestätigung bekommt der Cridar die freie Verfügung über sein Vermögen.

Capitel XVIII.

Ueber die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Rechte, deren der Cridar in Folge der Concurscröffnung beraubt worden war.

§§ 237—243. Während des Concurs-Verfahrens ruht die Ausübung der gesellschaftlichen Rechte des Cridars. Erweist sich nach Beendigung der Sache, daß

alle Gläubiger befriedigt sind und kein böswilliger Bankerott vorliegt, so leben diese Regeln wieder auf. Auf ein besonderes Gesuch des Cridars entscheidet das Gericht, nachdem die dabei Betheiligten gehört worden sind.

Capitel XIX.

Besondere Regeln in Sachen betr. den insolventen Nachlaß des Schuldners.

§§ 244—249. Die Verhandlung solcher Sachen steht der competenten Nachlaßbehörde zu. Wenn die Erben den Nachlaß nicht antreten wollen, so wird der Verstorbene als insolvent angesehen. Die Bitte um Insolvenzerklärung eines Verstorbenen kann von jedem Erben oder Testaments-Executoren, sowie Nachlaßgläubiger verlaublich werden. Ist letzteres nur von einem oder einigen derselben geschehen, so kann die Insolvenzerklärung nur unter den in den §§ 39 und 40 genannten Voraussetzungen stattfinden.

Capitel XX.

Ueber den Vergleich wegen Vorbeugung einer Insolvenzerklärung.

§§ 250—253. Der Cridar kann um Abwendung der Insolvenzerklärung bitten, wenn der von ihm gemachte Vergleichsvorschlag von den Creditoren angenommen und vom Gericht bestätigt wird. Diese Bitte ist nur zulässig, wenn es sich um unglücklichen Bankerott handelt, das Deficit nicht 50 pCt. übersteigt und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Summeninhaber dafür sind. Dabei muß der Cridar alle erforderlichen schriftlichen Nachweise vorstellen.

§§ 254—257. Wird die bez. Bitte des Cridars zurückgewiesen, so verfügt das Gericht auf Antrag eines Creditors die Eröffnung des Concurses; wird sie dagegen angenommen, so wird die Concursverhandlung, wenn sie schon begonnen hatte, sistirt und wird keine weitere Vertreibung oder Arrest nachgegeben. Auf Antrag eines Creditors können aber Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

§§ 258 und 259. Sobald die in Rede stehende Bitte acceptirt wird, ernannt das Gericht drei Sachverständige, welche demselben auf Grund vorhandener Nachweise über die Ursachen der Insolvenz berichten. Dieser Bericht gelangt auch zur Einsicht der Betheiligten.

§§ 260—262. Behufs Entscheidung in der Sache beraumt das Gericht eine Sitzung an, zu der auch die Creditoren zweiter Classe mittelst Publication geladen werden. Die Fragen des Stimmrechts der Creditoren und der Aufsechtung des Vergleichs beantworten sich nach früheren Bestimmungen.

§ 263. Wird der Vergleich nicht bestätigt, so eröffnet, falls ein Creditor darauf anträgt, das Gericht sofort die Concursverhandlung.

§§ 264—269. Der vom Gerichte bestätigte Vergleich hat für und gegen

den Gemeinschuldner die gleiche Kraft; er bekommt die volle Verfügung über sein Vermögen, falls nicht Einschränkungen beliebt worden sind. Der Procuratur wird darüber Anzeige gemacht. Eine Bestätigung des Vergleichs kann nicht erfolgen, wenn bis dahin eine Untersuchung wider den Gemeinschuldner wegen böswilligen oder einfachen (!?) Bankrotts begonnen hat.

Theil II.

Von der Handels-Insolvenz.

Capitel I.

Von der Handels-Insolvenz im Allgemeinen.

§ 270. Die im ersten Theile dieses Ustaws enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Sachen der Handelsinsolvenz, nur mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Veränderungen und Ergänzungen.

§ 271. An denjenigen Orten, auf die sich die Competenz der Commerzgerichte erstreckt, werden die Handels-Concurs-Sachen von letzteren verhandelt, wobei diejenigen Regeln, welche im § 18 für geringfügige Sachen gegeben sind, entsprechend angewandt werden.

§§ 272 und 273. Eine Concurs-Sache kann auch in dem Gerichte desjenigen Bezirks anhängig gemacht werden, wo sich das Haupt-Etablissement des Schuldners befindet. Concurs-Sachen, welche auf Grund der Art. 19 oder 21 zur Verhandlung kommen, werden auf Antrag zu dem Gerichte des Haupt-Etablissements übergeführt.

§ 274. Publicationen werden auch, wo sich Börsen befinden, in dieser erlassen.

§ 275. Die Insolvenz des Schuldners wird auch in dem Falle eröffnet, wenn er sich zur Bezahlung aller seiner Schulden als unfähig erweist. Wer seine Zahlungen einstellt, gilt für unfähig zur Bezahlung seiner Schulden.

§ 276. Ein zahlungsunfähiger Schuldner ist verpflichtet dem competenten Gerichte sofort Anzeige davon zu machen, wobei er die Bilanz und Handelsbücher vorzustellen hat. Der Bilanz ist eine Uebersicht der ungefähren Werthsummen des Vermögens beizufügen.

§ 277. Die Bitte eines Creditors um Insolvenzerklärung eines Schuldners wird vom Gerichte auch dann in Verhandlung genommen, wenn der Bittsteller, abgesehen von seiner Schuld (Forderung), sich auf Umstände beruft, aus denen sich die Annahme der Zahlungsunfähigkeit ergibt.

§ 278. Die in den §§ 11 und 12 enthaltenen Regeln (sie beziehen sich auf den Fall, wenn der Creditur seine Zahlungsunfähigkeit leugnet) kommen auch in

dem Falle zur Geltung, wenn der Schuldner sich für zahlungsunfähig erklärt, sei es auch, daß die bez. Bitte des Creditors sich auf Zahlungsunfähigkeit gründet.

§ 279. Eine Concurs-Sache kann auch von Amts wegen vom Gerichte angeregt werden. Es geschieht aber nur, wenn glaubwürdige Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit vorliegen.

§ 280. Eine Anzeige über Insolvenzerklärung wird auch der örtlichen Institution, welche den Angelegenheiten der Kaufmannschaft vorsteht, gemacht.

§ 281. In Sachen, welche beim Commerzgerichte verhandelt werden, sind zum Gerichts-Commissar in erster Stelle ein Glied des Gerichts von der Regierung, zum Curator in erster Stelle ein Advocat zu bestellen.

282. Wenn der Termin zur Stellung von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach der Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der vertragsschließenden Theile eintritt, so kann weder der Curator noch der andere Theil die Erfüllung des vereinbarten Vertrages, sondern nur Ersatz für Nichterfüllung desselben beanspruchen. Das Maß dieses Ersatzes bestimmt sich nach der Differenz zwischen den beiden genannten Preisen.

§ 283. Bezüglich der Ungiltigkeit von Verfügungen des Creditors, wie sie in den Art. 93 und 96 vorgesehen sind, wird die Einstellung der Zahlungen durch den Cridar mit der dem Gerichte überreichten Bitte um Concursöffnung gleichgestellt (verglichen?), jedoch nur so, daß sechs Monate vor der Concursöffnung vom Cridar getroffene Verfügungen deshalb nicht für ungiltig erklärt werden können, weil die Zahlungseinstellung derjenigen Person bekannt war, welche an der Verfügung einen Nutzen hatte.

§§ 284 und 285. Waare, welche sich zur Zeit der Concursöffnung des Schuldners in natura vorfindet, kann aus der Masse zurückverlangt werden, wenn sie demselben zum Commissionsverkauf übergeben war. Waare, die dem Cridar von anderswo zurückgeschickt, aber noch nicht ganz bezahlt war, kann vom Verkäufer aus der Masse zurückverlangt werden, wenn sie ihren Bestimmungsort noch nicht erreicht hatte oder noch nicht zur Verfügung des Creditors gekommen war.

§ 286. Schulden (Forderungen), welche durch verpfändete Waaren, Werthpapiere, Schiffe oder Ladungen sichergestellt sind, unterliegen auf Grund von Art. 113 einer vom Concurs separirten Befriedigung, wenn auch der Verpfändungsact auf häuslichem Wege zu Stande gekommen ist, wobei die Uebergabe eines Frachtbriefes, Connoissements oder eines andern Papiers in den Fällen der Uebergabe des Pfandobjects gleich zu achten ist, in denen nach dem Gesetze oder nach kaufmännischer Usance solche Gleichstellung zulässig ist.

§§ 287—293. Des Rechts separirter Befriedigung sind auch nachstehende Schulden (Forderungen) theilhaftig: solche aus einer zweiseitigen Handelsunternehmung, solche von Commissionären und Expeditoren für von ihnen gemachte Auslagen und Avancen, die sie auf die Waare gemacht; ferner Expeditionskosten, Vergütungs- und Rettungsgelder, sowie Havarienkosten. In der ersten Classe der im

Art. 128 genannten Schulden (Forderungen) gehören auch Courtagegelder des letzten Jahres.

§ 294. Von Arrestlegung sind befreit: 1) die Handelsbücher des Cridars; 2) zu präsentirende Wechsel oder andere kurzfristige Schuldverschreibungen; 3) Sachen, welche zur Fortsetzung des Handelsgeschäfts unumgänglich nöthig sind.

§ 295. Die allgemeine Versammlung der Creditoren bestimmt, ob das Geschäft fortgesetzt werden soll oder nicht.

§§ 296 und 297. Der Curator hat die Entschließung der allgemeinen Versammlung darüber einzuholen, ob er die ganze Masse zu einem ihm anheimgestellten Preise verkaufen soll. Er ist nicht verpflichtet, in dem im Art. 156, Pkt. 1, vorgesehenen Falle die genannte Entscheidung einzuholen.

§ 298. Wenn in bei Commerzgerichten anhängig gemachten Concurssachen Klagen wegen Zuerkennung von streitigen Forderungen erhoben werden, die der Competenz dieser Gerichte nicht unterliegen, so werden sie dem örtlichen Bezirksamte oder Friedensrichter überwiesen.

§§ 299–302. Statt der im Art. 252, Pkt. 2, vorgesehenen Uebersicht hat der Cridar eine Bilanz aus seinen Handelsbüchern vorzustellen. In den in den Art. 254 und 263 genannten Fällen eröffnet das Gericht ex officio den Concurss. Im Falle des Art. 258 setzt sich das Gericht wegen Ernennung von Sachverständigen mit dem Börsen-Comité resp. den die Kaufmannschaft repräsentirenden Institutionen in Relation.

Capitel II.

Von der Insolvenz von Handels-Gesellschaften oder Vereinen.

§ 303. Die Concurssache einer solchen Gesellschaft competirt vor das Gericht desjenigen Orts, an dem sich die Firma befindet.

§ 304. Die im Art. 276 ausgesprochene Anzeige-Verpflichtung ruht bei offenen und Commandit-Gesellschaften auf allen Gesellschaftern, bei den Actiengesellschaften auf den Gliedern der Verwaltung.

§ 305. Die Concurseröffnung über eine Handelscompagnie kann auch nach ihrer Auflösung und so lange stattfinden, als die Theilung des gemeinsamen Vermögens unter alle Compagnons noch nicht erfolgt ist.

§ 306. Ist die Bitte um Concurseröffnung nur von einem oder einigen Gliedern der Handels-Gesellschaft zc. angebracht worden, so kann sie vom Gerichte nur unter den in den Art. 39 und 277 angegebenen Bedingungen angenommen werden.

§ 307. Die Concurseröffnung über eine ganze Handelsgesellschaft bezieht sich auch auf jedes einzelne Glied derselben.

§ 308. Macht eine offene oder Commandit Gesellschaft bankerott, so werden die Schulden (Forderungen) der Creditoren der Gesellschaft im Concurse der per-

sönlich verantwortlichen Gesellschafter mit der ganzen Summe in Compensation gebracht.

§ 309. Bei dem Bankerotte einer offenen oder Commandit-Gesellschaft kann ein Vergleich nur auf Antrag aller persönlich-verantwortlichen Glieder der Gesellschaft abgeschlossen werden.

§ 310. Den Bankerott von Eisenbahn-Gesellschaften anlangend, sind die im allgemeinen Ustave russischer Eisenbahnen rücksichtlich dieses Gegenstandes enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das von Herrn Mag. jur. B. Greiffenhagen ausgearbeitete, vom Börsen-Comité approbirte und mit mehreren Zusätzen versehene Gutachten wurde am 4. Mai 1889, Nr. 106 an das Handels-Departement abgefertigt und hatte folgenden Wortlaut:

„An die Erfüllung des ihm gewordenen Auftrages schreitend, beehrt sich das Realer Börsen-Comité zunächst nachstehende Bemerkungen allgemeinerer Natur zu dem ihm übersandten Entwurfe einer neuen Concurs-Ordnung zu machen.

„Schon mit dem Titel des Projectes möchte sich das Börsen-Comité nicht einverstanden erklären. Bekanntlich decken sich die Begriffe „Zahlungsunfähigkeit“ oder „Insolvenz“ (несостоятельность) und „Bankerott“ oder „Concurs“ durchaus nicht. Es kann ja jemand zahlungsunfähig sein, d. h. zur Zeit nicht über genügende Baarmittel zur Befriedigung aller seiner Gläubiger verfügen, ohne darum Bankerott oder Concurs zu machen, d. h. ohne genügendes Vermögen, abgesehen von baarem Gelde, zu der in Rede stehenden Befriedigung zu besitzen. Nun umfaßt aber, wie jede Concurs-Ordnung, das Project den weiterreichenden Fall des Bankerotts oder Concurses und müßte dieser Umstand sich schon sofort im Titel kenntlich machen. Diesseits wird daher vorgeschlagen, den projectirten Ustaw Concurs = Ustaw zu nennen.

„Anknüpfend daran muß das Börsen-Comité schon hier den Wunsch aussprechen, daß der hervorgehobene Unterschied zwischen Insolvenz und Concurs überall da, wo er Mißverständnisse veranlassen kann, durch die entsprechenden Bezeichnungen unzweifelhaft gemacht werde.

„Eine weitere Bemerkung betrifft den projectirten Umfang des Ustaws. Seit dem berühmtesten Gesetzbuche unseres Jahrhunderts, dem Code Napoléon, geht man in der civilisirten Welt mit Recht darauf aus, in der Kürze und Gedrängtheit eines Gesetzbuches einen besonderen Vorzug desselben zu erblicken. Dieser Vorzug geht dem übersandten Projecte ab, wie folgender Vergleich ergeben möchte. Während die französische Concurs-Ordnung nur 177, die deutsche 214 und die italienische 231 Artikel enthält, ist das Project auf 310, also auf fast das Doppelte der erstgenannten angeschwollen, ohne daß in den besonderen Verhältnissen unseres Landes Gründe für eine besondere Ausführlichkeit namhaft gemacht werden könnten.

„Eine vollkommen begriffswidrige und daher absolut schädliche Wirkung muß das Börsen-Comité darin erblicken, daß der Ustaw zur Bezeichnung von Rechtsansprüchen der Gläubiger an den Creditar resp. die Masse, so gut wie umgekehrt des letzteren resp. der letzteren an die Gläubiger oder dritte Personen nur den einen Ausdruck *Схульден* (*долги*) kennt. Jedem Gläubiger steht zwar ein Schuldner gegenüber, bei jedem Rechtsverhältnisse hängt es aber von dem Standpunkte ab, den man zu den Contrahenten einnimmt, ob man sich des Ausdrucks „Forderungen“ oder des Ausdrucks „Schulden“ zu bedienen hat. Ansprüche der Creditoren an die Masse dürfen, will man anders nicht das Verständniß erschweren, nicht, wie es z. B. Art. 77 im dritten Alinea, Art. 287 und an vielen anderen Stellen geschieht, mit „Schulden“ bezeichnet werden. Ein sprachliches Hinderniß steht dem unterschiedlichen Gebrauche beider Bezeichnungen nicht entgegen; das zeigt uns die Uebersetzung der deutschen Concurs-Ordnung, welche den Begriff „Forderungen“ stets durch «*upereuzia*» und nicht durch «*долги*» wiedergiebt.

„Schließlich glaubt das Börsen-Comité sein Befremden darüber kundgeben zu müssen, daß in dem vorliegenden Project stets von dem „böswilligen“ Bankerott als dem „gewöhnlichen“ die Rede ist. Es dürfte doch angenommen werden, daß die Mehrzahl der in Rußland vorkommenden Bankerotte nicht dolofer Natur ist, mithin der „böswillige“ auch nicht als der „gewöhnliche“ Bankerott bezeichnet werden kann.

„Obigen Bemerkungen allgemeiner Natur erlaubt sich das Börsen-Comité noch nachstehende speciell zu einigen Artikeln des Projects folgen zu lassen. Für seine ganze Arbeit aber erbittet sich das Börsen-Comité nachsichtsvolle Beurtheilung, da der ihm zugemessen gewesene sehr kurze Zeitraum ihm nicht die Möglichkeit gewährt hat, das umfangreiche Material mit derjenigen Gründlichkeit zu studiren, wie es im Interesse der Sache wohl wünschenswerth gewesen wäre.

„1. **Zu Art. 13.** So sehr es in der Natur der Sache liegt, daß der Creditar jedes Verfügungsrecht über die Concursmasse verliert und mithin auch die Fortführung von Proceßten, welche die Masse betreffen, von ihm auf den Curator übergeht, so erscheint es doch darum nicht geboten, daß, wie es im Art. 13 bestimmt ist, die schon anberaumten Proceßfristen aufgehoben werden und damit auch die Proceßführung selbst in Stillstand geräth. Es wäre das nach Ansicht des Börsen-Comités eine ganz unnütze Verschleppung der Sache.

„2. **Zu Art. 58.** Für die Bestimmung, daß keiner der Creditoren Curator werden kann, liegt kein plausibler Grund vor. Nicht nur haben diese ein Interesse an der guten Abwicklung der Sache und meist auch eine bessere Kenntniß der Sachlage, sondern auch einen gerechten Anspruch auf den Mitgenuß der Curatelsgebühr, da sie am leichtesten in die Lage kommen, Verluste zu erleiden und daher auch eine theilweise Entschädigung dafür nicht für unbillig gelten kann. Das Börsen-Comité trägt also auf eine entsprechende Veränderung des Art. 58 an.

„3. **Zu Art. 109.** Nach dem provinziellen Privatrechte der Dñsee-Gou-

vernements (Thl. III, Art. 47) kann die Ehefrau die Ausschließung ihres Sondergutes aus der Concursmasse ihres Ehemannes verlangen, ohne daß sie einen Beweis dafür zu erbringen nöthig hätte, daß sie es nicht aus Mitteln des Ehemannes erworben. So gehören z. B. Geschenke, die sie von letzterem erhalten, nach Art. 28 a. a. O. zu ihrem Sondergut. Anders steht es dagegen mit dem Vermögen der Frau, welches nicht zum Sondergut gehört; nach Art. 106 und 107 a. a. O. haftet, sobald ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist, nach Estländischen Stadtrechten dieses Frauenvermögen für die Schulden des Mannes und bildet in solchem Falle auch einen Theil seiner Concursmasse. Da das Privatrecht der Ostsee-Gouvernements bestehendes Gesetz ist, so dürfte eine Bestimmung des Concurs-Ustaws, welche ihm nicht entspricht, ohne eine entsprechende Einschränkung wohl kaum zulässig sein.

„4. **Zu Art. 113.** Für die Sicherstellung des Geld-Verkehrs im Allgemeinen ist es absolut nothwendig, daß Vermögensobjecte, die vor der Concurs-Erklärung einem gutgläubigen Creditor des Gemeinschuldners als Faustpfand übergeben worden sind, sei es in Gemäßheit eines schriftlichen Uebereinkommens, sei es durch eine mündliche, in Zeugen Gegenwart abgegebene Erklärung des Gemeinschuldners, dem Concurs nicht anheimfallen, auch wenn ein notarieller Act über die Verpfändung nicht vorliegt, wie solches auch im § 295 dieses Projectes speciell für den kaufmännischen Concurs bestimmt wird. Denn die Aufnahme eines notariellen Actes ist in allen Fällen mit so viel Schwierigkeiten, Zeitverlust, Kosten zc. verknüpft, daß das Anverlangen eines solchen Actes nicht nur in allen Fällen eine ganz unzulässige Erschwerung des Verkehrs zur Folge haben muß, sondern auch in nicht wenig Fällen z. B. auf dem Lande und in kleinen Städten wegen Mangels von Notären nicht durchführbar ist.

„5. **Zu Art. 126.** Es möchte doch bedenklich sein, die dem Cridar gewährten Alimente erst in letzter Stelle als Schulden der Concursmasse zu berücksichtigen, da in Ermangelung alles anderen Vermögens seine, wenn auch nothdürftige Unterhaltung umsoweniger in Frage gestellt sein darf, als der Cridar nicht in der Lage ist, sich während der Concurs-Verhandlung etwas zu erwerben.

„6. **Zu Art. 150 und 151.** Bei der wohlbegründeten Tendenz der modernern Gesetzgebung, Eide so viel als möglich zu vermeiden, dürfte es rathsam sein, den Manifestationseid des Cridars nur da zu verlangen, wo Verdacht vorliegt, daß Vermögen bei Seite geschafft ist.

„7. **Zu Art. 156.** Im Abiag 2 dieses Art. scheint offenbar ein Druckfehler vorzuliegen; es muß ohne Zweifel heißen: nicht aufgeschoben werden kann, da hier sicherlich der Fall gemeint ist, es werde beim Aufschube der Gegenstand dem Verderb ausgesetzt sein.

„8. **Zu Art. 204.** Die Bestimmung des Art. 204, daß alle Creditoren, welche aus der Masse nicht voll befriedigt werden, das Recht haben sollen, den Rest vom Cridar selbst beizutreiben, steht mit der humanen Bestimmung des jus

competentiae des römischen Rechts im Widerspruch. Sich für diese Bestimmung ansprechend, möchte das Börsen-Comité vorschlagen, daß in dem Falle, wo kein betrügerischer Bankrott vorliegt, der Cridar erst dann und soweit von seinen ehemaligen Concursgläubigern wegen des Restes in Anspruch genommen werden kann, wenn und soweit er mehr als das zum Lebensunterhalte durchaus Erforderliche erworben hat, wie solches durch den § 3525 des III. Theiles des ostseeprovinziellen Privatrechts bestimmt wird.

„9. **Zu Art. 275.** Was das Wort „auch“ hier für eine Bedeutung hat, ist nicht recht einzusehen, da der mit diesem Worte hervorgehobene Fall kein nebensächlicher, sondern grade der Hauptfall ist. Uebrigens befindet sich die gleiche Definition von Zahlungsunfähigkeit bereits im Art. 36.

„10. **Zu Art. 281.** Auch hier muß das Börsen-Comité, wie es schon beim Art. 58 geschehen ist, den Wunsch aussprechen, daß der Curator nicht in erster Stelle aus der Zahl der Advocaten bestellt werde, sondern daß, etwa neben einem solchen auch ein Curator aus der Zahl von Sachverständigen, d. h. von Kaufleuten, und zwar solchen Kaufleuten, welche Creditoren der Masse sind, gewählt werde.

„11. **Zu Art 285.** Das Börsen-Comité erlaubt sich, vorzuschlagen, daß das Rückforderungsrecht des Eigenthümers der Waare (droit de suite) ihm auch dann gewährt bleibe, wenn dem Destinatar creditirt worden war.

12. **Zu Art. 286.** Die der Uebergabe des verpfändeten Eigenthums gleichgestellte Uebergabe des Verpfändungs-Documents, des Commoissements oder eines andern Papiers möchte das Börsen-Comité auch auf die Uebergabe von Warrants und Speicherschlüsseln, sowie die Stellung einer Wache bei im Freien liegenden Waaren ausgedehnt sehen.

„13. **Zu Cap. II.** Bei diesem Capitel müßte wohl an geeigneter Stelle die Bestimmung des provinziellen Privatrechts der Ostseeprovinzen (Thl. III Art. 4326) Berücksichtigung finden, daß, sobald ein Glied einer Gesellschaft, also auch einer Handelsgesellschaft bankrott macht, der Gesellschaftsvertrag eo ipso als aufgehoben zu gelten hat.“

K. Unterrichtswesen.

Die Baltischporter Navigationschule.

Ueber die Frequenz und die Thätigkeit der vom Börsen-Comité mit 200 Rbl. jährlich subventionirten Baltischporter Navigationschule für die Schuljahre 1887/88 1888/89 und 1889/90 liegt dem Comité folgender Bericht vor:

„Der Unterricht in der Seemannschule von Baltischport wurde bisher in deutscher und ehstnischer Sprache erteilt. Im Schuljahre 1887/88 kam hinzu die russische Sprache und absolvirten im Jahre 1887/88 ein Schüler, im Jahre 1888/89 schon vier Schüler den Cursus in russischer Sprache. Im April 1889 eröffnete Sr. Erlaucht der Herr Ehstländische Gouverneur der Verwaltung der Seemannschule, daß vom Jahre 1890 ab die Examina bei der in Reval constituirten Prüfungs-Commission für Schiffer und Steuerleute ausschließlich in russischer Sprache werden abgehalten werden und daß demnach Maßnahmen zu ergreifen wären, um den Schülern die Möglichkeit zu gewähren, das Examen in russischer Sprache ablegen zu können. In Erfüllung dieser Vorschrift sah sich die Verwaltung der Schule veranlaßt, speciell einen Lehrer für die russische Sprache zu engagiren, und der Herr Navigationslehrer Capt. A. Feldhuhn begann die Unterrichtsfächer ausschließlich in russischer Sprache zu erteilen, wobei die ehstnische und deutsche Sprache nur als Hülfssprachen in erster Zeit in Anwendung kamen. Da die Schüler meist bäuerlichen Standes waren und die Gemeindeschulen zu einer Zeit besucht hatten, wo das Russische nur höchst mangelhaft gelehrt wurde, da ferner die meisten Schüler ihre früher erworbenen, gewiß geringen Kenntnisse der russischen Sprache während der Lehrjahre auf Schiffen, auf denen die Umgang- und Commandosprache nicht die russische war, längst vergessen hatten, so stand dem Lehrer Herrn Feldhuhn eine höchst schwierige Aufgabe bevor. Der Unterricht wurde statt am 1. November schon am 15. October 1889 begonnen und außer den Navigationsfächern wurde täglich eine Stunde russische Sprache gelehrt. Dank dem Eifer des Lehrers und der Schüler konnten die Examina vor der Prüfungs-Commission in Reval im März 1890 ausschließlich in russischer Sprache abgelegt werden und zwar, wie die Prüfungs-Commission in's Protocoll verzeichnen ließ, mit dem Prädicat „sehr gut“. Aus beifolgenden Tabellen ist die Frequenz der Schule, der Stand und die Confession der Schüler und die Zahl der diplomirten Schüler pro 1887/88, 1888/89 und 1889/90 ersichtlich.

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Stand.		Confession.	
		Bürgerlich.	Bäuerlich.	Griech-orth.	Lutherisch.
1887/88	28	9	19	4	24
1888/89	27	7	20	8	19
1889/90	33	8	25	9	24
Summa	88	24	64	21	67

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Von ihnen erhielten Diplome eines			
		Steuermanns f. Küstenschiffirt.	Steuermanns f. weite Fahrt.	Schiffers für weite Fahrt.	Summa.
1887/88	28	9	11	5	25
1888/89	27	1	9	5	15
1889/90	33	4	4	7	15
Summa	88	14	24	17	55

Von den 14 diplomirten Steuerleuten für Küstenschiffahrt waren alle bäuerlichen Standes, von den 24 Steuerleuten für weite Fahrt waren 12 bürgerlichen und 12 bäuerlichen Standes und von den 17 Schiffern für weite Fahrt 7 bürgerlichen und 10 bäuerlichen Standes.

Die Bibliothek der Schule zählte am 1. Januar 1890 -- 66 Werke in 119 Bänden, an Instrumenten, Karten und Modellen waren vorhanden 193 Nummern.

Die Schule erhielt an Subventionen von der Hohen Krone jährlich 1000 Rbl., von der Stadt Reval 100 Rbl., vom Revaler Börsen-Comité 200 Rbl. und von der Ehstländischen Ritterschaft 300 Rbl.

L. Besondere Begebenheiten.

Am 3. Juli 1889, Nr. 3722, wurde dem Börsen-Comité vom Departement der directen Steuern mitgetheilt, daß auf Befehl des Herrn Finanzministers der Revident des Abgabewesens, Staatsrath Koslowski, beauftragt worden sei, alle erforderlichen Daten zur Erörterung der Frage über eine Normal-Classification der aus Rußland exportirten Weizensorten zu sammeln. In diesem Zwecke sollte Herr Staatsrath Koslowski sich auch nach Reval begeben und wurde das Börsen-Comité gebeten, Herrn Koslowski jede erforderliche Mithilfe bei Erfüllung des ihm gewordenen Auftrages angezeihen zu lassen. Mitte Juli traf Herr Koslowski hier selbst ein und orientirte sich, an der Hand des ihm von dem Herrn Präses des Börsen-Comités gebotenen Materials, genau über die Art und Weise, sowie den Umfang des hiesigen Weizenerports, und des Getreidehandels überhaupt, wobei er auch Gelegenheit nahm, die Speicheranlagen der hiesigen Getreideexporteure in genauen Augenschein zu nehmen. Herr Koslowski stellte es in Aussicht, später, nachdem er auch noch in den anderen Hafenstädten die nöthigen Daten gesammelt haben würde, nochmals Reval zu besuchen, um mit dem Börsen-Comité über den zweckmäßigsten Modus einer Lösung der ihm übertragenen Aufgabe zu conferiren.

Am 8. November 1889 beging das Moskauer Börsen-Comité die 50-jährige Feier des Bestehens der Moskauer Börse. Auf die auch an das Revaler Börsen-Comité erlassene Einladung zur Theilnahme an dieser Feier, antwortete das Comité durch Abfendung eines Glückwunschtelegramms. Das Moskauer Börsen-Comité bedankte sich mittelst Schreibens vom 20. November 1889, Nr. 863 für die ihm erwiesene Aufmerksamkeit und über sandte anher einen geschichtlichen Abriß über die Thätigkeit des Moskauer Börsen-Comités während des verfloffenen Semiscäculums und eine in Veranlassung der Feier geprägte bröuncene Denkmünze.

Anhang.



I. Cassen-Bericht

des Revaler Börsen-Comités pro 1889.

	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.
Einnahmen.				
An Saldo vom Jahre 1888			1523	18
„ Subvention der Stadtverwaltung			6500	—
„ Beiträgen von der Kaufmannschaft			1471	10
„ Zinsen und Extracinnahmen			227	25
„ für Rechnung des Departements d. Eisenbahn- angelegenheiten vereinnahmte Depeschengebühren			136	20
			9857	73
Ausgaben.				
Per Unterhalt der Handelsclasse	1756	77		
„ Subvention dem Rigaer Polytechnicum.	100	—		
„ „ der Baltischp. Seemannsschule.	200	—		
„ „ „ Gesellschaft zur Rettung Schiff- brüchiger	100	—		
„ Miethe des Locals des Börsen-Comités.	600	—		
„ Gage des Secretärs.	2000	—		
„ „ „ Jurisconsults.	100	—		
„ „ „ und Gratification der Diener.	200	—		
„ Coursberichte	300	—		
„ Unterhalt des statistischen Bureaus	1887	70		
„ Druck des statistischen Jahresberichts	550	—		
„ Anfertigung der Exportlisten	50	—		
„ Gratification an den Hafencapitän	100	—		
„ „ „ „ Hafenaufseher	75	—		
„ Telephonabonnement.	100	—		
„ Stempelmarken	381	10		
„ Beitrag zu den Sitzungsarbeiten im Frühjahr 1889.	500	—		
„ Canzleiausgaben, Translate, Abichriften.	199	34		
„ Druckkosten und Inserate	164	85		
„ diverse Unkosten, Depeschen u.	351	70		
„ für Rechnung des Departements f. Eisenbahn- angelegenheiten veransg. Depeschengebühren	136	20	9852	66
„ Saldo zum 1. Januar 1889			5	07
			9857	73

II. Budget

des Revaler Börsen-Comités pro 1890.

	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Einnahmen:				
An Saldo vom Jahre 1889			5	07
" Subvention von der Stadtverwaltung . . .			7500	—
" Beiträgen von der Kaufmannschaft			1500	—
" " zu etwaigen Eifungsarbeiten			1000	—
" Extra-Einnahmen und Zinsen			250	—
			10255	07
Ausgaben:				
Per Unterhalt der Handelsclasse			1900	—
" Subvention an das Rigaer Polytechnium . . .	100	—		
" " " die Baltischporter Semann- schule	200	—		
" " " die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	100	—	400	—
" Gage des Secretärs des Börsen-Comités . . .	2000	—		
" Miethe des Locals und Gage der Diener . . .	800	—		
" Unterhalt der Canzlei und Vorlagen	600	—	3400	—
" statistische Arbeiten			1900	—
" Druck der Handelsberichte			850	—
" Telephonabonnement			100	—
" Coursberichte			300	—
" Beitrag zu etwaigen Eifungsarbeiten			1000	—
" verschiedene Gratificationen, extraordinäre Ausgaben zc.			405	07
			10255	07

III. Flachweisungen

über die im Jahre 1889 mit der Baltischen Bahn in Reval angebrachten vollen Waggonladungen Getreide, Saaten, Flachs und Delsuchen.

(Nach den vom Börsen-Comité täglich in der Betriebsverwaltung der Bahn ermittelten Daten.)

a. Nach den einzelnen Monaten und Waarengattungen geordnet.

M o n a t e.	Weizen.	Roggen.	Safer.	Gerste.	Grübe.	Erbsen.	Leinsaat.	Mehl.	Aleie.	Flachs u. Heerde.	Delsuchen.	Total.
	W a g g o n s à 6 1 0 P u n d.											
Januar	108	170	1907	145	2	62	91	44	26	443	73	3071
Februar	87	71	833	106	13	38	23	32	—	115	37	1355
März	97	86	857	77	10	17	23	37	18	70	6	1298
April	29	7	429	42	3	4	—	11	2	90	8	625
Mai	—	16	720	50	2	1	1	28	—	74	5	897
Juni	—	60	446	39	2	3	—	82	—	38	9	679
Juli	—	48	18	27	—	—	—	14	—	70	2	179
August	1	97	70	17	—	—	—	26	—	15	1	227
September	208	127	950	51	2	1	378	14	20	2	42	1795
October	749	213	2290	416	15	2	1269	13	60	38	76	5141
November	720	316	1944	326	21	3	510	26	30	332	98	4326
December	1054	469	2060	349	—	2	236	37	47	424	100	4778
Total pro 1889	3053	1680	12524	1645	70	133	2531	364	203	1711	457	24371

b. Nach den einzelnen Monaten und Versandbahnen geordnet.

Monate.	W a g g o n e n a 6 1 0 P u n d.																									
	Russische Bahn.	Zambow-Zorotower Bahn.	Nischne-Wäsmner B.	Njewn-Koslower B.	Moskau-Stysaner Bahn.	Drentburger Bahn.	Strjeli-Jarmjiner B.	Moskau-Michaner B.	Moskau-Bologojer B.	Nischne-Worshaner B.	Samar-Ufaer Bahn.	Nowotroizer Bahn.	Moskau-Borowisch-Koff. Bahn.	Moskau-Mjagar Bahn.	Moskau-Nischninowgor. Bahn.	Strammer Bahn.	Moskau-Jeroslawer B.	Kursk-Kiewer Bahn.	Warauer Bahn.	Nikolai-Bahn.	Moskau-Zambower B.	Charkow-Nischninowgor. B.	Njewn-Wäsmner B.	Wolgogoroder Bahn.	Moskau-Dreiter Bahn.	T o t a l.
Januar	239	460	479	274	136	1	240	—	99	—	7	111	67	—	30	—	40	—	15	27	44	1	—	26	—	3071
Februar	173	159	397	243	77	—	77	—	12	—	—	27	72	—	3	—	—	1	5	11	13	—	—	12	1	1355
März	149	203	177	497	112	2	53	—	34	—	—	16	93	—	24	—	7	—	—	6	3	1	—	—	—	1298
April	127	47	146	176	64	—	6	—	10	—	—	3	37	—	2	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	625
Mai	143	109	75	401	131	—	3	—	5	—	—	1	11	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	897
Juni	167	97	42	261	43	2	3	—	37	—	—	1	16	—	6	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	679
Juli	177	7	—	1	23	—	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179
August	128	10	—	59	3	3	3	—	3	—	—	1	2	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227
September	312	257	217	342	193	99	156	68	15	60	10	4	2	27	13	2	—	7	7	1	—	1	—	—	—	1795
October	926	769	622	532	511	349	337	295	177	171	171	67	50	47	45	21	19	12	10	7	—	—	—	—	—	5141
November	742	631	617	269	271	470	205	146	427	166	85	55	43	24	114	3	34	7	—	7	—	4	4	—	—	4326
December	901	711	335	408	634	659	253	142	224	109	72	54	86	53	22	4	46	24	3	21	9	—	—	7	—	4777
Total pro 1889	4145	3491	3127	4087	2209	1585	1348	651	1054	506	345	341	498	158	277	30	147	53	40	84	73	10	4	106	1	24371

e. Nach den einzelnen Waarengattungen und Versandbahnen geordnet.

Waarengattungen.	W a g g o n s ä 6 1 0 B u d.																											
	Wettliche Bahn.	Tambow-Saratower Bahn.	Nižnijst-Bjäsinaer B.	Nižnijst-Kostomer B.	Korfdanost-Siparauer Bahn.	Crenburger Bahn.	Orjäss-Bjarsinuer B.	Moskau-Mižianer B.	Mižinsk-Pologojer B.	Nižnijst-Morkhanst. B.	Samara-Ufaer Bahn.	Nowotorkholer Bahn.	Moskau-Boroneſch-Koſt. Bahn.	Pleskau-Liqner Bahn.	Moskau-Nižnijnowgor. Bahn.	Simmjer Bahn.	Moskau-Jaroslauer B.	Kursk-Kiewer Bahn.	Kiewer Bahn.	Nižnijst-Bahn.	Moskau-Tambower B.	Charkow-Nižnijnowgor. B.	Nižnijst-Bjäsinaer B.	Nowgoroder Bahn.	Moskau-Brestker Bahn.	T o t a l.		
Weizen	173	249	36	9	—	1158	972	—	22	—	31	—	393	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3053
Hoggen	957	58	250	18	78	—	199	44	1	4	—	—	15	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1680
Vater	339	2447	2823	3993	1490	27	129	553	121	500	—	—	11	1	15	—	—	—	—	—	1	72	1	—	—	—	1	12524
Gerste	1548	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1645
Erbsen	3	1	—	—	61	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
Erbsen	3	1	3	—	125	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133
Leinwand	594	314	7	65	344	391	14	53	234	1	313	57	—	4	112	—	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2531
Wehl	42	109	9	—	21	9	1	—	55	—	—	1	54	—	44	—	1	6	—	4	1	7	—	—	—	—	—	364
Klein	1	4	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	81	28	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203
Nachs u. Heede	482	—	—	2	80	—	—	—	533	1	1	283	—	13	10	—	118	—	9	69	—	—	—	—	4	106	—	1711
Selbst	3	308	—	—	4	—	27	—	42	—	—	—	25	—	14	—	2	—	31	1	—	—	—	—	—	—	—	457
Total	4145	3491	3128	4087	2209	1585	1348	651	1054	506	345	341	498	158	277	30	147	53	40	84	73	10	4	106	1	—	24371	

IV. Project zu einer neuen Redaction des russischen Zolltarifs.

(Nach den auf Allerhöchsten Befehl im Auftrage des Finanzministeriums ausgearbeiteten Vorlagen überfetzt und nach den einzelnen Paragraphen des Zolltarifs zusammengestellt vom Revaler Börse-Comité).

NB. Bei denjenigen Paragraphen des Tarifs, bei welchen weder in der Redaction selbst, noch in dem Zollfak eine Veränderung gegen jetzt projectirt wird, ist solches einfach durch die Worte „unverändert geblieben“ angedeutet worden.

I. Importwaaren.

§§ des Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfak in Gold.	
			Rbl.	Kop.
1	Getreide jeder Art in Körnern (außer Reis) und Kartoffeln: eingeführt über die Landgrenze " zu Wasser mit Ausnahme der Häfen des Weißen Meeres.	—	Zollfrei	
			Bud Brutto	7
2	eingeführt über die Häfen des Weißen Meeres Gemüse jeder Art, frisches und getrocknetes, in ungepresstem und nicht besonders zubereitetem Zustande: 1) einfaches, wie Erbsen, Rüben, Kürbisanen zc. 2) von auserlesenem Geschmack, kleine grüne Erbsen, und ebenso getrocknete und frische Cichorienwurzeln, nicht gemahlen	"	Zollfrei	
			—	12
			—	25
3	Anis, Kummel, Küschnab (Koriander), Pomeranzennüsse (unreife getrocknete Pomeranzen) in Fässern importirt Anmerkung. Gemahlener Senf, in besonderen Behältern importirt (in Büchsen, Meckdosen, Glasgefäßen) wird nach § 3 mit einem Aufschlage von 25 pCt. (incl. Faragewicht) verzollt.	"	50	
			—	—
4	Fällt ganz weg und wird nach § 54 verzollt.			

5	Fällt ganz weg und wird theilweise nach § 3 und nach § 50 verzollt.	
6	Eßwaaren, nicht besonders benannte und Futtermittel für Thiere, besonders zubereitete und solche, welche als Abfälle und Nebenproducte der Production erscheinen	Rud Brutto — 12
	Anmerkung. Nach § 6 ist auch der schwarze Syrup von der Zuckerrübenfabrication zu verzollen.	
7	Thon, Kreide und Cement:	
	1) a. Thon zum Fabrik und Baugebrauch, mit Ausnahme des besonders im § 108 Punkt 2 benannten	Rud — 2
	b. Kreide in Stücken, ungereinigt und ungebrannt	— Zollfrei
	2) Gyps, ungebrannter in Stücken und ungemahlener Gypsstein; gebrannter, ungemahlener Gyps und Kalk:	
	a. importirt über die baltischen und Schwarzmeerhäfen	Rud — 3
	b. über alle anderen Zollämter importirt	— Zollfrei
	3) Hydraulische Bindematerialien: Cemente jeder Benennung (natürlicher und künstlicher Portlandement, Romacement, gemischter Cement etc.); hydraulische Zuthaten, Puzzolan, Trass, Santorin-Erde, körnige Schlacke; Cementziegel, Cementplatten und Cementröhren; gebrannter Gyps oder Alabaster, ebenso auch gemahlener und gebrannter Gyps	Rud — 9
8	Steine jeder Art, nicht werthvolle, Bausteine und zur Industrie und Handwerksgebrauch erforderliche:	
	1) a. roher, nicht behauener Plasterstein; Porit, Feuerstein, Quarz und Feldspath in Stücken wenn auch gebrannt; Steine jeder Art zur Porzellan- und Fayencefabrication; jeder natürliche Sand zu denselben Zwecken und zu Bauzwecken; Infusorienerde; Kalk in Stücken	— Zollfrei
	b. Steine zu Fabricationszwecken in Pulverform oder kleinen, vollständig gleich großen Stücken	Rud — 10
	2) Mühlsteine in rohem oder bearbeitetem Zustande, Lithographiesteine	" — 3

	3) a. Bausteine, rohe oder roh behauene, ohne weitere künstliche Bearbeitung der Oberflächen und Ränder; gesägte Steinplatten und Steine mit gesägten aber unbearbeiteten Oberflächen, in der Dicke von mehr als 3 ¹ / ₂ Werschoc	Rud	—	6
	b) Fliesen, eckige und runde, geschliffene und polirte, natürliche Schleifsteine, bearbeitet oder unbearbeitet	"	—	15
	4) Steinfliesen, gesägt oder gehauen, ohne weitere Bearbeitung, behauene rechtwinklige und runde Platten, 3 ¹ / ₂ und weniger Werschoc dick: von nicht besonders benannten Steinarten von Marmor aller Art, flandrischem Granit, gewöhnlichem Serpentin und Schiefer	"	—	9
	5) Gewöhnliche Erzeugnisse der Steinhauerarbeit: aus gewöhnlichen, nicht besonders benannten Steinarten aus Marmor, Serpentin, flandrischem Granit, Schiefer und Mabaſter	"	—	24
	6) Marienglas in Blättern " in Stücken	"	—	12
9	a. Edelsteine, echte und künstliche, die echten nachahmenden, im rohen und geschliffenen Zustande, aber ohne Einfassung; echte und künstliche Perlen, lose und auf Schnüren	Pfund	5	—
	b. halbwerthvolle Edelsteine, ebenso Porphyre, Labrador, Malachit und Jaspis: roh und unbearbeitet verarbeitet aber nicht vermengt mit Edelsteinen	"	2	40
10	Fällt ganz weg und wird nach § 157 (für Mosaik) und nach § 11 (für künstliche Corallen) verzollt.			
11	Corallen, natürliche und künstliche, in unbearbeiteten und undurchbohrten Stücken, Agath oder schwarze Ambra, Perlmutter und Schildpatt in Stücken und Platten, Meerschäum, Elfenbein und Mammuthknochen in Stücken, Platten und unbearbeiteten Ringen, Celluloid jeder Färbung in unbearbeiteten Stücken und Platten, Email in Stücken und in Pulverform, Glasur jeder Art.	Rud	2	40

12	Chlorcalcium, schwefelsaures Kali und Staßfurter Doppelsalze (Abraumsalz)	—	Zollfrei
13	Schwefel:		
	1) in rohem Zustande, ungerieinigt	—	Zollfrei
	2) in geläutertem (gerieinigtem) Zustande und Schwefelblume	Pud	— 25
14	Erze, metallische und mineralische:		
	1) Erze jeder Art, mit Ausnahme der Kupfererze (§ 98) und der untenbenannten Zinkerze, Graphit oder Reißblei in Stücken und pulverisirtes Eisen	"	— 7
	2) Zinkerze, in die Zollämter des Königreichs Polen eingeführt	"	— 6
	Anmerkung. Schwefelkies (Eisenkies) wird zur zollfreien Einfuhr gestattet.		
15	Bleibt unverändert (wenigstens liegt keine Besprechung dieses Artikels in den Vorlagen des Finanzministeriums vor).		
16	Theer jeder Art, rohe (schwarze) Carbonsäure, rohes (gefärbtes) Phenol, rohes Naphthalin (gefärbtes), rohes (gefärbtes) Anthracen	Pud Brutto	— 10
17	Gerbstoffe:		
	1) Gerbrinde jeder Art und natürliche Gerbstoffe, in nicht pulverisirtem Zustande importirt	Pud	— 3
	2) Die im vorhergehenden Punkt genannten Gerbstoffe, in pulverisirtem Zustande importirt, mit Ausnahme von Sumach, welches zu Punkt 1 gehört	"	— 10
	3) Gerbstoff-Extracte in jeder Gestalt, mit Ausnahme von Catechu und Tamin	"	— 20
18	1. Natürliche Düngungsmittel (Guano oder Vogeldünger); roher Knochen jeder Art in Stücken (mit Ausnahme der besonders benannten); gebrannter Knochen in Stücken; Düngercomposte und Poudrette jeder Art	—	Zollfrei
	2. Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; gemahlener Knochen; Knochenasche in Pulverform; Superphosphate jeder Art und Thomasschlacke	Pud Brutto	— 3
19	Holzmaterial jeder Art:		
	1) Gewöhnliche Holzsorten:		
	a. in Balken, Klößen und Stangen	Pud	— 1
	b. in Blöcken und behauene oder gesägte Bräuen	"	— 2

	e. in Brettern, Planken und Brüssen (nicht mehr als 2 Zoll dick), nicht behobelt .	Rud	—	5
	2) Holz edler Holzarten, wie Guak-, Cedern-, Cypressen-, Roth-, Ruß-, Polifander-, Anarant-, Schwarz-, Palm-, Birn-, Apfelholz u. s. w., und wohlriechendes Holz, in Klößen, Brüssen, Blöcken, Scheiten und nicht behobelten Brettern	"	—	35
	3) Holz jeder Art in dünnen Blättern und Journieren	"	1	—
	4) Korkholz, unbearbeitet	Rud Brutto	—	25
	Anmerkung 1. Farbholz wird mit einem Zoll nach § 109 belegt.			
	Anmerkung 2. Als Blätter oder Journiere werden Platten von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Zoll Dicke angesehen.			
20	Fällt ganz weg und wird nach § 19 verzollt.			
21	Weberkarden (Wollkarden, Kardendisteln)	"	—	40
22	Pflanzen, lebende und getrocknete jeder Art:			
	1) Heu in jeder Gestalt und ungerinigtes Stroh	—		Zollfrei
	2) Pflanzentheile und ihre natürlichen Bestandtheile und Saamen, nicht besonders benannt	Rud Brutto	—	10
	3) lebende Pflanzen, Blumen und Blätter, frische und getrocknete (gefärbt und ungefärbt), Blumenzwiebeln und Wurzeln, Steinrüsse, in der Medicin gebrauchte Gewächse und Pflanzentheile, und ebenso für die Korbarbeit und Flecherei hergerichtete Materialien, wie: gereinigtes und gefärbtes Stroh, Rohr, Ruthen und ähnliche gespaltene, behobelte, gefärbte und gebleichte Materialien	Rud Brutto	—	50
	Anmerkung. Fische- und Cocculusbeeren (baccæ Cocculi Indici) sind zur Einfuhr verboten.			
23	Fällt ganz weg und wird nach § 45 (Mandelklee) und nach § 119 I (Lakritz) verzollt.			
24	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:			
	1) rohe Baumwolle bleibt unverändert, wenigstens liegt keine Besprechung dieses Artikels vor;			
	2) Jute, rohe	Rud	—	60
	3) Flachs und Hanf, ungeheckelt und heckelt, Flachs- und Hanf-Austämmel, Wolle aus			

	Fichtennadeln (Waldwolle) neuseeländischer Flachs, Pflanzenhaar, Manilla-Ganz, Kiesel- fasern und dergleichen, Flachs und Ganz erzeugende faserige Pflanzenstoffe, in rohem Zustande	—	Zollfrei
25	Lumpen und Papiermasse:		
	1) Lumpen jeder Art (mit Ausnahme von Wollentumpen)	—	Zollfrei
	2) Papiermasse jeder Art (mit Ausnahme von Cellulose) und Papierschnitzel	Pud	— 20
	3) Cellulose in jeder Gestalt	"	— 35
	Anmerkung. Papiermasse und Cellulose, in Gestalt von Carton und trockenen Blättern importirt, und ebenso Papierschnitzel unter- liegen der Verzollung nach dem resp. Pkte. des § 25 nur in dem Falle, wenn sie fein zerhackt und durchlöchert sind.		
26	Thierische Producte und zwar:		
	1) Knochenkohle und pulverähnliche Knochen- kohle, sowie Knochenruß	"	— 26
	2) bleibt unverändert.		
	3) bleibt unverändert.		
	4) Dauen und Federn jeder Art, mit Aus- nahme der besonders benannten	"	1 50
	5) Häute unverarbeitete oder Zelle, mit Aus- nahme derjenigen, welche in dem § 85 über Rauchwerk genannt sind, sowie Fischhäute:		
	a. trockene und trockengefaltene	"	— 50
	b. nassgefaltene	"	— 25
	Anmerkung. Abschnitte unbearbeiteter Zelle jeder Art zahlen 50 Kop. Zoll pro Pud.		
	6) a. Rinderfett jeder Art, Osiferit, Vogelleim	Pud Brutto	— 40
	b. Fischthran (Wallfisch-, Seehundsthran) trüber, ungereinigter, und Fischfett und Koggen, Olein (Oleinsäure)	"	— 75
	c. Stearin, Parafin, Vaselin (mit Aus- nahme des zu Parfümeriezwecken ge- brauchten), Spermaceti, Cerosin, Vogel- wachs und Pflanzenwachs jeder Art, Wachs zum Pfropfen der Bäume . . .	"	2 —
	7) Ganz aufgehoben.		
	8) Seidencocons, bourre de soie, Seidenab- fall vom Abhaspeln der Cocons oder Zer- theilen der Rohseide, ebenso Bourret oder		

	Abfall vom Dreheln der ungehedelten bourre de soie	Rud	—	26
	9) bleibt unverändert.			
27	Bleibt unverändert.			
28	Ziegel, Dachpfannen und Thonröhren:			
	1) Feuerfeste Ziegel, Platten aus feuerfestem Thon und Klinker, schwachgebrannte und nicht glasirte Thonröhren, wie Drainage- und Ofenröhren; Chamotteziegel, Chamotte- masse, zerkleinert oder in Formen	"	—	3
	2) Stuckatur- und ebenso gegossene Ziegel; stark gebrannte und wasserfeste Thonröhren, wie Wasserleitungs-, Cloaken- und Röhren für chemische Fabriken, glasirt oder unglasirt; Dachpfannen jeder Art, ohne Sculpturen und Malereien	"	—	5
	Anmerkung. Gewöhnliche Ziegel, nicht stuckirt und gegossen, zahlen 1 Kop. Zoll pro Rud.			
29	Zimmermannsarbeit jeder Art, sowie Achsen, Radfelgen, Radspeichen und Radnaben, Schubkarren, gewöhnliche Bauerwagen und dergl. grob behauene, nicht besonders genannte Stücke, desgleichen Wöttcherarbeiten jeder Art	"	—	35
	Anmerkung 1. Mit demselben Zollsatz werden auch belegt: Bretter und Stöckchen zur Aufertigung von Kolleaur; Zündholzstroh, Dachschindel, Latten und Holzspähne zur Korbfabrikation und dem ähnliche Materialien der Zimmermannsarbeit, mit Ausnahme der zu dem Artikel über Holzwaaren gehörigen.			
	Anmerkung 2. Hölzerne Kisten und Fässer, wenn sie die Verpackung der in ihnen eingeführten Waaren bilden, sowie die beim Wraken der importirten Heringe nachbleibenden Fässer werden zollfrei durchgelassen.			
30	Korbmacher- und Flechtwaaren aus Schilf, Rohr, Weiden, Stroh, Bast, Baumrinde, Spähnen u. dgl. Pflanzematerialien, mit Ausnahme der im § 223 benannten:			
	1) Fußdecken, Dielenläufer und Matten aus groben, nicht gespaltene Materialien:			
	a. ungefärbt	"	—	60

b. gefärbt	Rud	1	—
2) Gewöhnliche Körbe für Wäsche, Kleider, zum Packen und Transport von Waaren, aus gespaltenem Holz, Baumrinde und aus nicht gespleißten Ruthen und Rohr verfertigt, mit oder ohne anderem Material vermengt, und ebenso Besen und Bürsten aus Pflanzmaterial:			
a. ungefärbt	"	1	50
b. gefärbt	"	2	50
3) Körbe anderer Art aus denselben Materialien, ebenso Körbe und Arbeiten aus gespleißten Ruthen, Gras, Stroh, Palmblätter, desgleichen Gegenständen zur Gartenverzierung und Theile für andere Gegenstände, als: verschiedene Möbel, Rahmen für Bilder und Spiegel, Vasen und Körbe für Blumen und Gewächse, geflochtene Lauben, Körbe für Kinderwagen und andere Equipagen, — gefärbt oder ungefärbt, mit oder ohne anderem Material vermengt:			
a. im Gewicht von mehr als 1 \mathring{A} pro Stück	"	5	—
b. " " von 1— $\frac{1}{2}$ \mathring{A} pro Stück .	"	8	—
c. " " von weniger als $\frac{1}{2}$ \mathring{A} pro Stück	Pfund	—	50
4) Dieselben Gegenstände, mit gewöhnlichen Materialien überzogen, und ebenso Bänder, geflochten aus Stroh, Hobelspähen und Stengeln, mit oder ohne Beimengung von Haar, Papier, Flachs oder Hanf	"	1	5
5) Doppelmatten, Matten und Kissen aus diesen Materialien	—		Zollfrei
Anmerkung. Gespaltene und geflochtene Erzeugnisse, mit Bronze, Silber oder Gold überzogen, zahlen einen Zuschlag von 25 pCt. zum Zollsatz, solche aber mit versilberten oder vergoldeten Metallverzierungen, und ebenso mit Seide, Sammt, Chenille und anderen theuren Materialien werden nach § 227, Pkt. 1 verzollt.			

131
132
133
134
135

Aufgehoben.

Fällt ganz weg und wird nach § 175, Pkt. 2 verzollt.

36	Bleibt ganz unverändert, nur mit dem Zusätze, daß nach diesem Paragraph auch Baggermaschinen und schwimmende Krähne zu verzollen sind.		
37 38	Aufgehoben.		
39	Bücher, Bilder, Karten zc.		
	1) Bücher, Zeichnungen und Pläne, mit der Hand ausgeführt und als Manuscripte . . .	—	Zollfrei
	2) Noten, Karten und Zeichnungen mit Ueberschriften, Worten, Köpfen, Benennungen und mit Text, in russischer oder kirchenslavonischer Sprache, hergestellt durch Druck, Lithographie oder Photographie	Rud	4 —
	Anmerkung. Dieselben, ohne Text oder mit Ueberschriften und Text in ausländischen Sprachen	—	Zollfrei
	3) Bücher und periodische Zeitschriften, in ausländischen Sprachen gedruckt, nicht angenommen auch solche, welche im Text oder in der Form von Beilagen enthalten: Noten, Karten und Pläne und ebenso Gravüren und Zeichnungen, hergestellt durch Druck, Lithographie, Oleographie oder Photographie, wenn auch als besondere Bücher	—	Zollfrei
	Anmerkung. Im Auslande in russischer Sprache gedruckte Bücher, Bücher mit gemischtem russischen Text und irgend einer anderen Sprache, darunter auch Verica, Grammatiken, Chrestomathien zc., gehören zu § 39, Pkt. 3.		
	4) Bücher, Anzeigen, Reclamen, Preiscourante und Handelsbücher, im Auslande in russischer und kirchenslavonischer Sprache gedruckt, wenn auch mit Citaten und Auszügen aus ausländischen Sprachen:		
	a. ohne Einband	Rud	3 —
	b. eingebunden	"	4 50
	Anmerkung 1. Die in diesem Paragraph genannten Gegenstände unterliegen bei der Einfuhr den Censurregeln.		
	Anmerkung 2. Bilder u. dgl. in Rahmen werden nach § 181 verzollt.		
40	Gegenstände, für Museen bestimmt, für wissenschaftliche und Lehranstalten, sowie für Privat-		

	collectionen oder für archäologische, numismatische und naturhistorische Cabinetes, wie: ausgestopfte Thiere, Vögel, Fische u. s. w., leere unbearbeitete Muscheln, getrocknete Pflanzen auf Papier, Thiere in Spiritus, Mineralien, Versteinerungen, Mumien und ägyptische, griechische und römische Alterthümer u. dgl., Medaillen, alte Münzen u. dgl. Seltenheiten, die nicht den Charakter von Waaren haben	—	Zollfrei
11	Aufgehoben.		
12	Muster verschiedener Zeuge und Gegenstände, die nicht den Charakter von Waaren haben	—	Zollfrei
13	Mehl:		
	1) Roggenmehl	Pud Brutto	12
	2) Weizenmehl, ebenso Malz und Gerste jeder Art.	"	20
44	Fällt ganz weg und wird nach § 45 verzollt.		
45	Kartoffelmehl und Stärke jeder Art mit oder ohne Beimischung, desgleichen Arrowroot, Leiofom, Tertrin	"	1 20
	Anmerkung. Benannte Waaren, in Packeten, Schachteln oder anderen kleinen Behältern importirt, zahlen den Zoll nach § 45 mit einem Zuschlag von 25 pCt. incl. der Tara.		
46	Bleibt ganz unverändert.		
47	Bermicelli und Macaroni, desgleichen Sago	Pud	1 30
48	Bleibt unverändert.		
49	Kochsalz jeder Art:		
	1) importirt zu Wasser und zu Lande, mit Ausnahme der unten benannten Zollämter.	"	20
	2) importirt über die Häfen des Weißen Meeres	"	10
	Anmerkung. Zum Salzen der Fische ist es gestattet, Salz in unbegrenzter Quantität nach der Wurmanküste zollfrei einzuführen.		
	Anmerkung. Gereinigtes Tischsalz in Packeten und Schachteln wird nach § 49 I incl. Tara mit einem Zuschlag von 50 pCt. verzollt, ganz unabhängig von dem Ort der Einführung.		
50	Früchte und Beeren, außer getrockneten, und conservirtes Gemüse:		
	1) Gemüse, gesalzenes, geweichtes und getrocknetes in gepresstem Zustande, ebenfalls Ci-		

	tronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, getrocknet oder eingemacht	Pud Brutto	—	65
	2) Früchte und Beeren, frische, gesalzene, ge- weichte und überhaupt alle, mit Ausnahme der unten benannten	"	1	20
	Anmerkung. Früchte und Gemüse in herme- tisch verschlossenen Gefäßen importirt, wer- den nach § 62 verzollt.			
	3) Frische Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen	"	—	70
	4) Frische Weintrauben	"	1	55
51	Kapern und Oliven, trockene in Salzlase oder in Del, importirt in Kässern, Körben oder dergl. Gefäßen	Pud	2	40
	Anmerkung. Oliven, in Glas-, Thon- oder Metallgefäßen eingeführt und ebenso Kapern in Essig werden nach § 62 verzollt.			
52	bleibt unverändert.			
53	Nüsse:			
	1) Garten- und Walbnüsse jeder Art, außer den besonders benannten und ebenso Pflirsich- kerne, Aprikosenkerne, Castanien und Coeos- nüsse	"	1	—
	2) Mandeln mit und ohne Schalen, desgleichen Pistazien	"	2	40
54	bleibt sonst unverändert, nur mit Einschluß von Corinthen.			
	Anmerkung 1. Corinthen, über die Häfen des Schwarzen Meeres eingeführt, werden zollfrei durchgelassen.			
	Anmerkung 2. Die benannten getrockneten Früchte, in Holz- oder Papierschachteln im- portirt, werden zusammen mit dieser Ver- packung verzollt.			
55	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, gedörrtes und ebenso Würste	"	1	—
56	bleibt unverändert.			
57	Natürliche und Kunstbutter (Margarin)	"	—	75
58	Honig:			
	1) in Scheiben	Pud Brutto	1	20
	2) geschmolzen und vom Wachs getrennt, in flüssigem oder geronnenem Zustande	"	1	50
59	Zuckersyrup, ohne jegliche den Geschmack oder Geruch verbesserenden Zusätze, Kartoffelsyrup jeder			

	Art, Stärke- oder Traubenzucker in fester Gestalt ohne jeden Zusatz, Farbe zum Färben von Getränken, desgleichen Malzertracte	Pud Brutto	1	50
60	Conditorenwaaren jeder Art (mit Ausnahme von türkischem Confect welches nach § 54 verzollt wird):			
	1) Confecte, Säfte, Zuckersyrupe mit Beimischung verschiedener Stoffe, Frucht- und Beeren-syrupe, Gellee, Frucht-Pulver und Pläschen mit Zucker zur Bereitung kühlender Getränke, Früchte in Syrup, Früchte und Ananas in Saft, condensirte Milch und andere mit Zucker zubereitete Speisen, desgleichen geriebene Chocolate und Cacao mit oder ohne Zucker.	"	10	—
	2) Früchte in Liqueur, Rum und Cognac	"	12	—
	3) Ohne Zucker eingemachte Früchte	"	7	—
61	Die Redaction des Textes unverändert geblieben, der Zoll erhöht auf	"	5	—
62	Die Redaction des Textes unverändert geblieben, der Zoll erhöht auf	"	5	—
	Anmerkung. Nach § 62 werden ferner verzollt: Liebigs und anderes Fleischertract, Kochs Pepton, in Essig eingemachte Gurken und anderes Gemüse, auch wenn in Fässchen importirt.			
63	Die Redaction des Textes unverändert geblieben, der Zoll erhöht auf	"	8	—
64	Bleibt ganz unverändert.			
65	Fische:			
	1) marinirte, in Del und gefüllte jeder Art, ebenso auch Caviar	"	5	—
	2) gesalzene und geräucherte jeder Art (außer Seringen)	"	1	20
	3) Stockfisch, und jeder Art getrocknete und gedörrte Fische	"	—	25
66	Seringe, gesalzene und geräucherte	"	—	50
	Anmerkung zu §§ 65 und 66. Jeder Art frische, gesalzene, gedörrte und getrocknete Fische, in die Häfen des Archangel'schen Gouv. von den Bewohnern desselben eingeführt, werde zollfrei durchgelassen.			
67	Der Text bleibt unverändert, der Zollsatz wird erhöht auf	"	2	50

68	bleibt ganz unverändert.			
69	Lorbeerblätter und Meerer und Galgant	Pud	1	30
	Anmerkung. Geriebener Galgant wird nach diesem Paragraph mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt.			
70	Kaffee:			
	1) roher in Bohnen	"	3	—
	2) gebrannter, gemahlener, und gemahlene Kaffee-surrogate jeder Art, unabhängig von der Verpackung	"	3	75
	Anmerkung. Kaffee-Essenz und Kaffee-Extract werden nach § 60 I verzollt			
71	Cacao in Bohnen und deren Schalen:			
	1) in rohem Zustande	"	3	—
	2) in gebranntem Zustande	"	4	—
	Anmerkung. Geriebener Cacao wird nach § 60 verzollt.			
72	Gewürze:			
	1) Vanille und Safran	Pfd. Brutto	—	40
	2) Cardemom, Muscatblüthe und Muscatnüsse	Pud	6	—
	3) Gewürznelken, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Badian und jeder Art nicht besonders benannte Gewürze	"	3	—
	Anmerkung. Gewürze in zerkleinertem, pulverisirtem Zustande werden mit einem Zuschlage von 50 pCt. incl. Verpackung verzollt (Mehgefäß, Kästchen, Packet zc.)			
73	bleibt sonst ganz unverändert, nur fällt die im alten Text enthaltene Anmerkung weg.			
74	Tabak:			
	1) in Blättern und Bündeln, mit Stengeln, und ebenso Tabakstengel.	"	16	—
	2) Rauchtabak, geschnittener, Schnupftabak, geriebener, und Tabak jeder Art, in Rollen, Spindeln und Carotten, sowie Tabaksblätter ohne Stengel.	Pfund	1	30
	3) Cigarren und geschnittener, in Tabaksblätter gewickelter Tabak ebenso Pappros	"	3	20
	Anmerkung. Der Zoll wird incl. des Gewichts der Verpackung erhoben, in welcher die Waare importirt wird.			
75	bleibt ganz unverändert.			
76	Araf, Rum, französischer Branntwein (Cognac),			

	Pflaumenbranntwein (Eliwonig), Kirchwasser, Genever und Whisky, desgleichen Weinspiritus und Getreidebranntwein, ohne irgend welche Beimischungen:			
	1) in Fässern und Fäßchen importirt	Fud Brutto	15	—
	2) in Flaschen importirt	Flasche	—	85
	Anmerkung. Als Normalflasche wird $\frac{1}{20}$ Wedro angenommen.			
77	Alkohohaltige Getränke, nur in Flaschen zur Einfuhr zugelassen; Liqueure und Branntweinaufgüsse (Maliwki und Mastoiki)	"	1	—
78	Weine (Traubenweine):			
	1) ganz unverändert geblieben.			
	2) nicht mouffirende Weine, in Flaschen importirt	"	—	50
	3) ganz unverändert geblieben.			
79	Meth, Porter und Biere jeder Art, desgleichen Apfel- und Birnmoß			
	1) in Fässern und Fäßchen	Fud Brutto	1	50
	2) Flaschen	Flasche	—	20
80	Eßig jeder Art, mit Ausnahme von Toilettenessig:			
	1) in Fäßchen importirt	Fud Brutto	1	30
	2) in Flaschen importirt	Flasche	—	15
	Anmerkung. Als Eßig wird die Flüssigkeit angesehen, welche nicht mehr als 8 pEt. Eßigsäure enthält, concentrirtere Präparate müssen nach § 137, Punkt 1, verzollt werden.			
81	Mineralwasser künstliche und natürliche	Krug od. Fl.	—	4
82	Frucht- und Beeren säfte ohne Zucker, mit oder ohne Beimischung von Alkohol	Fud Brutto	—	75
	Anmerkung. Von den Säften, welche eine Beimischung von Alkohol enthalten, werden außer der Zollgebühr noch 15 Kop. Gold für jeden Grad Alkohol erhoben. Säfte, welche mehr als 16 pEt. Alkohol enthalten, werden nur in Flaschen nach § 77 verzollt.			
83	Fällt ganz weg und wird nach § 19 verzollt.			
84	Häute, bearbeitete:			
	1) kleine: gegerbte, mit Mann getränkte, weiß-gegerbte, sämisches Leder und Pergament, Kalbleder, Rindleder, Saffian, Handschuhleder, Fisch- und Amphibienhäute, Leder jeder Art für Fußbekleidung zugeschnitten,			

	weißgegerbte Riemen zum Nähen von Treibriemen, und ebenso Leder jeder Art mit eingedrückten Verzierungen	Rud	11	—
	2) große: Ochsen-, Kuh-, Pferde- und Schweinehäute, mit Mann getränkte und weißgegerbte in ganzen, halben Fellen und als Satteldecken, nicht genähte Riemen und jegliche nicht besonders benannte Häute	"	7	—
	3) Lackirte Häute jeder Art	"	8	—
	Anmerkung. Abschnitzel von bearbeiteten Häuten zahlen denselben Zoll, wie die Häute selbst, zu denen sie gehören.			
85	Rauchwerk:			
	1) Felle von Seebiber, Fuchs, Schwarzfuchs, sibirischen Fuchs, Zobel, Kotick, Blaufuchs, Iltis, Chinchilla	"	36	—
	2) Felle von Marder, Schwan, Kürts, Skungs, Thibetschaaf, weißem und buntem Fuchs (mit Ausnahme von Blaufuchs), Karakul, und solche Hasen-, Eichhorn-, Hunde-, Katzen- und andere niedere Fellsorten, welche durch Färben derart bearbeitet sind, daß sie in Bezug auf den Zollsatz als höher zu verzollende Felle erscheinen, desgleichen alle nicht besonders benannten Felle	"	18	—
	Anmerkung. Pelze aus Thibetschaafsfellen, Decken aus gefärbten Schaafsfellen, und künstliche Felle aus auf Gewebe aufgeklebten Haaren werden nach § 85, Pkt. 4 mit einem Zuschlag von 50 pCt. verzollt.			
	3) Felle vom rothen Fuchs, Waschbären, Eichhorn, Känguruh, Opossum, Flußbiber, Bisamratten, Schaafsfelle, gefärbt, Bisamrattenschwänze, Eichhornschwänze, Felle aus Fuchspfoten und ebenso kleine Bären-, Wolfs-, Seehunds-, Robben-, Otter-, Panther- und Tigerfelle, welche nicht zum Tragen gebraucht werden	"	6	60
	Anmerkung 1. Pelze, aus Pfotenfellen genäht, werden nach § 85, Pkt. 3 mit einem Zuschlag von 50 pCt. verzollt.			
	Anmerkung 2. Ungefärbte und nicht bearbeitete Schaafsfelle werden nach § 26, Pkt. 5 verzollt.			
	1) Fuchs-, Marder- und Fischotterfelle, welche			

	auf russischen Schiffen in die Häfen des Archangelschen Gouvernements von den dortigen Bewohnern eingeführt werden . . .	Rud	6	60
	Anmerkung. In die Häfen des Archangelschen Gouvernements von den dortigen Bewohnern auf russischen Schiffen eingeführte Felle von Wallrossen, Rennthieren, Seehunden und weißen Delphinen (Beluga) und Rauchwerk jeder Art russischer Bearbeitung, auf russischen Schiffen eingeführt, mit Ausnahme der im Pkt. 4 dieses Paragraphen genannten werden zollfrei durchgelassen.			
86	Wallfischbarten jeder Art	"	3	—
	Anmerkung. Nach diesem Paragraph werden Schilfrohrstäbe, welche das Fischbein ersetzen, verzollt.			
87	Meerschwämme	"	3	—
88	Leinen-, Hanf- und Jutegarn jeder Art:			
	1) bis Nr. 50 incl. (nach englischer Bestimmung)	"	4	50
	2) über Nr. 50 " " "	"	6	50
	Anmerkung. Leinen- und Hanfwirne werden nach dem resp. Paragraph über Näh- und Strickwirne jeder Art verzollt.			
89	Seide:			
	1) Rohseide, desgleichen Seidenwatte und Seidenabfall, ungefärbte, gefärbte und ungefärbte	"	1	—
	2) gedrehte und gewundene jeder Art (Trame und Organzin, Nähseide), desgleichen Garn aus Flockseide oder bourre de soie mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, Wolle oder Flaumhaar:			
	a. ungefärbte	"	26	80
	b. gefärbte	"	42	80
	3) Garn-Bouret aus Flockseide oder Abfall beim Spinnen der bourre de soie ohne oder mit Beimengung von Wolle, Flaumhaar Baumwolle und Flachs:			
	a. ungefärbt und ungedreht	"	6	—
	b. gefärbt, gedreht und ungedreht . . .	"	10	—
90	Wolle und Flaumhaar jeder Art:			
	1) in rohem Zustande, ungewaschen und gewaschen, ungefärbt, und ebenso Wollauskämmler, ungefärbt	"	2	—

	2) ungesponnen und gefärbt, jeder Art, ebenso Kunstwolle, wenn auch auf der Karde gekämmt, Wollenabfille und Wollauskämmler, gefärbt.	Flud	3	—
	3) gekämmt in Bändern:			
	a. ungefärbt.	"	4	—
	b. gefärbt	"	5	50
	4) gesponnen jeder Art, mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf, ungedreht:			
	a. ungefärbt.	"	9	—
	b. gefärbt	"	10	50
	5) in zwei und mehr Fäden gedreht jeder Art:			
	a. ungefärbt	"	11	—
	b. gefärbt	"	13	—
91) Zu diesen beiden Paragraphen liegen keine Besprechungen in den Vorlagen des Finanzministeriums vor.			
92				
93	Wird aufgehoben.			
94	Gußstahl, in Gängen, als Bruch und Abfall.			
	1) zur See eingeführt	"	—	25
	2) zu Lande "	"	—	30
	Anmerkung. Dieser Zollsatz darf vor dem 1. Januar 1898 nicht ermäßigt werden.			
95	Bleibt ganz unverändert.			
96	Weißblech jeder Art, lackirt und unlackirt, mit Mustern bedruckt oder Moiré überzogen, desgleichen Eisenblech jeder Art mit Farbe, Zink, Kupfer, Nickel oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	"	1	55
97	Bleibt ganz unverändert.			
98	Bleibt ganz unverändert.			
99	Zinn:			
	1) in Stücken, Stangen und Bruch.	"	—	45
	2) in Tafeln, ebenso Spiegelbeleg und Meitafeln mit Zinn belegt.	"	3	50
	Anmerkung. Mit Zinn belegte Meitafeln, angestrichen oder mit buntem Lack bedeckt, werden nach § 178 verzollt.			
100	Bleibt ganz unverändert.			

101	<p>Wlei :</p> <p>1) in Blöcken und Bruch, ebenso Glätte, Silberglätte und Wleiasche jeder Art</p> <p>2) in Rollen, Mättern jeder Art und Röhren, desgleichen Hartblei, oder Typographie-Metall (Legirung von Wlei mit Antimon) un- bearbeitet</p>	Rud	—	10
102	<p>Zink :</p> <p>1) in Blöcken und Bruch</p> <p>2) in Mättern oder Zinkblech, wenn auch ge- schliffen und polirt</p> <p>Anmerkung 1. Von Zinkblech, mit Nickel oder anderen gewöhnlichen Metallen bedeckt, wird außer dem Zoll nach Pkt. 2 dieses Paragraphen noch ein Zuschlag von 30 pCt. erhoben</p> <p>Anmerkung 2. Nach Pkt. 1 dieses Para- graphen wird auch Antimon in metallischem Zustande verzollt.</p>	"	—	30
		"	—	55
		"	—	85
103	<p>1) Gummi, Harz, Gummi-Harze und Balsame jeder Art, außer den besonders benannten, Kautschuk und Guttapercha in rohem, unver- arbeitetem Zustande.</p> <p>2) Weihrauch, ordinärer, Campher, Manna, assa foetida, Eiweißstoff (Albumin) jeder Art</p> <p>3) Weihrauch, wohlriechender, graue Ambra, sowie Pulu- und Peru-Balsam</p>	"	—	50
		"	1	30
		"	5	30
104	<p>1) Harpis oder Galipot, Colophonim und Brauerpech, desgleichen Asphaltmastix und zer- kleinerter Asphaltstein</p> <p>2) Goudron und natürlicher Asphalt (Tripidar)</p> <p>Anmerkung. Colophonium, in fertigen Ta- feln zum Gebrauch für Saiteninstrumente, oder in Stangen mit Schachteln wird nach § 232, Pkt. 3 verzollt.</p>	"	—	18
		"	—	25
105	<p>Wleibt ganz unverändert.</p>			
106	<p>Flüssige Producte aus der Naphthagewinnung (Kerolin, Photogen, Solaröl, Naphthaäther, Paraffinöl, Schmieröl, Gasolin, Ligroin, Benzol, Benzol).</p>	"	1	—
107	<p>Wleibt ganz unverändert.</p>			
108	<p>Farben und Farbstoffe :</p> <p>1) Natürliche vegetabilische Farbstoffe, außer den besonders benannten</p>	"	—	6

	2) Dieselben in gemahlenem Zustande	Pud	—	30
	3) a. Als Farbstoff gebräuchliche Thoue, Um- bra, Kasseler Erde, Siena-Erde, Verone- neser Erde, Bolus, Ocker, Blutstein, Scharlachfarbe in rohem, noch keiner Be- arbeitung unterzogenem Zustande	Pud Brutto	—	6
	b. dieselben Farbstoffe in fein zerkleinertem Zustande oder durchgewaschen	"	—	30
	c. Schlemmkreide	"	—	10
	d. Rothe Farbe als Eisenoryd ohne jede Beimischung (caput mortuum)	"	—	40
109	Farbholz:			
	1) in Scheiten und Blöcken	Pud	—	8
	2) dasselbe zerrieben und zermalmt	"	—	35
110	Orseille (Rudbir), Orleans (Virin), Kaschu oder Catechu, desgleichen Schüttgelb	"	—	30
111	Bleibt ganz unverändert.			
112	Bleibt ganz unverändert.			
113	Bleibt unverändert mit Einschluß jedoch von Ker- meskörner, welche früher nach § 110 verzollt wurden.			
114	Die Redaction des Paragraphen bleibt unverän- dert, der Zoll erhöht auf	"	4	—
115	a. Bleiweiß	"	1	—
	b. Zinkweiß	"	—	50
116	Bleibt ganz unverändert.			
117	Kupferfarben, darunter auch Grünspan, desgleichen Arsenfarben, außer rothem und gelbem Arsen (cf. § 129)	"	4	—
118	Fällt ganz weg und wird auf verschiedene andere Paragraphen vertheilt.			
119	Farbstoffpräparate:			
	1) Extracte jeder Art, außer den besonders benannten, desgleichen Lakrikenjaft und Krapp-Präparate (außer den im § 120 be- nannten)	"	2	50
	2) Teigartige und flüssige Extracte von Indigo (Indigo-Carmin), Safflor (Carthamin), Or- seille und desgleichen trockenes Hamatem	"	5	—
120	Farbstoffe (Pigmente) aus den Producten des Gastheers, desgleichen Krappextract, Krapp- oder Alizarinlack, Cochenille-Carmin, und Car- min-Lack und Indigotin	"	20	—

121	Miniatur-Farben jeder Art in Täfelchen, als Pulver, auf Muscheln und in Blasen, Cassius oder Gold-Purpur und chinesische Tusche . . . Anmerkung. Miniaturfarben, in Kästchen importirt, mit denen sie auch verkauft werden, werden nach § 229 verzollt.	Pfund	—	25
122	Fällt ganz weg und wird nach § 123 verzollt.			
123	1) Chrom- und Antimonfarben (darunter sulfur auratum), flüssige Tinte und Tinte in Pulverform, Stieselwiche und jegliche nicht besonders benannte Farben und Farbstoffe, zerrieben, trocken und in Teigform, mit Wasser zubereitet 2) Dieselben mit Del zubereitet	Pud	3 6	— —
124	Fällt ganz weg und wird nach § 102, Pkt. 1 verzollt.			
125	1) Roher Borax, borsaures Natron, Zinkal, Boratronchalcit, und rohe Borsäure 2) Gereinigter (weißer) Borax und gereinigte Borsäure	"	— 2	11 40
126	1) Weinstein (Cremortartari), gefärbter und roher, gefärbter weinsaurer Kalk 2) Gereinigter (weißer) Weinstein und Brechstein jeder Art 3) Weinsäure	"	— 4 5	26 — —
127	1) Schwefelsaures Ammoniak 2) Salmiak, kohlen-saures salpeter-saures Ammoniak und Ammoniakgeist (Salmiakspiritus)	"	— 1	50 20
128	1) Schwerspath und Witerit, in natürlichem Zustande, in Stücken 2) Desgleichen pulverisirt und gemahlen 3) Künstlicher, schwefelsaurer Barrut (blanc fixe), in Teigform	"	— — 1	4 55 —
129	1) Weißes Arsen (arsenige Säure), rothes Arsen (Realgar) und gelbes Arsen (Opferment, Auripigment). 2) Metallisches oder schwarzes Arsen	"	— 1	55 —
130	1) Blutlaugensalz, gelbes, und in Wasser aufgelöste chromsaure Salze, (Chrom-Pik, Chromkalk, Chromatron) 2) Blutlaugensalz, rothes	"	2 4	65 —
131	1) Thonerdiger Alaun in Crystallen und schwefelsaure Thonerde in Stücken und Platten	"	—	35

	2) Thonerde-Alaun, gemahlen und gegläht, desgleichen schwefelsaure Thonerde in Pulverform	Pud	—	50
	3) Stronizianit (kohlen-saures Stron-zian) und Cölestin (schwefel-saures Stron-zian) in natür-lichem Zustande, in Stücken importirt . . .	"	—	7
	4) Stron-zian und Cölestin, zu Pulverform ver- kleinert oder in Stücken von gleicher Größe .	"	—	15
	5) Dryde von Barium (Barnt), Strou-zian, und Aluminium (Thonerde-Hydrat)	"	1	20
132	1) Salpeter-saures Natron (Chilisalpeter)	"	—	6
	2) " Kali (gewöhnliches Salpeter) in jeder Form	"	—	50
	3) Meersalz, Nixhsalz, und natürliche, nicht be- sonders benannte Salze, Salz-laken (Kreuz- uacher zc.) darunter auch Herings-lake, in Fässern eingeführt	"	—	10
	4) Dieselben Waaren, in Glas-gefäßen eingeführt	Pud Brutto	1	—
133	Kiesel-saures Natron und Kali (Wasserglas) und Compositionen zum Waschen der Wolle, aus Wasserglas, Soda zc.	Pud	—	30
134	1) Soda (kohlen-saures Natron) und Pottasche (kohlen-saures Kali)	"	—	40
	2) Doppeltkohlen-saures Natron und Kali	"	—	75
	3) Aekznatron und Aekzkali, in Fässern und Tonnen importirt	"	—	60
	4) Aekznatron und Aekzkali, in Gläsern und Thon- gefäßen importirt	"	4	—
	5) Schwefel-saures Natron (neutrales, d. h. Glaubers- salz und saures) schweflig-saures Natron (neutra- les und saures) und schwefeliges Natron . . .	"	—	30
	Anmerkung. Doppeltkohlen-saures Natron, in abgemessenen Pulvern importirt, wird nach dem resp. Paragraph als fertiges Medica- ment verzollt.			
135	1) Magnesit, natürlicher, in Stücken	"	—	7
	2) Magnesit, gemahlen, saures Chlormagnesium (braunes), schwefel-saure Magnesia (Bittersalz) und Chlor-Calcium	"	—	15
	3) Eßigpulver (Holzeßig-saurer Kalk), künstlicher kohlen-saurer Kalk und gereinigtes Chlormagne- sium (weißes)	"	—	50
	4) Künstliche kohlen-saure Magnesia	"	1	50
136	bleibt ganz unverändert.			

137	Fällt weg und wird nach § 140 verzollt.			
138	1) Schwefelsäure (Vitriolöl), desgleichen Schwefelkohlenstoff	Pud	—	30
	2) Rauchende Schwefelsäure	"	—	80
139	Bleibt unverändert, mit Einschluß von chlorsaurem Zink.			
140	1) Säuren: Phosphor-, Gerb- (Tannin), Galläpfelsäure, Citronensäure und deren Salze, Benzoes-, Cyankali, Bromkali, Bromnatron, Bromammonium, Quecksilberoxyde und Quecksilbersalze (außer Zinnober)	"	6	—
	2) Essigsäure	"	4	—
	3) Papis (salpetersaures Silber) und andere Salze aus Silber, Gold, Platina und Platinmetallen	Pud Brutto	1	—
	4) Jodkali, Jodnatrium, Jodammonium, Jodoform und andere Jodverbindungen, Chinin und Chininsalze	"	—	75
	5) Drallsäure, Sauerfleesalz, Citronensaures Kalk, Vertoletsalz (chlorsaures Kali), Chamäleon (übermangansaures Kali), Chromalaun, Kobaltoryd und andere Salze (außer Schmalte), Magnesiumoxyd (Magnesin), Nickeloryd und dessen Salze und überhaupt alle nicht besonders benannte chemische und pharmaceutische Producte . .	"	2	40
141	Leim:			
	1) Fischleim jeder Art, Gelatine (in dünnen oder dicken Tafeln) desgleichen Appreturleim und Composition aus Gelatine und Glycerin	Pud	7	—
	2) Knochen-, Kürschner- und Schusterleim . .	"	1	75
142	Bleibt ganz unverändert.			
143	Fällt weg und wird nach § 26, Punkt 1, verzollt.			
144	Dele:			
	1) Fette Pflanzenöle jeder Art (Oliven-, Baum-, Ricinus-, Lorbeer-, Baumwolle- u. d. gl.) außer den besonders benannten, animalische Dele jeder Art (Knochen-, durchsichtiger Fischthran, Lanolin u. s. w.), Mazarinöl, Firniß	"	2	20
	2) Cocos- und Palmöl	"	—	80
	3) Aetherische wohlriechende Dele ohne Beimischung von Spiritus, Bittermandelöl . .	"	16	—
145	1) Schmirgel, Bimstein, Graphit, Trippel, Röthel, Amiant oder Kobest in rohem Zustande und ungleichen Stücken	"	—	7

	2) Dieselben, gemahlen oder zu Körnern zerrieben	Rud	—	65
	3) Polirpapier, Schmirgel, Glas, Kiesel auf Papier	"	1	20
	4) Polirleinwand, Schmirgel, Glas, Kiesel auf Leinwand	"	2	—
	5) Künstliche Schmirgel, Schleifsteine, Bretter, Feilen, Kohlentäfelchen für galvanische Batten- rien, Kohlenlichte für electrische Vogenlampen	"	4	—
	6) Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern, Streichriemen u. s. w., Compositionen zum Ritten von Porzellan, Glas u. s. w. a. mit Wachs, Fett oder Oel, Leim präparirt b. ohne " " " " " "	"	1	50
		"	—	40
	Anmerkung. Schmiere und Compositionen, in Glasgefäßen importirt, werden in den- jenigen Fällen wie Glaswaaren verzollt, wenn der Zoll für letztere höher ist, als der Zinhalt der Glasgefäße.			
146	Phosphor:			
	1) weißer	Rud Brutto	8	—
	2) rother oder amorpher	"	16	—
147	Aether, Collodium, Aether zur Confectbereitung (Fruchtestenzen), Chloral, Chloroform, Salzeil- säure und deren Salze, Pyrogallussäure (Pyro- gallol), Wisnuthsalze	Rud	15	—
148	Zu diesem Paragraph liegt keine Besprechung vor.			
149	Opium und Lactucarium, Morphinum und Mor- phinumsalze	"	15	—
150	Bleibt ganz unverändert.			
151	Zu diesem Paragraph liegt keine Besprechung vor.			
152	Fällt ganz weg und wird mit dem folgenden § 153 vereinigt.			
153	Steine jeder Art, mit Ausnahme der Edelsteine und halbwerthvollen Steine, desgleichen Maba- ster und Gyps, in ornamentalen Erzeugnissen deco- rativer Art der Bildhauer-, Drechsler- und Schleiferarbeit, wie: Statuen, Nischen, Figür- chen, Cariatiden, Medaillons, Raminneinfassungen, Postamenten, Ständern, Presspapiers, Aschen- behältern, Urnen, ohne Beimengung von ande- ren Materialien, außer Stein	"	1	50

154

Töpferwaaren aus gewöhnlichem und feuerbeständigem Thon:

- | | | | | |
|----|--|-----|---|----|
| 1) | Geschirre und Gegenstände jeder Art aus gewöhnlichem Thon (außer Röhren), glasirt oder unglasirt, ohne Verzierungen und Malerei; thönerne Geräthe und Apparate jeder Art für chemische Anstalten (außer Röhren) Tiegel und Schmelztöpfe aus Thon, Graphit, Chamotte und andere; Gas-Retorten aus Thon und Chamotte | Rud | — | 26 |
| 2) | Geschirre und Gegenstände jeder Art aus gewöhnlichem Thon (d. h. aus porösem, Wasser durchlassendem Stein) mit Verzierungen, Malerei, Sculptur oder Vergoldung; Thontäfelchen jeder Art, darunter auch bunte zum Auslegen der Dielen oder Wände . . | " | — | 52 |
| 3) | Geschirre und Erzeugnisse jeder Art aus stark gebranntem, nicht porösem, und nicht Wasser durchlassendem Thon, glasirt oder unglasirt, Steinthongeschirr jeder Art außer den für chemische Fabriken bestimmten . . | " | — | 70 |
| 4) | Ornamente, Ariatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. s. w. zum Schmuck von Gebäuden, mit Malerei und Vergoldung oder ohne dieselben | " | 1 | 30 |

155

Mayence-Waaren:

- | | | | | |
|----|--|---|---|----|
| 1) | weiße und einfarbige, in der Masse gefärbte, ohne Verzierung, wenn auch mit gegossenen Mustern | " | 1 | 20 |
| 2) | dieselben, mit einfarbigen Verzierungen, Rauten und Rändern | " | 1 | 80 |

Anmerkung. Als einfarbige Verzierung ist diejenige anzusehen, deren Theile alle von einer und derselben Farbe und mit gleicher Abstönung ausgeführt sind, wenn auch, durch verschiedenes Auftragen der Farbe auf den verschiedenen Theilen, die Verzierung im Allgemeinen Lichteffecte hervorbringt, aber an allen Stellen gleiche.

- | | | | | |
|----|---|---|---|----|
| 3) | Dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Verzierungen, desgleichen Majolika mit verschiedenfarbigem Guß ohne sculpturelle Verzierungen | " | 3 | 60 |
|----|---|---|---|----|

157

Porzellan-Waaren:

- | | |
|----|--|
| 1) | PorzellanGeschirr, weißes und einfarbiges, |
|----|--|

mit bunten oder vergoldeten Kanten und Rändern, aber ohne andere Verzierungen .

Rud 5 30

2) Porzellangeschirr mit Malerei oder mit gefärbten und vergoldeten Verzierungen, Arabesken, Blumen u. s. w.; Majolika mit modellirten Verzierungen, als: Blumen, Ziggürchen u. s. w.; desgleichen Sachen aus Porzellan-Bisquit zur Verzierung der Zimmer, weiße und einfarbige, jedoch ohne Malerei, Vergoldung und Bronzeverzierungen

" 10 55

3) Porzellan- und Bisquitsachen zur Zimmerverzierung, wie: Vasen, Statuetten und dergleichen Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Bronzeverzierungen; künstliche Blumen- und Pflanzenimitationen aus Porzellan und Fayence, und Erzeugnisse daraus wie Kränze, Bouquets u. s. w.

" 21 10

Die 3 Anmerkungen zu diesem Paragraph bleiben fortbestehen.

157

Glas-Waaren:

1) a. Glaserzeugnisse in Flaschenfarbe (wie z. B. in grüner, olivenbrauner und dergl. gewöhnlichen, nicht künstlichen Flaschenfarben), wie Gefäße zum Aufbewahren von Flüssigkeiten und anderen Materialien: Bouteillen jeder Form, Gläschen, Glastöpfe u. s. w., nicht facettirt, ohne eingeschliffenen Hals und zugeschlossene Stöpsel und Deckel, ohne Verzierungen und Muster, wenn auch zuweilen mit eingegossenen Buchstaben, Wappen und Aufschriften

" — 60

Anmerkung. Bouteillen aus Bouteillenglas, in der Masse gefärbt, werden nach Pkt. 3 dieses Paragraphen verzollt; Liqueurflaschen mit Zeug aus Halbseide bezogen, nach Pkt. 5 dieses Paragraphen, unabhängig von dem Inhalt derselben. Flaschen, umzogen oder umflochten mit gewöhnlichen Materialien, wie: Stroh, Weidenruthen, Rinde etc., nach Pkt. 1 b dieses Paragraphen.

b. Glaswaaren aus weißem und halbweißem Glas, welche wie bei 1 a zur Aufnahme und Aufbewahrung verschiedener Waaren bestimmt sind, wie: Flaschen, Apothekergläschen, Töpfe, nicht facettirt, unge-

schliffen und ohne Verzierungen, außer gegossenen Buchstaben, wenn auch mit eingeriebenen Stöpfeln und zugechliffenen Deckeln	Rud	1	10
Anmerkung. Gläschen aus grünem Glas mit eingeschliffenen Glasstöpfeln werden ebenfalls nach diesem Punkt verzollt.			
2) a. Glasgeschirre, Service und Gläschen jeder Art aus weißem Glas und Crystall, nicht farbige, glatte mit abgeschliffenen oder gerichteten Böden, Rändern und Stöpfeln, sonst ungeschliffen und unpolirt, mit gegossenen oder gefornen, gedruckten Mustern und ohne solche, ohne Verzierungen	"	3	20
b. Platten-Glas, nicht gegossenes:			
I. bei einer Größe von nicht mehr als 480 Qu.-Verschock: weißes, halbweißes oder grünes, nicht farbiges, glattes, ohne jede Muster und Verzierungen	"	1	45
farbiges, in der Masse gefärbtes, desgleichen mattes, milchiges, nicht glattes, geriffeltes, welliges, ohne jede Verzierungen	"	2	40
II. bei einer Größe von mehr als 480 Qu.-Verschock: weißes, halbweißes oder grünes, nicht farbiges, glattes, ohne jede Muster und Verzierungen	"	2	40
farbiges, in der Masse gefärbtes, mattes, milchiges, nicht glattes, geriffeltes, welliges oder gerunzeltes, ohne jede Verzierungen	"	3	50
3) Geschirre, Service und Gläschen jeder Art aus farbigem in der Masse gefärbtem und doppelfarbigem, desgleichen aus mattem, milchigem, nicht glatttem, nicht geschliffenem und nicht polirtem Glas, ohne Verzierungen, wenn auch mit eingegossenen oder eingedruckten Mustern und unterschliffenen Böden, Rändern und Stöpfeln	"	6	—
4) Glaswaaren aus weißem, nicht farbigem Glas oder Crystall, geschliffen und polirt, aber ohne Verzierungen	"	8	50
5) Glaswaaren aus farbigem Glas, geschliffen und polirt, desgleichen Waaren aus Glas jeder Art mit decorativer Bearbeitung, wie			

	z. B. mit eingebeizten oder gezeichneten Mustern, Malerei, emailirten Mustern, Vergoldung, Versilberung, Bronceverzierungen	Rud	10	—
	6) Künstliche Zusammenstellungen für Glasmosaik, und Mosaik unverarbeitet	"	2	40
	7) Glasbruch (zerbrochenes, nicht zerstoßenes Glas)	"		Zollfrei
158	Spiegelgläser und Spiegel:			
	1) Spiegelgläser, bearbeitete, d. h. geschliffene, matte und polirte, in einer Größe			
	a. bis zu 100 Qu.-Verschock	Qu.-Versch.	—	³ / ₄
	b. von 101 bis 200 Qu.-Verschock	"	—	1
	c. " 201 " 300 "	"	—	1 ¹ / ₄
	d. " 301 " 400 "	"	—	1 ¹ / ₂
	e. " 401 " 500 "	"	—	2
	f. " 501 " 600 "	"	—	2 ¹ / ₄
	g. " 601 " 800 "	"	—	2 ¹ / ₂
	Ueber 800 Qu.-Versch. große Spiegelgläser werden mit einem Zuschlagzoll (zu 2 ¹ / ₂ Kop.) von ¹ / ₄ Kop. Gold pro Qu.-Verschock für jede weiteren 200 Qu.-Verschock belegt.			
	2) Spiegelgläser in rohem Zustande, d. h. nach dem Guß noch nicht bearbeitet, werden nach der obigen Scala mit einem Abzug von 60 pCt. des zu zahlenden Zolls verzollt.			
	3) Spiegel aus Glas jeder Art mit Amalgam jeder Art werden je nach ihrer Größe nach obiger Scala mit einem Zuschlag von 30 pCt. des zu zahlenden Zolls verzollt.			
	Anmerkung 1. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 2. Fällt ganz weg.			
	Anmerkung 3. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 4. Geschliffene Glasplättchen und Plättchen mit photographischen Compositionen für Negative werden wie Spiegel verzollt.			
159	Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:			
	1) Die Redaction bleibt unverändert, der Zollsatz erhöht auf	Pfund	44	—
	2) Die Redaction bleibt unverändert, der Zollsatz erhöht auf	"	5	—
	Anmerkung. Gold und Silber, zu Platten			

	und Streifen gewalzt, und ebenso Draht bis Nr. 25 herab (nach dem Birminghamer Kaliber) wird zollfrei durchgelassen.			
	3) Platina in jeder Verarbeitung, desgleichen als Draht, in Platten und Streifen . . .	Pfund	20	—
	4) Bleibt unverändert.			
	5) Die Redaction unverändert, der Zollfuß erhöht auf	"	3	—
160	Fabrikate aus Kupfer und Kupfer-Legirungen:			
	1) Gewöhnliche Fabrikate, außer den nachbenannten, mit Beimengung von Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gewöhnlichen Materialien	Pud	5	50
	2) Fabricate mit Relief- und eingravirten Verzierungen (außer gestampften) sowohl fertige als noch nicht fertige, zusammengestellt oder in einzelnen Theilen	"	16	—
	3) Dieselben Fabricate, mit Platina überzogen, vergoldet oder versilbert, Fabricate jeglicher Art aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert:			
	a. in Gewicht von 1 <i>A</i> und mehr pro Stück	Pfund	—	65
	b. " " " weniger als 1 <i>A</i> pro Stück	"	1	30
161	Fällt ganz weg und ist mit dem vorhergehenden Paragraph zusammengezogen.			
162	Guß Eisen, verarbeitetes:			
	1) Eisengußwaaren, ohne weitere Bearbeitung	Pud	—	70
	2) Gußeisenfabricate, bearbeitet, bedreht, polirt, geschliffen, angestrichen, broncirt, verzinnt, emaillirt, mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, mit Holz-, Kupfer- und Bronceheilen und ohne dieselben . . .	"	1	40
	Anmerkung. Nach diesem Punkt werden auch alle unbearbeiteten wie bearbeiteten Fabricate aus schmiedbarem Gußeisen verzollt, bei einem Gewicht von mehr als 5 Pfund, bearbeitete Fabricate aus derartigem Gußeisen werden bei einem Gewicht von 5 Pfd. und weniger nach § 165, Pkt. 2 verzollt.			
163	Bleibt ganz unverändert.			
164	Bleibt ganz unverändert.			
165	Bleibt unverändert, jedoch mit folgender Anmerkung. Zu den Punkten 1 und 2 dieses			

Paragraphen gehören auch alle Maschinen und Apparate aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, mit Theilen aus anderen Materialien oder nicht, welche zum Küchen- und Wirtschaftsgebrauch bestimmt sind, wie: Zuckerbackmaschinen, Messerputzer, Fleischhack- und Obstschäl-Maschinen, Plättmaschinen zc., Copirpressen und deren Theile; metallene Möbel, mit Bezug, werden nur nach Pkt. 2 dieses Paragraphen verzollt.

166

Blech-Fabricate:

- 1) Die Redaction unverändert, der Zollsatz erhöht auf
- 2) Bleibt ganz unverändert.

Rud 3 25

167

Draht:

- 1) Eisen- und Stahldraht:
 - a. bei einer Breite oder einem Durchmesser von $\frac{1}{4}$ Zoll bis zu Nr. 25 nach Birminghamer Caliber
 - b. von Nr. 25 und dünner, ebenso jeder Eisen- und Stahldraht, mit gewöhnlichen Metallen überzogen
- 2) Draht aus Kupfer, Messing und anderen Kupfer-Legirungen:
 - a. bei einer Breite oder einem Durchmesser von $\frac{1}{2}$ Zoll bis zu Nr. 25, desgleichen auch Telegraphenkabel
 - b. von Nr. 25 und dünner
 - c. bezogen mit faserigen Materialien und Guttapercha

" 1 10

" 2 —

" 4 —

" 5 35

" 11 50

Anmerkung. Bei Umspannung des Drahts mit Seide, wenn auch in Verbindung mit anderen Faserstoffen, wird außer dem Zoll nach dem letzten Punkt dieses Paragraphen noch ein Zuschlag von 20 pCt. erhoben.

168

Draht-Fabricate:

- 1) Fabricate aus Eisen- und Stahldraht:
 - a. Drahtnägel, Splinte, Nieten, Stifte für Claviere und alle Fabricate aus dickem Draht bis Nr. 10 Birminghamer Caliber incl.
 - b. alle anderen Fabricate, desgleichen Drahttaue und Fabricate aus Draht, mit gewöhnlichen Materialien bedeckt

" 2 —

" 3 50

	c. Rarden Bänder jeder Art	Rud	6	50
	2) Aus Kupfer und Kupfer-Legirungen:			
	a. jegliche, mit Ausnahme der nachbenannten	"	6	50
	b. Drahtgeflechte, bei denen auf eine Länge von 1 Zoll 24 und mehr Fäden kommen	"	11	50
169	Bleibt ganz unverändert.			
170	Messerwaaren:			
	1) Bleibt unverändert, der Zoll erhöht auf .	"	16	—
	2) Bleibt unverändert, der Zoll erhöht auf .	"	32	—
	3) Bleibt unverändert, jedoch mit Einschluß von Schaafscheeren, die bisher nach § 172 verzollt wurden.			
	Die Anmerkung bleibt unverändert.			
171	Bleibt ganz unverändert. Das Verbot der Einfuhr von Windbüchsen fällt weg. Die Anmerkung zum Paragraph bleibt unverändert.			
172	Senfen, Sichel, Häckselmesser, Grasmäher, Spaten, Schaufeln, Harken, Gabeln	"	1	40
	Anmerkung. Obige Geräthe müssen mit allen zum Gebrauch erforderlichen Theilen versehen sein. Die Theile einzeln werden nach § 165, Pkt. 1 und 2 verzollt. Geräthe mit abgebrochenen Enden, Rissen und anderen Fehlern, überhaupt Brackgegenstände, werden ebenso verzollt, wie die zum Gebrauch völlig tauglichen Geräthe.			
173	Handwerkszeug für Handwerker, Künstler, Fabriken	"	1	40
	Anmerkung 1. Hierher gehören vollständige, complete Instrumente aus Gußeisen, Eisen und Stahl, bei einem Gewicht von mehr als 5 Pfund pro Stück, mit den zugehörigen Theilen aus Holz und anderem einfachen Material. Metalltheile der Instrumente und ganze Instrumente, mit hölzernen, untrennbar vereinigten Leisten, Griffen und anderen derartigen Bestandtheilen, werden, falls sie weniger wie 5 Pfund pro Stück wiegen, nach Art. 165, Pkt. 2 verzollt. Griffe und andere Theile der Handwerksinstrumente, die getrennt von den zugehörigen metallenen Bestandtheilen vorgestellt werden, sind, von ihrem Gewicht ganz abgesehen, nach diesem Artikel zu verzollen, falls sie nicht ihrem Herstellungsmaterial			

oder ihrer Ausstattung nach einem höheren Steuerfaze unterliegen.

Anmerkung 2. Messer und Scheeren für Gewerbetreibende werden nach Art. 7, Pkt. 3 (Messerwaaren), Fingerhüte aus billigem Material werden nach Art. 227, Pkt. 2, Fuß-, Archin- und andere Maaße, sowie Horizontalwaagen, werden nach Art. 233 verzollt.

Anmerkung 3. Handinstrumente für Gewerbetreibende aus anderem Material als Eisen, Stahl und Holz werden je nach dem Herstellungsmaterial verzollt; falls aber der betreffende Gegenstand aus verschiedenartigem Material angefertigt ist, so wird der Zoll für das ganze Instrument nach demjenigen Material berechnet, für welches der höhere Steuerfaze vorgesehen ist.

174 Die Redaction des Paragraphen unverändert, der Zollsaz erhöht auf

Rud 1 —

175 Maschinen und Apparate, sowie die Modelle zu denselben:

1) Fabrikmaschinen und Apparate, außer den besonders benannten, falls sie ihrem Gewicht nach 25 und mehr Procente Kupfer und Kupferlegirungen enthalten, und ebensolche Maschinentheile

3 50

Anmerkung. Ausschließlich aus Kupfer hergestellte Maschinen und Apparate, sowie Theile derselben, werden nach § 161 verzollt. Nach demselben Paragraph werden auch nicht besonders benannte kupferne Armaturen für Maschinen und Kessel verzollt, wie Krähne, Zubehör zu Wasserstandszeigern, Pfeifen, Schmierbehälter u. s. w., wenn dieselben getrennt von den anderen Theilen sind und wenn sich auch an ihnen Theile aus anderen Metallen, Glas und Holz befinden sollten, wie z. B. die Stiele der Krähne.

2) Maschinen-Motore, Tender, Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein und Faserstoffen, landwirthschaftliche Maschinen, Mahlmühlen, Maschinen zur Papierfabrikation, typographische und lithographische Maschinen, Pumpen und Feuersprizen, mit Ausnahme der im Pkt. 3 dieses Paragraphen

benannten und alle nicht besonders benannten Maschinen und Apparate aus Holz und Eisen, Stahl und anderen niederen Metallen, wenn in denselben oder in deren Theilen weniger als 25 pCt. Kupfer oder Legirungen aus Kupfer enthalten sind

Fud

1 40

Anmerkung 1. Gas-, calorische und Petroleum-Maschinen und deren Theile, mit Ausnahme der Schwungräder, werden nach Punkt 3 dieses Paragraphen, die Schwungräder selbst nach Punkt 2 verzollt. Alle Maschinen, Apparate und Zubehör, welche, wenn auch zum Fabrikgebrauch bestimmt, ihrem besonderen Character nach zum § 223 gehören, werden nach diesem letzteren Paragraph verzollt, Schreibmaschinen nach § 220.

Anmerkung 2. Theile von Handwerksmaschinen, welche zur unmittelbaren Ausführung dieser oder jener Operation bei der Bearbeitung der Materialien dienen, wie z. B.: Schneide-, Zerkleinerungs-, Reibe-, Druck- und dergl. Maschinen werden nach den resp. Paragraphen des Tarifs, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, verzollt. Narden werden nach § 168 verzollt, unabhängig von dem Gewebe, auf welchem die Nadeln befestigt sind. Walzen aus Kupfer oder aus Holz mit Kupfereinsägungen für Mattendruck-, Tapeten- und andere Fabriken, werden nach § 161 verzollt. Wenn diese hier benannten Theile der Bearbeitungsmaschinen, nicht abgetheilt von anderen Theilen der Maschinen, eingeführt werden, so werden diese letzteren mit demselben Zoll belegt, falls derselbe höher sein sollte, als derjenige für die anderen Maschinentheile; im anderen Falle werden die Bearbeitungsmaschinentheile mit dem für die Maschinen festgesetzten Zoll belegt.

Anmerkung 3. Transmissionriemen, Schläuche an den Feuersprizen und Leitungsröhren aus Leder und anderen Stoffen werden je nach ihrem Material entsprechend verzollt.

3) Locomotiven für Eisenbahnen und gewöhnliche Wege, Dampfwagen, Dampf-Draßinen, Locomobilen und Dampf-Feuersprizen, sowie

	deren Einzeltheile zählen, sofern sie nicht etwa unter Punkt 1 fallen	Rud	2	—
	Anmerkung. Schläuche an den Feuersprizen sind je nach ihrem Material nach den entsprechenden Artikeln des Zolltarifs zu verzollen.			
	4) Näh- und Strickmaschinen, sowie deren Einzeltheile, von den Tischen und Untergestellten abgesehen	"	3	—
	Anmerkung 1. Jene Tische und Gestelle werden nach Punkt 2 verzollt; demselben Zoll unterliegen die Holzbestandtheile, sofern dieselben nicht etwa unter den Art. 180 fallen.			
	Anmerkung 2. Die Nadeln an diesen Maschinen sind nach Art. 109 zu verzollen.			
	5) Gas- und Wassermesser, dynamoelectrische Maschinen für gewerbliche Zwecke, magnetische Maschinen, um Eisen von anderen Metallen auszuscheiden, sowie die Compositions- theile solcher Maschinen	"	4	50
176	Fabricate aus Blei, Zink und deren Legirungen, desgleichen aus Brittsch-Metall, außer den zu § 227 gehörenden:			
	1) von gewöhnlicher Bearbeitung und nicht gefärbt.	"	1	30
	2) polirt, gefärbt und broncirt	"	3	30
	Anmerkung. Eben dieselben Fabricate, mit Messing, Kupfer und Nickel überzogen, zahlen den Zoll nach Punkt 2 dieses Paragraphen mit einem Zuschlag von 50 pCt.			
177	bleibt ganz unverändert.			
178	Total, weißes und gelbes, in Büchelchen, mit diesen zusammen gewogen, Folie jeder Art, mit Ausnahme von Gold- und Silberfolie (§ 160, Punkt 2), desgleichen Broncimpulver, sowie Blei- und Zinnblätter, gefärbt und mit buntem Lack bedeckt	Pfund	—	30
179	Korkholz, verarbeitetes, wie: Korken, Spünde, Rettungsringe, Unterlagen, Bretter, Kreise, zur Fabrication der Korken zugeschnitten u. s. w., desgleichen Fabricate aus Korkholz jeder Art .	Rud	3	—
180	Fabricate aus Holz, außer den zu § 29 gehörenden Zimmermannsarbeiten:			
	1) Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhn-			

lichem Holz, nicht lackirt, nicht polirt und ohne Fourniere und aufgeleimte Stücke, desgleichen hölzerne Nägel oder Stifte für Stiefel	Rub	—	70
2) Tischler- und Drechslerarbeit aus edlen Holzarten, desgleichen aus gewöhnlichem Holz, aber lackirt, polirt, mit aufgeleimten Stücken oder Fournieren	"	2	50
Anmerkung. Kleine hölzerne Drechslerarbeiten (außer den besonders benannten) welche (außer den besonders benannten) welche 1 Pfund und weniger pro Stück wiegen, desgleichen jeder Art Holzfabricate von demselben Gewicht, welche als Zubehör zu Fabrikmaschinen gebraucht werden, werden nach Punkt 2 dieses Paragraphen mit einem Zuschlag von 20 pCt. verzollt.			
3) Schnitarbeiten jeder Art, sowie Tischler- und Drechslerarbeit vergoldet, versilbert und broncirt, oder mit solchen Verzierungen	"	6	50
Anmerkung 1. Hierher gehören auch alle Erzeugnisse aus Filz, gerupften Stricken, gepresstem Papier (Papiermaché) und aus verschiedenartigen, nichtmetallischen Compositionen, wie Marmor u. s. w., wenn die betreffenden Gegenstände wie Holzschnitz- oder Drechslerarbeit aussehen.			
Anmerkung 2. Rahmen mit Spiegeln und Bildern, wenn letztere nicht gesondert aufgehängt werden können, zahlen an Zoll 50 Kop. pro laufende Arschin, wobei eine nicht volle Arschin für voll gerechnet wird.			
1) Tischler-, Drechsler- und Schnitarbeit jeder Art mit Verzierungen aus Bronze und anderen Materialien, mit Incrustationen oder Einlagstücken aus Holz, Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. s. w. (ausgenommen Gegenstände von weniger als 3 Pfund Gewicht, die nach Art. 227 zu verzollen sind)	"	10	—
5) Bezogene Möbel jeder Art, die bezüglich der Holzarbeit unter die Punkte 1 und 2 dieses Paragraphen fallen:			
a. bei provisorischem Bezuge	"	6	50
b. bei endgültigem Bezuge, mit Gewebstoffen oder Leder	"	10	—

181	Fällt ganz weg und wird mit dem vorigen § 180 zusammengezogen.		
182	Gummielasticum oder Guttapercha und Kautschuck, verarbeitet:		
	1) Halbfabricate:		
	a. Blätter aus Rohgummi, rohe Gummilösung oder Gummiseim und Gummifäden (Gummidraht)	Pfund	10
	b. Horngummi in Blättern, Platten und Stangen, unbearbeitet	"	12
	2) Fabricate:		
	a. aus weichem Gummi und Guttapercha, aus Gummi allein, oder auch aus Gummi in Verbindung mit anderen Materialien	"	20
	Anmerkung. Bälle, Puppen und überhaupt Spielwaaren aus weichem Gummi, gefärbt oder nicht gefärbt gehören zu § 228; Radirgummi für Meißel oder Tinte, mit oder ohne Einfassung, und Schreibutensilien jeder Art zu § 229.		
	b. Aus Horngummi (Hartgummi), faconirt, polirt in Verbindung mit anderen Materialien oder nicht	"	25
	Anmerkung. Käämme, Armbänder und andere Galanterie- und Toilettegegenstände werden nach § 227, Theile künstlicher Blumen, wie Stengel mit Dornen zc. oder ohne solche, gefärbt, nach § 221 verzollt.		
	c. Fußbekleidung aus Gummi oder Guttapercha, mit Leder, Geweben, metallischen Blechplatten und ohne dieselben	"	30
	d. Nicht elastische Gewebe zum Fabrikgebrauch, wie: Leinwand zu Kardenbändern u. s. w., desgleichen Gummi-Wachstuch	"	15
	Anmerkung 1. Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Gummifäden enthalten, desgleichen nicht elastische, mit Gummi durchtränkte oder geleimte Gewebe, außer den benannten, werden nach dem Material des Gewebes verzollt.		
	Anmerkung 2. Fertige Kleider aus Geweben, welche von einer oder beiden		

Seiten mit Gummi bedeckt oder durchtränkt sind, desgleichen fertige Trag- und Strumpfbänder werden nach § 219 verzollt.

183

Papier-Waaren:

- 1) Pappe und Carton jeder Art, außer satinirtem und polirtem, getheerte und ungetheerte Dachpappe. Hobel- und Griffel-Carton, Papier und Carton, geölt und fettgetränkt, mit antiseptischen Mitteln, Bestandtheilen von Insecten, Salpeter, Schwefel getränkt, Papierröllchen zum Aufwickeln von Garn, so wie Fabrikate aus gestampftem Papier (Papier maché und Carton-Pierre) mit Ausnahme der zu Anmerkung von Punkt 1 § 180 gehörenden

Bud — 60

Anmerkung. Fabrikate aus gestampftem Papier mit Verzierungen aus verschiedenen Materialien werden nach § 227 verzollt.

- 2) Papier jeder Art ohne Verzierungen, außer dem im Punkt 5 dieses Paragraphen benannten, weißes und buntfarbiges (in der Masse gefärbtes) liniirt für Briefe, Notizen und zum Sticken, Hefte mit Umschlag (aber ohne Einband, mit Anfangsbuchstaben oder Ziffern auf den Zeilen, Bristolcarton und jeder Art satinirtes und polirtes Carton in Rollen, Mättern, sowie in Tafeln oder Streifen zugeschnitten. Papier, mit seltenem Gewebe, Leinwand oder Mitfall unterklebt. Durchsichtige Gewebe zum Copiren, desgleichen Pflanzenpergament

" 4 —

- 3) Papiertapeten und Vorten dazu

" 6 —

- 4) Brief-, Druck- und Lithographie-Papier mit Verzierungen, wie: Vergoldung, Versilberung, Broncirung, bedruckt, mit aufgeklebten Stücken, Vorten, Wappen, Monogrammen u. s. w., desgleichen Papier in der Verarbeitung, wie: Couvert, Lichtschirme, künstliche Blumen aus Papier zc.

" 10 55

Anmerkung. Einfache Cartonnagen, ohne jede Verzierungen, welche als Umschlag der in ihnen importirten Papierfabrikate dienen, werden nach eben diesem Punkte verzollt.

- 5) Papyrospapier, sehr feines Umschlagpapier

	(chinesisches) buntes, nicht in der Masse gefärbtes, aber von einer oder beiden Seiten, mit Farbe bedecktes Papier, bedrucktes Papier, Papier mit Mustern, Zeichnungen zu lithographischen, Buchbinder- und Conditorarbeiten, Papierbogen mit Bildern zum Ausschneiden und Aufkleben, Papier für Spielsachen, Papier und Carton mit Stifetten, Vignetten, in Form von Couverts, Rahmen oder Karten, Oeographien, Gravüren, Estampes, Zeichnungen etc., welche durch Photographie, Lithographie und Phototypie hergestellt sind	Rud	7	90
	Anmerkung. Oeographien, Gravüren, Estampes, Zeichnungen etc., welche Copien von Bildern und Zeichnungen russischer Künstler darstellen, werden zollfrei durchgelassen.			
	6) Buchbinder- und Cartonage-Arbeiten, außer den zu § 227 gehörenden, Comptoir- und Copirbücher in Einbänden und die Einbände selbst zu Büchern und Albums	"	11	50
184	Fällt ganz weg und wird mit § 30 zusammengezogen.			
185	Bleibt ganz unverändert.			
186	" " "			
187	Leder-Fabrikate:			
	1) Fußbekleidung jeder Art, außer von Kautschuk und Damenschuhen aus Seidenzeug und Chevreau, in fertigem und halbfertigem Zustande	Pfund	1	—
	2) Damensfußbekleidung aus Seide und Chevreau in fertigem und halbfertigem Zustande	"	2	—
	3) Lederhandschuhe jeder Art, außer Fechthandschuhen (Pkt. 5 dieses Paragraphen), dergleichen Fabrikate aus samisch und Glaesleder, Saffian, Pergament, außer Fußbekleidung und chirurgischen Apparaten (§ 223)	"	3	—
	Anmerkung. Zuge schnittene, aber noch nicht genähte Handschuhe zahlen den halben Zoll mit	"	1	50
	4) Pferdegeschirr nebst Zubehör, Riemenarbeiten, Verten aus Riemen	"	—	55
	5) Reisekoffer-Fabrikate aus Leder, dicker Jute oder Hanfgewebe, Taschen, Reisetasche, ledernes Jagdzeug, lederne Bücher und Porte-			

	<p>fenilles, Lederzubehör für die Buchbinderei, auch wenn diese alle Theile aus Metall oder anderem Material enthalten, wenn sie nicht unter den Begriff von werthvollen kleinen Sachen fallen (§ 227), Fechthandschuhe und überhaupt alle nicht besonders benannten Lederfabrikate</p>	Pfund	1	—
	6) Grobe, einfache Lederarbeiten, wie: Waschriemen, Eimer, Spänne zc.	"	2	25
188	1) Taue, Stricke, Bindfaden aus Hanf, Flachs, Hanf- und Flachshecke, neuseeländischem Flachs und aus anderen faserigen Pflanzenstoffen, mit Theer getränkt oder nicht	Rud	—	55
	Anmerkung 1. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 2. Bindfaden, von dem 5 Arschin weniger als 1 Loth wiegen, wird wie Nähzwirn verzollt.			
	2) Fischerneze jeder Art	"	1	—
189	Leinwand und Batist, rein leinene, aus Hanf, mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, sowie mit Einfügung eines Kauschgold-Fadens:			
	1) in rohem Zustande	Pfund	—	60
	2) gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, desgleichen leinene und Batist-Taschentücher .	"	1	—
	Anmerkung. Taschentücher aus Leinwand und Batist, besäumt aber sonst ohne weitere Bearbeitung werden nach diesem Paragraph verzollt, alle anderen Taschentücher nach dem resp. Paragraph über Kleider und Wäsche.			
190	Diese drei Paragraphen sollen in Zukunft in einen zusammengezogen werden, welcher folgende Redaction erhält:			
191				
192				
	1) Segeltuch	"	—	20
	2) Leinen, Hanf- und Jute-Gewebe, geföpert und gemustert (mit eingewebten und bedruckten Mustern), mit Baumwolle vermischt oder nicht, desgleichen mit einem Kauschgold-Faden durchzogen:			
	a. Möbel-, Decken- und dem ähnliche schwere Zeuge	"	—	50
	b. Kalamianka, Satin, kleine Matten, Drillich, sowie Hosen- und Westenzeuge	"	—	60
	c. Tischtücher, Servietten und Handtücher	"	—	95
193	Dieser Paragraph soll mit den §§ 199, 209 und			

	213 in einen zusammengezogen werden, welcher folgende Fassung erhält:			
	Gestrickte, geflochtene und gewirkte Fabrikate:			
	1) Gestrickte Fabrikate, wie: Jacken, Strümpfe, Socken, Handschuhe etc.:			
	a. seidene	Pfund	7	—
	b. halbseidene	"	4	—
	c. jegliche andere	"	1	50
	2) Besatz und gewebte Einfäße:			
	a. seidene	"	7	—
	b. halbseidene	"	4	—
	c. jegliche andere	"	1	50
	3) Posamentier-Schnüre, Franzen, Borten, Agramente und Garnituren:			
	a. seidene und halbseidene	"	4	—
	b. jegliche andere	"	2	50
	Anmerkung. Von den im Pkt. 1 und 2 namhaft gemachten Fabrikaten wird, wenn sie einen Zusatz von Seide oder Kauschgold als Verzierung enthalten, noch ein Zuschlagzoll von 25 pCt. erhoben.			
194	Die Redaction bleibt unverändert, der Zoll wird erhöht auf	"	—	30
195	Bleibt ganz unverändert.			
196	Seidene Tücher, seidene gewebte und gestrickte Stoffe (darunter auch Foulards jeder Art), Bänder, gewebte und geflochtene Borten, Gas für Müllereien, Seidentüll, seidene Netze, ohne Beimengung von anderem gesponnenem Material, desgleichen Seiden- und Halbseiden-Saumt, Plüsch und Chenille in jeder Form	"	6	60
197	Halbseidene Tücher, gewebte und gewirkte Stoffe, Bänder, Borten	"	2	90
	Anmerkung zu §§ 196 und 197 giebt eine genauere Definition, was unter der Bezeichnung seidene und halbseidene Gewebe und Stoffe zu verstehen ist.			
198	Gewebe und Stoffe aus Bourret-Garn (Garn, gefertigt aus dem Abfall beim Durchkämmen des bourre de soie), desgleichen aus Bourret-Garn mit Beimengung von Baumwollen-, Leinen- oder Wollengarn	"	2	—
199	Fällt ganz weg und wird mit § 193 verbunden.			

200	Bleibt ganz unverändert.			
201	(Früher § 206.) Filze jeder Art, ungefärbt, gefärbt und bedruckt, Tuchkanten, desgleichen Fabrikate aus Filz und aus geflochtenen Tuchkanten	Pfund	—	13
202	(Früher § 207.) Wollene und halbwollene Gewebe und Tuch zum Fabrikgebrauch, sowie wollene Teppiche jeder Art	"	—	40
203	(Früher § 201 resp. 204.) Bettdecken aus Woll (grober Woll), wollene Pferdedecken, Wollensfilzstoffe zu Schuhwerk und Kleidern, Filzsohlen, Flaggentuch und wollene Gürtel aller Art, ohne Beimischung von Seide	"	—	55
204	Fällt weg und wird mit dem vorhergehenden § 203 zusammengezogen.			
205	(Früher § 202.) Gewebe und gestricke Stoffe aller Art aus Woll und Ziegenflaum, glatte, buntgewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, außer den in den vorhergehenden Paragraphen und im § 208 genannten . .	"	1	20
206	(Früher § 203.) Dieselben Stoffe bedruckt oder gestickt, unterliegen der Zollgebühr von § 205 mit einem Zuschlag von 30 pCt. Anmerkung 1 und 2 zu den beiden vorhergehenden Paragraphen. Die Anmerkungen bleiben wörtlich dieselben wie die beiden Anmerkungen zu den früheren §§ 202 und 203.			
207	Gemusterte Gewebe, Tücher, Schärpen in der Art von Cashemir, aus wollener Kette und buntem wollenem oder buntem wollenem und seidnem Einschlag, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, desgleichen echter und französischer Cashemir	"	3	—
208	Wollene Feze oder türkische Kappen, gestickt mit Klittern oder ohne solche	Duzend	2	40
209	Fällt ganz weg und wird mit § 193 zusammengezogen.			
210	Baumwollene Gewebe, rohe, gebleichte, gefärbte (außer den in Adrianopelroth gefärbten) und buntgewebe: 1) in 1 $\frac{1}{2}$ Gewicht bis 8 <input type="checkbox"/> Arschin enthaltend 2) " 1 " " von 8—12 " " 3) " 1 " " " 12—16 " " 4) " 1 " " mehr als 16 " "	Pfund	—	35 45 60 35

211

Dieselben, bedruckt und in Adrianopelroth gefärbt:

- 1) in 1 # Gewicht bis 8 □ Arsch. enthaltend
- 2) " 1 " " von 8—12 " "
- 3) " 1 " " " 12—16 " "
- 4) " 1 " " von mehr als 16 " "

Pfund	—	60
	—	75
	—	90
	1	45

Anmerkung. Zu diesen beiden Paragraphen.

1. Baumwollene Tücher, Servietten, Tischtücher, Baumwollendocht, Bänder, Säcke, endlose Leinwand für Fabriken und dem ähnliche Fabrikate, werden nach den resp. Paragraphen für baumwollene Gewebe verzollt.

Anmerkung 2. Baumwollene Gewebe jeder Art, ebenso Tücher, Servietten, Tischtücher zc., bedruckt und beklebt mit Gold, Silber, Hauschgold, mit auch nur geringer Beimischung von Seide oder anderen Verzierungen, desgleichen Gewebe, zugeschnitten für Damenkleider (coupons de robes) werden nach Punkt 4, § 211, verzollt.

Anmerkung 3. Baumwollen-Kalkfio für Buchbinderarbeiten, gefärbt, bedruckt, mit Chagrins- oder Saffianleder verarbeitet, wird nach § 210 verzollt.

212

Baumwollener Sammt, Plüsch und Plüschbänder

" — 65

213

Fällt ganz weg und wird mit § 193 vereinigt.

214

Zu diesen beiden Paragraphen liegt keine Besprechung vor.

215

Bleibt ganz unverändert.

217

" " "

218

" " "

219

Wäsche und Kleider in halbfertigem und fertigem Zustande:

- 1) Wäsche aus Baumwolle, Leinwand und Wolle, jeder Art, gemäckt, aber ohne sonstige Verzierungen
- 2) Wäsche aus Battist, Linon und jeder anderen Art (außer von Seide und Halbsaide) ohne Garnirung, oder garnirt mit Spitzen und Einsägen zc., desgleichen gestickte
- 3) Männerkleider aus Baumwolle, Leinwand oder Wollenzeug mit oder ohne Garnirung
- 4) Damen- und Kinderkleider aus nicht seidenen und nicht halbsideinen Stoffen:

	1	80
	2	40
	1	55

	a. ohne Garnitur angefertigt	Pfund	2	70
	b. garnirt mit Bändern, Seidengeweben, Sammt, Pelzwerk, Spitzen, Stickereien .	"	4	—
	5) Dieselben Kleider, aus zwei oder mehr Stoffen angefertigt, von denen einer Seiden oder Halbsidenstoff sein kann, aber nicht überwiegend über die anderen Stoffe des Kleides sein darf, mit oder ohne Besatz .	"	6	—
	6) Kleider jeder Art (Damen-, Herren-, Kinder-) aus Sammt, Halbsammt, Seiden- und halb- seidenen Geweben mit oder ohne Besatz, desgleichen Kleider jeder Art, bei denen die genannten Stoffe oder der Besatz aus den- selben überwiegen	"	8	40
	7) Damen-Hüte und anderer Kopfsputz jeder Art, mit Besatz aus Bändern, Blumen, Federn und anderen Verzierungen	"	18	—
	Anmerkung 1 bleibt unverändert.			
	Anmerkung 2. Schabraken, Decken, Gardi- nen, Storen, Taschentücher und dem ähnliche Fabrikate, besäumt, werden nach dem Haupt- material, aus welchem sie gefertigt sind, verzollt; dieselben Gegenstände mit Besatz, ebensofalls nach dem Hauptmaterial mit einem Zuschlag von 25 pCt.			
220	Knöpfe:			
	1) aus Perlmutter, jeder Art Metall, außer Gold, Silber und Platina (§ 159), des- gleichen jeder Art leinene, baumwollene, wollene und seidene	"	—	60
	2) aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und sonstige	"	—	30
	Anmerkung. Nach Punkt 1 werden eben- falls verzollt: Spangen und Knöpfe für Handschuhe, Riemen undösen zum Schnü- ren der Stiefel, Handschuhe, Corsets u., Agraffen dagegen und andere ähnliche Ver- zierungen nach § 227.			
221	1) Strauß-, Marabu-, Paradiesvogel-Federn u. s. w., ebenso Plumage- und Plumage- Besatz für Kleider, desgleichen künstliche Blu- men, außer Papierblumen, Lederblumen und decorative Gewächse	Pfd. Brutto	8	—
	Anmerkung. Rohe, d. h. ganz unbearbeitete Federn, und Vogelbälge von seltenen			

	Vögeln, ebenso Theile von künstlichen Blumen werden mit dem halben Zoll, d. h. mit 4 Rbl. pro Pfund belegt.			
	2) Künstliche Gewächse mit oder ohne Blumen, zur Decoration	Pfd. Brutto	2	—
222	Glasschmelz, Perlen aus Glas, Metall und anderen unedlen Metallen, im Tarif nicht besonders benannt:			
	1) lose und auf Schnüren, welche an Form, Farbe und Größe gleich sind	Pud	6	—
	2) Fabrikate aus Glasschmelz und Glasperlen im Verein mit anderen unedlen Metallen, oder in Einfassung von denselben	Pfund	—	45
223	Hüte und Mützen:			
	1) a. Hüte aus Filz, Halbfilz, grobem Filz und aus verschiedenen Geweben, in fertigem und halbfertigem Zustande.	Stück	1	20
	b. Hutkappen, gewalkte aus Filz, Wolle, gefärbt und ungefärbt, ohne weitere Form zu Hüten	"	—	50
	2) Lederne Hüte, lackirte, verschiedene geflochtene in Nachahmung von Strohhüten, aus Pflanzenmaterialien gefertigte, mit oder ohne Beimengung von Seide und Haufschgold, ohne Garnitur	Pfund	2	40
	3) Strohhüte, ohne Garnitur	"	4	—
	4) Mützen jeder Art von Pelz	Stück	—	50
	5) Gewöhnliche Bauer-Filzhüte, Mützen mit Schafsfellbesatz und ganz ohne Besatz	"	—	17
	Anmerkung 1. Damenhüte jeder Art mit Garnituren, worunter Bänder, Federn, Blumen, Spitzen und andere zur Hutverzierung gebräuchlichen Materialien zu verstehen sind, werden nach § 219, Pkt. 7 verzollt, Gestelle und Formen für Damenhüte aus dünnem und gesteihtem Baumwollengewebe nach Pkt. 1 dieses Paragraphen.			
	Anmerkung 2. Mützen mit Pelzbesatz und Pelzhüte werden nach der Anmerkung 1 zu § 219 verzollt.			
224	Sonnen- und Regenschirme, und Stöcke mit Schirmen:			
	1) jegliche seidene oder halbseidene, mit Unterlage oder ohne	"	2	25

	2) jegliche, mit Wollzeug überzogen, garnirt oder ungarnirt, desgleichen jegliche nicht besonders genannte Sonnen- und Regenschirme, mit Garnitur und geschnitztem Stiel	Stück	1	—
	3) Sonnen- und Regenschirme jeder Art, außer den obengenannten, ohne Garnitur und mit gewöhnlichem Griff	"	—	50
225	Cosmetiken jeder Art:			
	1) Wohlriechende Wasser mit Beimischung von Alkohol (eau de Cologne), Toilettenessig, weiße und rothe Schminke, Haarsärbungsmittel, Räucherkerzen und dergleichen nicht besonders genannte Waaren, in gewöhnlichen Gläsern und Gefäßen, zusammen mit dem Gewicht der Verpackung	Pud	16	—
	2) Wohlgerüche, außer den obengenannten, desgleichen jegliche Pomade	Pud Brutto	35	—
	Anmerkung. Für Cosmetiken, in geschliffenen Glas-, Porzellan-, sowie überhaupt in kunstvollen Gefäßen importirt, wird der Zoll um 20 pCt. erhöht.			
226	bleibt ganz unverändert.			
227	Galanterie- und Toilettengegenstände, nicht besonders benannte, in ganzem und auseinandergenommenem Zustande:			
	1) werthvolle, welche als Bestandtheile Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Emaille, Porzellan, Bernstein und dergleichen werthvolle Materialien, ferner vergoldete oder versilberte Metalle und Metallcompositionen enthalten, und jegliche, nicht besonders genannte Fabricate aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	Pfund	2	—
	2) gewöhnliche, mit Theilen, Einfaßung und Verzierungen von unedlen Metallen und Metallcompositionen (nicht vergoldet und nicht versilbert), Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschamm, Fischbein, Celluloid, Lava &c., sowie jegliche Fabricate aus diesen Materialien	"	—	60
	3) Dieselben Fabricate aus Kupfer, Kupfer- und anderen Legirungen, weniger als 3 Pfd. pro Stück im Gewicht, mit Beimengung von anderen Materialien	"	—	40
	Anmerkung 1. bleibt unverändert.			

	Anmerkung 2. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 3. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 4. Fällt ganz weg.			
228	Spielsachen:			
	1) aus gewöhnlichen Materialien gefertigt	Pfund	—	45
	2) aus werthvollen Materialien oder aus gewöhnlichen zusammen mit werthvollen gefertigt	"	1	—
220	1) Bleibt unverändert.			
	2) Schiefertafeln in Holzrahmen	Pfd	1	20
	Anmerkung. Federhalter, Bleifederhalter und andere, oben genannte Gegenstände, welche den Charakter von Galanteriegegenständen besitzen, werden nach § 227, wenn dieselben aber aus Edelmetallen gearbeitet sind, nach dem resp. Paragraph über Gold- und Silber-Fabricate verzollt.			
230	Bleibt sonst unverändert, jedoch mit Einschluß auch von künstlichen Korallen, der Zollsatz wird erhöht auf	Pfund	4	—
231	Waagen, gewöhnliche, mit Waagebalken und Schalen, Tischwaagen, mit den Waagebalken unter den Schalen, mit knieförmigen Waagebalken, ohne besondere Gewichte, zum Wiegen von Garn, desgleichen automatische für feste und streuende Körper und Decimalwaagen mit dem zu ihnen zugehörigen Zubehör und kleinen Gewichten	Pfd	2	80
	Anmerkung. Waagen zu genauen Wägungen und Apothekerwaagen, desgleichen Federwaagen und Zähler für automatische Waagen werden nach § 233 verzollt; Briefwaagen nach § 229; jede anderen hier benannten Waagen, aber aus Kupfer gefertigt oder in denen Kupfer dem Gewichte nach den Hauptbestandtheil bildet, nach § 161; Decimalwaagen, im Gewichte von mehr als 5 Pfd pro Stück, nach § 175, Pft. 2.			
232	Bleibt ganz unverändert.			
	Anmerkung 1. Bleibt unverändert.			
	Anmerkung 2. Kleine Positive im Gewichte von 1 Pfd. und weniger pro Stück werden wie Spielsachen nach § 228 verzollt.			

Instrumente und Geräthe: mathematische, zum Zeichnen, physikalische, chemische für Laboratorien, chirurgische; Geräthe und Apparate für Telegraphen, Telephone, für die elektrische Beleuchtung und für die Photographie; Dynamomaschinen überhaupt, außer den zu gewerblichen Zwecken dienenden; Manometer, Indicatoren, Anemometer, Hydrometer, Zählapparate, für sich allein und mit anderen Gegenständen zusammen, von denen sie nicht getrennt werden können; Brillen, Lorgnetten, Loupen, Fernrohre, Operngläser, in Einfassung von gewöhnlichen Materialien; Gläser für Brillen, Lorgnetten, desgleichen Brenn-, Vergrößerungs- und optische Gläser und Prismen ohne Einfassung . . .

Bud 10

Anmerkung 1. Nach diesem Paragraph werden ebenfalls verzollt: Liniennaße aus Holz, Fußstöcke, Arschine, Meter; Zeichen- und mathematische Instrumente in Form von Linealen und Dreiecken, Schablonen und andere beim Zeichnen gebräuchliche Hilfsmittel aus Holz; chirurgische und wissenschaftliche Instrumente und Apparate, vernickelt, mit vergoldeten oder versilberten Oberflächen, desgleichen solche, von denen Theile, ihrer Bestimmung gemäß, aus Gold, Silber, Platina oder Elfenbein bestehen und falls diese Materialien nicht nur zum Schmuck dienen; Bandagen und andere ähnliche chirurgische Hilfsmittel aus Gutta-percha, Leder oder Geweben, wenn dieselben auch zugleich Gegenstände der Bekleidung vorstellen sollten; Kasten und jeder Art Futterale, in denen diese Instrumente eingelegt werden, außer gewöhnlichen Holzkasten, welche als nothwendige Tara nach Anmerkung 2 zu § 29 zollfrei durchgelassen werden und solchen, welchen nach dem resp. Material, aus dem sie gefertigt sind, ein höherer Zoll zusteht.

Anmerkung 2. Nach diesem Paragraph können nicht verzollt werden: a. Brillen, Lorgnetten und Operngläser in Einfassung aus Gold, Silber oder Platina, welche zu § 159, und in Einfassung aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein re. und Verzierungen aus Email, mit Vergoldung oder

Ver Silberung, welche nach Art. 227, Punkt 1 zu verzollen sind; b. Thermometer, Barometer, Hygrometer und andere physikalische Gerathe, welche als Zimmerverzierungen dienen oder in Form von Breloques angefertigt sind; alle diese mussen nach §§ 159 und 227 verzollt werden; c. derartige physikalische Gerathe, welche nicht direct fur wissenschaftliche und technische Zwecke dienen, sondern Gegenstande der Unterhaltung, Zerstreuung und des Spiels sind, wie z. B. Zauberkatzen, Stereoscopen, Kaleidoscopen und andere; alle diese gehoren als Spielachen zu § 228.

Anmerkung 3. Separat importirte und Reserve-Theile von electricen Batterien und anderen Gerathen, welche beim Gebrauch verdorben sind und durch neue ersetzt werden mussen, wie z. B. Zink-, Kupfer- und andere Platten fur die Elemente, Kohlen fur dieselben und fur Laternen, werden nach den resp. Paragraphen des Tarifs verzollt.

234

Uhrmacher-Waaren:

A. Taschenuhren:

- 1) Uhrmechanismen, ohne Gehause oder getrennt von ihnen importirt

Stuck 1 20

Anmerkung 1. Unter Uhrmechanismen werden sowohl vollstandig zusammengestellte und endgiltig fertiggestellte verstanden, als auch solche, bei denen noch der eine oder andere Bestandtheil fehlt oder die noch nicht ganz zusammengestellt sind.

Anmerkung 2. Gehause, getrennt von den Mechanismen importirt, werden je nach dem Material verzollt, aus dem sie gefertigt sind.

- 2) Uhren in goldenen Gehausen mit vergoldeten Theilen oder Verzierungen aus Gold
- 3) Desgleichen aus Silber, resp. mit versilberten Theilen
- 4) Desgleichen aus anderen Metallen

" 3 —
" 1 50
" 1 30

Anmerkung 1. Goldene und andere Uhren in Gehausen, mit Verzierungen aus Edelfsteinen, desgleichen in Gehausen, welche sich von der allgemein angenommenen Form unterscheiden, z. B. in Armbander eingelegt etc.,

werden gefondert, der Mechanismus nach Punkt 1 dieses Paragraphen, und unabhängig hiervon die Gegenstände nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind, zusammen mit dem Gewicht des Uhrmechanismus verzollt. Diese Regel ist auch dann einzuhalten, wenn mit den Gehäusen gewöhnlicher Form untrennbar Ketten oder andere Gegenstände verbunden sind. Dem Clarirer der Waare steht es frei, einen Theil oder den ganzen Mechanismus von dem Gegenstände zu trennen, zur Verringerung des Gewichts.

Anmerkung 2. Secundenzähler, Schrittmesser, und andere Taschenapparate mit Uhr-Mechanismen werden wie Uhren nach Pkt. 2, 3 und 4 dieses Paragraphen verzollt.

B. Wand-, Kamin-, Wege- und Tisch-Uhren.

5) Uhr-Mechanismen, ohne Gehäuse oder getrennt von ihnen importirt, mit Zifferblättern, Pendeln, Gewichten und Ketten, wenn diese zu den Mechanismen gehören . . .

Stück 1 —

Anmerkung 1. Unter Uhren-Mechanismen ist hier dasselbe zu verstehen, wie bei Pkt. 1 dieses Paragraphen.

Anmerkung 2. Das äußere Gehäuse dieser Uhren, sowie der Wecker, wird, falls der Mechanismus getrennt werden kann, nach dem betreffenden Material verzollt, aus dem sie gefertigt sind. Im Uebrigen gilt hier Dasselbe, was in der Anmerkung 1 zu Pkt. 4 gesagt ist.

C. Thurm-Uhren.

6) Mechanismen der Thurm-Uhren, Uhren für Gebäude und überhaupt große Uhren für öffentliche Plätze

25 —

Anmerkung 1. Bei einem Gewicht des Mechanismus der Thurm-Uhren von mehr als 5 Pud pro Stück, wird der Zoll mit 5 Abl. pro Pud erhoben.

Anmerkung 2. Zu diesen Uhren sind auch Zeitzeiger zu rechnen, welche aus Zifferblatt, Zeiger und zur Bewegung desselben erforderlichem Mechanismus bestehen, wenn der letztere auch nicht einen Uhr-Mechanismus darstellt; im letzteren und überhaupt in ähn-

lichen Fällen werden alle Theile, welche gesondert von dem Zeitzeiger und nicht mit demselben untrennbar verbunden sind, nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs verzollt.

D. Uhren-Zubehör.

7) Federn, Spiralfedern, Zeiger, Zifferblätter, Gläser und Schlüssel

Pfund — 12

Anmerkung. Diese Gegenstände aus gewöhnlichen Materialien gearbeitet, aber vergoldet oder versilbert, werden nach § 160, dagegen mit Theilen aus Gold, Silber oder Platina gefertigt, nach § 159 verzollt. Uhrschlüssel, wenn auch aus gewöhnlichem Metall, aber mit Verzierungen, Photographien, Steinen zc. gehören zu § 227.

8) Jeder Art, hier nicht benanntes Uhr-Zubehör, in getrennten Theilen und nicht in Verbindung mit anderen Theilen importirt, nicht aus Gold, Silber oder Platina bestehend, ebenso nicht vergoldet und versilbert

„ 1 30

Anmerkung. Vollständige, auseinandergenommene Uhr-Mechanismen, werden wie Uhr-Mechanismen nach Pkt. 1, 5 und 6 dieses Paragraphen verzollt.

235

Equipagen:

Personenwagen, mit Leder- oder Tapezier-Ausstattung, auf Federn, Buffern, oder ohne dieselben:

1) gedeckte, wie Diligencen, Omnibusse, Kutschen

Stück 150 —

2) halbgedeckte, und mit Verdecken zum Aufschlagen, wie Pandauer, Kaleschen, selbst wenn sie ohne das zu ihnen gehörende Verdeckt importirt sind

„ 125 —

3) offene (z. B. Droschken, Charabaues zc.) und andere Wagen ohne Verdeck oder Vorrichtungen zum Anbringen von Verdecken . .

„ 100 —

Lastwagen mit metallenen Messforts, Guttapercha-Buffern, mit Leder- und Tapezier-Ausstattung:

4) gedeckte, wie Fourgons

„ 75 —

5) offene

„ 50 —

6) einfache Bauerwagen und ähnliche Wagen, auf 2 und 4 Rädern, für Lasten wie für den Personenverkehr, ohne Leder- und Tapezierausstattung, ohne Metallressorts und Kautschuk-Buffern und ohne Vorrichtungen

	für lehtere, unangestrichen oder mit einfacher Farbe gestrichen	Stück	15	—
	Anmerkung 1. Fahrzeuge auf Schlittenge- stellen werden nur zu $\frac{2}{3}$ der obigen Zoll- sätze verzollt.			
	Anmerkung 2. Alle genannten Gegenstände werden auch, wenn sie in rohem, unvoll- detem Zustande importirt werden, so wie vollständig fertige Producte verzollt.			
	7) Velocipede, Kinder- und Krankenwagen . .	"	25	—
	Anmerkung. Fahrzeuge als Kinderspielzeug (excl. Velocipede) werden als Spielsachen nach Art. 228 verzollt.			
	8) Einzelne Wagentheile, als Kutscherböcke, Räder, Laternen u. s. w. außer Messors, Achsen und ähnliches Zubehör, das im Zoll- tarif besonders genannt wird	Pud	10	—
236	Eisenbahnwaggons:			
	1) Plattformen und Kohlenwagen	pro Achse	150	—
	2) Güterwagen und Eisternwaggons	"	225	—
	3) Passagierwagen 3. Classe, Bagage- und Postwaggons	"	300	—
	4) Passagierwagen 2. Classe	"	350	—
	5) " 1. und 2. Classe	"	400	—
	6) " 1. Classe	"	450	—
	7) Pferdeisenbahnwagen, 2spännige, Winter-, für mehr als 14 Sitze und Sommer- für mehr als 25 Sitze	Stück	340	—
	8) Desgleichen 1spännige, Winter- für nicht mehr als 14 Sitze, und Sommer- für nicht mehr als 25 Sitze	"	250	—
237	bleibt ganz unverändert.			
238	1) Lichte jeder Art, Fackeln und Zündlichter . .	Pud	3	—
	2) Wachsfiguren, Köpfe	Pfund	—	50
239	bleibt ganz unverändert.			
240	Siegellack in Stücken, desgleichen Präparate zum Versiegeln von Flaschen und rothes Harz . .	Pud	3	—
	Anmerkung. Siegellack in Stangen wird als Schreibzubehör verzollt.			
241	bleibt ganz unverändert.			
	Waaren, welche zur Einfuhr verboten sind.			
242	bleibt ganz unverändert.			
243	Wird aufgehoben. (Explosibare Präparate: Pulver, Kurorilin, Dynamit, u. s. w., des-			

- gleichen Zündschnüre, mit Pulvermasse angefüllt sollen in Zukunft zur Einfuhr gestattet und mit einem Zoll von 4 Rbl. pro Pud belegt werden.)
- 244 Bleibt ganz unverändert.
- 245 Bleibt sonst unverändert, nur mit Ausschluß von Windbüchsen, welche nach § 171 verzollt werden können.
- 246 Bleibt ganz unverändert.
- 247 Aufgehoben.
- 248 Bleibt ganz unverändert.
- 249 Bleibt ganz unverändert.
- 250 Wird aufgehoben (Bittermandelöl wird in Zukunft nach § 144, Pkt. 3 mit 16 Rbl. pro Pud verzollt werden können).
- 251 Wird aufgehoben.
- 252 Wird aufgehoben (eventuell nach § 225 zu verzollen).
- 253 Wird aufgehoben (Getreidebranntwein in Fässern ist nach dem neuen Tarif nach § 76, Pkt. 1 mit 15 Rbl. pro Pud Brutto zu verzollen).

II. Verzeichniß der Exportwaaren.

1	a) Phosphorite	Pud	—	10
	b) Knochen jeder Art, unbearbeitet	Pud Brutto	—	15
	c) Knochen zu Stücken zerkleinert, aber nicht in Pulverform und gebrannter Knochen (Knochenasche)	Pud	—	20
	d) Knochenmehl, gemahlener Knochen, mit Säure bearbeitet oder nicht, Knochenkohle	—		Zollfrei
2	Bleibt ganz unverändert.			
3	" " "			
4	Lumpen und Lappen jeder Art, desgleichen Wollenabfälle und Baumwollen-Halbmasse	Pud	—	45
5	Bleibt ganz unverändert.			
6	" " "			
7	Platina in rohem Zustande	Pfund	15	—